Erezere Ausßguß Protocoll de Anno 1777.

Engere Ausschuß Protocoll.

De anno 1777

Actum Breslau den 17 February 1777.

In Folge der von des Königl. würcklichen geheimden Etat und Justiz Ministre Herrn von Carmer Excellenz unterm 15ten October a. pr. erlaßenen Convocatorialium hatten sich an Deputatis zu der pro Anno currente allhier zu haltenden Herren Außschuss Versammlung der Schlesischen Landschafften anhero eingefunden, und waren in dem grossen Saale des neuen General Landschafftl. Hauses unter dem hohen Praesidio Hochermelter Sr. Excellenz auch in Beÿseÿn der dreÿ Herren General Landschafft Repraesentanten

Geheimden Raths von Sauerma
von Lüttwitz und
Grafen von Matuschka

acto zum ersten mahle versammlet,

1. Von Seiten der Schweidnitz Jauerschen Fürstenthums Landschafft:
die beyden Herren Landes Directores auch Freyherren nehmlich von Vogten auf Alt-Schoenau und von Richthofen auf Kolhoe.

2. des Glogau Saganschen Systems.
des Herren Landes Ältesten Hauptmann von Sommerfeld auf Wilkau.
3. der Ober Schlesischen Landschafft.
des Herren Landes Ältesten von Koechler auf Rackau.
4. des Breslau Briegschen Systems.
der Herr Landes Director Baron von Riedel auf Masselwitz.
5. der Liegnitz Wohlauischen Fürstenthums Landschafft.
der Herr Landes Ältester von Mitschefall auf Ostrawe.
6. der Bisthums Landschafft Niedern Creyses,
der Herr Canonicus und Deputatus Capituli generalis von Rothkirch.
7. des Neiß Grottkauischen Systems.
der Herr Landes Ältester von Maubeuge auf Deutschwette, Fürstlicher Bischöfflicher Regierungs Rath.
8. der Oels Militschen Fürstenthums Landschafft.
der Herr Landes Ältester von Koschenbahr auf Dobrischau.
9. des Münsterberg Glatzischen Systems.
der Herr Landes Director v. Thielau auf Lampersdorf

Die Session ward damit eröfnet, daß Sr. Excellenz per plurima seiner Herren Mittstände erwählten, auch von Sr. Königl. Majestät allerhöchst bestätigten Landes Directori für das Fürstenthum Schweidnitz Herrn Baron von Richthofen auf Kohlhoe die Stipulation auf seine künftige Amts Pflichten zu eigenen Händen abzufordern, auch darüber die Aufnahme eines Protocolli separati zu verordnen geruhten.

A. Hiernächst wurde mittelst des sub A. anliegenden Pro Memoria, der Haupt-Landschafftlichen Cassen Officianten, die Rechnungen über die durch das zuletzt abgelaufene Landschafftliche Jahr, bey der Haupt Landschafftl. Casse vorgekommenen Versuren ad Statum examinandi et revidendi vorgelegt, auch die Schlüssel zu denen nach der Rechnungs Abschlüssen verbleibenden Natural und Pecunial Beständen von der Haupt Landschafftlichen Depositario ad Manus des hohen Praesidii überliefert, von zuletzt gemeldeten hohen Praesidio aber besagte Schlüssel dem Herrn Deputatis Baron von Vogten, Hauptmann von Sommerfeld und Landes-Ältesten von Koechler biß nach durchzule-

genden Ansehung und zu revidirenden Beständen behändiget.

Hisce peractis nahm man diejenigen Objecta vor die Hand, ratione deren a Praesentibus Delegatis in Rücksicht auf die communicirten Propositiones abzugebende Systems Vota zu gewärtigen standen, und wobey das sub B. anliegende Directorium der Entscheidung der anzustellenden Deliberationen abzugeben zum Grunde gelegt ward.

ad Num: 2 dieser Deliberandorum übergaben die Herren Delegati von

Schweidnitz Jauer
Glogau Sagan
Ober-Schlesien und
Breslau, Brieg

vollständige Consignationes der zur Justiz verwendeten Personen durch welche Dominia der verschiedenen Districte ihre Jurisdictionem patrimonialem in vorkommenden Fällen zur Ausübung bringen lassen.

Liegnitz Wohlau

hat die diesfällige Consignation bereits

cum Protocollo vom letzteren Fürstenthums-
tage eingesandt.

Beyde Bißthums Landschaften,
so wie denn auch das

Oels Militschische System
überreichen die ihrigen per Deputatos.

Münsterberg Glatz hingegen
bezieht sich auf die mit dem letzteren Fürsten-
thums tage Protocoll allbereits eingesandte
hieher gehörige Consignationes. ad
Num: 3. der Objectorum Deliberatio-
nis welcher zu erstattende Relationes zum Vor-
wurf hat, wie weit es mit einem zu errich-
tenden gemeinschaftlichen Inquisitions-
Kosten Fond hier und da gekommen seyn
möchte declariren Delegati von

Schweidnitz Jauer, daß dasigen Orts noch zur Zeit
hauptsächlich um deswillen kein dergleichen
Fond zu Stande zu bringen gewesen sey,
weil nicht nur mehrere Stände von ansehnli-
cher Potenz ihre eigene Justitiarios halten,
welche auch ad Criminalia verpflichtet, und
die Inquisitiones ex Officio zu führen
schuldig, sondern auch noch darüber verschiedene
Güter der Jurisdiction von Weichbild Städ-
ten unterworfen wären, und also zu einem

Fond dieser Art etwas beyzutragen nicht nöthig hätten: Man würde dahero viel eher eine Societæt zu gemeinschafftlicher Uebertragung der Inquisitions Costen in vorkommenden einzelnen Fällen ad Analogiam der Subsistirenden Brand Societæten zu wünschen sich bereit finden lassen:

Es ward aber von Seiten des hohen Praesidii hiergegen zu erwegen gegeben, wie es gar nicht von der geringsten Nothwendigkeit sey, daß Omnes ac Singuli einem dergleichen instituendo beytreten müßten.

Die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer seyen in ihrem Umfange immer noch groß genung, daß es sich der Mühe schon verlohnen würde, wenn auch nur der 3te theil aller darin befindlichen Stände sich vereinbahren wolte, durch einen gemeinschafftlich zu errichtenden, und zu unterhaltenden Fond, gegen die zuweilen sehr zur Last fallende Inquisitions Costen in vorkommenden Fällen sich untereinander in Sicherheit zu stellen.

Eine Societæt ohne Fond welche bloß bey

sich ereignenden Fällen, die erforderlichen Geld Summen collectiren wolte, sey wegen der damit verbundenen Kosten, Weitläuftigkeiten und andern Schwierigkeiten ganz impracticable, und wenn man auch die Kosten selbst nicht scheuen wolte, dennoch zu dem gesuchten Endzweck unzulänglich, immaßen ein Theil der Inquisitions Kosten anticipando, ein anderer Theil derselben aber in Verfolg des Processes successive gezahlt werden müße.

Glogau Sagan befindet sich bey der zu Anfang nur für 3 Jahre eingeschrittenen Verbindung eines gemeinschaftlich zu unterhaltenden diesfälligen Kosten Fond so wohl, daß dieses System, nachdem das erste Triennium mit letzterem Weyn: Termin abgelaufen war, so ihre Verbindung für anderweitige drey Jahre renovirt, dieselbe auch diejenigen Dominia, welche Anfangs zurück geblieben waren, wie nicht minder die Dohm Capitular und bischöfliche Güter noch aufzunehmen beschloßen hat, jedoch sollen die Dohm Capitular und bischöfl. Güter von 100 rthl. jährlich zu entrichtender Steuer nach dem Unterthanen Divisore gerechnet, fünf rthl. zum Fond beytragen.

In Ober-Schlesien wünschet man zwar, in Ansehung der Kosten dieser Art ein Soulagement für diejenigen Particuliers, welche das Unglück haben, sich solche zur Last fallen zu sehen; inzwischen haben bisher aller angewandten Mühe ohngeachtet, die verschiedenen Creyßer noch nicht unter einen Hut zu bringen gestanden. Delegatus erklärt aber, daß nachdem er sich unterrichtet habe, wie es gar nicht nothwendig sey, daß eine auf diesen Zweck abzielende Verbindung allgemein werden müße, er sich für seine Person so viel mehr Mühe geben werde, es dahin zu bringen, daß einige Creyßer oder doch wenigstens mehrere Stände, in diesem oder jenem Creyße den Anfang damit machen:

Nur könne er bey dieser Gelegenheit nicht unangeführet laßen, daß Ober Schlesien im Criminellen sehr übel daran zu seyn scheine, weil in dem ganzen Umfange derselben, welches doch 17 Creyßer in sich begreifet, mehr nicht als zwey Inquisitores publici vorhanden wären, wodurch denn allerdings die Inquisitiones ungemein lange verzögert werden müßten.

Es wollte aber Delegatus nomine seines Systems sich reservirt haben, bey des Königl. geheimden Etats und Justiz Ministre Herrn von Carmer Excell: hierüber submisse Vorstellung einreichen zu dürfen.

Bey dem Breslau Briegschen System wünschen zwar ex Relatione Delegati 6 Creyßer, nehmlich Breslau, Brieg, Strehlen, Creutzburg, Pietschen und Trachenberg, den Fond unter sich errichtet zu sehen, es scheinen jedoch diese so wenig als Dissentientes von der Sache unterrichtet zu seyn, weshalb denn auch das letztere Fürstenthums Collegium den Schluß gefaßt hat, einen raisonirten Plan zu errichtung eines solchen Fonds entwerfen zu laßen, und diesen Plan, den Ständen zu ihrer abzugebenden endlichen Erklärung per modum Circuli zu communiciren.

Liegnitz Wohlau unterhält seinen schon vor geraumer Zeit errichteten Fond zu vieler Zufriedenheit der dazu concurrirenden Stände. Nur ist secundum Relata der

anwesenden Herrn Deputati jüngsthin die Frage in dasigem System ventiliret worden, ob die Kosten, welche durch Inquisitiones gegen neu angesetzte Colonisten, deren in dasigem System sich viele angesetzt befinden, verursacht werden möchten, dem Fond zur Last fallen sollen, da die Grundherrschaften der ersteren zu dem letzteren doch nur nach ihrer jährlichen Contribution, welche durch die angesetzte Colonisten nicht erhöhet worden ist, beytragen, obwohl die Fälle möglicher Inquisitionen durch die vermehrte Anzahl der Einwohner sich augenscheinlich vermehrt befinden, und dieses zwar um so viel eher, da gewiss nicht alle aus fremden Gegenden zu uns kommende Colonisten das Vorurtheil einer untadelhaften Moralität vor sich haben.

Es war aber hierauf von dem hohen Praesidio zu vernehmen gegeben, dass man auf Mittel und Wege die Kosten zu führender Inquisitionen gegen die Colonisten aus dem allgemeinen Fond ohnbedenklich bestreiten zu können, um so mehr bedacht

seyn müßte, da Dominia diese Kosten wegen eines jeden ganz fremden Menschen der in ihrem Territorio delinquirt habe, zu tragen, ebenfalls verbunden seyn.

Die Fürstthums Landschafft Nieder Creyßes wünschet, daß die verschiedenen Systemata worinnen die Güther der die besagte Landschafft constituirenden Stände belegen sind, diese Stände, in so fern sie Jurisdictionem altam haben, in ihre Verbindungen mit aufzunehmen sich möchten geneigt finden laßen.

In dem Neiße Grottkauischen System wollen die Stände des Neißischen Creyßes, weilen nur wenige derselben die Ober Gerichtsbarkeit haben, sondern dem Bischoff das Ius gladii zustehet, ihre Inquisitions Kosten in jeglichem vorkommenden Falle selbst tragen.

Die Grottkauer Stände hingegen wollen diese Inquisitions Kosten per Modum Societatis ineuntem gemeinschafftlich zwar übertragen, jedoch sollen solche de Casu in Casum nach den vorhandenen Feuer Städten repartirt

und ein gesammlet a Dominiis aber die Vorschüsse gemacht werden.

Oels=Militsch hofft zuverläßig in Termino Weyh[nachten] a: c: das Institut zu stande zu bringen, und hat Syndico bereits aufgegeben, ein dießfälliges Project zu entwerffen, welches unter den Ständen zur Circulation gebracht werden soll.

In dem Münsterberg Glatzischen System wollen die Stände der Grafschafft alle Inquisitions Kosten gemeinschafftl. übertragen, jedoch de Casu in Casum nach Anzahl der angesessenen colligiren, solches aber nicht auf neu angesetzte Colonisten ausdehnen, auch Forum deprehensionis respectu solcher Einwohner aufgehoben wissen, deren Gerichtl. Obrigkeiten in die Association nicht treten wollen, oder können, vielmehr dergleichen Leute ad Forum vel Originis allemahl ausliefern, auch soll ein jegliches Dominium seine eigene, oder doch mehrere Nachbarn zusammen genommen, eine gemeinschafftliche Frohn Veste erbauen, um die

offte hoch hinanlaufende Sitz und Atzungs Kosten, wenn die Inquisiten an eine städtische Frohn-Veste abgeliefert werden müssen, zu vermindern.

Gantz niedrige und geringe Kosten sollen nicht repartirt, sondern von Particuliers ohne Vergüttigung getragen werden.

Das Fürstenthum Münsterberg hält sich für all zu klein in seinem Umfang, um einen dergleichen Fond zu errichten, in maßen die gröste Helffte der daselbst außmachenden Güter der Geistlichkeit und ein anderer Theil dem Herrn Fürsten von Auersberg zugehöre.

Nachdem denn solchergestalt die Vota Systematum vorstehender maßen waren vernommen worden: So fanden Sr: Excellenz nöthig ad Protocollum zu geben daß der ohnehin von Docs denenselben dieser Sache halber gemachte Vorschlag, vornemlich auf einen anderen Endzweck gerichtet gewesen sey, als die einzelnen Stände gegen die Gefahr eines zu besorgenden großen extraordinairen Kosten Aufwands zu sichern.

Schon die Natur der Sache bringe es mit sich, daß
einem jeglichen System, Creyß, und Particulier
es frey stehen müße, ob und unter was
für modalitaeten man eine dergleichen
Verbindung eingehen wolle oder nicht.

Man habe auch diese Angelegenheit
gegenwärtig bloß um deswillen zur
nochmahligen Proposition gebracht, da-
mit man die hier und da etwa noch vor-
fallende Zweifel zu heben Gelegenheit
nehmen, und die allenfalls im Wege stehen-
de Hinderniße überwinden zu helffen,
Anlaß finden möchte.

Gleichwie indeßen nunmehro sämtl.
Systemata von der Intention und Beschaffen-
heit des Vorschlags genungsam unter-
richtet seyen, auch die Systemata von
Glogau Sagan und
Liegnitz Wohlau
durch ihr Patriotisches Beyspiel sowohl die
Möglichkeit als Nützlichkeit der Sache
hinlänglich bewähret; So halten hoch-
verehrte Se: Excellenz dafür,
daß werden die gegenwärtige noch künfti-
ge allgemeine Versammlungen der
Landschafften aus eigner Bewegung
sich weiter damit zu beschäfftigen,

einige Ursachen haben. Sollten je-
doch eines oder andern Orts Fälle her-
vor kommen, wo man mit guttem Rath
nützlich seyn könte: So würden so-
wohl Sr: Excellenz als die genann-
ten Versammlungen auf geschehenes
Ansuchen damit an die Hand zu stehen,
sich immer bereit finden lassen;
Insonderheit erbieten sich Hochgedacht
Sr: Excellenz sehr gerne, in Fällen,
wo Inquisitores publici durch Ver-
zögerung der fortzustellenden Inquisi-
tionen, oder andere vermeidliche Weit-
läuftigkeiten, die Kosten ungebührlich
vermehren zu wollen scheinen; auf dies-
fälliges Erfordern mit dero gantzem
Ansehen Nachdruck voll zu assistiren.

Welche Erklärung denn auch sämt-
liche Herren Delegati mit ehrerbietigsten
Danck annahmen.

ad Num: 4. peragendorum betreffend
die Mittel, dem Mangel angestellten und
treuen Wirthschaftern abhelfliche
Maße zu verschaffen, beziehet sich
Schweidnitz Jauer auf Vota Protocolli
von letzterem Fürstenthums Tage, nach

welchen die Herren Stände des dasigen Systems
zwar das gutte des Vorschlages wünschen,
aber einiges Incommodum zu Beantwortung
desselben zu übernehmen nicht gesonnen
wären, auch Herrschafften und Beamten
völlige Freyheit gelassen wissen wollen.

Glogau Sagan hält gleichfalls verträglicher
einem jeglichen Dominio völlige Freyheit
zu lassen, seinen Wirthschaffter zu wäh-
len, und ihn durch selbst beliebig beyzule-
gende Titel vis a vis von seinen
Unterthanen ein Ansehen zu verschaffen
immaßen zu besorgen seye, daß ein mit
rühmlichen Testimoniis versehener
Mann sich vielleicht auch sehr kostbahr
zu machen, verleitet werden könne.

In Ober-Schlesien haben die Creyßer
von Neustadt, Rosenberg, und in
gewißer maßen auch Cosel die in dem
Convocations Circulari mitgetheil-
te Vorschläge der Sache nicht unan-
gemeßen befunden, die übrigen hinge-
gen halten wahrhaffte zu ertheilende Attes-
te der Herrschafft für zureichend.

Breslau Brieg genehmiget den gantzen Vor-
schlag dergestalt, daß es ein mit Fiscalis-

Straffe zu verfaßenden allgemeinen Landes Gesetz darauf gemacht zu sehen wünscht.

Liegnitz Wohlau tritt Voto von Breslau Brieg, bey, und schlägt noch über dieses vor, den Amtleuten bey Antritt ihres Dienstes alle in Händen habende Attestate abzunehmen, ihnen auch solche eher nicht, als bey ihrem nach treu geleisteten Diensten erfolgenden Abzug, nebst einem neuen Testimonio wiederum zuzustellen.

Die Bisthums Landschafft Neißer Creyses accedirt gleichfalls dem Voto, von Breslau Brieg und wünscht daß zur näheren Einrichtung der Sache ein umständlicher Entwurf von Seiten der Oeconomisch Patriotischen Societät veranlaßt werde.

Neiß Grottkau sentirt zwar in der Haupt-Sache, wie Liegnitz Wohlau, geht aber darinnen noch weiter, daß daßelbe denenjenigen Amtleuten, welche einer Untreue sich schuldig gemacht haben, die älteren guten Zeugniße über vormahls geleistete treue Dienste nicht bloß abnehmen, sondern gar cassiren will.

Oels Militsch approbirt zwar eine anzu-

stellende Examinations Commission, jedoch sollen zur Einrichtung und Unterhaltung derselben, die Eigenthümlichen Fonds der Landschafften nichts beytragen, auch der Landschafften die Freyheit behalten, ihre anzunehmende Wirthschaffter selber so wohl über ihre Kenntnisse zu tentiren, als auch zur Treue zu verpflichten.

Münsterberg Glatz conformiret sich dem Vorschlage einer anzustellenden Examinations Commission auch der vorzunehmenden Vereidung, jedoch bloss von anzunehmender Wirthschaffter.

Da also 6 Systemata gegen drey den Haupt Vorwurf der sub hoc numero zur Deliberation ausgestellten Proposition adprobiren und die Beurtheilung derselben wünschen, so war man der Meynung daß die Sache allerdings wohl verdiene in nähere Erwegung gezogen zu werden, zumahl ex votis der dissentirenden Systematum hervorgeht, daß der Vorschlag in verschiedenen Stücken ganz unrichtig verstanden worden ist.

Man fand daher für nöthig generaliter zu bemerken, daß die in dem

Convocations Circulari enthaltene
auf den Endzweck gerichtete modalitae-
ten, gar nicht in der Intention um ein
positives allgemein verbindl. Gesetz
daraus zu machen, sondern lediglich als Vor-
schläge, welche ex Votis einzelner Creyßer
und Systematum zusammen getragen,
zur nähern Prüfung des Universi ausge-
setzt worden seyen.

So viel hiernächst quoad specialia die-
1to dieser modalitaeten anbetrifft, daß durchaus
Wirthschaffts Bediente zu allgemeiner Treu
und möglichstem Fleiß in ihrem Beruff auf
öffentlichen Creyß oder Fürstenthums-
Tagen vereidet werden sollen; So ist
der dißfällige Vorschlag von Seiten des
Breslau Briegschen Systems gemacht
worden; Es erkläret aber praeses
Delegatus dieses Systems, man habe da-
bey nichts weiter zur Intention gehabt,
als ein Mittel zu erfinden, um von dergle-
ichen Leuten eines mehrern Dienst Eyfers sich
zu vergewissern, und man habe das Vor-
geschlagene Mittel um deswillen fürschick-
lich zu sothanem Endzweck angesehen, weil
man geglaubt ein Mann welcher so gar
dem publico zu treu und Fleiß sich ver-
pflichtet habe, werde um so eher einen red-
lichen Eyfer, seinem übernommenen

möglichst nachzuleben, immer lebhaft in sich
zu erhalten eingedenck bleiben.

Gleich wie indessen das vorgeschla-
gene Mittel, einem Wirthschaffts-Beam-
ten künftig Anlass geben, und ihn verleiten
könte, die Creyss oder Fürstenthums-Tags-
Collegia als besondere Instanzen an-
zusehen, an welche er zu recurriren be-
rechtiget sey, im Fall er seinem Dienst-
Herren zu misfallen anfange;
So fanden Unanimia nicht gerathen
diesen Vorschlag fernerweitig mit zur
Proposition zu bringen.

2. In Ansehung der den Wirthschaftern
abzunehmenden ältern, und vorzuenthalten-
den neuen Testimoniorum ihres Ver-
haltens, war man ebenfalls der einstimmi-
gen Meinung dass es hart seyn werde,
das Schicksahl solcher Leute, bloss weil
sie ihrer dermahligen Herrschafft zu
misfallen das Unglück gehabt haben
einzelnen Privatis in die Hände zu
geben.

Es verstehe sich schon von selbsten, dass
einem jeden Dominio seine Rechte
gegen untreue Beamten quovis modo
zu verfolgen, unbenommen, auch dass ein

jegliches Dominium nicht minder gehalten
sey, seinem abziehenden Wirthschaffts Be-
amten kein anderes als ein solches Attes-
tat zu geben, dessen derselbe während
seiner letzten Dienste sich würdig gemacht
hat: Allein Attestata von vor=
mahligen Herrschaften würden einem Wirth-
schaffts Beamten mit keinem Grunde verständl.
von seiner letzten Dienst Herrschafft abge-
nommen, und noch vielweniger proprio marte
cassirt werden können.

3. Die Nahmen derjenigen Beamten, welche
der Untreue überwiesen worden, durch die öffent-
lichen Blätter bekandt zu machen, und für
selbigen zu warnen, würde zwar von gu-
tem Effect seyn können, inzwischen ver-
stehet es sich auch hier von selbst, daß solches
niemahls eher geschehen dürffte, als biß je-
mand durch Urtel und Recht für einen of-
fenbahren Betrüger erkläret worden ist.

4. Redliche und Einsichtsvolle Beamte zu
Mitgliedern der Oeconomisch Patrio-
tischen Societat aufzunehmen, würde
allerdings diese Leute zu fernerem Fleiß
und fortzusetzender Treue, so wie andere
ihres gleichen zur Nacheiferung animiren.
Und da man

5. bemerckt hat, daß einige Systemata gegen
die den examinirten und tüchtig befundenen
Wirthschaffts-kündigen mittelst förmliche
matricul beÿzulegender Titel verschiedne
Bedencken geäußert haben, so könte diese
modalitæt zwar hinweg gelaßen, und an
deren Statt in einer dem Examinato zu
ertheilenden Recognition über ausgestan-
nes Examen nur bloß bemerckt werden, ob
derselbe nach seinen gegenwärtigen Kentnüße
zum Wirthschaffts Schreiber zum Ver-
walter oder Amtmann sich qualificire.

Inzwischen ist doch nicht zu läugnen
daß Leuten von besonderen Verdiensten
es immer zur grossen Aufmunterung ge-
reichen müße, einen Ehren Titel sich öffent-
lich beÿgelegt zu sehen, zu geschweigen
daß dem gesamten Corpori der Land-
schafft, oder einer besonders dazu au-
thorisirten Commission weit eher als
einem Particulier es zustehe, dergli-
chen Titel zu conferiren, immaßen
letztern falls ein solcher Titel, wann
ja eine Ehre darinnen gesucht wird, doch
niemahlen weiter als innerhalb der Gren-

des Gebiethes von demjenigen Particulier, der denselben erthelt hat, gültig seyn kann; wo hingegen erstern falls derjenige, dem ein Titel beygelegt werde, gewärtigen könte, daß ihm derselbe auch von andern nicht werde streitig gemacht werden.

6. Die förmlich zu ertheilende Licenz junge Leuthe zum Unterricht in der Wirthschaft aufzunehmen, kan um deswillen unterbleiben, weil solches allzusehr nach einer Imitation des zünftmäßigen bey Handwerkern schmecken dürfte.

7. Will ein Candidat zu einem Wirthschaftsamt sich ad Examen sistiren, so steht ihm solches frey: Verlangt auch derselbe seines baldigen und besten Unterkommens wegen durch die öffentlichen Blätter empfohlen zu seyn; So kan ihm darinn wohl ohnbedenklich gewillfahret werden:

Im übrigen ist

8. die Intention niemahls dahin gegangen, die Dominia in ihrer Freyheit, sich Wirthschafts Beamte nach eignem Belieben zu wählen, auf irgend eine Weise ein-

zu schränken, welches nur deswillen allhie beygebracht wird, weil verschiedene Schemata den Vorschlag dahin gedeutet zu haben scheinen, als ob ein jegliches Dominium seinen dermahligen Wirthschafter ad Examen zu stellen, auch im künftigen keinen anderen, als examinirten und approbirten Wirthschafter anzunehmen verbunden seyn solte.

Man hat viel mehr lediglich zur absicht gehabt, den Wirthschaffts Beamten, welche künftig hin ein besseres Glück in dieser Carriere zu erhalten trachten, es nothwendig zu machen, daß sie, um die zu ihrem Amte erforderlichen Kentnisse sich mehr und sorgfältig bekümmeren, auch durch redliches Betragen sich einen allgemeinen beyfall zu erwerben zumahl fleißig bedacht seyn müssen, den Dominiis aber, welchen daran gelegen ist, geschickte und capable Wirthschaffter zu erhalten, eine sichere Gelegenheit zur Erreichung ihres Endzwecks zu verschaffen.

Es ward dahero per unanimia resolvirt, daß dieser Vorschlag nochmahls von

die Hand genommen, nach Maasgabe des vorstehenden Erinnerungen ein Entwurff zur Einrichtung der Sache verabfasset, und Systematibus zur ferneren weitigen Prüfung communiciret werden solle.

ad Numerum 5. der Verhandlungen geruhete Sr. Excellenz zu erklären, wie man wahrgenommen habe, daß die Intention bey diesem Passu von den mehresten Systematibus verfehlet worden sey.

Es sey nehmlich vom Anfang der errichteten Landschafften generaliter festgesetzet worden, daß zum Gebrauch so wohl der General Landschafftl. Commission als auch der jährlichen Versammlungen des Universi die in den verschiedenen Creysen beliebte und durch die Fürstenthums Collegia adprobirte Special Detaxations Principia aufsere eingesendet werden solten.

Dieses sey auch damahls geschehen. Nachdem aber seit hero durch die Conclusa nicht nur mehrerer Engerer Ausschuß Versammlungen, sondern auch des letzten General Landtages diese Principia in vielen Stücken haben abgeändert werden

müssen; So seyen die bey hiesigen actis befindliche Exemplaria derselben nicht mehr brauchbar. Man gewärtige daher daß diese Creyß Detaxations Principia so wie solche in Conformitaet der revidirten General Principiorum hinc inde haben abgeändert werden müssen, und sich nun unter Übereinstimmung der Fürstenthums Collegiorum festgesetzt befinden, völlig umgearbeitet, und davon für jeden Creyß ein von dem Directorio des Systems und den Herren Landes Ältesten desjenigen Creyses welchen die Special Principia concerniren, unterschriebenes Exemplar ad acta der Haupt Landschaft eingesendet werde.

Solten jedoch mehr benachbarte Creyße durchaus einerley Principia für sich angenommen haben, wie denn z. E. das gantze Ober Schlesische System für alle seine 12 Creyße völlig gleichförmige Principia beliebt hat; So würde es nicht nöthig seyn, mehr, als eine Abschrift einzusenden, nur müste im Rubro vermerckt seyn für welche nahmentlich zu benennende Creyße dergleichen gemeinschaftlich angenommene Principia gültig

seyn, auch müssen solche alsdann von sämtlichen
Herren Landes Eltesten der mehreren Creyßer
mit Unterschrifft bestättiget werden.

Gegen das Ende der Session übergab
Delegatus von
Liegnitz Wohlau ein allhier einschla-
gendes Pro Memoria der Herren Stände
Wohlau Winzigschen Creyßes sub.
C. worinn angetragen wird, besagten
Herren Ständen, gegen ein in Causa abge-
faßtes Conclusum des Fürstenthums
Collegii, nachzulassen, einen der höchsten
Getreyde Preiße, welchen die General
Principia verstatten, für sich annehmen
zu dürffen.
Sothanes Pro Memoria ward in pleno
Collegii zwar verlesen, jedoch die Entschei-
dung der Sache bis ad crastinam aus-
gesetzt.

Continuatum den 18ᵃ Febr: 1777.

In hodierna wurde zuförderst der gestrigen Tages abgebrochene Vortrag der Kreyser Wohlau und Winzig reassumiret, und nachdem die von besagten Kreysen beygebrachten Gründe waren in Erwegung gezogen, auch mit der Entscheidung des Fürstenthums Collegii gegen einander gehalten worden, folgendes Conclusum Loco Resolutionis verabfasset; daß

weilen angezogene beyde Kreyse jenseits der Oder belegen wären, wo regulariter die niedrigsten Getrayde Preyße vorzuwalten pflegten;

Ferner auch nicht der geringste scheinbare Grund abzusehen seye, warum diese Kreyser einen höheren Getreyde Preis als die benachbarten Kreyser von Herrnstadt, Rützen, Steinau anzunehmen berechtiget seyn solten; die Instanz aber, daß der durch eine Landschaftliche Taxe heraus gebrachte Werth von

Krieschütz noch niedriger ausgefallen sey, als das ehmalige Kauf Pretium dieses Guthes, um so weniger etwas relevire, als es wohl seyn könne, daß ein Guth entweder durch schlechte Bewirthschaftung in seinem Nutzungs Werth herunter gesetzt, oder auch vom letzten Käufer zu hoch bezahlt worden wäre; Hiernächst der Grundsatz, daß einem jeglichen Creyß unter den Preiß Sätzen der General Detaxations Principiorum zu wählen frey stehe, nicht allerdings ohne Einschränkung angenommen werden könne, vielmehr bekandt sey, daß die höchsten Preiß Sätze lediglich ad Instantiam und zum Faveur der Gebürgs-Creyßer angenommen worden, mithin auch nirgend anderwärts, als in besagten Gebürgs Creyßern stattfinden können; Endlich aber eine vollkommene ähnliche Streit Frage schon zwischen dem Guhrauischen Creyß und dem Glogau Saganschen System ventilirt, jedoch zum Nachtheil des Creyßes entschieden worden sey, es bey dem Erkentniß des Liegnitz Wohlauschen

Fürstenthums Collegii d. d. Liegnitz den 17 Juny. a. pr: schlechterdings sein Bewenden haben müste, dergestalt, daß der Wohlau Winzigsche District höhere Ertrag der Preiße als die in vorstehendem Resolut genandte umliegende Creyße für sich an zunehmen nicht berechtiget sey.

ad Num: 6. der Deliberandorum wurden Vota sämtlicher Systematum biß auf das von Neiße Grottkau dahin übereinstimmig befunden, daß im Vorrath ausgefertigte und abgelöste Pfand-Briefe, wann letztere conserviret werden wollen de Regula nur allein im Depositorio des Systems verwahrlich aufbehalten bleiben müßen.

Wolle aber jemand solche an sich behalten, so müste derselbe sich auch gefallen laßen, 5. pro Cent davor zur Landschafft zu bezahlen, und mehr nicht als 4⅔ pro Cent darauf zurück zu erhalten.

Neiße Grottkau glaubt zwar, daß

denen Systematibus hinlänglich prospi-
ciert seÿ wann dergleichen Pfand-briefe
ihren Eigenthümern unter dem Siegel der
Landschafft in Händen gelaßen würden:
allein in Betrachtung daß nicht nur im Vor-
aus sicher Rechnung auf die vor der Interessen Casse
einzuhebende Zinsen anzulegen, sondern auch
allen Unordnungen und Irrungen zu begeg-
nen, keine Möglichkeit mehr vorhanden
seÿn würde, hat auch diesen Vorschlag zu
veranlaßen Anlaß gegeben: Zumahlen
die Fürstenthums Collegia doch immer
2 mahl im Jahr zusammen kommen, und
von dem versammleten Collegio die depo-
nirten Pfand-Briefe zurück gefordert
werden können.

Solte jemand in der Zwischen Zeit
der beÿden Landschafftlichen Termine
seine Pfand-Briefe extradirt zu er-
halten wünschen: So steht dem-
selben freÿ die Herren Depositarios
auf seine Kosten convociren zu laßen,
obwohl es dieser Umstände nur sehr selten
bedürffen wird, immaßen ein Eigen-
thümer deponirter Pfand-Briefe

durch Production und Verständung der in Händen habenden Landschafftlichen Recognition super Facta depositione sich hinlänglichen Credit zu verschaffen schon immer Gelegenheit finden wird.

ad Num: 7. finden zwar sämtliche Systemata, excepto Systemate von Liegnitz Wohlau kein Bedencken, dem Fürstenthum Münsterberg es frey zu lassen seine Angelegenheiten in Vereinigung mit der Grafschafft Glatz auch nur durch einen Creyß Eltesten proponiren und besorgen zu lassen, wobey es denn auch propter Pluralitatem Votorum sein Verbleiben behält;
Inzwischen hat pro nunc das Fürstenthum Münsterberg seinen diesfälligen Antrag hin wiederum zu renunciiren befunden.

ad Num: 8. Nachdem hierauf die Vota Systematum waren vernommen worden; So ergab sich dieses alles, daß Glogau Sagansche Systema allein ausgenommen, die Proponirende

Vereinigung der Stände zu einerley Grundsätzen in Ansehung der zu lohnenden Schäfer Knechte gar sehr wünschen-
des Bedenken, welches
Glogau Sagan hierbey findet, wird
vornehmlich daher genommen, daß man
bey Einführung einer Neuerung der
vorgeschlagenen Art, seinen guten Schä-
fer zu verlieren, fürchten müste.

Wenn man aber in Erwegung ziehet,
daß ein jeder Schaaf-Meister durch
dergleichen Einrichtung an demjenigen,
was er bishero von Knechtlämmern zu
fordern gehabt hat, nicht den geringsten
Abbruch erleidet, viel mehr seine Interesse
ratione des 10ten Theils, so ihm an der Nu-
tzung von der ganzen Heerde gebühret,
nur noch sicherer gestellet siehet, immaßen
durch das bishero üblich gewesene einzu-
bringende Knechts Vieh, die Art der Schaa-
fe nicht ferner verändert, auch allen
oftmahls dadurch veranlaßten Ansteckun-
gen der Heerde mit Blattern und andern
Krankheiten vorgebogen wird; So
siehet man nicht ab, was für Ursachen

der Schäfer haben können sich dieser Ein-
richtung zu widersetzen.

Die Meynung geht übrigens keinesweges dahin, daß die Knechte in ihren bis-herigen Emolumentis um das allermindeste herunter gesetzt werden sollen, vielmehr erhalten dieselben, nach dem umständlich auseinander gesetzten Vorschlag des Vten Stücks der Oeconomischen Nachrichten vom 5ten Febr. dieses Jahres eben dasselbe Vorrecht zur actuellen Benutzung, welches sie bis daher gehabt haben, und werden bloß durch die Einmengung dieses Viehes in die Herrschaftliche Heerde zu mehrerem Fleiß und Aufmerksamkeit, in sorgfältiger Wartung der Heerde verbunden, immaßen dieselben, wenn sie ihre Schuldigkeit thun, durch sorgsame Pflege der Heerde und deren Verbesserung ihr eigenes Interesse erhöhen. Beym Verkauff der Knechts-Wolle, wenn solche in einzelnen Stämmen geschiehet, verlieren über dies die Knechte bekanntermaßen allemahl ein

nicht geringes an dem dafür zu er-
haltenden Preiß, und gewinnen also
auch von dieser Seite betrachtet beym
Verkauf ihrer Wolle, wenn solche
mit der Herrschaftlichen zugleich ge-
schiehet.

Es ward endlich also dahin conclu-
diert, daß

1. den Schäfer-Knechten eigene Schaafe
zu halten, nicht ferner zugelaßen,
sondern zum

2. die ihnen bißher an statt des Lohns
zur privativen Nutzung zu halten
erlaubt gewesene Anzahl von Schaa-
fen in die Heerde eingemengt wer-
den sollen.

Und ob man zwar

3. generaliter nicht bestimmen und fest-
setzen könne, der wievielste Theil der
Heerde als Lohn Vieh für die Knechte anzu-
nehmen sey; So lehret jedoch die
Erfahrung, daß an den allermehresten Or-
ten, bey kleinen biß zu 600 Stücken hinan stei-
genden Heerden 8 Stück vom 100. bey Heerden
von 700 biß 1000 Stk. 7. und nach fernerer Grö-
ße der Heerden auch nur 6 Stk. und wohl
gar 5 Stück vom 100 gerechnet zu werden
pflegen.

Bey dem allen findet man nöthig hie-
bey auch deütlich zu erinnern, daß
die in vorstehendem Numero bey-
gebrachte Proportion nur als ein
Exempel, de eo quod fit ut pluri-
mum angeführet worden seye, und
dieses Verhältniß nach demjenigen,
was vorhero jeden Orts gewöhnlich ge-
wesen seye, allerdings angemessen und
angenommen werden müsse.

So viel

4. Die den Schäfern bey fremdem Fut-
ter zu haltende Kühe anbetrifft:

So glaubt man zwar nicht, daß
solche generaliter abgeschafft werden
können, inzwischen würde zur Ver-
hüttung möglicher Betrügereyen,
nach Beschaffenheit eines jeden Or-
tes, doch immer gleich fest zu setzen
seyn, daß die Schäfer Kühe in den
Herrschaftlichen Stall gezogen, oder
wo dazu keine Gelegenheit vorhanden
seyn möchte, denen Schäfern bestimmte
Deputat quanta an Butter
Käse und Milch accordiret werden
sollten.

Bleibet es nun aber diese und andere

Propositiones ähnlicher Art niemahlen auf andere Weise, als per unanimem Consensum sämtlicher Stände einige Verbindlichkeit erlangen, so versteht es sich auch von selbsten, daß diejenigen Creyße und Dominia welche hierüber mit uns nicht einig sind, sich darnach zu achten, nicht schlechterdings gezwungen werden können, inzwischen hoffet man, daß da die Nützligkeit der Sache so einleuchtend ist, auch ganz allgemein erkandt wird, ein jedes System, und jeglicher Creyß seine eingeseßene Dominia so viel möglich dahin zu disponiren, sich werde angelegen seyn laßen, zu dem intendirenden Endzweck, nehmlich den Betrügereyen der Schäfer Einhalt zu thun, und die Schaafheerde selbst zu verbeßern, auch seines Orts nach Möglichkeit cooperiren.

Es soll dahero in Conformitate des vorstehenden Conclusi noch bey fortdauernder gegenwärtigen engeren Ausschuß Versammlung ein Publicandum dergestalt abgefaßet werden, daß solches sämtlichen Creyßen zugefertiget werden kan. Wozu denn der Herr-

Landes Stelle von Flitzschefall
den Gebrauch zu machen auf dießfä-
lige Aufforderung des hohen Prä-
dii, übernimmt. Bey Vernehmung
der Votorum circa Objectum de-
liberationis.

9. ergab sich daß man einstimmig der
Meinung war, es werde dem Ge-
wirche und Herumlaufen der Un-
terthanen, nebst allen daher entstehen-
den Inconvenientien für Herrschaf-
ten hinlänglich Ziel und Maaß ge-
setzt seyn, wenn nur die deßfalls vor-
handenen Königl. Verordnungen über-
all gehörig befolgt würden; aller-
hingegen mußte erinnert werden
daß dieses eben den Haupt Vor-
wurf der Frage ausmache, wie
es anzufangen sey, um die so häu-
fig vorkommende Übertretun-
gen der erwähnten Allerhöchsten Ver-
ordnungen zu verhindern, und viel-
mehr im Gegentheil die Sachen da-
hin zu bringen, daß diesen Verord-
nungen in allen und jeden Stücken
gehorsamst nachgelebt werden müß-
Denn ob zwar in Ansehung würk-

Unterthanen und solcher Leute welche sich für Glebæ adscriptos ausgeben, die eingeführte Erlaubniß Scheine ihrem Inhalt nach der Sache wohl ein Genüge leisten würden, so sey jedoch bekandt genung, daß

1. die entlauffenen Unterthanen wenn sie anderweitige Dienste und Unterkommen suchen, sich mehrentheils für freye Leute anzugeben pflegen, und dadurch nur allzu offt Gelegenheit finden, Dominia, Bauren, und andere Hauß-wirthe zu ihrer Aufnahme zu disponiren: Es werde daher erforderlich seyn, allgemein darauf zu halten, daß diejenigen Unbekandten, welche auf dem Lande oder in den Städten ihre Dienste anbieten, und sich als freye Leute bekennen, diese ihre Angabe durch ein Attest ihrer Gerichts-Obrigkeit verificiren müßen.

Wann

2. die Erfahrung lehre, daß die Erlaubniß Zettel sehr oft verfälscht worden, so müßen vorzunehmende Verfälschungen dieser Art doch schon immer sich sehr erschweret befinden, wenn man generaliter auch nur dieses fest setzte, daß die gewöhnl. Erlaubniß Scheine allemahl mit dem untergedruckten Siegel

der Grund Herrschafft, oder mit der
Gerichts Siegel des Orts versehen
seyn sollen : Und weil

3. wegen Verheimlichung fremder
im Dorffe sich aufhaltender Leute
die Schuld vornehmlich auf Scholtzen und
Gerichten fällt, als welche zu wissen
schuldig sind, was für Leute in ihren
Dorffe sich befinden ; So würde
es allerdings nicht übel gethan seyn
wenn sämtliche Dominia so wie
nicht minder andere Herrschafften,
von Bauern, Dörffern, ihren Scholtzen
und Gerichten fleißige Visitationen
der Gemeinden aufgäben und solche
wenigstens zu Halbjähriger Einsendung
von Consignationen fremder im Dorffe
sich aufhaltender Leute anhielten.
Hier sollten

4. Dominia selber sich unter ein
ander verbinden, nachdrücklich da-
rauf zu halten, daß keine entdeckte
Contravention gegen die Königl. Verord
nungen ungestrafft bleibe,
und wenn

5. in einem oder dem andern Creyße
eine besondere Connivenz hierinfalls
bemerckt wird, /: wie denn bey diesen

Gelegenheit versichert werden will, daß in dem Bresl. Strehlensch. und Nimptschisch. Creiße die mehresten Unterthanen, welche ihren Herrschaften entlauffen sind, sich ausgestreut aufhalten :/ so sollten die Herren Stände so wohl dieser als auch anderer Creißer welche darunter leiden, einer Hochlöbl. Königl. Krieges und Domainen Cammer ganz umständliche Anzeige davon machen.

Hierauf schritte man

10. Zur Untersuchung der Special Beyträge da denn Delegatus von Glogau Sagan das sub D. anliegende Pro Memoria, betreffend, die zeitigere als bishero geschehen ist a Debitoribus zu machende Anzeigen von intendirten Pfand-Briefen ablösungen übergab

Gleichwie es nun allerdings an dem ist, daß, wenn die Ablösungs Aufkündigungen früher nicht als 1/2 Jahr zuvor, u. zwar allererst in ipso Termino der Interessen Zahlungen angesagt werden sollen, ein Theil der einzuziehenden Pfand Briefe zum öfteren allbereits der Interessen Rechnungen des Systems selbst passiret ist, mithin

noch viel weniger die Haupt Casse u.
andere Systemata um Einziehung der
aufgekündigten Pfand-briefe zeitig ge-
nug requiriret werden können;
So ward resolviret, daß sämtl. Syste-
mata ihren Herren Mittständen durch
Circulares bekandt zu machen haben
wie sie wohl thun würden, ihre künf-
tig vorhabende Ablösungen zum wenig-
sten drey Monathe vor dem Einziehungs
Termin bey ihren Fürstenthums Land-
schafften anzusagen, womit man in
Stande sey, die Haupt Landschaffts Com-
mission zu fernerweitiger Verfügung
an die übrigen Systemata gehörig
davon zu benachrichtigen, und von den
aufgekündigten Pfand-briefen, so viel
als möglich seyn wolle, zusammen zu
bringen; sintemahl anderer gestalt die
Ablöser zu gewärtigen hätten, daß
derjenige Theil, des etwa zu bezahlen
intendirten baaren Geldes, wofür kei-
Pfand-briefe einzuziehen gewesen, oder
zur Praesentation gekommen seyn möch-
auf ihre Kosten und Gefahr ohne Zin-
ßen liegen bleiben müßte.

Allein es ward bey dieser Gelegen-
heit die Frage ventiliret, ob nicht die

gegenwärtige Laage der Sache, zumahlen
da die ablösungen anitzt so außerordent-
lich häufig werden, die Landschaften aber
keine Gelegenheit mehr haben, die einge-
henden baaren Gelder auf anderweitige
Pfand-Briefe anzulegen, es nothwendig
mache, fest zu setzen, daß Pfand-briefe
bey dermahligen Umständen nicht anders
als mit Pfand-briefen abgelöset werden
können? Und diese Frage ward per
Conclusum majoris partis auf den mit
seinen Gründen unterstützten Vortrag
des hohen Praesidii affirmative entschie-
den, in maßen es höchst unbillig, hart, ja
so gar ungerecht seyn würde, den Credi-
toribus welche nunmehro schon ohnehin
1/2 pro Cent von ihren sonst gewöhnlichen In-
teressen verliehren, auch noch die Pfand-
briefe schlechterdings abzunehmen, und ih-
nen ihre Capitalien womit sie der Land-
schafft gedienet haben aufzudringen.

Hiergegen wolte zwar a Delegato von
Liegnitz Wohlau eingewendet werden,
daß den Debitoribus welche ihre Pfand-
briefe abzulösen im Stande wären, für
ihr baares Geld fremde Pfand-briefe
einzukauffen, um so ungelegener seyn werde,

als bekandtermaßen die Pfand-briefe nicht leicht ohne agio zu erhalten seyen, auch das Reglement pag: 53. §. 19. ausdrücklich verordne, daß Debitor seine Pfand-briefe nothwendiger Weise mit baarem Gelde ablösen müßte, und seinem Creditori keine andre Pfand-briefe aufdringen könne.

Hierauf ward aber erwiedert, daß, so viel den letzten Einwurff anbetreffe, man in Erwegung ziehen müßte, daß das citirte Gesetz seinem klaren Inhalt nach, nicht zur Faveur des Debitoris, sondern lediglich des Creditoris gegeben worden sey, solches auch daher pro Debitore auf keine Weise allegirt werden könne.

Sothanes Gesetz verordne, das mehreren diversis Verbis nichts weniger als dieses, daß Creditor schlechterdings baares Geld anzunehmen schuldig, sondern blos dieses, daß er dasselbe allenfalls zu fordern berechtiget sey, mithin könne solches Gesetz dem neuern concluso welches durch die abgeänderte Verfassung nothwendig gemacht worden, keines weges entgegen stehen.

Unsere Pfand-Briefe würden und müsten ohnfehlbar einen grossen Theil ihres bisherigen Credits verlieren, wenn ein Innhaber derselben gleichsam nicht einen Augenblick versichert seyn solte, sein Capital untergebracht zu wissen. Denn es sey ohnstreitig einer der stärcksten Bewegungs Gründe für Creditores gewesen, ihre Capitalien der Landschafft zu überlassen, weil sie durch den Ankauf von Pfand-Briefen sich versichert gehalten haben, künftig hin alles Kummers wegen Unterbringung ihrer Gelder enthoben zu seyn.

Debitor welcher durch die gegenwärtige Verbesserung seiner Umstände, die er vielleicht zum grösten Theil der Facilitat, womit Creditor ihm bisher seine Gelder anvertrauete, zu verdancken hat, sich zu Abzahlungen in den Stand gesetzt siehet, würde undanckbar handeln, wenn er diesen seinen Wohlthäter anitzt, da er der Hülffe desselben nicht weiter bedarf, in die Verlegenheit und den Schaden versetzen wolte, seine Capitalien ganz unnützlich liegen zu lassen.

bemeldter Debitor gewinne auch, durch die neuerlich erfolgte herunter=setzung der Interessen schon immer soviel, daß wenn gleich die Pfand=briefe mit einigem agio aufge=kauft werden müßten, er solches ohne einen merklichen Verlust gemäch=lich bestreiten könne, wohingegen Creditor neben der Gefahr des Verlusts aller Interessen durch die Nothwendigkeit auf anderweitig zu erkaufende Pfand=Briefe agio zu bezahlen sich gedoppelt verkürzt sehen würde.

Diesem allen trete noch bey, daß das gemein=schaftliche Interesse der Landschafft es erfordere, die Pfand=Briefe in Circula=tion zu erhalten, und man daher die Ablösungen zu facilitiren keine Ur=sache habe. Solten auch die Pfand=briefe so beliebt bleiben, daß man sol=che nicht anders als gegen agio ha=ben könne; so sey die Folge davon ganz unvermeidlich, daß die Pfand=brief Interesse noch weiter herunter gesetzt werden müßten, wo denn der Nachtheil

abermahls dem Creditori, Debitoribus hin-
gegen neuer Verfall zu falle, dergestalt,
daß man am Ende nichts gewisseres zu besor-
gen habe, als daß Creditores, deren Gelder
wir noch immer benöthiget sind, zuletzt auch
andere Auswege ihre Capitalia zu benutzen
verwenden, und dem Betrieb unserer Angelegen-
heiten nachtheilige Entschlüße nehmen wür-
den.

In Erwägung aller dieser Umstände
hat es also bey dem obigen ad hunc Passum
verabfaßeten Concluso sein Bewenden,
dergestalt, daß Systemata mit Beziehung
auf dasselbe ihre Debitores zu benachrich-
tigen haben, wie sie im Fall etwaniger
Aufkündigungen um fremde Pfand-Briefe
zur Ablösung ihrer Eigenen, um so mehr
sich bemühen müßen, als man keine Ge-
währ dafür leisten und übernehmen könne,
daß alle Pfand-Briefe, welche sie in einem
folgenden Termin abzulösen intendiren
auch würcklich zur Praesentation kom-
men, und ein zu ziehen seyn dürften,
da denn schon ohne hin derjenige Theil
ihrer etwa ein zu zahlenden baaren Gel-
der wofür keine Pfand-Briefe ad Depo-
situm zu bringen gestanden, schwer-

zuerst für ihre Rechnung bey der Casse liegen bleiben müßten, auf den Fall der in Pfand Briefen abzuliefernde Valutae aber die Interessen von der noch einige Zeit in Cours verbleibenden eigenen Pfand-Briefen mit den Interessen der abgelieferten fremden Pfand-Briefe compensiret werden könten.

Continuatum Breslau d: 19ten und: 20t. Feb. 1777.

Durch beyde vorstehend gemeldete Tage wurden die Haupt Landschaftlichen Cassen-Rechnungen für das zunächst abgelaufene Jahr quoad Essentialia in pleno Collegii durchgegangen, die Anschaffung zu den vorgenommenen Operationen geprüft, und in wie fern solchen das erforderliche Genüge geschehen, auch ob eine jede Versur gehörig mit ihren Belägen justificirt sey untersucht.

Nach Beendigung dieses Geschäfts

würden die besage der Rechnungs Ab-
schlüsse verbleibende Bestände revidiret
hier nechst aber die Rechnungen selbst
den a Deputatis mitgebrachten Cal-
culatoribus, übergeben, um bey zu
bringen, was quoad formale & Cal-
culum derselbe noch zu erinnern
seyn möchte.

Continuatum Breslau d: 2[illegible] Febr: 1777.

In hodierna wurde zuförderst von dem
Herrn Landes Eltesten von Tschirschke [illegible] [illegible]
der Entwurff eines Supplicandi in be-
treff des sub acto d: 18ten cur:
verabfassten Conclusi wegen abzu-
stellenden Verrichs für die Schäfer-
Knechte übergeben, und man beschloss,
dass dieser in pleno Collegii verlesene
und mit allem beyfall aufgenommene Ent-
wurff alsogleich in die Canzley gegeben,
d: davor auf specielle verlangen der
verschiedenen Herren Delegatorum

für das	Schweidnitz Jauersch System	600.
"	Glogau Sagan	800
"	Ober Schlesien	1200
"	Breslau Brieg	500
	Latus	3100. fl.

	Transport	3100. fl.
"	Liegnitz Wohlau	500.
"	Bißthums Landschaft	100
"	Neiß Grottkau	100
"	Oels Militsch	500
"	Münsterberg Glatz	150.
	Summa	4450. fl.

Exemplaria dergestalt abgezogen werden sollen, womit ein jeder der Herren Delegatorum die behörige Anzahl von Exemplarien zur fernerweitigen Communication an die Herren Stände seines Systems noch mit sich nehmen könne.

Hierauf wurden die fernerweitigen Berathschlagungen über den Vorwurf der bey gegenwärtiger Versamlung übergebenen Pro Memorien fortgesetzt.

Gleichwie nun in der Beylage sub. C. der in hodierna persönlich mit anwesende Herr Landes Director Justiz Rath von Lires nomine sämtlicher jenseits der Oder belegenen Kreyse Wohlauschen Fürstenthums auf Vermittelung anträgt, daß die ehemahls bey Steinau befindlich gewesene und zuletzt

C

im Verlauffe des 30jährigen Krieges
ruinirte Göltzener Brücke über die Oder
hauptsächlich um deswillen wieder her-
gestellet werden möchte, damit eine promte
und sichere Communication dieses Creyses
mit der gemeinsamen Fürstenthums Stadt
Liegnitz zu allen Jahres Zeiten ununterbro-
chen bleibe, auch die Stände derselben ihr
Getreyde nach den Gebürgs Städten ab-
zuführen ungehinderte Gelegenheit behalten;
So glaubt man, daß ein solches die Sache
selbst nur de concedendes zu seyn befunden
würde, es immer schon von hinlänglichem Gewicht
seyn werde, wenn die Herren Stände jenseits
der Oder belegenen Wohlauischen Creyses ihre
dißfällige Vorstellung proprio nomine
an die Behörde einsenden; Solte es
hiernächst darauf ankommen, der Verträg-
lichkeit der Sache in Beziehung auf er-
wähnte Herren Stände das Wort zu reden;
So würde zwar allemahl Sr: Excell
sich dazu gern bereit finden lassen; vor
der Hand aber bleibet immer noch eine
Frage, ob Sr. Königl. Majest: die An-
legung einer Brücke über die Oder in
Steinau, so wohl überhaupt betrachtet,
genehm finden, als auch die dazu erfor-
derlichen Kosten anweisen zu lassen ge-
ruhen möchten.

Anlangend die Vorschläge des gleichfalls amtirenden Herrn Landes Eltesten von Borrwitz in dem

Pro Memoria sub f. so ist

ad 1mum derselben die proponirte Theilung der Landschaftl. Geschäfte unter die Personen drey Herren Landes Eltesten, dergestalt, daß der eine bloß die Fürstenthum u. Crayß Tage abwarten, der ander hingegen alle Crayß Angelegenheiten z. E. Detaxationen, Sequestrationen Einlegungen, u. s. w. privative besorgen solle, schon auf dem ersten General Landtage, u. auch nachhero zu mehreren malen in Vortrag gebracht, aber auch allemahl verworffen, u. vielmehr dahin concludirt worden, daß das itzt obwaltende Alternum der Vorsitz hauptsächlich um deswillen verdiene, damit alle Landes Eltesten von allem das Universum so wohl als ihren individuellen Crayß betreffende Angelegenheiten, die erforderliche Kenntniß erhalten könten, u. einer den andern zu vertreten, immer geschickt seyn möge; weshalb es denn auch hierinn bey dem was das Reglement u. die Declaratory Bestimmung desselben

solcherhalb festsetzen zum Verbleiben behält.

Eben so kan auch

ad 2dum. dieses Aufsatzes die Verzäunung des jungen Aufschusses eine das quantum von 25 bis 30 rthl. nicht übersteigende jährl. Holtz Nutzung simpliciter a Taxa um so weniger excludiren als sogar per Numerum XXVIII der declaratorischen Bestimmungen des Reglements alle die hiebey auf einem zu detaxirenden Guthe vorhandene Nutzungs Rubriquen durchaus in Abschätzung genommen werden müssen. Vom endlich

ad 3ium des Landschaftl. Reglements pag. 43. §. 9. den Fürstenthums Collegiis es schon ohnehin freygestellet, ob einem Exequendo die Wohnung auf dem Sequestrirten Guthe zu behalten vergönnt bleiben solle, oder nicht; So hat es auch bey dieser Disposition um so mehr sein Bewenden, als bey der geringsten Unordnung, welche durch die Gegenwart des Besitzers veranlasset werden möchte, zur Exmission des letztern zu schreiten, den Fürstenthums Collegiis unverwehrt bleibt.

Da auch in verschiedenen Städten Schle-
siens öffentliche Flachs und: Garn Märckte
bereits actu etablirt sind; So kan
Collegium auf Einrichtung mehrerer
Marckt Plätze für diese Naturalien
anzutragen, wie nach Inhalt des Pro
Memoria sub G. gewünscht wird,
nicht gerathen finden.

Eben so würde die Anlegung von
Flachs Magazinen an verschiedenen zu-
nächst an der Oder belegenen Orten,
worauf in dem Pro Memoria sub
H. angetragen wird, nur als den ver-
einigten Nutzen für das Wohlauische[?]
System und andere der Oder nahe ge-
legene Gegenden haben können, wenn
es möglich gewesen, die Sache dahin ein-
zuleiten, daß auswärtige Getreyde[?]
Handlungs Compagnien und in ihre
Societaet aufzunehmen hätten können
vermocht worden: Nachdem aber
diese Angelegenheit sowohl auf dem
ersten General Land-Tage, als auch bey
jedesmaligen allgemeinen Versamm-
lungen der Schlesischen Land Stände
vergebens tentirt worden ist, und
die auf desfalls angelegte Correspon-
dance hervorgehende Forderungen

auswärtiger Octroyirter Handlungs
Compagnien verglichen, mit denjeni-
gen, wozu die Schlesischen Herren Land-
Stände sich anheischig zu machen, geneigt
seyn möchten, nicht die geringste Hoff-
nung zu einer dießfälligen Vereinigung
gewähren; So bleibt auch in Anse-
hung dieses Passus nichts weiter ü-
brig, als die Sache auf sich beruhen
zu lassen.

J Den Wunsch des Herrnstadt Rützensch:
Creyses sub J. findet man an u.
für sich patriotisch genung.
Da indessen die Landschaftl. Collegia
ohne Kosten Aufwand nicht bestehen
können; So würden die Quittungs
Groschen nur so lange beybehalten
werden müssen, biß vermeldete Land-
schafften einen Fond ersparet haben,
wovon die Interessen hinreichen, die noth-
wendigen Ausgaben zu bestreiten;
Gut würde es allerdings seyn, wenn
sämtl. Systemata sich angelegen
seyn ließen, ihre Ersparung so hoch
zu treiben, daß sothaner Fond eher
je größer je lieber erreicht würde.
Die Möglichkeit solches zu bewerk-
stelligen sey zwar dadurch vermehret
worden, daß nunmehro schon sämtl.

Systems Cassen höhere Zugänge, welche
⅓ pro Cent von allen coursirenden
Pfand-Briefen zu genießen hätten:
Wollten aber Systemata sich darü-
ber vereinigen, daß ohnerachtet einer
steuerweitigen Heruntersetzung
der Interessen, welche bey dem vor-
handenen Ueberfluß an baaren Gel-
dern ohnehin statt [illegible]
Debitores noch immer für eine näher zu
bestimmende Anzahl von Jahren 5 volle
pro Cent zu den Landschaftl. Cassen
zahlen müßten, so würde allerdings
die Herbeykunft des Zeitpuncts wo
Debitoribus keine höhere Interessen
abgefordert werden dürften, als wel-
che Creditores bezahlt erhalten, dadurch
ungemein accelerirt werden können,
auf welchen Fall jedoch auch fest zu setzen
seyn würde, daß biß zu erreichten
diesem Endzweck alle Pfand-Briefs
Ablösungen völlig sistirt bleiben
sollten.
Mehr aber sey vor der Hand bey
dieser Sache nicht zu thun.
No 11 Hierauf wurde verordnet daß dem
Collegio des Engern Ausschusses von
den Gebahren der verschiedenen
Fürstenthums Cassen durch das Zu-

letzt abgelaufne Jahr, so wie nicht minder von dem actuellen Zustand derselben, der Herrschafft abgelegt, zugleich aber auch aufgenommen werden sollte, wie viel ein jedes der Systematum nachdem am letzteren General Land Tage festgesetzten Principio zur Schadlosshaltung des Haupt Landschaftlichen Costen Fonds wegen der um ½ pro cent herunter gesetzten Interessen der Pfand briefe des eigenthümlichen Fonds durch das nächst künftige Jahr beyzutragen haben werde.

Beydes geschahe mittelst eines ad ductum der Beylage sub K. a protocollante gehaltenen umständlichen Vortrags.

Ob nun wohl nach ausweiss der angezogenen Beylage das Oberschlesische System dem Secretario, welcher zugleich alle Verrichtungen eines Canzelisten mit ob hat, eine Zulage an seinem jährl. Salario von 100. rth. so wie den auch dem Calculatori, welcher in Gemeinschafft mit dem Secretario Rendanten Stelle vertreten muss, eine dergl. Zulage von 50. rth. bewilliget hat, so findet jedoch das Universum um so weniger Anstand dagegen zu

erinnern, weil nach Vortrag des
Hl. Delegati

a. diesen Leuten gar keine Acci-
dentien zufließen.

b. Am Ort ihres aufenthalts
nicht die geringste Gelegenheit
vorhanden ist einigen erlaub-
ten Neben Verdienst zu machen:

c. die Frequenz der bey diesem Sys-
tem vorkommenden arbeiten aus
dem weitläufftigen Umfang des-
ser, und aus dem quanto der darin-
nen coursirenden Pfand-Brie-
fen abnehmen läßt.

d. der eigenthümliche Fond diese
Salarien Erhöhungen ohne einiges
Præjudiz anderer Systematum zu
tragen sehr wohl im Stande ist,
und endlich

e. Conferentes ausdrücklich auf Bey-
stimmung des fernern Ausschusses
submittirt haben.

Wenn aber das Breslau-Briegische
System die Besoldung des Directoris
von 600 rth. auf - - - - 800
Syndici dem Anfangs nur
400 rth. ausgesetzt, nunmehro schon
von - - - - - - - 500 - - 600
Calculatoris von 200 - 250
Canzelisten von 144 - 180
Bothen von 48 - 72 rth.

erhöhen zu können vermeinet hat, so kan die Versamlung ihr befremden über dieses Unternehmen um so weniger bergen, als bekandt ist, daß sowohl des System noch bis diese Stunde seiner Schulden sich nicht hat entlaßen können, d: demselben bey aller Gelegenheit die möglichste Kosten Ersparung hat müßen anempfohlen worden.

Nach Vorschrifft des Num: IV der declaratorisch. Bestimmungen des letztern general Land Tages müßen des mehrern die Stände sämtl: Crayse eines Systems in eine jede Salarien Erhöhung bevor solche statt finden kan, ihre ausdrückliche Einwilligung abgeben: Wie es aber in dem vorliegenden Fall um die erforderte Ständische Einwilligung stehen möge, laße sich schon daraus abnehmen, daß Sr. Excell. versichern können, obgleich Hochdieselben ein Mitstand, so wohl des Breslauischen als des Neumarcktischen Crayses seyen, niemahls von vorgehabten Erhöhungen der Salariorum das geringste gehört zu haben, vielweniger um Dero Consens dazu befragt worden zu seyn.

Praesens Dominus Condirector Herr v. Riedel erklärte zwar hierauf,

daß er für seine Person während seines geführten Directorii sich genau nach dem vorgeschriebenen Etat gerichtet habe: bey Uebergabe desselben hingegen, sey er es allerdings selber gewesen, der wegen der Kostbarkeit des Aufenthalts am hiesigen Orte auf eine künftige Salarien Erhöhung pro Directore et Syndico bey den Herrn Ständen angetragen, auch nachgewiesen habe, daß der Fond solche in Zukunft wohl zu tragen vermögend seyn werde.

Gleichwie es aber darauf nicht ankommt, was endlich der Fond pro nunc noch wohl ausgiebet, sondern vielmehr darauf, daß alles mögliche angewandt werde, um einen solchen Fond zu ersparen dessen Interessen zureichen um alle fernere Ausgaben davon zu bestreiten; so muß dem Universo allerdings daran gelegen seyn, daß keines der Systematum durch unnöthige Ausgaben übel placirte Generositaeten oder unwirthschaftliches Verfahren einiger Art hierinnfalls allzuweit hinter andern zurück verbleibe.

Es kan dahero auch die gegenwärtige Ver-
samlung nicht anders als gewärtigen, daß
in dem Breslau. Briegsch. System es bey
dem bisherigen Salarien Etat schlechter-
dings belaßen werde, bis etwa dereinst,
bey verbesserten Umständen der Casse
die Herren Stände des Systems unter ge-
höriger Information von der Beschaffen-
heit des Fonds nach Inhalt des zuvor
allegirten Num: IV. der Declarator.
Bestimmungen des Reglements ihre Einwil-
ligung zu nehmen den Salarien Erhöhungen
zu ertheilen geneigt seyn möchten, und die
General Versamlung als dann solche rati-
habiren kan.

Bey dem Liegnitz Wohlau. System sind
zwar dem Canzelisten ebenfals 50 rthl. an
Salario zugelegt, und es ist also das letzte-
re dadurch bis auf 200 rthl. erhöhet worden.

Da aber hierselbst aus dem Etat ersicht-
lig ist, daß der Canzellist zugleich die Stelle
eines Calculatoris und Rendanten mit
versehen muß, auch die Herren Stände
nach der Versicherung des anwesenden Dele-
gati bloß in dieser Rücksicht die ange-
zeigte Salarien Erhöhung accordiret
haben; So will der versamlete Engere

Zuschuß in sofern nichts dagegen ein-
zuwenden.

In dem Oels-Militschischen ist
auf Erhöhung des allerdings geringen
Salarii Directoris von 300 biß 500 rthl
zwar angetragen, sothane Erhöhung
auch in Betracht der bey diesem System
seit Errichtung der Landschafft unge-
mein vermehrten Arbeiten, wie nicht
minder des ansehnlich verstärckten Cas-
sen Fonds von dreyen Creyßen un-
weigerlich bewilliget, von dem einzigen
Trebnitzsch: Creiße aber, dagegen protes-
tiret worden.

Die Versammlung der Herren Außschüsse
bringt auch zu denen derselben vorgelegten
u: in dieser Angelegenheit von beyden
Theilen an das hohe Præsidium gerichte-
ten Vorstellungen, sehr ungern in Er-
fahrung, daß persönliche Absichten zu
Angelegenheiten des Systems gemacht
zu werden scheinen, u: privat Animo-
sitaeten die Eintracht in dem Oels-Mili-
tschen zu zerrütten drohen, zumahlen
die 3 Herren Stände des Trebnitzischen
Creyßes, von welchen die an Se: Excel-
lentz übergebene Vorstellung unter-

schrieben ist, und deren einer auch sogar
dem Landtage nicht einmahl persönlich
beygewohnet hat, mit keiner Vollmacht
des gesamten Landes :/ wie selbige doch
affectiren :/ bey zu bringender Vorstel-
lungen sich legitimiren.

Die Gelegenheit zu ähnlichen Unan-
nehmlichkeiten wird aber umgangen wer-
den können, wenn die Trebnitzschen H.
Stände auf ihren Landes Versamlungen
hauptsächlich bey denjenigen sich verwei-
len, was von General Landschafts u:
Fürstenthums wegen zum behuf anzu-
stellender Deliberationen ihnen vor-
gelegt wird.

Findet jemand für gut besondere An-
träge zu machen, so muß solches ad Pro-
tocollum mit Nahmentlicher Anführung
des Proponenten oder auch mittelst eines
schriftlich verabfaßten Pro Memoria
geschehen:

Die Versammlung fügt alsdenn ihr
Sentiment über den Vortrag bey, u: be-
fördert die solcher Gestalt instruirte Ange-
legenheit gehörigen Orts hin, zur fernern-
weitigen Prüfung u: endlichen Entscheidung

Was nun aber die gegenwärtige
erörterte Sache selbst anbetrifft, so hoft
der hiesige Landes Hauptm: [illegible] der Trebnitzsch-

die angetragene Erhöhung des Salarii
Directoris bey näherer mit kaltem Blu-
te anzustellender Erwägung der ob-
waltenden, und in dem vorstehenden
allbereits angeführten Umstände
ebenfalls wohl nicht unbillig finden
können.

Für das Oels Militschische System
hingegen, einen con Directorem zu er-
wählen, und anzusetzen, als worauf in
der zuvorgedachten, nahmens von dreyen
Ständen Trebnitzsch. Creyses anhero über-
gebenen Vorstellung auch angetra-
gen werden will, kan man nicht die ge-
ringste Nothwendigkeit vorabsehen:
Zumahlen das System nur aus einem
eintzigen Fürstenthum, und der dazu ge-
schlagenen Standes Herrschafft Militsch
bestehet, im Fall aber der Director sein
Officium zu verwalten verhindert
seyn solte, nach §. 17. pag. 16. der älte-
ste unter denen Creyß Deputirten
oder auch derjenige, welchen das Colle-
gium von einem Fürstenthums Tage zum
andern besonders dazu ernennen will,
die Vices desselben zu übernehmen,
schon ohnehin schuldig ist, dem nächst
aber auch hierinnen auf den Trebnitz
Creyß allein es meistens ankommen

ten, sondern nur zuförderst die Bey-
stimmung der Herren Stände sämtl. übri-
gen Creyßer nachvorhomaßig angezogenen
Numero IV. der Declarator. Bestim-
mungen dazu erforderlich seyn würde,
d: selbst nach diesem aller nur allein ein
künftiger General-Landtag eine solche
Abweichung von demjenigen was das Re-
glement verordnet authorisiren könnte.
Gleichwie endlich nach Anzeige des H.
Deputati Octo Militarsch. Systems
der Canzelist hieselbst zur Ersparung
der Kosten auch die Dienste eines Calcu-
latoris verrichten muß, mithin wegen
der zur Zeit der Fürstenthums Tage häu-
fig vorkommenden Canzeley u: Calcu-
lator Arbeiten bey Ein- und Auszahlung
der Gelder nicht adhibiert werden kann,
so findet zwar Collegium nicht unbillig
daß nach dem Antrag des H. Proponen-
ten ein Quantum von 10 rh. für jegl. Für-
stenthums-Tag ausgesetzt werde, um einen
anzunehmenden fremden Gehülfen bey
der Casse davon zu lohnen; Jedoch kömt
es hierinnfalls lediglich auf den Entschluß
der Herren Stände an, welche also auch
zuförderst specialiter darüber ver-
nommen werden müssen.

Beym Schluß der Session ward noch in Anregung gebracht, wie der zum Secretaire der Oeconomisch patriotischen Hängl Societat angesetzte Ober Syndicus Boerner bey einem Hochlöbl. Engern Ausschuß um Vergüttigung der beym Antritt seines Postens gehabten Reise Kosten suppliciret habe.

Sr. Excellenz geruheten hierauf zu äußern, wie es an dem sey, daß bemeldeter Ober-Syndicus Boerner aus den Rußischen Landen anhero berufen worden, daß er seinen Weg von mehr als 200 Meilen in der beschwerlichsten Jahres Zeit, nemlich im tiefsten Winter habe antreten u: hinterlegen müßen, daß er auch bey abgegebener Erklärung wegen Uebernahme des ihm angetragenen Postens die Vergüttigung seiner Reise Kosten, sich habe zur Bedienung machen wollen: Sr. Excell. hätten ihn aber mit diesem Gesuch an Einen Hochlöbl. Engern Ausschuß verweisen müßen, daßelbe jedoch zu unterstützen, dem Supplicanten die Hoffnung nicht entzogen.

Collegium findet diese Vergütti-

gung in der höchsten Billigkeit gegründet.
Wenn aber dem Vernehmen nach die ge-
habten Reise-Kosten von Supplicanten
ungemein hoch angegeben worden, und
doch immer nicht so sehr darauf ankömt
was würcklich ausgegeben worden, als
viel mehr darauf, mit was für einem Auf-
wand die Reise zu bestreiten gewesen
seyn würde; — So kan man bey
der Nothwendigkeit den eigenthümlichen
Fond möglichster maßen zu schonen, auf
dießfällige förmliche Liquidation sich
nicht ein laßen sondern bewilliget dem
Supplicanten Loco der gebetenen Ver-
gütigung ein Pausch Quantum von
200. rthl.

Nach referirten die Herren Delegati
auf deßfalls von Seiten des hohen Praesidii
an dieselben ergangenen Befragen, wie sie
gestehen müßen, das neu erkaufte General
Landschaffts Hauß bey vorgenommener Be-
sichtigung in dem besten und solidesten Stand
gesetzt befunden zu haben, auch hätten sie
bey abgenommenen Rechnungen sich über-
zeugt, daß mit dem von dem vorjährigen
hiesigen Ausschuß zur bloßen Reparatur
des Hauses nur vorläufig ausgesetz-
ten Quanto von 2000 rthl. nicht nur diese
Reparatur vollständig bewerckstelliget

sondern auch alle nur erforderliche Be-
quemlichkeit eingerichtet, die bisher
noch abgängig gewesene Utensilien und
Meubles dafür angeschafft, und gleichwohl
noch ein quantum von 50. rthl daran
erspahrt worden.

Gleichwie nun aber alles dieses nicht
möglich gewesen seyn würde, wenn nicht
der Hauptl. Landschaffts Rendant Herz-
berg als Bau Verständiger auf Ew:
Excellenz hohe Anweisung, alle Zeich-
nungen Riße und Anschläge gefertiget,
die Contracte entworffen und
abgeschloßen, auch beständige Aufsicht
über den Bau selbst geführet hätte;
So erfordert es wohl die billigkeit, um
so mehr, demselben dafür ein Douceur
zufließen zu laßen, als ohne seinen
angewendeten Fleiß, der Bau nur
schwerlich so gut, als geschehen, würde
ausgeführet, und noch weniger für die auf-
gewendete Kosten bestritten worden
seyn; einem zu diesem Behuf anzu-
nehmenden fremden Conducteur,
auch ohne dies ordentliche Tage Gelder
hätten müßen bezahlet werden.

In Rücksicht auf alle diese betrachtun-
gen ward dahero dem genandten p.
Hertzberg mit allgemeiner beÿstimmung
ein Douceur von 100. rth. accordirt.

Wenn aber endlich auch der Haupt Land-
schaffts Registrator Werner in einer
übergebnen, und sub L. anliegenden
Supplique, um Erhöhung seines jährl.
Gehalts p. 180. rth. ansuchung thut;
So kan der Engere ausschuß beÿ gegen-
wärtiger Lage der Umstände den Haupt-
Landschafftlichen fond mit perpetuir-
lichen ausgaben zu belästigen vor der
Hand noch nicht einwilligen. Es
bleibt aber dem Supplicant vorbe-
halten beÿ künftighin etwa verbesser-
ten Umständen der Casse sein an-
suchen zu wiederholen.

L

Continuatum d. 22 Febr. 1777.

Heutigen Tages war die Oecono-
misch patriotische Haupt Societät in
Gemeinschafft des Engeren ausschusses

und verschiedener Herren Directorum auswärtiger Oeconomischer Creyß Societaten zahlreich versammelt.

Die Session eröfneten Sr. Excellenz mittelst einer Anrede an die Versamlung, worinnen Hochdieselben dasjenige was in dem verfloßenen Jahr durch unsere subsistirende Societaten hier und da im Lande gethan worden, zwar anzuführen, auch von bereits aufgenommenen diesen verwittig ein zu ladenden so wohl ordentlichen als Ehren Mitgliedern der Haupt Societat Vortrag zu machen geruheten, jedoch auf der anderen Seite nicht umhin konten, die fortwährende Laulichkeit der Patrioten mancher Gegenden im Lande zu accusiren, auch selbst über mehrere Verhinderungen eines gutten Fortganges unsers Oeconomischen Instituti, welche von Abgünstigen versucht worden, sich heraus zu laßen.

Hienächst wurden verschiedene Vorlesungen von Mitgliedern der Haupt Societat gehalten, der Inhalt derselben aber, so wie alle übrige

Verhandlungen der diesmahligen allge-
meinen Versammlung ad Acta der patri-
otischen Haupt- Societaet protocolliret.
Aus welchem Protocollis denn auch das
wesentliche in dem auf nächst künftige
Woche heraus zu gebenden Stück der Oeco-
nomischen Nachrichten dem Publico ge-
wöhnlicher maßen wird mitgetheilet
werden.

Actum Breslau d. 24 Febr. 1777.

Nachdem acto die Herren Delegati zum
dies jährigen Engern Ausschuß für die letzte
zu haltende Session sich versamlet hatten:
So wurden zuförderst die quoad Calcu-
lum nunmehro revidirte Haupt Landschaft-
liche Cassen Rechnungen mittelst des sub
M. anliegenden Berichts der Herren De-
legatorum wiederum vorgelegt.
Gleichwie nun nach Inhalt sowohl dieses
als auch des beygelegten Calculatorischen
Berichts gegen erwehnte Rechnungen so
wenig als gegen die nach selbigen Verbleiben-
de Bestände etwas zu erinnern sich vor-
gefunden hätte; So wurden erstere

von sämtlichen Herren Delegatis in pleno
Collegii unterschreiben, so dann aber
Duplicata derselben dem Rendanten
Hertzberg Loco einer Rechts beständi-
gen Decharge ~~Vollmacht~~ zugestellt.
Hiernächst machte der Herr Landes Aelte-
ste von Tschitzschefall in Folge des von
dem hohen Praesidio deshalb erhalte-
nen speciellen Auftrages dem Collegio
umständlichen Vortrag aus dem allhier
abgefassten Entwurff zu einer voll-
ständigen Instruction für Landschaftl.
Sequestros und andere anzustellende
Wirthschafts Aufseher.
Herr Proponens übergab zugleich
ad Acta hujus Protocolli den sub N.
angefügten schriftlichen Aufsatz enthal-
tend die [illegible]igen Anmerkungen u. Erin-
nerungen, wozu derselbe bey Durchle-
sung des ermeldten Entwurffs den
Stoff vorgefunden hatte, und es ward
allgemein beliebt, daß mehr gedachter
Entwurff dem Druck übergeben, mit
einem Vorbericht worinn die eigentli-
che Intention des Werckes näher u. um-
ständlicher auseinander zu setzen, be-
gleitet, u. jeglichem System eine genüg

Anzahl von Exemplarien zugefertiget
werden solte. um solche unter mehrere
Hinsichts wolle Wirthe ihrer verschiedenen
Districte mit dem Ersuchen zu vertheilen,
ihre ohnvorgreiflichen Vorschläge zur Ab-
änderung, Verbesserung und Ergäntzung
der Statuten, beliebig zu communiciren,
um auf solche Weise etwas vollständiges
in dieser Art zu erhalten.

Sodann wurde noch von Sr. Excellenz in
Anregung gebracht, ob nicht da die im Werck
seiende Gesellschafft zum Handel mit
auswärtigem Getreyde ins stecken zu
gerathen scheine, immaßen mehrere zu
Anfang sich angegebene Interessenten bey
dieser Handlungs Compagnie ihre Actien,
wie selbige durch subscription sich anhei-
schig gemacht hätten nunmehro an sich zu
kaufen Schwierigkeiten machen sollen; es
gerathen seyn möchte, die schon vor dem ge-
pflogene Deliberationen wegen einer mit
dem Schlesischen Adel in Verbindung mit der
hiesigen Kaufmannschafft zu errichtenden
Getraide Handlungs Societaet wiederum vor
die Hand zu nehmen, und bey Sr. Königl. Ma-
jestaet allerunterthänigst Ansuchung zu thun
eine solche Societaet mit einer Octroy Aller-
gnädigst zu versehen zumahlen die Pohlen
Krafft der mit ihrer Republic subsistiren,

den neuern Commercien Tractaten doch
immer bemüssigt bleiben ihr Getreide un-
ter gewissen Bedingungen auf bestimmte
Schlesische Marckt plätze zum Verkauf
zu bringen u: also bey allem ermangelnden
Abzug der Ueberschuß so groß werden
müste, daß nicht nur die Preise noch mehr
herunter fallen würden, sondern auch zu-
letzt gar keine Auslöse des verkaufften
Getreides für die Schlesischen Landwir-
the mehr übrig verbleiben könte.

Bey welchen Umständen dann das Con-
clusum dahin ausfiel, daß die Sache
auf den künftigen Creyß u: Fürstenthums
Tagen zur nochmahligen Proposition ge-
bracht u: in nähere Erwegung gezogen
werden sollen. Endlich ward die Session
damit geschlossen, da der H. Landes
Director Frh. von Riedel, nomine
sämtl: HH. Delegatorum Sr: Excellenz
für die auch während der diesmahligen En-
geren Ausschuß Versamlung zu Tage
gelegte Patriotische u: gnädige Gesin-
nungen ehrfurchtsvollen Dank abstattete,
auch das Wohl des gesamten Landes wie
nicht minder in specie des schlesischen

Landes in fernerweitiger grossmüthiger Obsorge, die Individua Collegii aber zu hoher Protection empfohl;

Worauf denn Sr: Excellenz unter Versicherung unablässig fortzusetzender Sorgsamkeit für das beste des Universi sowie auch der ununterbrochensten Bereitwilligkeit denen Schlesischen Herrn Ständen u: einem jeden der anwesenden HH. Delegatorum sich nützlich u: gefällig zu erweisen, die Versammlung aufzuheben geruheten.

a. u. s.

von Carmer
Commissarius regius

Frh. von Voglen
von Fehler
C. Fr. v. Mitschefall.
v. Maubeuge.
S. G. v. Thielau.

von Sommerfeld
Frh. von Riedel.
Reichsfrey von Rothkirch.
S. W. von Koschenbahr.

Lit. D.

38

Pro Memoria.

Es ist zwar nach dem Landschaffts Reglement die Zeit der Aufkündigung der Pfand-briefe zur Ablösung auf jeden der Interessen Termine festgesetzt worden; da aber die Erfahrung gelehret, daß mit dieser späten Aufkündigungs Zeit in so fern viele Inconvenientien verbunden, als es sich schon oft zugetragen, daß dergleichen Pfandbriefe vor ihrer Aufkündigung zur Praesentation gekomen, folglich den Eigenthümern nicht mit der nöthigen Erklärung, ob sie Pfandbriefe oder baar Geld dafür erhalten würden, abgenommen, noch viel weniger deren Einziehung bey andern Systemis bewürckt werden können: So sollich in Auftrag des Glogau Saganschen Systems bey gegenwärtiger Hochlöbl. Herren Ausschuß Versamlung ganz gehorsamst darauf antragen diese Zeit wenigstens auf 6 Wochen vor jedem Interessen Termin fest zu setzen.

Breslau d. 17t Febr. 1777.

v Sommerfeld.

Lit. K.

In dem System von — 55

	Die in Term. Wein: a.c. zur Casse verzinset worden Pfandbriefe	Davon ist die Einnahme à 1/3 pr. Cent.			Hiervon ex Concluso des letzten General Landtages beyzutragen: zur Erhaltung des Aufsehers bey der Haupt Landschafts Casse.			zur Salarirung der H. Repraesentanten.		
	rthl	rthl	sgl	d	rthl	sgl	d	rthl	sgl	d
Schweidnitz Jauer	1636370	5454	17	-	104	6	1	159	14	9
Glogau Sagan	1813830	6046	3		115	15	2	-	-	-
Ober-Schlesien	2544340	8481	4	-	162	-	9	-	-	-
Breslau Brieg	1474880	4916	8	-	93	27	7	143	22	6
Liegnitz Wohlau	980885	3269	18	6	62	13	10	-	-	-
Fürstenthums Landschaft	149820	499	12		9	16	2	14	28	-
Neiße Grottkau	327923 1/3	1093	2	4	20	26	5	31	28	9
Oels Militsch	1154480	3848	8	-	73	15	6	112	15	9
Münsterberg Glatz	386575	1288	17	6	24	18	6	37	10	3
Summa Summarum	10469103 1/3	34897	-	4	666	20	-	500	-	-

System von	Soll ausgeben rthl.	gr.	pf.		Hat ausgegeben rthl.	gr.	pf.
Schweidnitz Jauer.	600	-	-	Salarium Directoris	600.	-	
	400	-	-	Syndicy — —	400	-	
	200	-	-	— Rendanten — —	200	-	
	144	-	-	— Canzelisten — —	144	-	
	100	-	-	Directori für einen zu haltenden Schreiber — — —	100	-	
	230	-	-	für Quartier Canzeley Nothd: p	220	16	6
	790	-	-	An Diaten. — — —	699	10	4
				hat bestand 341 rth. 5 gr. ‧ 12/25			
Glogau Sagan.	800	-	-	Salarium Directoris —	800		
	600	-	-	— Syndici —	600		
	200	-	-	— Calculatoris —	200		
	30	-	-	— Bothen —	30		
	250	-	-	für Nothdurften —	138	15	
	883	-	-	An Diaten — —	588	5	
				hat bestand 106 rth. 4 gr. 2 1/10			
Ober Schlesien	1200	-	-	Salarium Directoris	1200		
	600	-	-	— — Syndici.	600		
	200	-	-	— Secretarii	250		
	150	-	-	— Calculatoris	175		
	24	-	-	— Bothen	24		
	300	-	-	an Nothdurften inclusive Post porto für Interessen eines Termins p. 90 r 6 gr.	342	17	7
	1018	-	-	Diaten — —	1491	12	6
				hat bestand 7641 rth. 21 gr. 3/4 d.			

System von	Soll ausgeben Rthl.	gr.	pf.		Hat ausgegeben Rthl.	gr.	pf.
Breslau	600	–	–	Salarium Directoris	700	–	–
Brieg	500	–	–	— — Syndici —	550	–	–
	200	–	–	— — Calculatoris	225	–	–
	144	–	–	— Cantzelisten	162	–	–
	48	–	–	— Bothen —	60	–	–
	380	–	–	an Nothdurften —	342	13	. 4/5
	831.	–	–	— Diaten —	449	21	7 2/5
				Hat bestand 3892. rthl. 18 gr. 6 3/5 pf. Passiva ungerechnet.			
Liegnitz	600	–	–	Salarium Directoris —	600	–	–
Wohlau	400	–	–	— Syndici —	400	–	–
	150	–	–	— Cantzelisten —	175	–	–
	30	–	–	— Bothen —	30	–	–
	190	–	–	an Nothdurften –	165	21	6
	596	–	–	— Diaten —	618	25	–
				Hat bestand 2107 rthl. 11 gr. 8 1/4 d.			
Bißthums Landschaft Neißen Creutzer	166	16	–	Salarium Syndici — —	166	16	–
	80	–	–	— — Cantzelisten	80	–	–
	20	–	–	— Bothen —	20	–	–
				Wohnung u. die meresten Nothdurften werden zur Zeit a Directorio welches kein Salarium verlangt Gratis fourniret auch werden die meisten Geschäffte ohne Diaeten verrichtet u: ist ein Bestand von 160 rthl.			

System von	Soll ausgeben rth	gr	pf		Hat ausgegeben rth	gr	pf
Neiß Grottkau.	333	8	–	Salarium Directoris	266	16	–
	116	16		—— Syndici	133	8	–
	80			—— Canzelisten.	80	–	
	20			—— Bothen ——	20	–	
				An Canzeley Nothdurften fournirt Syndicus für ein Pausch quantum pr. ——	37	10	–
				Erhöhungs Zins ist bezahlt	187	–	
				Bestand 191 rth – 8 g 9.			
Oels Militsch.	300	–	–	Salarium Directoris – –	300	–	–
	400	–	–	—— Syndici ——	400	–	–
	66	16	–	—— Canzelisten –	83	8	–
	30	–	–	—— Bothen ——	20	–	–
	85	–	–	An Nothdurft: halbjährl: – –	83	5	9
	400	–	–	Diaeten dergleichen	201	19	7
				Hat Best: 1353 rth 11 gr 11 1/10			
Münsterberg Glatz –	300	–	–	Salarium Directoris	200		
	200	–	–	—— Syndici –	150		
	80	–	–	—— Canzelisten	80		
	20	–	–	—— Bothen ——	20		
	160	–	–	An Nothdurften	117	21	2
	300	–	–	– Diaeten	278	18	6
				Hat Bestand 278 rth 5 gr 6 pf			

Bey der Haupt Landschaft sind weder Salarien Erhöhungen vorgenommen, noch die zu andern Erforderniße ausgesetzten quanta absorbiret worden wie die vorgelegten Rechnungen ausweisen.

Gehorsamstes Pro Memoria. Lit. SH.

69

Ew: Excellenz haben wir die Gnade und Ehre die von Hochdenenselben uns unterm 17 hujus höchst geneigst zugestellte Rechnungen der Haupt Landschafts Casse nachdem wir solche laut angebogenem Abnahme Protocoll auf das sorgfältigste rechercirt, u: so wie die Cassen Bestände selbst in untadelhafter Ordnung u: Richtigkeit gefunden, nebst denen uns anvertrauten Cassen Schlüsseln ganz gehorsamst zu retradiren.

Breslau d. 24 Febr. 1777.

Frh: von Vogten. von Sommerfeld. v. Zichler
Frh: von Riedel. C. F. von Mitzschefall
v: Maubeuge. S. W. v. Koschenbahr.
S. G. von Thielau.

Protocoll

Ueber die Abnahme der Haupt Land-
schaftlichen Cassen Rechnungen pro
Weynachten 1775/6.

Actum Breslau d. 19 Febr. 1777.

Nachdem des Königl. würckl. Geheimden
Etats- und Justiz Ministre Herrn von Carmer
Excellenz denen zum dießjährigen engern Aus-
schuß allhier versammleten HH. Delegatis der
Schlesischen Landschaften, allbereits in Prima
Sessione die von denen Haupt Landschaftl. Cassen
Officianten für das abgewichene Landschaftl.
Jahr 1775/6 abgelegte Rechnungen über die bey
der allhiesigen Haupt Landschaftl. Casse in
nur gedachtem Jahre vorgekommene Versuren
zum Behuf der erforderlichen Abnahme die-
ser Rechnungen nebst denen dazu gehörigen
Cassen Büchern und Belägen, ingleichen de-
nen Cassen Schlüsseln zugestellet hatten;
so versammleten sich acto eingangs erwehnte
Herren Delegati und verrichteten den Actum
Examinationis et Revisionis folgender
gestalt:

Zuförderst wurde die Rechnung

I. Ueber den Realisations Fond

wovon Delegati das Protocoll, Manuall die Controlle und die dazu gehörigen Anschaffungen unter sich vertheilten, vor die Hand genommen u: die darinnen aufgeführten Posten der Einnahme so wohl als der Ausgabe verlesen und collationirt.

Da wir nun die quanta allenthalben übereinstimmend, und denen Belägen conform befunden wurden, so ergab sich der gegenwärtige Status des Realisations Fonds, wie folget:

Der im vorigen Jahre verbliebene Rechnungs bestand von – – 196200 rth:
in Pfand Briefen und – – 3800 rth:
in zweyen Obligations Instrumenten der Breslau Brigschen Landschafft zusammen also 200000 rth
war in die neue Rechnung gehörig über getragen.

Hierzu sind an neuer Einnahme hinzugetretten – – – – 33715 rth:
u: hat folglich die ganze Einnahme in Pfand briefen, für das abgelaufene Cassen Jahr betragen – – – – 233715 rth:
die Ausgabe hingegen – 44075 rth:

mit hin ist bestand und zwar

a. in Pfandbriefen — 189640 rth
b. und: in obgedachten Instrumentis Obligationis — 3800 rth
c. ferner in einer Recognition der Bresl: Briegsch: Landschaft wegen Radlauer Interessen — — — 560 rth

Mithin ist der wahre Bestand 194000 rth
und die zum vorjährigen quanto per 200000 rth
ermangelnde — 6000 rth
sind zum allgemeinen bewilligten Ankauf des allhiesigen General Land Hauses verwendet, und: bey dem Eigenthümlich: Fond in Einnahme gebracht worden.
Uebrigens wurde die Revision des Cassen Bestandes selbst, bis Morgen ausgesetzt und: solche nebst den übrigen Beständen unter einem vorzunehmen reserviret in mittelst aber mit durchgehung der Rechnung.

II. Ueber das Depositum.

auf gleiche Weise fortgefahren und: das Protocoll mit dem Manual und: der Controlle de quanto ad Quantum gleichstimmig, sämtlich Posten so wohl in der Einnahme als Ausgabe mit denen vorhan

derer Nachschaffungen und Belägen verifici-
ret, und folglich auch hier nichts zu erinnern
gefunden.

Der in der Rechnung pro $177\frac{4}{5}$ verbliebene
Bestand in Pfand briefen per 131600 rh.
war in der vorliegenden neuen Rechnung
gehörig vereinnahmet befunden;

Die neue Einnahme hatte

a) in baarem Gelde — — 94285 rh.
d: die Ausgabe eben so viel betragen.
so daß hierbey kein Bestand verblieben.

b. In Pfand briefen hingegen war incl.
des vorjährigen Bestandes überhaupt
eingenommen worden — 391750 rh.
die Ausgabe aber hatte be-
tragen — — 220085 rh.
mithin ergiebt sich ein Be-
stand von — — 171665 rh.

da hier eigentliche Revision ebenfalls
bis Morgens ausgesetzt wurde;

Continuatum d. 20. Febr. 1777.

In der heütigen Zusammenkunft der Herren Revisiorum ward mit der Recherche der

III über den eigenthüml. Fond der Haupt Landschafft pro Term. 1776 geführte Rechnung fortgefahren, u: nach abermahliger genauer Zusammenhaltung der Cassen bücher und Beläge gefunden, daß der in letzterer Rechnung verbliebene baare Bestand p. 2473 rth 17 gg 7 3/5 pf richtig übertragen, und an Etats mäßigen Interessen aus dem Realisations Fond incl. des zum Ankauf des Land Hauses aus demselben verabfolgten Capitals mit obigem Bestande überhaupt baar eingenommen worden.

— —	18223 rth	17 gg	7 3/5 pf
die Ausgabe war	15256 rth	6 -	9 3/5 -
folglich ist Bestand	2967 rth	10	10 2/5

da die sämtl. Posten der Ausgabe mit denen erforderlichen Belägen gehörig justificiret worden; So fand sich auch hierbey nicht das mindeste zu moniren.

Endlich wurden auch die Rechnungs bücher
IV von Einnahme u: Ausgabe der Interessen
collationiret, u: die Protocolla nebst den
Manualien u: Controllen ratione der Haupt
Summen durchgehends gleichstimmig befun-
den.

An unabgeforderten Interessen sind bis
itzt noch im Restande 2712 rth: " — 10 2/3 sgl:

Hierauf verfügten sich Delegati in das
Haupt Landschaftliche Cassen Gewölbe
und revidirten sämtl: in obgedachten 4 Rech-
nungen nachgewiesene Bestände, welche
nach denen respectu der Stands Briefe,
angefertigten specifiquen Designatio-
nen u: in Ansehung des baaren Geldes, in
denen vorgezeigten Cassen Beuteln auf
das genaueste nachgesehen, u: allenthalben
in der vollkommensten Richtigkeit ange-
troffen worden.

Nachdem nun solchergestalt die sämtl:
Rechnungen quoad Essentialia revidiret
worden, u: zu ertheilung der völligen De-
charge nur noch erforderlich ist, dieselben
quoad Calculum untersuchen zu laßen,
so wurden solche zur Landschaftlichen Con-
trolle zu diesem Behuf abgegeben.

Continuatum d. 24. Febr. 1777.

Acto wurden die mehr erwehnten Rechnungen à Calculatoribus mit der Anzeige, daß sich auch im Calculo kein Verstoß hervor gethan, denen Herren Delegatis zurück geliefert, u. da sich hieraus ergiebt, daß besagte Rechnungen mit der größten Ordnung u. accuratesse geführet worden; So wurden die Rechnungs Duplicate wie gewöhnlich von sämtl. HH. Delegatis zu Urkunde unterzeichnet, daß solche nebst gegenwärtigem Protocoll denen Haupt Landschafts Cassen Officianten u. ins besondre dem Rendant Hertzberg zur Justification u. rechtsgültigen Decharge über sämtl. pro 1776 bey der Haupt Casse geführte Rechnungen dienen, u. sowohl Rechnungs-Führer als deren Erben von aller diesfälligen Vertretung und Anspruch gäntzl. entbunden und frey gelassen werden sollen.

Hiermit wurde dieser Actus Revisionis beendiget, u. die Rechnungen sowohl als die Cassen Schlüssel zu Händen des hohen Praesidii zu retrahiren beschlossen.

a. u. s.

Seff. v. Vogten	von Sommerfeld
von Keßler.	Seff. v. Riedel.
von Mitschefall	Dohmherr v. Rothkirch.
von Maubeuge.	von Koschenbahr
	von Thielau.

Innere Justiz-Protocoll de Anno 1778.

Engere Rathschluß Protocoll de anno 1778.

24 Fol.

Actum Breslau d. 19ten Februarii 1778.

Nachdem in Folge der von des Königl. würcklich geheimen Etats- und Justiz-Ministre Herrn von Carmer Excellentz qua hohen Commissarii regii in allen die Schlesische Landschafft betreffenden Angelegenheiten unterm 8ten Novembris a. pr. an sämtliche Herren Landes-Directores erlassenen Circularien, nachstehende Herren Deputati zu der für dieses Jahr zu haltenden General-Landschafts-Versammlung sich allhier eingefunden hatten, nämlich: von Seiten

1, der Schweidnitz-Jauerschen Landschafft der Herr Landes-Director Baron von Richthofen auf Kolhoe.

2, der Glogau-Saganschen Landschafft: der Herr Landes-Ältester von Eckartsberg auf Ober Zauche,

3, der Ober-Schlesischen Landschafft:

der Herr Landes-Aelteste von
Schimonskÿ und Wissoern
4., der Breslau Briegschen Landschaft.
der Herzogl. Würtenbergs.
Oelsnisch. Herr Regierungs Rath
v. Lohe und Schönborn.
5., der Liegnitz Wohlauschen Landschaft
der Herr Landes-Aelteste von
Foerster und Rausse.
6., der Stiftschen Landschaft Kündern Fürst
der Herr Canonicus und Deputatus Capituli von
Rothkirch, welcher zugleich
das Votum
7., der Neiss Grottkauschen Landschaft
zu vertreten, per mandatum
speciale in Commissis hatte:
8., der Oels. Mielitschen. Landschaft
der Herr Landes. Directors
v. Dÿhrn und Reeswitz und
endlich
9., der Münsterberg Glatzischen Landschaft
der Herr Landes-Aelteste von
Gaffron und Kunern:
So wurde von höchstermeldeten
Ihro Excellentz in Beÿseÿn
der übrigen Herren General-Landschafts. Repraesentantz der
zirem

des Königl. Geheimden Raths Herrn
v. Sauerma.
des Herrn von Lüttwitz und
des Herrn Grafen v. Matuschka,
dieser Versammlung, welcher pro
persona mit beizuwohnen,
dergleichen anwesende Herrn
Landesältesten von Kehler
und Jauernick sich die Er-
laubnis [illegible] hatten, da-
durch [illegible] das Haupt-
selbige die nach dem Haupt-
Landschaftl. Cassen-Rendanten
Hertzberg mittelst des sub
A. angefügten Pro memoria
übergebene durch das abge-
laufene Jahr über alle und
jede bei der Haupt-Landschaft
vorgekommenen Versuren,
geschehene Erhöhungen, vorzu-
legen, und zu veranlassen
geruhten, daß sothane Ver-
änderungen in pleno Collegii
durchgegangen, und quoad
Materialia geprüft, demnächst
die nachgewiesenen Bestände
revidirt, über beyde Actus

A.

ein Protocollum separatum abgehalten und endlich die Rechnungen der verschiedenen mit außer gekommenen Systema Calculatoribus zugestellet werden sollen, um solche annoch in Calculo durchzugehen. So übergaben daher die beyden Herren Cassen-Curatores, nemlich der Herr Geheimde-Rath von Sauerma und Herr von Lüttwitz, so wie nicht minder der Rendant Herzberg ihre Schlüssel zu den verschiedenen Cassen, der Herr Graf von Matuschka aber das über alle an die Casse erlassenen Verordnungen geführte Verschreibungs-Buch, und endlich der protocollirende Syndicus Ordelin sämtliche eben daselbst geführte Controllen zu Händen Sr. Excellenz, von welchen der eine der abgemeldeten Schlüssel dem Herrn Landesb.

Directori Baron v. Richthofen, der andere dem Herrn Landes Ältesten von Eckartsberg und der dritte dem Herrn Regierungs Rath von Rohr wiederum zugestellt ward; Hierauf begaben die drey Herren Deputati, welche die Schlüssel beständig erhalten hatten, sich zusammen ad locum der Casse, um die Ueberzeugung zu nehmen, daß auch Alles richtig verwahret sey. Nach Ihrer Zurückkunft wurde alsogleich mit der Revision und Abnahme der Rechnungen in Gegeneinanderhaltung mit deren Belägen, der Anfang gemacht, auch nach dem hohen Praesidio verordnet, daß auch die folgenden Tage bis zur völligen Beendigung dieses Geschäftes unausgesetzt fortgefahren werden solle.

Continuatum Breslau d. 23. Februarii 1775.

Nachdem die anwesenden Herrn Bevollmächtigten den verschiedenen Systematum mit Abnehmung der Berechnungen in voriger Woche fertig geworden waren, und es jezo nur noch darauf ankam, ob selbige auch bei der Calculatorischen Revision sich richtig befunden werden möchten; So wurde einmüthig mit Ponderirung der übrigen Angelegenheiten, welche bei der gegenwärtigen Versammlung in Deliberation zu ziehen seyn möchten, den Anfang zu machen resolviret.

Sr. Excellenz geruheten zuförderst, anzuzeigen, wie Hochdieselben aus verschiedenen Protocollis der Fürstenthümer Systemata m, nicht minder als aus den

B. C. D. E. F.

sub B. C. D. E. F. übergebenen
Pro Memorien der Herren Delegatorum
des Schweidnitz-Jauerschen
Glogau-Saganschen
Liegnitz-Wohlauschen
Neiss-Grottkauschen und
Münsterberg-Glatzischen Systems
enthalten hätten, daß das
Conclusum der letzteren Zusammen-
künften, nach welchem
resolviret, nämlich:
daß die der Landschaft zur
Ablösung aufgekündigten
Pfandbriefe, obwaltender
besonderer Umstände
halber, von der Hand nicht
anders, als mit andern
Pfandbriefen bezahlet wer-
den sollen:
einige Bewegungen veranlaßet
habe.
Hochgedachte Ihro Excellenz
declarirten aber hierauf
dictitando ad Protocollum,
wie Sie bekennen machten,
daß Sie ein dergleichen [illegible],

sprach dieselben uns so wenige
bekannt, als Wir alle über-
zeugt genung seyen, daß
der wenigsten unserer Herren
Mittstände, eine vollständige
Einsicht in den Betrieb eines
so wichtigen und delicaten
Objects, als unser Credit Sy-
stem es sey, beywohnen könne.
Wann frage, warum diese
Proposition nicht vorhero
den sämtlichen Ständen ad
Deliberandum communi-
cirt worden sey?
Und Se. Excellentz antwortete
weil gerade damahls, als dieses
Conclusum gefaßt worden,
das Mißvergnügen der Cre-
ditorum über die geminderte
Interessen, am stärksten zu
eclatiren angefangen habe.
Der Credit sey ein vollstän-
diges Vertrauen des Credi-
toris in die Treue und
Billigkeit seines Debitoris:
Sobald dieses Vertrauen

aber die Sicherheit des Creditoris geminderet werden, sobald fällt auch der Credit des Debitoris.

Es müssen also diejenigen, welchen es obliegt, den Landes-Credit aufrecht zu erhalten, sehr genau darauf sehen, daß derjenige Theil des Publici welcher sein Geld zum Besten dessen, der es nöthig hat, hergeben soll, keine Ursach zum Mißvergnügen finde, aber, wenn er solches gethan, den zu haben glaube, würden auf einer andern Seite durch einen gleichmäßigen Vortheil beruhigt und zufrieden gestellt werde.

Der hiesige Landschafts habe demnächst unter Direction Sr. Excellentz nicht gethan, als was er nach Befund der Sache nothwendig thun müßte, und was gewiß Vater unserer Herrn Mittständer

gethan haben würden, wenn
sie bei dieser Versamlung
zugegen gewesen, und die
eigentliche Lage der Sache
zu beurtheilen, im Stande gewe-
sen wären.

Die gegenwärtige sine Co-
gnitione Causae und bloss
ex instinctu eines übel
verstandenen Eigennutzes über-
gebene Protestationen, können
daher die Sache nicht ändern,
noch Ihro Excellenz disponiren
etwas zuzugeben, woran
Hochdieselben überzeuget
seyen, daß es die affection
des Publici für unsere Stadt
Banke unendlich vermindern,
und also den allgemeinen Credit,
welchen mit so vieler Mühe,
Sorgfalt, und königl. Unter-
stützung kaum wieder herge-
stellet seyn, zu Grunde richten
würde.

Es würde eine grosse Unver-
antwortlichkeit verrathen, wenn

dürften Debitores die geringe
Mühe und Kosten, welche sie
beim Eintausch fremder Pfand-
briefe haben, mit den Vor-
theilen nicht in Vergleichung
sezen wollten, die sie von
ihren Creditoribus durch die
Einrichtung dieses Credit-Sy-
stems erlangt haben.
Sämmtliche Debitores dürften
ja nur eben Pfandbriefe
eintauschen, wenn sie in die
glückliche Umstände gekommen
sind, von ihren Ersparnissen
alte Schulden abtragen zu können.
Stünden aber die mehresten
unter denen zu leben, welche je-
mals das Glück gehabt haben,
dergleichen Umstände zu erleben!
Stünde der Mangel des Cre-
dits die übertriebenen
Proxenetica, und die nicht zu
5, sondern 6 procent zu
bezahlende landübliche Inte-
ressen, ihnen nicht wenigstens
das jetzt vorhandene Capital
lange zuvor hinweg genom-
men haben? Wir

können sie also klagen, wenn
sie nach vielen Jahren, wo
die Gutwilligkeit der Capi-
talisten, ihre Gütter und ferne-
ren Geldern in Stand gesetzt,
alle Proxenetica vermindert,
ihre verlangte Capitalien um
wenigstens 1 procent geringer
als vorhin genossen, und sich
dadurch eigene Capitalien zur
Abzahlung ihrer Schulden ge-
sammelt haben, wir, genädigster
Ihro Excellentz zu sagen, können
solche Debitores sich beschwe-
ren, wenn sie endlich bei jähr-
licher Abzahlung ihrer Schuld
einmahl ein halbes aber auch
ein ganzes Procent zur Er-
kenntlichkeit gegen ihre Credi-
tores, und zur Beibehaltung
des guten Vertrauens der
letztern gegen ihre Mittlung
und gegen die abzahlenden De-
bitores selber, für künftige
Zeiten, aufzuzahlen, genöthigt

beyzuhalten!

Allein auch dieses mit dem erhaltenen Vortheil in gar keinem Vergleich stehende Opfer können Debitores sehr leicht ersparen, wenn sie, wie ihnen bereits an die Hand gegeben worden ist, die nach und nach zusammelnde Gelder, sobald als möglich in Pfandbriefe umsetzen, und solchergestalt nicht nur das Agio, sondern auch noch einen Ueberschuß von dem in termino Solutionis praestando ihnen zu gutte kommenden Interesse lucriren.

Diesen Vortheil habe der Creditor nicht, sondern derselbe würde die ihm in baarem Gelde gezahlten Capitalien allemahl mit 1 procent Verlust in Pfandbriefe umsetzen, und solchergestalt einen ganz unvermeidlichen Schaden übernehmen müssen.

Die außerordentliche Affection

welche das Publicum seit Er-
richtung des Landschaftlichen
Systems auf unsere Stand-
Crédite gewendet habe, sey
die alleinige Ursache, warum
wir es wagen konnten, den-
selben 1/2 procent weniger an
Interessen anzubiethen, als wo-
zu wir uns anfänglich ver-
bunden hatten.

Wenn wir diese Affection
verscherzen, und durch wi-
dersinnige Gemüthsneigungen das
Vertrauen der Creditoren
verlieren, so können wir nicht
allein keine fernere Herun-
tersetzung der Interessen gewär-
tigen, sondern unsern Credit
sehr gewiß schadend auf ewig
verderben.

Se. Excellenz declarirten nach
folgende Äußerung verbotenus
ad Protocollum:

„daß sich zu dergleichen Beyträgen
„jemahls die Stände bitten solle,
„wird mir wohl Niemand
„zumuthen, aber es weiß was

„ es auch gestattet hat, dieses für
„ das ganze Land so heilsam be-
„ fundene System in Stand zu
„ setzen, und zu denjenigen Voll-
„ kommenheit zubringen, in
„ welcher sich dasselbe gegen-
„ wärtig befindet.

„ Ich für meine Person bin
„ unseren Herrn Mitständen,
„ so wie denen Creditoribus
„ eigentlich zu gar nichts ver-
„ bunden, und Sie wissen es,
„ daß ich bei allem was ich
„ bis hero zu ihrem besten aus
„ fortwährlichster Mühe, Gefahr
„ und Kosten gethan, keinen
„ andern Endzweck gehabt habe,
„ als den Pflichten eines Men-
„ schenfreundes Genüge zuleisten.

„ Ihro Königl. Majestaet haben
„ mir die Direction dieser
„ Sache allergnädigst aufge-
„ tragen, und es ist schlüssig,
„ daß ich in dem ferneren Be-
„ trieb derselben allein auch
„ das, was das Wohl des Ganzen

„ verhindert, Acht habe, und
„ mich allen denen widersetze,
„ was die Landesväterliche In-
„ tention Ihro Königl. Majestät
„ unseres allergnädigsten Herrn
„ auf einige Weise verletzen könnte.
„ Ich kann also auch keine Pro-
„ testation übersenden und
„ von den Umständen der Sache
„ nicht informirten Ständen, welche
„ die blos einseitiges, und wahr-
„ haftig sehr übel verstandenes
„ Interesse zum Grunde haben,
„ bei dergleichen Angelegenheit
„ attendirt werden, sondern
„ es muss das Conclusum des
„ Engern Ausschusses, welches
„ der jetzigen Lage der Sache
„ durchaus angemessen ist, aller-
„ dings solange aufrecht erhal-
„ ten werden, bis sich andere
„ Umstände ereignen, welche
„ dergleichen Vorsicht unnöthig
„ machen, da werde ich die
„ Systemata in Güte zu be-

„ nachtheiligen nicht ermangeln
„ werde.
„ Damit aber diejenigen unserer
„ Herrn Mittstände, welche
„ inmittelst Pfandbriefe zur
„ Abtragung ihrer eigenen
„ Passivorum nöthig haben,
„ sich nicht betrügen lassen
„ dürfen; so finde ich dienlich,
„ zu ihrer Information hier-
„ mit anzuzeigen, daß unsere
„ Pfandbriefe bisher noch
„ nie über 2½ pC. aber allerhöch-
„ stens, jedoch nur sehr selten
„ und auf kurze Zeit, bis auf
„ 1 vom hundert Agio ge-
„ stiegen, daß solche nämlich
„ wegen des durch Einziehung
„ oder zur Unterbringung
„ der bestandenen 200/m Rthlr.
„ verpfandbrieflichen Pfandbriefe,
„ erlittenen Verlusts, bis al pari
„ gefallen sind, und jezt, da
„ der erste Schrecken wieder
„ vorüber ist, für ½ procent

„ allen Orthen ausgebothen werden,
„ können, daß ein jeder von
„ Woche zu Woche sich durch
„ allhier gedruckte Cours-Zettel
„ nach dem Verhältnisse der Landes
„ Preise gegen baares Geld
„ informiren können, und also
„ die Herren Directores wohl
„ thun würden, wenn sie pro
„ informatione ihrer Herren
„ Lände, sich diese Cours-Zettel
„ wöchentlich auf Kosten der
„ Landschaftshaus Cassen nach
„ hin aus zuschicken lassen wollten.
Hierauf übrigens declarirten
Ihro Excellentz zuletzt, zu erkänntlig seyn, wenn Hoch-
dieselben für alle einzelnen
Dubia, so der Signanz bis-
hero über das angezogene
Conclusum gemacht hat, auf-
setzen und beantworten
wollten.

Das weitere, so hierher ge-
höret, sey bereits in den
vorjährigen Protocollis

ventilirt werden, also, daß
sich dieselben darauf beziehen
könten.
Die besondern Pro Memoria
des Schweidnitz-Jauerschen
Glogau-Saganschen und
Liegnitz-Wohlauschen Systems
aber werden bei deren
Vorlesung, insofern solche
bis jetzo noch nicht geschehen
ist, beantwortet werden.
Hierauf wurde das Pro Me-
moria des Schweidnitz-Jauer-
schen Systems sub B.
vorgetragen, und von des Königl.
Geheimen Etats- und Justiz-
Ministre Herrn v. Carmer
Excellenz de Passu ad Passum
dahin beantwortet, nemlich:

sub B.

ad 1. Alle Sachen welche das System
selbst betreffen, und nicht zur
Direction des Ganzen gehören,
werden den Herren Ständen,
insofern nicht periculum
in mora ist, ohne Ausnahme
zur Deliberation überlassen
bleiben. In allen Fällen

aber, die zur Direction der
ganzen Sache gehören, und die
keinen Verschub leiden, haben
die Herren Stände ihre Bevoll-
mächtigten zum Engern Aus-
schuß abgesandt, und das jenig
was die Umstände der Sache
mit sich bringen zu thun, be-
vollmächtiget:
diese repraesentiren, so oft sie
zusammen kommen, den General
Land-Tag, und müssen berech-
tiget seyn alles das interimi-
stice fortzusetzen, was der
General-Land-Tag als leges
perpetuas zu stabiliren allein
befugt ist.
Der vorjährige Engere Aus-
schuß hat also nomine aller
Stände das bestättiget, was
von ihm bestättiget worden
ist, und dieser Schluß kann
eher von keinem andern En-
gern Ausschuß aufgehoben
werden, als bis die Ursachen
welche den ersteren zu fassen

Schluß beÿgetragen haben, Cessiren,
das Reglement wird durch
das Conclusum des Jageren
Stadtschultes noch nicht alte-
rirt, denn, was darselbst
§. 19. pag. 53. gesagt wird,
ist ein Gesetz, welches sich De-
bitores zum Vortheil ihrer
Creditorum auferlegt haben,
und kann also keines weges
à Debitoribus contra Credi-
tores allegirt werden.
das Dubium
ad 2. gehört zur Schuster, und aller-
falls vor den Kürschner, tuch,
welche Ihro Excellentz nicht
zu erwarten, daß Debitores
und Creditores einander wechsel-
seitig, was Debitores sich
verbinden, müssen sie ihren
Creditoribus halten.
Wir haben uns zwar in
dem quaestionirten Conclusio
unseren Creditoribus zu nichts
verbunden, wir haben aber
dennoch eben zu ihrer Beruh-
higung, und um unseren

Credit desto besser zu gründen
von der Hand, und einen inte-
rimistice offerirt, ihnen die
Bequemlichkeit zu verschaffen
daß sie die Gelder, welche
sie einmahl auf Pfandbriefe
hergegeben haben, als beständig
sichere Capitalien zu
benützen, im Stand seyn selbe
und es bestehe in Käufen und
mit den Gesetzen stehe was daß
der Debitor seinen Creditori
dergleichen Beneficia ange-
deihen lasse.

ad 3. Muß ich ihnen doch endlich
auch ad Protocollum sagen,
was ich so viele mahle mündlich
erkläret habe, daß unser
Haupt-Wunsch dahin gerichtet
sey, daß das Agio so hoch
als möglich getrieben werde,
weil außer diesem Fall es
unmöglich bleiben wird,
die Creditores zu disponiren
daß sie künftig mit 4 procent
Interessen vorlieb nehmen.

Wir haben daher das Steigen der Pfandbriefe nicht zu fürchten, sondern zu wünschen.

Der in fine der Pro Memoria enthaltene Antrag, daß den Creditoribus zugemuthet werden sollte, ihre Pfandbriefe bei Verlust ihrer Interessen in jedem Termine zu praesentiren, ist offenbar wider alle Intention des Reglements, und würde dem Umfang des Credits unserer Pfandbriefe, welche jezt in Hamburg, Holland und in der Schweitz als baares Geld in Zahlungen angenommen werden, äußerst nachtheilig seyn.

Es können Zeiten kommen wo wir den Credit der auswärtigen Capitalisten nöthig haben, und also müßen wir alles anwenden, denenselben unsere Pfandbriefe bekannt zu machen.

seine Disposition, durch welche
unsere Landschaft die Pfand-
briefe an auswärtige Orte
zu verschicken, außer Stand
gesetzt seyn erwähnen, welches
zu deutlich, daß keine unsere
eigenen Interesse gar nicht ver-
stünden.
Sobald unsre Herrn Debito-
res für ihr baares Geld, womit
sie Abzahlungen leisten wollen,
Pfandbriefe eingelöset haben,
kann es ihnen gleichgültig seyn,
ob ihre einzuziehende Pfand-
briefe, ein oder mehrere Jahre
außen bleiben, denn sie er-
halten die Interessen, welche
sie bezahlen müßten, bis auf
8 ggr vom Hundert, welches noch
nicht als ein Object angesehen
werden kann, das in obwal-
tenden Umständen die geringste
Attention verdienen könnte.
Bei Herleitung der à Delegatis
von Glogau Sagan übergeben

C. Promemoria sub C. worinn
erinnert, daß
ad a erronée supponirt werde,
als ob dieses Conclusum ein
perpetuo valiturum seyn
solle, welches vielmehr für
nichts anders, als für ein
blosses Interimisticum anzu-
sehen sey, das sobald wiede-
rum Cessiren werde, als man
sich versichert halten könne,
daß Creditores nach erfolg-
ter Herabsetzung der Zinsen
sich wiederum beruhigt haben
werden.

ad b. habe die haupt. Landschafts-
Commission sich beständig
angelegen seyn lassen die
Debitores, wenn und wo
es nur möglich gewesen
dadurch zu soulagiren daß
sie die Creditores zur Annahme
der eingegangenen baaren
Gelder zu disponiren gesucht.
In Rücksicht auf diesen Hauptzweck
sey auch in dem vorjährigen

Johannis Termin das allegirte
Rescript nun der Liebe und
Freundschaft aber darum zu
lassen, nemlich daß Debi-
tores daher ein Mittel sich
zu eignen halten, dem Con-
cluso entgegen zu handeln.
ad c) 2do. Die Besorgniß, daß künftig
das Agio der Pfandbriefe al-
zuhoch steigen möchte, ist in
der That ohne Grund: denn haben
die Capitalisten, für ihre Geld-
Pfandbriefe um einen allzu
hohen Preis zu kaufen, sich
selten resolviren möchten; die
sobald sie auch ein oder mehr
Jahre, ihr Geld nur zu 2. 2½
oder 3 pro Centum bei Pfand-
briefen hinstand anlegen, so
bald sind sie versichert, daß
sie mit einem geringern Profit
anzulegen vorlieb nehmen
werden, und alsdann kann man
kein ohne Furcht die Interessen
für unsere Pfandbriefs Ca-
pitalien herunter setzen.
ad e. Debitores müssen aber auch
damals nicht, daß sie dagegen

jährlich 3 procent, und künftig
vielleicht den ganzen Procent
ersparen würden, und sie
werden sich also bei genauerer
Erwägung ihrer wahren
Vortheile gar leicht beruhigen
können.

ad § 6. Debitores dürfen nur ihre
Capitals-Schulden solange auf
ihren Güttern stehen lassen,
bis es die Umstände erlauben
das Conclusum wiederum
aufzuheben: So werden Sie
alsdann ihre Pfandbriefe auch
wiederum mit baarem Gelde
einlösen können.

Sind sie aber nicht so glücklich,
daß sie ihre Gelder auf andere
Art unterzubringen, eine
ihnen anständige Gelegenheit
finden; so bleibt ihnen der
Weg noch übrig, ihre baar
vorräthig habende Gelder,
welche sie sonsten bis zum
nächsten Termino liegen zu
lassen genöthiget wären,

nicht gleich zum Bestand der
Pfandbriefen anzuwenden,
da ihnen dann die Interessen
derselben, usque ad Terminum
praestandae solutionis, das
ausgelegte Agio reichlich ge-
nug ersetzen werden.

ad g. Auf welche Art den Debito-
ribus der Bestand zu erleichtern
sey, verdient eine besondere
Deliberation, welche bei
der Versammlung gegenwär-
tigen Herrn Bevollmächtigten
in nähere Ueberlegung genom-
men werden solle.

ad h. Was die Recognitiones an-
betrifft, welche den Pfand-
brief-Innhabern gegen die
von ihnen deponirte und auf
Ablösung stehende Pfandbriefe
ausgestellt werden: so können
selbigen die Interessen auch bis
zu ihrem Termine nicht ver-
weigert werden, weilen
es des Debitoris Sache gewesen
wäre, das Geld, oder die
Pfandbriefe, mit welchen

er seine Pfandbriefe einzulösen
gedenket, tempestive dem-
jenigen System zuzuschicken,
von welchem er Nachricht erhalten
hat, daß er seine Pfandbriefe
eingezogen habe, und dagegen
die Valutam gewärtige.

9. Eben so wurde zuletzt das
Pro Memoria sub D, welches
Delegatus von Liegnitz Wohlau
übergeben hat, verlesen
und von Seiten des Hohen
Praesidii de Passu ad Passum
nach den untenstehenden Stellen
und beigefügten Buchstaben
folgendermaßen beantwortet,
nemlich:

ad a. Es soll auch dieses Conclusum
vim legis in perpetuum
nicht haben, sondern, da daßelbe
nur wegen vorgefallener
besonderer Umstände nöthig
gewesen, so wird es auch
sobald diese Umstände cessiren,
von selbsten wiederum hin-
weg fallen.

ad b. In den angeführten beyden §§ io

ist dergleichen Disposition
nicht enthalten, sondern, es
wird nur relative nach
den Vortheilen gesprochen,
welche Creditores beim Besitz
der Pfandbriefe haben würden.
Und ingrund ist verbothen
daß die Landschaft, welcher
am meisten um den Beyfall
Creditorum zu thun ist, den-
selben nicht noch mehrere Be-
neficia selbst angedeihen lassen
könnten.
ad C. Das Reglement hat Debito-
ribus hierunter nichts vorgeschrieben
und selbige können sich des Vor-
theils, welchen sie bisher von
der Landschaft genossen haben
nimmermehr entschlagen.
Wer unserer nicht nöthig
hat, um den haben wir uns nicht
zu bekümmern, nach seiner Ver-
stande aber müssen wir
uns bekümmern, daß eine
Affection der Creditorum gegen
unsere Pfandbriefe beibehalten
und täglich zu vermehren suche

ad d. Es ist nicht zu vermuthen, daß Creditores bäse seyn werden, wenn wir ihnen angenehmere Vortheile verschaffen, als solche vom Anfang an verabredet haben.

ad e. Diese Frage ist sehr unrichtig hergeleitet, vielmehr ist es gewiß, daß, wenn wir unsere Creditores, denen besonders an der dauerhaften Unterbringung ihrer Gelder gelegen ist, und die in Rücksicht dessen sich die mindern Interessen gefallen lassen, in die Verlegenheit setzen wollten, keine Stunde bei ihren Standbriefen sicher zu seyn, ohne eine Aufkündigung derselben zu gewärtigen, die bisherige Affection für die Standbriefe bald verlassen gehen und es also um unsern Credit sehr schlecht aussehen würde.

ad f. Wenn unsere Debitores sich des Beistandes der Landschaft

bereits entübrigen können.
So haben wir den durch die
Einrichtung dieses Systems
geschaffenen Fundum [illegible] erhalten
und Ihro Königl. Majestät werden
mit vielem Vergnügen verneh-
men, daß alle Jahre ein paar
Millionen Pfandbriefe abge-
löset werden.

ad g. Man hätte gewünscht, daß
der Herr Concipient die Cre-
ditores hätte nahmhaft machen
wollen, welche darüber bestürzt
sind, daß ihnen die Landschaft
gegen die heruntergesetzten
Interessen auf 4 p/c prolent. das
Beneficium accordirt, ihre
Pfandbriefe auch [illegible], aber
daß auch stets beliebige [illegible]
[illegible] zu haben.

ad k. Es müste also ein herzliches
Mittleid seyn, welches Credi-
tores gegen ihre Debitores
zu äußern beliebten:
Sie können aber auch, wenn
sie wollen, ihren guten Herzen
dadurch Lufft schaffen, daß

sie sich erklären, wie sie lieber baar Geld als Standbriefe annehmen wollen.

ad i. Es ist zu verwundern, daß noch Hunderte an Standbriefen gehandelt werden, da deren bereits mehrere ausgefertiget sind, als man jemals vermuthet hätte.

ad k. Diese politische Reflexion ist in der That ohne allen Grund, denn derjenige, welcher sein Geld besser nutzen kann, als jetzt zu 4 2/3 procent, und künftig vielleicht zu 4 procent, wird die Hände gewiß nicht in den Schoß legen; Aber diejenigen armen Wittwen, Waysen, Fundationes und pia Corpora welchen ihre Capitalien alle Augenblicke über den Hals geschickt werden sollen, würden Hunger und Kummer leiden, wenn sie ihre Interessen oder auch nur einen Theil derselben entbehren sollen.

ad l. Es wird also kein Nachlaß

System der Liegnitz Wohla[uer]
Landschaft überzeuget seyn,
daß die angeführten Gründe
in der That gar nicht in
recessu haben, hingegen die
ad Protocollum angeführte
Motiva zur Unterstützung
des Conclusi ganz unwieder-
leglich seyn: Ja, daß der
Vortheil der Debitorum beym
herunter fallen der Interessen
nimmermehr erreichet werden
würde, wenn wir nicht jezt
alles anwenden wolten, unsre
Pfandbriefe den Creditoribus
auf alle mögliche Arth ange-
nehm zumachen.

ad III. Das allegirte Capitel des
Landschafts Reglements paßt
auf gegenwärtigen Fall gar
nicht, weil solches blos von
beizulegenden privat Streitig-
keiten redet.

Der Hagere Ausschuß aber
ist nach dem Eingang dieses Ca-
pitels, dazu verordnet, daß
derselbe bei Ermangelung einer

general-Versammlung des jenigen thun solle, was sonsten der General-Land-Tag zu thun haben würde, aber mit dem Unterschied, daß der General-Land-Tag leges perpetuas, der engere Ausschuß aber nur interimistische Verfügungen auf erforderenden Umständen und sich ereignenden außerordentlichen Vorfallenheiten festsetzen kann.

Dergleichen Concluta können nicht anders, als auf den Fall von einem folgenden engern Ausschuß aufgehoben werden, wenn die Ursach, welche das erstere Conclusum veranlaßt hat, wiederum cessirt.

Was den General-Land-Tag anbetrifft, worauf in dieser Pro Memoria auch angetragen werden will: So declarirt Ihro Excellenz, daß es den Ständen zwar frey stehe, den Landes Credit mit einem Preiße zu

verneinten, sich einer andern
Frage, worüber Ihro Königl.
Majestät allergnädigst Richter
seyn würden.
Auch hätten Ihro Excellentz
das sichere Vertrauen zu den
Herren, welche zu einem
künftigen General-Land-Tag
abgeschickt werden könnten, d
sie allen Wunsch der parti-
culair-Debitorum ungeachtet,
nichts thun und beschließen würden
was dem allgemeinen nachthei-
lig sey, wie gewiß geschehen
würde, wenn ein General-Land-
Tag das Interesse Publici so
sehr verkennen sollte, daß der-
bei gegenwärtigen Umständen
die Aufhebung des interimi-
stischen Conclusi resolvirte.
Uebrigens requiriren Ihro
Excellentz die anwesenden
Herren Bevollmächtigte, auch
diejenigen Mittel zu überlegen,
wodurch denen Debitoribus
der Ritterschaft vom Stande bis-
her erleichtert werden

kämen, und zweifeln Höchstdieselben nicht, daß alle denen der Stände Wille gegen das Conclusum gemacht, welches in Absehung des Ganzen so unentbehrlich sey, von selbsten hinweg fallen werde.

Gegen das Ende der Session wurde von Seiten des Glogau-Saganschen Deputati noch in Vorschlag gebracht, da gegenwärtig das Courant, in welchem nach der Regel die Interessen bezahlet werden sollen, so außerordentlich rar würde, daß Debitores dasselbe aufzubringen, sich nicht mehr im Stande befinden, ob es nicht nothwendig sey, daß eine Exceptio à Regula statuiret, und Gold statt Silber-Geldes à Debitoribus angenommen und denen Creditoribus bezahlen zu mögen, festgesetzt werde.

Es kämen also darauf an, nach welchem Verhältniß das Gold gegen Silber-Geld anzunehmen, und auszuzahlen

sey, ehe, daß eine der Ver-
einten der Creditorum be-
fürchten dürften.

Sämtliche anwesende Herren
Bevollmächtigte befanden aller-
dings der Nothwendigkeit
zuseyn, daß der gegenwärtig
sogenannte Ausschuß dieserhalb
ein Conclusum abfaße, worü-
ber jedoch die fernere Deli-
berationen wegen abgelaufener
Zeit bis ad proximam aus-
gesetzt wurden.

Continuatum Breslau d. 24. Februarii 177

Actum wurde zuförderst
die in hesterna angegebene
Frage: Ob es zuläßig sey, wenn
die Landschaft verschiedener
besonderer Umstände halber
bei Zahlung der Interessen
Geld, statt des Courant-Geldes
anzuwenden, und Creditoribus
Pfandbriefe abzugeben
genöthigt seyn dürfte, in
Erwegung gezogen:

Stand es gegen die einstimmigen Meynungen der Herren Bevollmächtigten dahin, daß weil schon jezt das Courant sich sehr merklich verliehre, das ganze Publicum mit Gold sich überhäufft befinde, und es den Debitoribus successu Temporis lauter Courant zu zahlen, unmöglich fallen würde, hierunter etwas festzusezen, was eine unumgängliche Nothwendigkeit sey.

Da aber nach Vorschrift des Reglement pag. 36. §. 8. in Verausgabung ähnlicher Fälle, Geld zu bezahlen, schon nachgelassen worden:

So würde festgesezt:

1.) daß Systemata, solange die gegenwärtigen Umstände fortdauern dürften, auf die Helfte der Interessen in Courant zu fordern und also die andere Helfte in vollwichtigen Geld anzunehmen respective berechtiget und schuldig seyn sollen.

Im fall aber nach beschaffen-
heit der Gegenden, und der
daran fernerd zunehmenden
Mangels an Courant, die Hebung
der Interessen in Courant, Geld
aufzubringen, nicht möglich
seyn solte; so will man
nachgeben, daß bis zu 2/3 des
Betrags der à Debitoribus
abzuführenden Interessen, in
Gold angenommen werden mög-
dagegen aber wird festgesez
a.) weil die bisherige Erfahrung
gelehret hat, daß insbesondere
zur Zeit der Landschaftlichen
Termine, die nach dem schweren
Ungarischen Kein wichtigen und
Brandenburger oder sonsten un-
beschnittner Ducaten auf 1 [illegible]
unter 3 ~~Rthl.~~ zu halten pflegen,
und wünchlich eben jetzt seit
einigen Monathen herab gefal-
len sind, dergleichen wichtige
und unbeschnittner Ducaten
ferner nicht als zu 2 ~~Rthl.~~ 29 [illegible]
angenommen und ausgegeben
werden sollen.

b.) Werden die vollwichtigen
Friedrichs d'ors nach dem
ihnen beigelegten Valeur
à 5 rthl 6 ggl in Bezahlung ange-
nommen und ausgegeben:
Denn obgleich bei gewissen
Vorfallenheiten, wo Courant
gesucht worden ist, solche
auch unter ihrem verhält-
nißmäßigen Werth gegen
das Silber-Geld zum öftern
gefallen sind oder künftig
fallen möchten: So liegt
doch die Ursach dieser Diffe-
rentz nicht in ihrem innern
Werth, sondern vielmehr
in einem ganz accidentellen
Umstand, welcher bei Re-
gulirung von dergleichen
Zahlungen nicht zur Regel
dienen mag.
Sollte inzwischen der Cours
der Friedrichs d'ors gegen
das Silber-Geld sich auf eine
außerordentliche Art ver-
ändern, und dem Publico
die vorherige für 5 rthl 6 ggl
Courant anzunehmen, schon

die Mißvergängen der Credito-
rum zu bewirken, nicht zuge-
mutet werden können:
So wird die Haupt-Landschafts-
Commission die Systemata and
Terminum der Interessen
Zahlungen hierauf näher be-
nachrichtigen, und die nach be-
wandten Umständen erfor-
derliche Maaßregeln an die
Hand geben.

Uebrigens wird
c) generaliter festgesetzt, daß
sämtliche Systemata bei Aus-
stellung der Quittungen für
die Interessen-Zahlen, die Münz-
Sorten, worinn die Interessen
würcklich gezahlet worden
sind, allemahl unter die Quit-
tungen verwenden, auch in
den Einnahme-Protocollis
die empfangenen Münz-Sorten
specifice aufführen müssen,
um gewiß zu seyn, and wenn
sie nöthigenfalls ihren Regreß
zu nehmen haben.

Die Senats besage Protocolli

de dato hesterno unausgemacht
verbliebenen Proposition be-
trifft die Frage, wie der Be-
trag von Pfandbriefen den
Debitoribus erleichtert wer-
den könne? Da nun die
allein gedrückt zu habende
Cours-Zettel hiernach den
Cours der Pfandbriefe, als
des baaren Geldes, determi-
niren: So werden diejen-
igen, welche Pfandbriefe
zu kaufen genöthigt sind,
sich durch deren Inspection
gegen alle nachtheilige Be-
handlungen leicht sicher-
zustellen im Stande seyn:
Es wird also festgesetzt, daß
jegliches System auch Kaster-
seiner Casse sich dergleichen
Cours-Zettel anschaffe, und
dadurch einen jeden seiner
Herren Mittstände von dem
jedesmaligen Pfandbriefs-
Cours zu benachrichtigen
im Stande seyn.
Weil es aber geschehen könnte,

daß die Herren Stände in ent-
fernteren Gegenden, ob ihres
bekannt gewordenen in Welt
üblichen Courses ohnerachtet,
dennoch Jüdischen Schindereyen
ausgesetzt blieben, wenn ihnen
nicht Mittel und Wege auf die
begrenzteste Art, Pfandbriefe
zu erhalten, angewiesen
werden sollen: So würde
den Herren Ständen des Syste-
matum, welche weit von der Haupt-
stadt entfernet sind, an die
Hand gegeben, daß sie sich in
Nothfällen an die Landschaftl.
Syndicos addressiren, den-
selben allenfalls die Gelder zu-
schicken, und dadurch deren Be-
mühung die Pfandbriefe ge-
wärtigen können.
Gegen welche Bemühung aber
denen ermeldeten Syndicis,
außer der Schadloshaltung we-
gen sämtlicher gehabten Un-
kosten, nicht unbillig die gewöhn-
liche Sensarie mit 3 gr. vom
Hundert zu entrichten ist.
Sollten die Syndici der entfernten

Systematum die gesuchten Stand-
Kreyse für das in dem
Breslauischen Cours-Zettel be-
merkte Agio ihres Orts auf-
erhalten, und Fournir-Stücke
S: würden erhalten, weshalb die
Syndici, oder auch die Stand-
Kreyse suchen sollen, solches
dem General Landschafftl. Syn-
dico Ordelin anzeigen, und
die Gelder an denselben ab-
schicken, der dann den Be-
trag der begehrten Stand-
Kreyse gegen Vergütigung
aller obenannten Unkosten,
als welche allerdings auf
die den hiesigen Geld-Mäck-
lern zu bezahlende Sensarie
à 1/8 procent gehören, nach
Maasgabe des jedesmahligen
Cours-Zettels zu besorgen
sich möglichst angelegen seyn
lassen wird.
Hic peractis geruheten
S. Excellentz folgendes ad
Protocollum zu erklären:
Da bei den gegenwärtigen
Kriegerischen Anstalten

G.

im Deutschland und die Schlüsse des
einzig veranlassten Fugen und
Laubschlüsse verschiedener auch
Delegatur von Ober Schlesien
in dem Pro Memoria sub G.
specialiter daraus antrage,
auf Mittel zu denken, wie im
äussersten Fall der Sachen,
bei unseren Geschäften pro-
spicirt werden könne?
So sey es nothwendig, dass
man die Meynungen der Herrn
Deputirten über diesen Vor-
wurf vernehme.
Es kommt aber hierbey besonders
darauf an:
1) Wie es im vorhandenen Falle in
Absicht derjenigen Systema-
tum gehalten werden solle,
welche in älteren Zeiten sta-
blirt seyn? dahin gehören
insbesondere
das Schweidnitz-Jauersche
Liegnitz-Wohlausche
Oels-Mielitsche mit dem
Münsterberg Glatzischen Systema,
und es entstehe die Frage,

in welchem Fall die Collegia
selben zu verlegen, und in
welchen Fällen auch deren
Deposita in Sicherheit zu
bringen seyen?

2.) Wie es mit Einziehung und
Ausbezahlung der Interessen
gehalten werden solle,
wenn der Feind in einen
oder den andern Gegend
des Landes würcklich einge-
drungen wäre, oder jedoch
festen Fuß gefaßt zu haben?

3.) Wie es gehalten werden
solle, wenn ein oder der
andere Theil des Landes
förmlich occupirt, und
also die Communication zwi-
schen demselben, und der
Haupt-Landschaft abgeschnitten
wäre?

4.) Was zu thun sey, wenn ein
oder das andere Dominium
dergestalt ruinirt werden
solte, daß solches die currente
Interessen nicht zu richtiger
Zeit bezahlen könte, oder auch

andern Ursachen seine Gütter
wohl gar verlassen müßte?
5.) Wie die Interessen von den säu-
menden Cassen zur Haupt-
Landschafts-Casse mit Sicherheit
zubringen seyn werden?
6.) Was in Ansehung derjenigen
Debitorum zu disponiren sey
welche sich in Abführung der
Interessen nachlässig bezeugen
oder nicht alles thun halten, um
ihrer Obliegenheit hierunter
ein Genüge zuleisten?
7.) Im Fall die Landschaft wegen
aussenbleibender Interessen, oder
wegen erforderlicher Wieder
herstellung, eines in gänzlichen
Verfall gerathenen Guts, ihre
Capitalien aufzunehmen, ge-
nöthigt wäre: So fragt
es sich
a.) Wer dergleichen Gelder nego-
ciiren, und die Assignationes
Nahmens der gemeinen Landschaft
zur vollkommenen Sicherheit der
Creditoris ausstellen solle?
b.)

b, Wie hoch die Interessen von
denjenigen Capitalien zu de-
terminiren seyen?

c, Wer für deren Bezahlung so-
wohl, als für die Bezahlung
des Capitals principaliter,
und wer secundario dafür
hafte?

d, Ob und in wie weit die Land-
schaften von den Vorgeschossenen
oder Creditores von den ad
tempus entbehrten Usuris
Usuras morae zu fordern
berechtigt seyen?

8, Ob, und unter welchen Moda-
litaeten den Creditoribus, die
Usuras von ihren Debitoribus
specialibus zu erheben, nach-
gelassen werden könne? Und

9, Wie es gehalten werden solle,
wenn allein Vorschüsse eingereicht,
wie aber das andere Depo-
situm standhafte verlassen
solle?

Ew. Excellentz wollen daher
gewärtigen, daß die ernann-
ten Herren Bevollmächtigte

der vorgeschriebenen Systemat[...]
die Sache in genauere Erwägung
ziehen, und ihre Gedanken
darüber ad Protocollum
geben, damit hiernächst nach
näherer Zusammentretung
aller dieser Gegenstände, so wie
über dasjenige, was sonst
annoch etwann bemerkt wer-
den dürfte, ein förmliches Con-
clusum abgefaßt werden könne.
Nach welchem Vortrag der
Delegatus von
Schweidnitz-Jauer
ad 1mam allerdings dafür hält,
daß bei ausbrechendem Kriege
es nothwendig sey, das Depo-
situm des Systems, und der-
jenigen Schriften, welche zum
Betrieb der Sache unentbehr-
lich sind, nach Schweidnitz
hin in Sicherheit zu bringen.
Delegatus von
Liegnitz-Wohlau findet dergleichen
Vorsicht gleichfalls nöthig, und

glaubt die Sicherheit des Systems
am gelegentlichsten in der Ober:
Amtlichen Departements.
Nach der Festung Glogau angetragen.
Rückstimmt Delegatus von
Oels: Militsch für die Nothwen:
digkeit der Sache überhaupt, und
ist der Meinung, daß das hiesige
System seine Sicherheit nir=
gends besser, als in Breslau
werde finden können.

Delegatus von
Münsterberg: Glatz sentirt da:
hin, daß bei vorausgesetzter
und für unstreitig anzuneh=
mender Nothwendigkeit der
Sache selbst, das dortige System
wegen der Verbindung des
Fürstenthums mit der Graf=
schaft, seine Zuflucht nach der
Festung Glatz werde nehmen
müssen.

Nach vorangeschickten diesen
Votis, wurde also unter Bei=
stimmung der Herrn Delega=
torum von den übrigen Syste

matibus festgesetzt, daß, sobald ein Krieg nur zum Ausbruch gelangen sollte, Schweidnitz Jauer sämtliche seine Deposita samt Duplicatis von den Registern, und alle Nachrichten, welche zum Betrieb der Landschaftlichen Angelegenheiten, und erforderlich sind nach Schweidnitz.

Liegnitz Wohlau alles Ihrige nach Glogau.

Oels Militsch nach Breslau

und Münsterberg Glatz nach Glatz

in Sicherheit zu bringen, beflissen seyn müßte. Sobald hingegen der Feind ins Land brechen könnte, müssen besagte Systemata nicht nur ihre Cassen und Registraturen in gedachte Vestungen flüchten, sondern, es werden auch auf Stund an die vermeldeten Oerter als die Sitze der einzelnen Landschaftl. Collegiorum angesehen.

Weil jedoch der Fall auch sehr
möglich ist, daß der Feind
sich einer Festung bemeistere,
so müssen alsbald sämtliche
in Depositis befindliche Hand-
Briefe durch die gewöhnliche
Registratur außer Cours
gesetzt werden.

Uebrigens müssen sämtliche
Systemata von jeglichen Hand-
Briefs-Depositis genaue
Consignationes zur Haupt-
Landschaftl: Commission ein-
senden, allenfalls auch von den
Systematibus Duplicata
davon zu mehrerer Sicherheit
zustellen.

Hiernächst wurden auch die
übrigen in Propositione
zur Deliberation ausgestellten
Passus, nach vorgängig vor-
genommenen Votis, folgende
Conclusa abgefaßt, nemlich:

ad 2dum bleiben Debitores immer
gehalten, ihre schuldige Inte-

ihren auf eigene Kosten und Gefahr retiriren an denjenigen Orth hin, wo selbst die Casse ihres Systems sich befindet, aber auch für die letztere Rechnung zur Haupt Landschaftl. Casse promt abzuführen.

Weil jedoch fast bei einer jeden Systems-Casse mehr Gelder eingehoben kommen als von denselben abgefordert werden, und auszugeben sind; so kommt es darauf an, daß wir für Mittel und Wege die bei den Systems Cassen übrig verbleibende Bestände am leichtesten und sichersten zur Haupt-Casse werden können, transportiret werden.

Das sicherste Mittel wäre freilich jenes, wenn die fernstehende Cassen Gelegenheit hätten, solche Gelder, wie bisher vielfältig geschehen per modum assignationis

an die Haupt Caße zu übermachen.
Sollte jedoch es an gleichen Gelegen-
heit ermangeln:
So wäre darauf zu sehen, seye,
daß die Geld Transports
durch sichere Escorten beglei-
tet werden könten;
Wofern aber diese letztere
nicht zu erhalten seyn möchte
so bleibe nichts anders übrig,
als daß die unabgesendet
verbleibenden Interessen bei
denen Systemal Cassen auf-
bewahret bis zum nächstkünf-
tigen Termin, oder doch bis
zu einer zu erhaltenden sichern
Übermachungs Gelegenheit,
vorerwehnlich aufbehalten werden.
Inzwischen verstehe es sich
von selbsten, daß die Haupt
Casse in solchem Fall andere
Gelder zur Befriedigung der
bei ihr sich meldenden Inte-
ressen Forderer zu Negociren
sich angelegen seyn lassen
müße, und daß, wenn der-
gleichen Gelder, ohne Zinsen

dafür zu bezahlen, nicht auch
gebraucht werden könten,
die im Ruhestand verbleiben
Systemata, dieser künften zu
vergütten, schuldig seyn.

ad 3tium kommt es noch immer
darauf an, ob der Fonds der
Geschäften der Landschaft ver-
hinderlich fallen könne, und
welcher oder nicht!

Liegt er denenselben kein
Hinderniß in den Weg: So
können die Landschafts Ope-
rationes ununterbrochen
fortgehen. Ist aber das
Gegentheil, generaliter der
Fonds der Ökonomie so Ope-
rationen unmöglich oder doch
nicht nachkamen: So bleiben
Debitores verbunden, ihre
schuldigen Interessen nach wie
vorhero zur Haupt Landschafts
Casse abzuführen, oder können
wenn sie Gelegenheit dazu
haben, selbst ihrem Creditori
singulari bezahlen:

Ich muß hierbey in dem zuletzt

erwähnten Fall der Debitor
die geschehene Interessen-Zahlung
eigenhändig, und zwar mit
Dinte auf den Original-Hand-
schrift vermerken, auch von
dem Creditore noch überdies
eine Quittung über empfangene
Zahlung sich ertheilen lassen,
in solcher Quittung muß die
Nummer und der Betrags-
Quantum des Handbriefs,
worauf die Zinsen-Zahlung
geschehen ist, deutlich ausgedrückt
seyn, womit Debitor sich da-
mit bei der Landschaft, die
solche hiernächst an Zahlungs-
statt an, und ad acta nimt,
der allbereits praestirten Zah-
lung halber legitimiren
können.

ad 4tum Müssen in dem zur Beran-
zung gebrachten Fall, die einem
solchen Dominio zunächst
gelegenen Städte, den ohnstrei-
tig künftig genung zu ihrer
Verfassung gelangenden ad aushängen

Verfall derselben, dem Landes-
fürsten des Kreises, dieser
aber auch die Beschaffenheit
der Umstände, der Landschaft
unverzüglich berichten, damit
letztere zur Herbeischaffung
der ex Fundo und à Domin(…)
derselben nicht zu garanti(…)
renden Interessen, so wie zu
nöthigen Herstellung des
Guts, die Jedem die erfor-
derliche Vortheile machen
können.

Quaestio 5ta ist bereits ad Numer(…)
2dum beantwortet worden.

ad 6tum werden alle Debitores, welche
nicht nach vor sich habenden
Zeugnissen von Rathsherren
und Landesältesten, sich zur
Rathschaft qualificiren, pro
morosis angesehen und können
denenselben keine moratorische
Entschuldigung ihrer Nach-
lässigkeit zu Statten kommen,
vielmehr müssen solche nach
Vorschrift des Reglements

behandelt zu werden, annoch
bleiblich gewärtigen.

ad 7mum und zwar

ad lit. a. habe ich bei den Dispositionen des Landschaftl. Reglements pag. 46. §. 33. und pag 47. §. 46 seqq.

ad lit. b. erhalte ich zwar auch bei denjenigen, was §. 46. pag. 47. und §. 54. pag. 48. sub... halten, falls bereits erinnert ist, de regula sein Verbleiben; sollten sich jedoch Fälle ereignen können, wo nothwendigerweise höhere Interessen stipulirt werden müssen; so bleiben solche der Dijudicatur deren Systematum, wo diese Fälle vorkommen, anheim gestellt:

ad lit. c. halte allerdings das System insofern dergleichen aufzugeben, annehmlich, principaliter, ohnerachtet cum jure zustehenden Regressus an denjenigen, der die Aufnahme der Gelder

nothwendig gemacht, oder an-
denn veranlasset habe, secundo
aber das Universum der
Landschafft, nach näheren Maß-
gabe des Reglements.

ad lit: d. Bey die Landschafft nach Inhalt
der im Concluso ad lit. b. an-
gezogenen locorum des
Reglements allermaßen von ih-
rigem Vorschüssen seinerseits
von denjenigen, was auch
auf ihren Credit vorgeschossen
haben, Interessen zu fordern
berechtiget.

Debitores sie seyen daher auch
in allen fällen, wo sie mit
ihren schuldigen Interessen-
Zahlungen zurück bleiben,
Usuras Usurarum zu bezah-
len schuldig. Und sie wer-
den geben sich zugleich selbst
in diesen Creditores von
ihren eigenen entbehrten Usu-
ris, Usuras moræ zu fordern
berechtiget seyn Lauten.

Quæstio 8va. Bey dieser ad Quæstionem

3tiam zugleich mit beantwortet.

ad 9num Sey zwar durch die ad Quaestionem sub numero 1mo an die Hand gegebene Modalität, daß nemlich alsbald bei hereinbrechendem Krieg die in Deposito der Landschaften befindliche Pfandbriefe, mittelst gewöhnlicher Registratur außer Cours gesetzt werden sollen, der sub hoc numero geäußerten Besorgniß in soweit begegnet, daß kaum zu befürchten stehe, ein Feind werde von solchen Pfandbriefen einigen Gebrauch machen können.

Damit man jedoch bei dieser Sache um desto sicherer gehe, und der Feind die Landschaften, samt deren Officianten zu rehabilitirung der solchergestalt außer Cours gesetzten Pfandbriefe cum effectu um so weniger zwingen möge; So könnte man ge: rathen, daß die außer Cours:

setzung aller dieser Stämpelbög[en]
bei sämtlichen Landschaftstel[len]
sub uno eodemque dato vo[r]-
genommen, und darüber,
wie solches geschehen sey,
ein Protocoll, worinnen die
außer Cours gesetzten Stem[pel]-
Briefe consignando ver-
merckt, aufgenommen, sothan[es]
Protocoll aber nicht nur
der Haupt-Landschafts-Com-
mission, sondern auch von
einer jeglichen Fürstenthums-
Landschaft allen übrigen
Systematibus in Copia vi-
dimata communiciret wer[den].
Übrigens soll eveniente
Casu den Systematibus we-
gen ein datum zu dieser
Außer Cours-setzung anzuneh[men]
sey, durch die Haupt-Landsch[afts]
Commission suppedirt, und
solches zugleich dem gesamten
schlesischen Publico durch
den Weg der öffentlichen
Blätter bekannt gemacht
werden.

Vielen Particuliers, aber auch
Depositoria, von welchen Acht=
halber sehr wünschen, ihre
Pfandbriefe mehrern theil=
theil selben, gleichfalls außer
Cours gesetzt zu haben wünschen:
so dürfen solche bei denen
Landschaften sich melden, welche
denn mit dem Actu der
Außer Cours=setzung nach gleicher
Maaßgabe verfahren, und
die darüber aufzunehmende
Protocolla nicht nur der
Haupt-Landschafts-Commission,
sondern auch den übrigen
Systematibus communiciren,
auch einem der Particuliers
oder Depositariis Recogni=
tiones zur einstweiligen
Interessen=Erhebung von solchen
Pfandbriefen ausfertigen
und zustellen werden.
Gleicherweise würden alle
diese Conclusa auch in Rück=
sicht auf den oben so genann=
ten [illegible] als wenig gewünsch=
ten Fall, einer sanften Reinigung

aus besprochenen Gründen, abge-
fast niemanden helfen; so hat
selbiges auch nur auch einen
dergleichen Fall ihre Gültigkeit.
Im übrigen würden sämt-
liche Systemata aufgefordert
und nach ihrer Einsicht zu
Sicherheit der Landschaft, als
auch zur Beruhigung der
Landschaftlichen Creditorum
in solchem Fall festzusetzen,
dienliche Vorschläge machen, in
nähere Erwägung zu ziehen,
und ihre Gedanken darüber an
zu eröffnen. So wie Dominus
Delegatus von Liegnitz Wohlau
selbiges in dem beim Schluß
dieser Deliberation über-
H. gebenen und sub H. adligirten
Pro Memoria bereits gethan hat.
Mehrgemeldeter Delegatus
von Liegnitz Wohlau brachte
circa finem dieser Session
ad instantiam des Herrschaft
I. Lützenschen Creditoris, tenore des
sub I. adligirten Pro Memoria
zuvor noch in Antrag, daß

der hiebevorigen Landschafts verlohren gegangenen und modo solemni amortisirten Schuldbriefe dem Publico mittelst einer besonderen Consignation bekannt gemacht werden müssen, damit Niemand durch dergleichen Schuldbriefe, wenn solche über kurz oder lang wiederum an Tags Licht gebracht werden, und die daraus ab-hängigen Interessen Anspruch nachgemacht seyn dürften hintergangen werden könne. Es fällt aber der hiesigen Landschaft eine dergleichen von Zeit zu Zeit zu druckende Consignation um deswillen für sich überflüssig, weil diejenigen, welche mit Schuldbriefen einen nur schlechten und geringen Verkehr haben, auf diese Consignationes nur schwerlich sich anzuschaffen bewogen seyn dürften: Diejenigen hingegen, welche

zum öftern mit Pfandbriefen
zu thun haben, ihre Autores wah-
ne würde jeder bei ihnen zu
findenden fremden Pfandbrie-
fes, abschrift annehmen und die
Präsentanten zuzuschreibenden Eintrag
nicht nur ein so kleiner in die
Augen fallen würde, da
der Interessen-Coupon nicht blos
von einem, sondern von mehre-
ren Terminen ausgemacht werden
müßte, sondern auch bei dem
nächstkünftigen Interessen-
Zahlungs-Termin nicht unentdeckt
bleiben könnte.

Continuatum Breslau d. 25. Februarii 1778.

Heutigen Tags war die Oeco-
nomisch patriotische Haupt-Societät
in Gemeinschaft des Herrn Di-
rectors unter ihrem bisherigen
hohen Praesidio et adcedentibus
Dominis Directoribus ordina-
riis der 3 verschiedenen Classen de-
rselben zahlreich versammlet.
Es wurden die Verhandlungen wo-
rüber ein Register zum Druck der
Oeconomischen Nachrichten be-
stimmt, Protocoll aufgenommen.

Continuatum Breslau d. 26t. Februar 1778.

In der heutigen Session würden zuförderst die Herrn Delegati von Seiten des Hohen Praesidii darüber vernommen, ob, und in wiefern eine Verbindung derer Herrn Räthe ihrer Districte, zur gemeinschaftlichen Übertragung der Kosten in vorkommenden Inquisitions-fällen, Delicta privata betreffend, zu Stande gekommen sey oder nicht?

Da denn ex parte derer Herrn Delegatorum von Glogau, Sagan und Liegnitz, Wohlau angezeigt worden, daß zu sämtlicher Herrn Mitt-Räthe vollkommener Satisfaction eine dergleichen Verbindung unter ihnen subsistiret und in specie das Glogau-Saganische System die zuerst nur für 3 Jahre eingeschrittene Verbindung dieser Kreyße schon

auf ein 2tes Triennium extendirt habe.

Zur Schweidnitz-Jauerschen ist secundum eclata der auswärtigen Delegirten der Schweidnitzschen Societät zwar entschlossen, eine gemeinschaftliche Uebertragung der Kasten quaestz unter sich zu etabliren, noch zur Zeit aber habe man über den Modum einer solchen Uebertragung sich nicht geeinigt.

Die Ober-Schlesischen Fürstenthümer sind, wie Dominus Delegatus beibringt, zwar unter den ersteren gewesen, welche auch eine dergleichen augenscheinlich heilsame Einrichtung angetragen haben; Inzwischen hat gleichwohl diese Sache an Seiten von einem beträchtlichen Theil der dortigen Stände nicht acceptirt werden wollen.

Glaubten indessen nach der von Seiten des hohen Praesidii zur Erwägung gegebenen Erinnerung, so gar nicht nachtheilig

ist, daß Omnes ac singuli in
eine solche Verbindung entriren.
So bleibt diese Angelegenheit
zur nachmaligen Deliberation
auch nächstkünftigen Creiß und
Fürstenthumstagen um so eher
ausgestellet, als das Ober-
Schlesische Departement vor-
läufig geneigt ist, daß wenn
auch nur die Hälfte oder 2/3
der Herren Stände desselben eine
dergleichen Verbindung unter
sich zu Stande bringen, das
Commodum, welches diese selbst
in der Folge davon haben werden,
die zurückbleibenden schon
zum hernachmaligen Beitritt
animiren werde.

Im Breslau Briegschen erklä-
ren nach der Versicherung
des Herrn Delegati, die Creiße
von Ohlau, Strehlen, Creutzburg,
Pitschen und Trachenberg
sich zwar für die Sache selbst,
sind aber wegen der unter
sich festzusetzenden Modalitä-
ten noch nicht einig, werden
jedoch, wenn solcherhalb einen

positives untersuchen zu kön-
nen anzunehmen, die Herren Stände
aus discontinuirenden Kreisen gern
und willig in ihre Verbindung
aufnehmen.
Die Herren Stände der Fürstenthums
Landschaft Nimbtsch Kreises, sind
der diesfälligen Verbindungen
derjenigen Kreise, woraus einige
ihre Güter zerstreut im Lande
umher gelegen sind, beizutre-
ten geneigt.
Neiss Grottkau hat Dominum
Delegatum hierüber mit der
Instruction versehen.
Oels-Militsch hingegen hat
die Errichtung eines dergleichen
gemeinschaftlichen Fonds mit
dem benachbarten Fürstenthume: Lieg-
nitz dergestalt unter sich zu Stan-
de gebracht, daß der zum ersten
Landschaftlichen Kassen Fond
von einem jeden Mitt: Land
geleistete Beitrag berechnet,
und die Summa aller dieses fal-
Beiträge aus dem eigenthüm-
lichen Fond der Landschaft be-

zu dem Capitali Quanto von
ₜₜ 4000, verwahret worden ist.
Im Münsterberg Glatzischen ist diese
Sache bei der Graffschaft in
Erwegung, das Fürstenthum
hingegen bleibt bei der
Negativa stehen.

N/2

2) wurde das sub N. anliegende
Pro Memoria des Herrn Delegati
von Breslau-Brieg zum Vor-
trag gebracht, den Haupt-
Innhalt desselben, nemlich
das ex Concluso des vorjäh-
rigen Fürsten Tags abzu-
schaffende Vorspann der
Schäfer betreffend, erkennen
sämtliche Herren Delegati
einstimmig diese Einrichtung
für äusserst heilsam.
Im Glogau Saganschen aller
und auch in
Liegnitz Wohlauschen haben sich
einige Kreise aus unbe-
kannten Ursachen, diese Ein-
richtung unter sich einzuführen
noch nicht entschliessen wollen,
Gleichwie man indessen
wohl hoffet, daß auch in diesen

Ersetzen das Vorurtheil, für die alte Verfassung, sich nach und nach von selbst verlieren werde, so ist vermuthlich den [illegible] denen Herrn Stände anderer Gegenden, dafür gewiß, daß auch diejenigen Inconvenientien begegnet werden mögen, welche daraus entstehen, wenn die Schäfer ihre eigene Kühe haben und solche mit dem besten Sommer-futter, den Winter hindurch auszuhalten, Gelegenheit nehmen.

Man glaubt, daß diesen Inconvenientien leicht genug ab- letztliche Maaße werde können geschafft werden, wenn die Sache allgemein dafür eingeleitet würde, daß diejenigen Dominia, welche ihre Schäfer keine Kühe zu halten erlauben, als solche eine gewisse Quantität an Milch, Käse u. Butter accordiren wollten, die Schäfer Kühe zum wenigsten mit der herrschaftlichen Kuh zugleich

aus

authorisirt würden.

Zugleich überlassen die Herren Delegati des Sr. Excellentz, nach eingegangenen näheren und bestimmten Beyträgen, dieser Sache halber mit des Königl. Geheimen Etats-Ministre Herrn von Hoym Excellentz zu correspondiren, und allenfalls bei Sr. Königl. Majestaet Allerhöchstselbst auch eine zu erhaltende allgemeine Landes-Verordnung zum Besten des Universi anzutragen.

9.) Zu Beurtheilung der bei dem letztern Engern Ausschuße ventilirten Vorschläge, wie dem Mangel an geschickten und treuen Wirthschaftern abgeholfen werden könne, ist besage der eingegangenen fürstenthumschen Protocollorum nicht mehr in Vortrag gebracht worden.

So wünschten jedennoch die

anwesenden Herrn Delega[ti]
nomine ihren Systematis m[it]
daß von der Oeconomisch-
patriotischen Societaet die
dieß fälligen Subsidiums ver-
faßt, und ihnen Communi[ciret]
werden möchte.

4.) Eben so wünschen die Herrn
Delegati nach geschehenem
Vortrag des à Delegato [...]
Breslau Brieg übergeben[en]
sub L. anliegenden Prom[e-]
moria, daß Sr. Excellen[z]
ersuchen möchten, wenn [...]
mehreren und zwar ein[...]
samen Mittel gegen das
Fabriciren der Unterschleif[e]
zum Vorschlag gekommen
solche wenigstens halbjährl[ich]
der Correspondence mit
des Herrn Etats-Minist[er]
von Hoym Excellenz zu[m]
Besten des Universi zu
übernehmen.

L.

5.) Bei Gelegenheit des zu[m]
Vortrag gedachten gleich[...]

M. à Delegato Breslau. Brieg'schen Systemis übergeben, und sub M. anliegende Pro Memoria erinnert die gegenwärtige Versammlung, daß eine Schlesische Getreid-Handlungs-Compagnie so wie solche ehemals in Vorschlag gebracht worden, bei gegenwärtigen Zeit-Umständen nicht mehr practicable sey.

N. b) Anlangend den à Domino Delegato des Ober-Schlesischen Systemis ad Instantiam der Creyßen von Neustadt und Beuthen, mittelst des Pro Memoria sub N. gemachten Antrag, betreffend die zu pensionirende Adeliche Wittwen und Töchter von Ober Schlesischen Familien: So sind es zuförderst Sr. Königl. Majestät selbst, welche diese Conferirung dieser Pensionen Sich vorbehalten haben und von Allerhöchstdenenselben ist ein für

allemahl festgesezt waren
daß bei entstehenden Vacan-
tzen keine andere, als die an
ärmsten und abgeschriebenen
von denen welche sich gemel-
det, und diese ihre äusserst
hülfs bedürftigen Umstände
durch förmliche Attestate
beglaubiget haben in Vor-
schlag gebracht werden dürf-
ten, aber es werde auch die
Gebändes Gegend, nach auch
der Aufsichtspflicht Rath autori-
7.) der a Delegato von Liegnitz
Wohlau ad Instantiam der
Lübenschen Kreises mittelst
übergebenen ProMemoria sub
O. O. ventilirte Antrag betref-
fend das mit zu assecuri-
rende in Feuersbrünsten
verlassenen gehende Stück
ist allerdings in der Bil-
ligkeit gegründet.
Jacinischen hängt es von
der gegenwärtigen Vor-

Sammlung nicht ab, den Verkäuflichen Nutzen der Realität zu benennen.

8.) Glatzischer Kreis hat der à Delegato von Oels: Mielitsch mittelst Pro Memoria sub B. zur Proposition gebrachte Vorschlag, daß der ab- und anziehenden Hirte: Gesinde den 1ten Junii pro Termino bestimmt, und allgemein festgesetzt werden möge, allen Theils der Nüzlichkeit vor sich:

B.

Die anwesenden Herren Delegati aber können in Ansehung des Lebens von der Hand weiter nichts thun, als den Wunsch äußern, daß darauf in einer künftig deshalb zu entwerfenden vollständigen Gesinde-Ordnung Rücksicht genommen werden möge.

Namens
9.) Münsterberg-Glatz per Delegatum besagt des Pro-

Q:

Memoria hat Q: die an-
zulässende Standbriefe nicht
eher, als in ipso Termino
vorhergehenden Interessen-
haltung auf künftigen zu
bringen, wünscht, so hat
der [illegible] Land, Hof de-
gegen um so weniger etwas
einzuwenden, als das end-
schlüssige Conclusum des vor-
jährigen [illegible] Lands, Hof-
hauptabschluss aber als ein
Consilium anzusehen ist,
durch dessen Erhaltung der
Beiständigen des gewis-
sen Standbriefe am 2ten
Termin zusammenzubringen
sich Hoffnung machen kann
Wenn indessen die Beistän-
digung später macht, und
sich gefallen lassen, wenn
seine Standbriefe nicht mehr
zusammen zu bringen, geschehe
halte auch nach weiteren Fa-
der Landschaft zu verge-
hen.

16.) den Revisoribus der Taxen, wie das ProMemoria des Delegati von Münsterberg Glatz sub R. anträgt, Diäten pro Revisione zuzubilligen, hätte dieses System nach dem Beyfall der versamleten Herren Delegatorum wohl um so weniger Bedenken, als die Herren Stände der Lehen ohnehin schon zu leistenden Bei-träge zum Landschaftlichen Kassen Fond haben müssten oneriret werden, und also wohl verdienen, daß die Herren Landes Aeltesten einige Bemühungen ex mero patriotismo für dieselbe übernehmen.

R.

17.) Facultative die Defecte bey der Interessen Casse aber aus dem Landschaftlichen Fond nach dem Antrage des ProMemoria sub S. ersetzen zu wollen, würde die Attention der Herren Cassendeputirt

S.

zu Verhütung von Defecten
welche ohnehin von mittel-
mäßig seyn dürfen, ohnfehl-
bar aus elagiren.
Es hätte also der Herr
Ausschuß, daß man von
einer solchen Proposition
um so eher desistiren wer-
de, als noch bei keinem der
ohnstreitig dauerhaft wei-
läufigen Systematum
angeschafften jemals ein Ab-
trag gekommen sey.
Wenn übrigens

T.

12.) Nach Innhalt des sub T.
anliegenden ProMemoria
des Delegati der Breslau
Brieg'schen Landschaft die er-
forderliche Legalität wegen
der denen Subalternen
dieser Landschaft à Collegio
zuerkannten Salariis Er-
höhung nunmehro nachge-
bracht ist. So lieb? der
der Herr Ausschuß

gegen diese Erhöhung überall weiter nichts einzuwenden.

Und da

13.) Auch die Registratur- und Canzelley-Bedienten der Haupt-Landschaftl. Commission mittelst ihren Vorstellungen

U. V. W.

sub U. V. & W. um Erhöhung Ihrer bisherigen allerdings niedrigen Salariorum beweglich gebetten haben: So findet der Hoyer Ausschuss um so billiger, den Registratorem Werner und den Canzellisten Bandalowsky, dem Calculatori der Breslau-Briegschen Landschaft, im jährlichen Gehalt von 250 rt gleichzusetzen, als die genannten Haupt-Landschaftl. Officianten nicht nur an eben derselben Arbeit, sondern auch Tag für Tag ihre angewiesene Beschäftigungen abhalten,

und sich übrigens ferner
und eben so treu als thätig
beweisen; dem Canzellisten
und Cassen-Diener Kawelcke
hiergegen, werden 200 rthl
in Monathlichen Ratis à
16 rt 16 gg. accordirt.

14.) Würde der protocollirende
Syndicus beauftragt, aus
den eingegangenen Fürstenthums
Cassen-Rechnungen, Vor-
trag zu halten, welcher den
Etats nach Vertheilung der
sub X. befindlichen Anlage
bewerkstelligt, woraus
zugleich der Beitrag abzu-
messen ist, welchen das
currente Jahr hindurch
an jedes System zum Behuf
des Ausfalls bei der Haupt-
Landschaftl. Casse, wegen
herabgesetzten Pfandbriefs
Zinsen, als auch der zum
Breslauschen Ober-Stadt

X'

Regierungs-Departement
gehörigen Systematum zu
Salarirung ihrer Herren Re-
praesentanten zu entrichten
haben.

Gleichwie nun aus diesem
Vortrag sich ergab, daß
sämtliche Systemata in dem
abgelaufenen Landschafts-
Jahre, eine lobenswürdige
Wirthschaft zu treiben,
beflissen gewesen sind, in-
maßen die bei Glogau Sagan,
Oberschlesien und Liegnitz-
Wohlau zwar in etwas
übersteigende Etatsmäßige
Diaten-Quanta hauptsächlich
durch die bei entfernten
Regierungen zu besorgende
Standbriefs-Expedition ver-
anlaßt worden sind: So
hält auch der Engere Aus-
schuß, daß ein jedes System
nach Erforderniß die äußerste
Menage sich werde an-
gelegen seyn lassen, wormit

sobald als möglich die Land-
schaften dahin gelangen, daß
alle Kosten zu Erhaltung des
Systems, nach den Interessen
der Bestände, bestritten wer-
den können, und man nicht
nöthig habe, den Debitoribus
mehr, als dasjenige an Land-
schaftl. Interessen abzufor-
dern, als was Creditores
erhalten.

13.) Übergaben die Herren
Delegati mittelst ProMemo-
ria sub Y. die Rechnungs-
Abnahme-Protocolla, In-
halts welcher bei der Haupt-

Y.

Landschaftlichen Cassen-Rech-
nungen sowohl, als bei
den revidirten Beständen,
nichts weiter zu erinnern
vorgefunden worden ist,
als daß besage beigefügten
Calculatoris-Monitorum
in Termino Weynachten
a. pr. einen Interessen-[illegible]

gen 7 Sg. zu viel bezahlt, auf
einem nachgewiesenen Latere
der Ausgabe Protocollorum
aber 1 Sg. zu wenig gerechnet
worden ist.
Gleichwie nun die Haupt Casse
ihren Regress an den Empfän=
ger des zuviel bezahlten
zunehmen hat, so sind den zu
übertragenden Beständen
6 Sg. zuzuschlagen, und worauf
übrigens dem Rendanten
die von sämtlichen Herren De=
legatis unterschriebene
Dupplicata der übergebenen
Rechnungen, loco einer Rechts=
gültigen Decharge zugestel=
let worden. Endlich
16, Uebergab Delegatus von
Z. Liegnitz Wohlau sub Z.
die Anzeige ad Acta huius
Protocolli, daß der Herr v.
Lüttwitz für nebenwärtige
6 Jahre zum Representanten
ihres Systems erwählet
worden sey.

[illegible] und Delegatus
von Glogau Sagan decla-
rirte, daß, wie das unter
des letztern Fürstenthums
Tags Protocolli besagen
würde, die gleiche in diesem
System verfolget seÿ, so
acceptirte auch der an-
wesende Herr v. Lüttwitz, solche
Maße für so bestimmte Frie-
Richtern und Gemeinde alle
bei der gegenwärtigen Fürsten-
thums Versammlung zum
Vortrag gekommene Sachen
sich abgegeben befanden, so ge-
ruheten des Königl. würcklichen
Geheimden Etats- und Justitz
Ministre Herrn v. Carmer
Excellentz selbst aufzuheben
[illegible] der Landes Director
Baron v. Richthofen
Hochgedachter Sr. Excellentz
im Nahmen der übrigen
anwesenden Herren Delega-
torum, gemeinschaftlichen Dank, für
die abermahls erhaltenen

Nochmahlen Dero unermüdeten
Verlangen für das wahre
Beste unserer Landschaft
von Mund aus abstatteten,
und nicht allein für die zugegen
befindliche Herrn Deputatos,
sondern auch für alle ab-
wesende Herrn Mitt-Stände,
so wie insbesondere für
seine eigene Person, Hoch-
denenselben ferneren hohen
Protection und Gnade unter
Vorführung einiger Landes-
[illegible] sich erbaten.

Darauf Sr Excellenz
zu äußern geruhten, daß
Hochdieselben sich eher von
Dero Kräften verlassen
finden, als aufhören würden
das Beste für Dero Herrn
Mittstände möglichst zu
befördern, immaßen Hoch-
dieselben das Vergnügen
Gutes gestiftet, und aus-
gerichtet zu haben, alle-
mahl unter die größten

Gleichförmigkeit dero Lehr-
vorschriften.

A. u. supra.

v. Carmer.

qua Commissarius regius.

Frh. v. Richthofen aus Kohlhöhe.

v. Eckartsberg.

v. Schimonsky.

v. Rohr.

v. Foerster

v. Rothkirch.

Graf v. Dyhrn.

v. Gafron.

Beilagen
zum
Jngern Brůschbuß Protocoll
de
anno 1778.

Pro Memoria!
des Ober-Schlesischen Delegati

Wegen der bei einem etwan eigen Ausbruch des Krieges zu nehmenden Maasregeln zu Aufrechthaltung der Landschaftl. Operationen.

Die eben noch fortdaurende Rüstungen eines nahen Krieges will Delegatus von Ober-Schlesien Sr. Excellenz dem Königl. Geheimden Etats- und Justiz-Ministre, Herrn von Carmer, so wie Einer Hochansehnlichen Engern Ausschuss-Versammlung zur Überlegung gehorsamst anheimstellen, ob auch in Zeiten auf Maasregeln hinzudenken, wie sich Systemata beim Ausbruch des Krieges und etwanigen feindlichen Invasionen in Absicht ihrer gewöhnlichen Operationen überhaupt zu verhalten, und welchergestalt leztere auch-

recht zu erhalten seÿn mög-
lichen, insonderheit, was zur Sicher-
heit des Depositi hier Ver-
halten zu treffen, wie denn
Aufkündigungen der Credi-
torum, wenn solche ihre
Capitalia vortheilhafter
anzulegen Gelegenheit fin-
den dieser beträchtlichen
Summen aus machen selb-
zu begegnen, wie die Ab-
fälle deren Interessen zu
suppliren sind und wie es
denen Geld-Transporti
die an die Hochlöbl. Land-
Landschafts-Casse abgehen
und bekanntlich von Ober-
schlesien ansehnliche Quan-
betragen, zu gehöriger
Sicherheit der Landschaft
zu halten seÿn möchte?
Breslau d. 16t Februar. 17
v. Schimonskÿ

Vorschläge zur Sicherstellung der Landschaft im Kriege.

Im Frieden sich den Krieg als möglich vorzustellen, erheischet die Klugheit, und Weisheit verbindet uns auf Mittel zu denken, denen Gefahren des Krieges zu steuern und den Staats Crisen vorzubeugen?

Jeder Particulier hat diese Verbindlichkeit auf sich:

Ganz vorzüglich aber die Landschaft, da das Wohl und Weh so vieler tausende von den Maasregeln abhängt, die sie zur Sicherstellung des Geld-Verkehrs vorzunehmen hat.

Diese Maasregeln der Landschaft müssen genau geprüfte Grundsätze enthalten, die Gefahr vermeiden, und Ordnung im Ganzen Conserviren.

Pfandbriefe haben vor allen Hypotheken und andern Schuldverschreibungen den gar sehr großen Vorzug vor sich, daß sie können

Verschreibung bedürften, und
volleren Glauben aus einer Hand
in die andere gehen, und das
Wohl des Staates und aller
Glieder desselben befördern.
So gewiß dieser Vorzug im
Frieden ist, so nachtheilig
würde er aber auch im Kriege
werden können, wenn den
Pfandbriefen diese so nützliche
Eigenschaften nicht abgenommen,
und sie mit allen den Rechten
und denen Vorzügen, vor allen
andern Gerichtlichen Schuld-
Instrumenten, das ist wahren
Hypothequen verwandelt
werden könnten.
Hypothequen sind im
Kriege unstreitig für
den Creditorem sicherer als
Pfandbriefe, da ein verb-
rechtes Instrument dieser
Art dem Inhaber nicht
nützet, und keine ander
Vermischung dem getreuen
Innhaber der Schuld bloß
einige rechtliche Verzögerung
der Zahlung, keine weiter

aber den Verlust des Capitals
und der Interessen nach sich ziehe,
welches beides aber sehr leicht
bei einem coursirenden Pfand-
briefe möglich ist.
Sollte es nicht, um diesen Uebel
vorzubeugen, nöthig seyn,
Pfandbriefe im Kriege zu
Hypothequen umzuschaffen?
Könnte nicht diese Verwandelung
der Pfandbriefe, in Hypothe-
quen, oder in ein Schuld-
Instrument, in welchem der
Nahme des Creditoris enthalten,
der grossen Unkosten ohnerachtet
sehr schnell bewürket, und
eben so die Cession ohne viele
Weitläuftigkeiten vollzo-
gen werden?
Nach meinem ohnmaßgeblichen
Gedancken würde die Landschaft
dahin zu sorgen haben, alle
die zu ihrem Fond gehörigen
Pfandbriefe, durch Veränderung
des Stempels sub A aus dem
Cours zu nehmen.

A.
außer
Cours
H.L.

Fond der Haupt. Landschaft.

Nicht minder
2.) die in ihrem Deposito be-

sämmtlichen Pfandbriefe durch
den Vermerk sub B. und Un-
terschrift des Namens des
Deponenten zu führen. Auch
3.) allen Landschaftlichen Credi-
toribus jedoch immer nur denen
die es verlangen: die Pfand-
briefe gegen eine zu bestim-
mende gemäßigte Vergütigung
und freÿ Coursirende
in Hÿpothequen, die ohne
Verschreibung nicht Cedi-
ret werden können, durch Ein-
rückung des Vermerks sub C.
und Einschreibung des Namens
des Eigenthümers zu ver-
wandeln.
Und eben so müssten die Für-
stenthums Landschaften, jedoch
nur nach sub D. abgeänderten
Vermerk, erwarten sich jedes
System nach dem andern
unterschrieben, ihre Pfandbriefe
so aus dem Cours bringen können
Kraft welcher nicht die sämtl.
Landschaft und alle Systemata
die durch ihren Vermerk außer
Cours gesetzten Pfandbriefe,

B.
außer
Cours
H. L. D.

H. v. Kottulinsky zu Dahme Liegnitz. Cr.

C.
außer
Cours
H. L.

Kaufmann Friedrich Schindler. Breslau,

D.
außer
Cours
L. W.

Fond der Liegnitz Wohlauschen Landschaft

E.

außer Cours H.L. | Cedirt Fr.

C. Kottulinsky in Dahme Liegnitz. Fürstenth. Cedirt an Kaufmann Friedrich Fischer zu Brieg.

außer Cours H.L. | Cedirt Fr.

F.

Coursirt frey H.L.

C. v. Kottulinsky in Dahme Liegnitz Fürstenth. cedirt an Kaufmann F.

auf Verlangen des ersten
Innhabers an den 2ten 3ten und
4ten durch den Stempel sub
E. und Nahmen der Einschreibung
zuweisen lassen können.
Auch müssen sie befugt seyn,
auf Verlangen des wahren
Innhabers einen außer Cours
gesetzten Pfandbrief, durch
Veränderung des Stempels sub F.
sogleich wieder in Cours zu setzen.
Es versteht sich von selbst, daß
in dem Fall eines Krieges gleich
bei dessen Anfange, das Pu-
blicum auf alle nur zu er-
denkende Art von denen
Sicherheits Vorkehrungen be-
nachrichtiget werde, welche
die Landschaft vor sich genom-
men, und auch dem Publico
darbietet.
Daß diesem Lande bekannt
gemacht werde, wie jedem
frey stehe, die ihm eigen-
thümlich zustehende Pfandbriefe
in sicheren Cours zu erhalten,
Daß aber auch jeder Innhaber
und selbst der Feind, wenn
er sie vorzeigt, die Interessen

und das Capital gegen den Pfandbrief erhalten werden. Dasselbe begibt sich der folgen kann, wenn die Pfandbriefe auf Verlangen des Innhabers aus dem Cours genommen würden.

Um nun aber auf die der Landschaft zustehenden eigenthümlichen Pfandbriefe und die Deposita von der Veruntreuung zu sichern, die folgen könte, wenn die Pfandbriefe, Register und Verfassungen mit Gewalt genommen, oder ein Raub der Flammen würden, dünckt mir, daß es rathsam und nützlich sey, Designationen davon an alle Systemata in copia vidimata zu senden, durch welche dann auch alle Theilnehmer von Gefahr noch mehr gesichert würden, als alle Hypotheken sie sichern können, da, wenn die Registratur, oder Verfassungen ein Raub der Flammen

hieraneben und die Instrumenta
verlohren gegangen, nothwendig
Ungewissheit und Processe
folgen müssen, glaubt, daß es
beinahe unumgänglich, daß diese
allerdings in forma probante
aufzubewahrende Designation,
die als so viele Hypotheken
Bücher in alle Systeme ver-
theilt sind, auch alle auf ein-
mahl und zu gleicher Zeit,
verlohren gehen könnten.
Sollte die Landschaft dadurch
nicht auch in den Stand bleiben,
allen Veränderungen, die ein
dergleichen Fall veranlassen
könnte, zu weichen, sofern
und sich aufrecht zu erhalten?
Würde es nicht nothwendig
seyn, die Interessen auch aller
in den Händen des Publici
befindlichen Coursirenden und
außer Cours gesetzten Schuld-
briefen, in jedem Termine,
und auch im Kriege abzustempelnde
Recognitiones zu Interessen-
Erhebungen aber mit dem

G.

Interessen
Casse
L. W.

der v Foerster ausgestellten Pfandbriefes Friedrich Simon pro term. Johanni 1779. Neün und Fünffzig Rthlr.

Stempel und Nahmen des Re-
cipienten zu versehen!
Und sollte es nicht vortheil-
hafft seyn, im fall das Land
mit Feinden überschwemmet,
und mithin die Interessen-Zahlung
Cessiren müßte, die Pfandbriefe
und Recognitiones dergl. abzu-
stempeln, und deren Inhabern
gewisse gedruckte Assignationes
nach Signo G. an die Zahler zu
zustellen, die denen sodann,
als das Land in Freyheit ist,
und die Casse wieder hergestellet wor-
den wäre, als baar Geld
angenommen, und Debitores
in gewöhnlicher form quit-
tirt würden?

Breslau d. 24. Februar 1778
v. Foerster.

No.	Die dem System nach	Sind in Termino Weynachten 1777. verzinset worden Pfandbriefe Rthl.	Davon ist die Summa à ½ pro Cent. Rthl.	gr.	d.	Zur Indemnisation der Haupt-Casse Rthl.	gr.	d.	Zur Salarirung der General Repraesentanz Rthl.	gr.	d.
1	Schweidnitz Jauer	1606960.	5356.	16.	.	100.	13.	6.	153.	17.	10
2	Glogau Sagan	1869120.	6230.	12.	.	116.	25.	1.	–		
3	Ober Schlesien	2599210.	8664.	4.		162.	14.	3.			
4	Breslau Brieg	1570170.	5233.	27.		98.	4.	6.	150.	2.	5.
5	Liegnitz Wohlau	965695.	3218.	29.	6.	60.	10.	11.			
6	Fürstenthum Landschaft	156260.	520.	26.	.	9.	23.	.	14.	28.	1.
7	Neiss-Grottkau	333910.	1113.	1.	.	20.	26.	2.	31.	27.	6
8	Oels Militsch	1177310.	3924.	11.	.	73.	17.	9.	112.	15.	10
9	Münsterberg Glatz	386525.	1288.	12.	6.	24.	4.	10.	36.	28.	4.
	Summa orum	10665190.	35550.	19.	.	666.	20.	.	500.	.	.

Soll Rthl	gr	d		Ist Rthl	gr	d		Bestand Rthl	gr	d
			I Schweidnitz Jauer							
			Einnahme							
5356.	16	.	in term. Joh. 2218. 13. 6 3/10							
			Weyn. 2951. 11. 4 2/5	5169	24	10 7/10				
			Ausgabe							
600	.	.	Salarium Directoris	600	.	.				
400	.	.	" Syndici	400	.	.				
200	.	.	Rendanten	200	.					
144	.	.	Canzellisten	144						
24			Boten	24						
100			Directori für einen Schreiber	100						
230.			für Quartier, Canzelley und Cassen Rathsdienste							
			in term. Joh. 126. 13. 6 1/2							
			Weyn. 116. 26. 11 1/2	243.	10	6	Ist der erste Vorschuß zum Landschafts Kassen Fond der Kaufleute zurück gezahlet mit 3600 rthl			
790	.		An Diaeten							
			in term. Joh. 388. 17. 6							
			Weyn. 271. 27. 6	660	15	.		2934	2	9
			II Glogau Sagan							
			Einnahme							
6230	12	.	in term. Joh. 2463. 8. 2 1/5							
			Weyn. 3511. 26. 1 4/5	5975.	4	4.				
			Ausgabe							
800	.		Salarium Directoris	800	.	.				
600	.	.	" Syndici	600	.	.				
200	.	.	Calculatoris	200.	.					
30	.	.	Boten	30.	.	.				
250	.	.	An Rathsdienste							
			in term. Joh. 115. 17. 10							
			Weyn. 127. 23. 3	243.	11	1.				
883	.	.	An Diaeten.							
			In term. Joh. 679. 29.							
			Weyn. 415. 20	1094	19	.		1944	20	
							Latus:	1878.	22	

Soll			III Ober-Glogau (?)	Hat			102	Erkannt		
Rt	gr	d	Einnahme	Rt	gr	d	Transp.	4878.	22	9¼
8664.	4.		interm. Joh: 1642. 18 – / Weyn: 1916. 29 –	9559.	17.	–				
			Ausgabe							
1200	.	.	Salarium Directoris	1200	–					
600	.	.	Syndici	600	–					
300	.	.	Secretarii	300	–					
200	.	.	Calculatoris	200	–					
24.	.	.	Boten (?)	24.	–					
300.	.	.	an Rathsdienern (?) interm. Joh. 229. 25. 5½ / Weyn. 202. 26. 10	432.	21	3½				
1018.	.	.	an Diäten interm. Johann. 690. 5. – / Weynacht 568. 7. 6	1258.	12	6.	———	12406	22	6¼
			II Breslau Brieg							
			Einnahme							
5233	27.	–	interm. Joh. 2671. 28 – / Weyn. 2715 – 5	5387.	3	–				
			Ausgabe							
600	.		Salarium Directoris	600.	–	–				
500.	.	.	Syndici	500.	–					
200	.	.	Calculatoris	200.	.	.				
144.	.	.	Canzellisten (?)	144.	–					
48	.	.	Boten (?)	48.	–					
380	.	.	an Rathsdienern (?) interm. Joh: 172. 25. 11⅗. / Weyn 154. 3. 7.	326.	29	6⅗				
831.	.	.	An Diäten interm. Joh: 417. 19. 1⅕. / Weyn. 298 . .	715.	19	2⁷⁄₁₀	Hat vom Capitals Fond + 2800 rthl abgetragen	3616.	10	²⁄₄
							Latus	20901.	25	4¼

Soll Thl	gr	d	V Liegnitz Woklaw	Jst Thl	gr	d	Ertrag Thl	gr	d
			Einnahme.				Transport		
							20901.	25.	11
3218	29	6	in term. Joh. 1662. 1. –						
			Weyn. 1620. 3. 3	3282.	4	3.			
			Ausgabe.						
600	.	.	Salarium Directoris.	600	–				
400	.	.	. . . Syndici.	400	–				
200	.	.	. . . Länz-Assist.?	200	–				
30	.	.	. . . Botheu?	30.	–				
190	.	.	an Rathsdienersch.?						
			in term. Joh. 96. 5. 7½.						
			Weyn. 82. 24. 6.	179	.	1½			
596	.	.	an Diaeten.						
			in term. Joh. 384. 22. 6.						
			Weyn. 243. 2. 6.	627.	25	–	3172.	17.	3½
			VI Fürstenth. Landschaft						
			Einnahme						
526.	26	–	in term. Joh. 260. 9. 2.						
			Weyn. 265. . .	525.	9	2.			
			Ausgabe.						
166	20	.	Salarium Syndici.	166.	20	–			
80	.	.	. . Länz-Assist.?	50.	–				
20	.	.	. . Botheu?	20.	–				
			an Rathsdienersch.?						
~			in term. Joh. 8. 11. 1.						
			Weyn. 13. . 2	21.	11	3.			
~			an Diaeten						
			in term. Joh. 48. – –						
			Weyn. 42. . .	90.	.	.	360	10	1
							Latus? 24434	22	11

Soll			VII Neiss-Grottkau.	Hat			103	Bestand		
Th.	sgr.	d.	Einnahme	Th.	sgr.	d.		Th.	sgr.	d.
							Transport	24434	22	11½
1113	1		in term. Joh. 550 – 4 – Weyn. 550. 12. 6.	1100	16	6.				
			Ausgabe							
333	10		Salarium Directoris	200	.	.	haben an ihren Salarien nachgelassen			
166	20		. . . . Syndici	133	10	–				
80	.		. . . Canzellist	50	.	.				
20	.		. . . Rathsdiener	20	.	.				
			Rathsdienste wartiert Syndicus für ein [illegible] Quantum [illegible] statt für die Miethe ist bezahlet worden.	37	12	6.				
				68	.	–				
			An Diaeten in term. Joh. 89 – 15 – Weyn. 57.	146	15	–	–	389	2	5
			VIII.							
			Oels-Militsch.							
			Einnahme							
3924	11	.	in term. Joh. 1066. 12. 4⅘. Weyn. 2026. 17. 6.	3092	29	10⅘				
			Ausgabe							
500	.		Salarium Directoris	500	.	–				
400	.		. . . . Syndici	400	.	.				
100	.		. . . Canzellist	100	–					
20	.		. . . Rathsdiener	20	.	–				
85	–		An Rathsdienste in term. Joh. 36. 4. 5½ Weyn. 14. 13. 3.	50	17	8½				
400	.	.	Diaeten in term. Joh. 244. 4. 2. Weyn. 142. 15. –	386	19	2.	. . .	2667	21	5
							Latus	27491	16	9½

Soll			IX Münsterberg Glatz.	Hat				Dr. Kass		
Thl	gr	d		Thl	gr	d		Thl	gr	d
			Einnahme.				Transport	27491.	16.	9½
1288.	12	6.	in term. Joh. 480. 6. 3							
			Weyn. 724. 12. 9	1204.	19.	–				
			Ausgabe							
300.	.	.	Salarium Directoris	200.	–					
200	.	.	Syndici	170	–					
80	.	.	Canzellist	80.	.	.				
20	.	.	Boten	20	–					
160	.	.	An Rathsherren							
			in term. Joh. 70. 1. 2¾							
			Weyn. 65. 23 3	135.	24	5¾				
200	.	.	an Diäten.							
			in term. Joh. 122 . 10. –							
			Weyn. 100	222	10.			541.	9	0
				1932.	25	5¾	Summa.	28032	26	

	Summa Einnahme	Rt	gr	d	Summa Ausgabe	Rt	gr	d
Schw. Jauer	in term. Johann 2218. - 13 $6\frac{3}{10}$ Weyn: 2951. 11 - $4\frac{2}{5}$	5169.	24.	$10\frac{7}{10}$	In term Johann 1380 - 26. $6\frac{1}{2}$ Weyn. 1244. - 18. $10\frac{1}{2}$	2625.	15.	5.
Glog. Sagan	In term. Johannis 2463 - 8 - $2\frac{2}{5}$ Weyn. 3511. 26. $1\frac{4}{5}$	5975.	4	4.	In term. Johann 1772. - 24 - 6. Wey 1791. - 2. 6.	3563.	27	–
[illegible]	In term. Johannis 4642 - 18 - Wey. 4916 . 29 .	9559.	17	–	In term. Johann. 2413. 10. Wey. 2270 - 4. $6\frac{1}{2}$	4683.	5	$6\frac{1}{2}$
Bresl. Brieg.	In term. Johann. 2671. 28 - Wey 2715 . 5 -	5387.	3.	.	In term. Johann. 1412. 2. $4\frac{4}{5}$ Wey. 1269 - 29. $11\frac{1}{2}$	2682.	2	$4\frac{3}{10}$
Liegn. Wohlau	In term. Johann 1662. - 1 - Weyn 1620. 3 - 3	3282.	4	3.	In term. Johann 1183. - 20 - $5\frac{1}{2}$ Wey 1058 - 6. $10\frac{1}{2}$	2241.	27	6.
[illegible] Landsh.	in term. Johann 260 - 9. 2 Weyn 265. . .	525.	9.	2.	In term. Johann. 183. 3. 4. Wey. 180 - 24. 2	360.	27	6.
Neiss Grottkau	In term. Johann. 550. - 4 - Wey. 550 - 12 - 6	1100.	16	6.	In term. Johann. 425 - 29. - 4. Wey. 348 - 17. $2\frac{1}{5}$	774.	16	$6\frac{1}{5}$
Oels Militsch	In term. Johann. 1066. - 12. $4\frac{1}{5}$ Weyn 2026. 17. 6.	3092.	29	$10\frac{1}{5}$	In term. Johannis. 804. - 16. $4\frac{7}{8}$ Wey. 793. 9. 3.	1597.	25	$7\frac{7}{8}$
Müns. Glatz	In term. Johann. 480. 6. 3. Weyn. 724. - 12 - 9.	1204.	19	.	In term. Johann. 450. 9. $1\frac{3}{5}$ Weyn. 500. 10 $1\frac{1}{2}$	950.	19	$2\frac{1}{8}$
	Summa a part	35297.	7.	$11\frac{9}{10}$	Suma apart	17483.	16	$6\frac{39}{40}$

105 Lit: X.

41

Pro Memoria!

Der Herrnstadt Lützenstein Kreiß wünschet, daß zur Sicherheit des Publici von Zeit zu Zeit eine Designation aller seit Errichtung der Landschaft verlohren gegangenen Pfandbriefe durch den Druck bekannt gemacht werden möchte.

Gedachter Kreiß hält dieses um somehr vor nöthig, als zuverläßig sey, daß die Vermögenden diejenigen, die bei der Landschaft interessirt sind, Zeitungen halten, und aufbewahren, und erhalten sich dadurch allein eine Anzeige der abhanden gekommenen Pfandbriefe ergiebt. Es sey einige machten wenig eigentlich von Pfandbriefe verlohren gegangen, und es wäre aus diesem Grunde leicht möglich, daß betrüglicher

Leute dadurch, und durch
einen falschen Nachdruck der
Interessen Nummern, wird der-
gleichen längst von ungül-
tig erklärten Pfandbriefen
hintergangen werden
können, welche aber durch
dergleichen gedruckte Con-
signationes vermieden
werden könnte, da ein jeder
der mit Pfandbriefen Ver-
kehr hat, mit Vergnügen
dieselben kaufen würde.

Breslau d 17t Februar 177[illegible]

B. J. v Foerster.

Einzeichnus- Prothocoll de Anno 1779.

Protocoll
beym
Orgeln-Verschuß
in Anno 1779.

Actum Breslau den 18. Febr. 1779.

Erschienen folgende durch die in Copiis anhero eingegangene Fürstenthums Tags Protocolla allbereits legitimirte Herren Delegati der verschiedenen Landschaftl. Systematum zum diesjährigen Herren Landschaftl. Ausschuß, nemlich

1. Von Seiten Schweidnitz Jauer
der Herr Landes Director Baron von Richthofen auf Kolhoe

2. Von Seiten Glogau, Sagan
der Herr Landes Aelteste von Eckartsberg auf Ober Zauche.

3. Von Seiten Ober Schlesiens
der Herr Landes Aelteste Graf von Gaschin auf Zirawa.

4. Von Seiten Breslau Brieg.
der Herr Landes Director Bar[on]
von Riedel auf Masselwit[z]

5. Von Seiten Liegnitz Wohlau
der Landes Eltester von Borrwi[tz]
auf Saborwitz

6. Von Seiten der bischöflichen Landschafft Neißer
Creyßes:
der Herr Canonicus von Rosth[orn]
welcher Letztere denn auch

7. Von Seiten Neiß Grottkau

A. die sub A. anliegende spe-
cial Vollmacht zu der ihm
übertragenen Stimm Verwal-
tung ad Acta überreichte.

8. Von Seiten Oels Militsch
der Herr Landes Eltester von
Dobrzynowsky auf Ober
Tworczimirca, und endlich

9. Von Seiten Münsterberg Glatz
der Herr Landes Eltester
von Pannewitz auf Alt Lo[...]
witz sich allhier eingefunden
hatten, und actu in dem gros[sen]

hatte der General Land-Häuß[?]
zum ersten mahle versammlet
waren: so geruheten des Königl.
würkl. Geheimden Herrn Etat
und Justitz Ministre von
Carmer Excellenz die heutige
Session mit einer kleinen Re-
ede an das Collegium zu er-
öffnen, worin hochdieselben
zuförderst der mancherley, jedoch
durchgehends glücklich überstan-
denen Proben, denen auch unser
Landschaftl. System der ein-
getretenen Kriegerischen
Zeitläufften wegen, in dem ab-
gewichenen Jahre sich ausge-
setzt gefunden hat, Erwähnung
thaten, hiernächst anzeigten
daß aber nur einige wenige
Beträge an die Versamm-
lung eingegangen wären,
die Förderung derselben
noch in hodierna vor die Hand

genommen, sodann, mit Re-
vision der Haupt Landschafft-
lichen Cassen Rechnungen
der Anfang gemacht, so-
nebendt aber als den 20ten
hujus die gewöhnliche Ver-
sammlung der Oeconomisch
patriotischen Haupt Societät
in Gemeinschafft des Engern
Außschußes gehalten, und
nachhero in der Revision
gedachter Rechnungen biß
zu deren Beendigung fort-
gefahren werden solle, da-
dem weiter nichts übrig
seyn würde, als die Haupt
Landschafftl: Cassen Bestän-
de nachzusehen, endlich aber
die Wirthschaffts derer Sy-
stematum nach Maaßgabe
der über ihre eigenthümliche
Fonds geführten und an-
hero eingesandten Rechnun-
gen noch zur Beurtheilung

zu ziehen, und in betreff der etwa hie und da vorkommenden Erinnerungen das erforderliche festzusetzen.

B. Nachdem nun die Cassen Officianten die abgeschlossenen Rechnungen, mittelst des sub B. anliegenden Pro Memoria übergeben hatten; So wurden auch denen Herren Repraesentanten so wie dem Rendanten die Schlüssel zu denen Beständen von Seiten des Hohen Praesidii abgefordert, und der eine davon dem Herren Landes Director Baron von Richthofen der andere dem Herrn Landesältesten von Eckartsberg und der dritte dem Herrn Landesältesten Grafen von Gaschin bis zu abgenommenen Rechnungen und vollendeter Revision der Cassen bestände zugestellet.

Bey Uebergabe deines Schluß[illegible]
trug der Herr Geheimde Rat
von Saurma darauf an, daß
zu Revision der Rückstände
für diesesmahl auch auf das
von der Schweidnitz Jauerschen
Fürstenthums Landschafft [illegible]
vor dem Cassen Schluß zur
einstweiligen sichern Aufbe-
wahrung anhero gesandte, und
in denen Haupt Landschafftlichen
Cassen Rechnungen noch nicht
zu Buche gebrachte Depositum
ordinarium mit gerichtet wer-
den möge.

Und da der Herr Proponent
von dem bis anhero bekleide-
ten Officio eines Represen-
tanten für das Ober und
Schlesische System bey ge-
genwärtiger Fürsten Aus-
schuß Versammlung ent-
lassen zu werden, schon vor

geraumer Zeit gebethen habe,
so hoffe Er ein hochlöbliches Col-
legium werde nicht nur keinem
Schlüssel zu denen hochl. Land-
schaftlichen Depositis hin-
nächst einem anderen anzu-
vertrauen, sondern auch
das Rechnungs Abnahms
Protocoll bey befundener Rich-
tigkeit sowohl der Rechnungen
als bestände cum Clausula
einer rechtsgültigen De-
charge für ihn abfassen
zu lassen geruhen:
Auf welchen letzteren Vortrag
jedoch Sr. Excellenz mit
beystimmung deren anwesenden
Herren Delegati Ober-
schlesischen Systems erin-
nerten; Es werde der
Herr Proponent seine mit
so rühmlichem Fleiß und treue
verwaltete Charge wohl

noch länger beyzubehalten sich
entschlüssen, zum wenigsten
solche nicht eher niederlegen
wollen, als bis die Ober Schle-
sischen Herren Landes Älte-
sten in Ihrer Wahl wie
bishero noch nicht geschehen, und
ein solches Subject sich ver-
einiget haben, welches von
Sr. Excellentz zur erforder-
lichen Allerhöchsten bestäti-
gung auch ohnbedenklich in
Vorschlag gebracht werden kön-

Bey Gelegenheit der sol-
chergestalt zur Revision
übergebenen haupt Landschaft-
lichen Rechnungen geru-
heten Sr. Excellenz noch
die Frage an die Anwesen-
den Herren Delegatos zu rich-
ten, ob die von der vorjäh-
rigen Herren Ausschuß Ver-
sammlung gemachte Veror-
dnungen zur Sicherstellung

der Dr. Depositorum der Land-
schafft a Systematibus
für zulänglich befunden
worden, und ob allen damal-
deren Anordnungen gemäß
schon überall zu Werke ge-
gangen sey?

Da denn der Dr. Delegatus
von Ober Schlesien anzeig-
te daß man dasigen Sy-
stems die Außer Cours-
setzung der Pfand-briefe
noch nicht vorgenommen habe
weil man in der Festung
sich noch immer sicher genug
glaube, so lange solche durch
eine ansehnliche Armee ge-
deckt sey.

Uebrigens habe man für
den nicht erwarteten Fall
einer plötzlichen Veränderung
in den Umständen den Entschluß
gefaßt, die richtig consignirten
Pfand-briefe alsofort zu ver-
brennen. Es ward aber von

Seiten des hohen Praesidii dage-
gen erinnert, daß es doch
immer sicherer gehandelt seyn
würde, in Zeiten alle mög-
liche Vorsicht zu beobach-
ten, und wolle man dahero
in sofern nicht der schul-
ge Wunsch aller getreuen
Vasallen nach einer glück-
lichen Wiederherstellung
des Friedens seiner Erfül-
lung sich augenscheinlich
und bald nähern solte, des
nächsten eine Anzeige er-
warten, wie obgedachtes Con-
clusum des vorjährigen Engern
Ausschusses auch von dem
Ober Schlesischen Systemo be-
folgt worden seÿ;

Hierauf wandte man
sich dem in Superioribus
angezeigten Plan zufolge
zur Förderung der in Be-
wegung zu bringenden Propo-

C.

rikorum specialium, da denn

1. Schweidnitz dauer per Pro-
Memoria sub C. wünscht, daß
die festgesetzte Ablösung
der Pfand-briefe mit Pfand-
briefen, in eine Ablösung
mit baarem Gelde möge
verwandelt werden.

Nachdem aber die Erfah-
rung des letzten Jahres
allzudeutlich gelehrt hat,
wie sich Umstände ereignen
können, wo die Besitzer von
Pfand briefen, aller genom-
menen Vorsicht unerachtet,
durch einen allzustarken
Geld begehr, sich in einem
ersetzbaren und unab-
wendlichen Schaden versetzt
sehen, mithin es auch höchst
billig ist, den Capitalisten
so uns ihre Gelder anver-
trauen auch diejenigen Vor-
theile zu gönnen, welche

bey einem mehreren Begriff
der Pfand-Briefe darauf
ben zu erachten: Wo im Ge
gentheil es nicht allein un
billig, sondern so gar hart
und ungerecht seyn würde
wenn unsere Creditores we
che ihre Pfand-Briefe mit
Agio eingekauft haben, sol
ohne Agio wiederum zurück zu
geben genöthigt werden solte
So würden dergleichen Propo
sitiones als vom Schweidnitz
Jauerschen System gemacht
worden unter keiner andern
Bedingung gemacht werden
können, als wenn diejenigen
so ihre Pfand-Briefe ablösen
wollen, sich zugleich zum Er
satz des Agio offeriren, wel
ches die Pfand briefe in dem
zuletzt abgewichenen halben
Jahre, zu der Zeit da sie

am höchsten gestanden gegol-
ten haben.

Gleichwie aber in solchem
Fall der ~~Pfand briefe~~ Debitor bey
der Sache nichts gewinnt, und
wenn er das Agio zahlen
will, eben so gut als der
Capitalist Pfand-briefe ha-
ben kan; so sind die Herren
Bevollmächtigten der Land-
schafften von

Glogau Sagan
Ober Schlesien
Breslau Brieg
Liegnitz Wohlau
der Fürstenthums Landschafften
und
Münsterberg Glatz

des Dafürhaltens, daß sie
hierinnen bey dem Con-
clusio Collegii der beyden letz-
ten [illegible] schlechter-
dings kein Bedenken haben
müßen.

D. 2. der fernere Antrag des
Schweidnitz Jauerschen Systems

sub D. betrifft eine Erklärung
der Disposition des Landschafts
Reglements Parte II. Cap. II
Sect. II. pag: 17. §. 25. und gehet
in die Frage hinaus: Ob
ein Cavalier der weiter
im Creyße nicht angesessen
ist, als daß er die Güter sei-
ner minorennen Kinder cum
Jure Usus fructus plenario
administrirt, zum Landes Ael-
testen erwehlet werden könne.
Ohnerachtet diese Quaestio so
generell als solche gegenwärtig
formirt ist, nicht schlechterdings
affirmative beantwortet wer-
den kan; so findet man den-
noch in Ansehung des jenigen
Subjecti, welches zu dieser
Frage Anlaß gegeben hat, und
der Herr von Schweinchen auf
Wiesenthal als eines Cava-
liers von bekandter Geschick-
lichkeit Rechtschaffenheit und
guten Vermögens Umständen
nicht das geringste Bedenken

dem Vertrauen derer Herren
Stände seines Creyßes bey=
zustimmen, und also festzu=
setzen, daß die für Ihn aus=
gefallene Wahl ohne allen
Anstand zu approbiren sey.

3. die dritte von Seiten des
Schweidnitz Jauerschen Systems
und zwar ad Instantiam
des Reichenbachschen Crei=
ses gemachte Anfrage

C.

sub C. geht dahin ob es
nicht dienlich seyn möchte,
zur Sicherheit der Schleyer=
Leinwd. Käufer von Zeit
zu Zeit eine Consignation
verlohren gegangener Schleyer=
Leinwd. mittelst der Calender,
oder auf andere Weise be=
kandt zu machen?

Worauf nach näheren Deli=
berationen zuträglich befunden
und resolviret worden,
daß die Cantzelley der Haupt

Landschaftl. Commission
eine dergleichen Consigna-
tion von bisher verlohren
gegangenen Pfand-Briefe
alljährlich zweymahl näm-
lich, zu Ende eines jeglichen
Termins in die Oeconomi-
schen Nachrichten zur No-
tiz des Publici einrücken
lassen solle, wodurch denn
ein jeder der mit Pfand-
briefs Verkehr zu thun hat,
immer die zuverlässigste
Nachricht von allen nicht
mehr Cours mäßigen
Pfand-Briefen erhalten
kan.

4. Wiederhohlt Liegnitz Woh-
lau seinen schon bey vori-
gen allgemeinen Land-
schaftlichen Versammlung
geäußerten Wunsch,
daß der approbirte Vorschlag
wegen Abschaffung des Vorsch

der Stifter Rechte zu ei-
nem allgemein verbindli-
chen Landes Gesetze möchte
gemacht werden.

Ob nun zwar diesem Wunsch
auch die Herren Delegati al-
ler übrigen Systematum
beystimmen; so walten
jedoch bey gegenwärti-
gen Zeit Umständen verschie-
dene Bedenklichkeiten ob, wes-
halb der Gesuch denenselben die
Gewährung zu bewürken vor
der Hand noch ausgesetzt
bleiben muss.

Inzwischen wird man von
Seiten der Hauptlandschaftl.
Commission das Tempo hier-
zu wahrzunehmen, und denen
Systematibus das Fernere
an die Hand zu geben nicht
ermangeln.

5. Außer dem sub No: 1. hujus
Protocolli aufgeführten An-
trag, als worinn nach dem
F. Inhalt des pro Memoria sub F.

das Oels Militsche: System
mit dem Schweidnitz Jauer-
schen sich vereiniget, und
worauf beyde schon beschieden
sind, wird von Seiten des
zuerst gemeldeten Systems
auch noch die Frage aufge-
worfen, ob nicht einem
jeden Privato frey stehe
seine benöthigte Pfand: Brie-
fe, und wie er wolle oder kön-
ne, entweder bey andern priva-
tis oder auch bey andern
Landschaftl. Cassen zu
negociren;
Hierauf erklärte aber das
gesamte Collegium, wie man
gar nicht abzusehen vermög-
te, was vor eine Bedenklich-
keit, zu dieser Frage wohl
Anlass gegeben haben solle
oder könte?
Inzwischen bleibe es allemal
dabey, dass einem jeden die
Pfand Briefe davon er benö-
thigt seyn möchte, nach seinem

Convenientz zu suchen geneigt
seyn stehe?
Wenn übrigens besagtes Sy-
stem in eben diesem Pro Me-
moria annoch den Wunsch äu-
ssert, dass der jedesmahlige
Cours der Pfand briefe und
selbst der Kaufmännischen
Cours Zettel allwöchentlich
bekandt gemacht werden möchte,
womit ein jeder davon in-
formirt seye, und sich für
Uebersetzung gewinnsüchti-
ger Leute in Acht nehmen
könne; so würde zwar das
Publicum durch dergleichen
zu erhaltende Nachrichten
immer nur von denjenigen
was die Pfand briefe zu
einer gewissen Zeit gegol-
ten haben, nicht aber von
denjenigen, was solche
anjetzt, da dieser oder
jener selbe Nachrichten
liest, sich unterrichtet finden.

Inzwischen scheinet es gleichwohl
in Ansehung derjenigen
Stände und Capitalisten
welche in der Entfernung
von Breslau liegen, und
von dem Cours der Pfand
briefe hieselbst gar nicht
in Erfahrung bringen,
immer nicht ganz undienlich
zu seyn, diesen Cours durch
öffentliche Nachrichten bekand
zu erhalten.

Und da zu diesem Behuf
die Oeconomischen Nachrich
ten, als welche aller Orten im
Lande gelesen werden, weit
schicklicher sind, als die Kauf
männischen Cours Zettel von
welchen der Landmann kaum
etwas zu sehen bekomt:

So ist resolviret worden
den Cours der Pfand Brief
wenn solche würcklich Agio
gegolten haben, den Oecono
mischen Nachrichten beyzufügen

G.

G. Was das andere Pro Memoria
des Oels-Militschischen Systems
sub G. und in Specie Desi-
derium 1mum anbelangt, daß
nemlich den Fürstenthums
Cassen erlaubet werden möch-
te bey Interessen Zahlungen
Gold und Pfand-briefe statt
des Courant Geldes nach
ihrem Gutfinden sowohl ein-
zunehmen als auszugeben;
So findet die Versammlung
keinen Anstand zu declariren,
daß zwar einer jeden Casse
frey stehe Gold oder Pfand-
briefe nach ihrem Gutfinden
anzunehmen, soviel aber
die Auszahlung anbetrifft,
es allemahl bey demjenigen
bleiben müße, was das Re-
glement hierunter festsetzt,
dergestalt daß niemahls
einem Pfand-briefs Innhaber
eine Gold Sorte oder Geldes
Werth aufgedrungen werden

werden könne noch dürfte, so dem Reglement nicht gemäß seye.

Wiehoch das Gold bey denen Interessen Zahlungen angenommen und wieder ausgezahlt werden solle, bestimmet allbereits das Conclusum des vorjährigen Engern Ausschusses ad hunc Passum.

Es entlediget sich also dadurch das 2te Desideratum, nach welchem die Fürstenthums Cassen 14 Tage vor den Interessen Zahlungen von dem eigentlichen Cours derer Gold Sorten avertirt werden sollen, schon von selbsten, immaßen durch obgedachtes Conclusum eben darum dem Golde ein sicherer Werth bestimmt seye, weil die verlangten Nachrichten immer nur den Cours, wie er zu einer gewissen Zeit gewesen, nicht aber wie er in Termino Solutionis seyn werde, angeben können.

Ueberdies sey bekandt genung;
daß der Cours des Goldes nicht
allemahl nach seinem innern
Werth, sondern nur allzuoft
von zufälligen Umständen
dependire, die Pfand briefe In-
teressen und Capitalien hin-
gegen in Courant à 14 rl per
Marck fein, und also nach dem
wahren innern Werth einer
bestimmten Geld sorte bezahlet
werden müßen.

7/ Endlich geruheten Sr. Excellenz
noch anzuzeigen, daß Hochdero-
selben unter dem Titul agre-
irte Vorschläge zum Etablisse-
ment eines Malefiz Fonds für
das Fürstenthum Oels und
combinirter Creißen gantz
vor ohngefehr ein Impressum
zu Handen gekommen sey; In-
halts dessen nicht allein
verschiedene die Criminal
Jurisdiction und Processe
betreffende Dispositiones
gemacht worden, sondern

auch über den Landschaftlichen
Fond welcher aus dem Quit-
tungs Groschen erwachsen soll
disponirt werden wolle.

Gleichwie nun aber Se: Ex-
cellenz als Königl. bestallter
Justitz Ministre dergleichen
privat Dispositiones in Cri-
minal Angelegenheiten nim-
mermehr ohne vorgängige
Prüfung und Untersuchung
admittiren würden; So kön
auch von Seiten des Univer
der Schlesischen Landschaften
dem Oels Militschsch. System
eine eigenmächtige Dispo
tion über den obgedacht
Fond ohne eingeholte und
auf nähere Untersuchung
gegründete Approbat
des Universi keinesweges
zugestellet werden. Es wird

Ihro der Herr Deputatus des
Oels Militsch: Systems
hiermit ersucht, dem löbli-
chen Landschaftl. Collegio
bekandt zu machen, daß
wenn man in dieser Angele-
genheit etwas fruchtliches
zu bewürcken gedenke, zu-
förderst der gesamten Land-
schaft tempestive eine
förmliche Anzeige von der
seynenden Intention zu
machen sey, worauf sodann
von der nächst folgenden all-
gemeinen Versamlung
die Resolution abgewar-
tet werden müsse.

Soviel hingegen den Ent-
wurff zu einem Regle-
ment in dieser Angelegen-
heit betreffe; so sey das
System schuldig und ver-
bunden solchen der beurtheilung der
competenten Instanz in Iustiz

sachen Nomine Collegii zu
submittiren, und deren Appro-
bation darüber einzuholen.
8. Die beym Schluß der Session
in Extenso noch vorgelese-
gleichfalls eingegangene Be-
schwerde der Trebnitzsche
Creiß Stände gegen das
Collegium der Oels Milit-
Fürstenthümer Landschaft
fand Collegium nicht für
angethan, daß darüber sch-
decidirt werden könte. Se.
Hochgr. geruhten aber Ew: Ex-
cellenz darüber zu declariren
daß Hochdieselben solche zu-
derst dem angeschuldigten Colle-
gio ad excipiendum zuferti-
und überhaupt das nöthige
veranlaßen würden, wo-
für künftige Fürstent. Land-
Versammlung Acta instru-
zur Abfaßung einer in
Causa zu fällenden gründli-
chen Decisi vorfinden selbe.

Continuatum Breslau den 19. Febr. 1779.

Hodie wurde mit Revision der Haupt Landschaftlichen Cassen Rechnungen in pleno Collegii der Anfang gemacht, und gleichwie für den morgenden Tag, die Versamlung der Oeconomisch patriotischen Haupt Societaet anstand; So ward beym Schluß der Session resolvirt, die Rechnungen unmittelst denen Calculatoribus zuzustellen, um solche quoad Calculum auf das genaueste durchzulegen.

C

Continuatum Breslau den 20^e February 1779.

Heutigen Tages waren ein
dieser anwesenden Herren
Bevollmächtigten der Fü
stenthums Landschafft Stän
auch die Mit Glieder der
Oeconomisch patriotischen
Haupt Societaet zahlreich
versammelt.
Die Session selbst eröff
nete Sr. Excellenz mit de
taillirter Reprehension d
schwierig zur gemeinnützig
Geschäfftigkeit zu bringende
Patriotismi unserer Mitbürger
daß solcher vielmehr da, wo der
selbe zu Anfang des errichtete
Oeconomisch patriotischen In
stituts noch wohl einige Thätigk
bewiesen habe, auch schon wie
derum nachzulassen, oder wohl
gar gänzlich zu entschlummern

scheine, dargestellt, daß die Haupt Societaet sich fast von aller Unterstützung verlaßen sehe.

So seÿ nemlich in dem gantzen weitläuftigen Schweidnitz Jauerschen System noch kaum ein wahrer Ernst zu Tage gebracht worden, eine Societaet zu Stande und in Gang bringen zu wollen.

In dem Glogau und Grünbergschen Creißen, so wie in dem gantzen Ober Schlesischen System habe man zwar Mit-Glieder vorgeschlagen und ernennet aber hierbeÿ seÿ es auch verblieben.

In den Creißern von Guhrau Freÿstadt und Sagan so wie in dem gantzen Fürstenthum von Liegnitz und Wohlau wo selbst die dasigen Societaeten nur geraume Zeit hindurch den rühmlichsten Eifer bewiesen haben, scheine solcher ziemlich nachlaßen zu wollen,

wofern nicht etwa die ausd-
gebrochenen Kriegerischen Un-
ruhen denselben in seiner ehe-
maligen Thätigkeit hier
und da gehindert haben mö-
gen.

Das gantze System von
Breslau Brieg adsistirte
der Haupt Societaet einzig
und alleine dadurch, daß
der Breslauer Creiß der
genannten Societaet einige
würdige Mit Glieder geliefert
habe.

Nur allein die beyden Soci-
etaeten von Oels und Glatz
sind durch ihre patriotische
Herren Directores sowie
die gegenwärtigen Zeit Um-
stände es nur erlaubet ha-
ben in fortwährender Ge-
schäftigkeit erhalten worden.

Sr. Excell: wollen aber ins-
besonder die Herren Landes
Directores, wie schon so oft

geschehen ist, hierdurch wieder-
holt erinnert haben, sich
der Sache mit Ernst anzuneh-
men, weil sie es hauptsächlich
sind, durch welche ein guter
Fortgang derselben am leich-
testen bewirkt und erhal-
ten werden kan.

Das summarische der übri-
gen Verhandlungen dieser
Session welche umständlicher
zu einem besonderen, dem
Publico auf die gewöhnliche
weise durch die wöchentliche
oeconomische Nachrichten mit-
zutheilenden Protocollo ge-
nommen wurden bestand in
folgendem:

I. Wurden verschiedene Vorlesungen
als Proben von der Geschäfftig-
keit der Mit Glieder dieser
Haupt Societaet gehalten
und zwar

1. von dem Herrn Grafen von
Mattuschka eine beschreibung
des Electrophors, dessen
mit angeführten Würkungen

der Herr Brust durch einige der Versammlung vorgezeigte Experimenta bestätigte.

2. Von dem Herrn Regierungs Rath von Rohr
a. über das Nachsuchen des Getreides und
b. etwas vom Alter Schafsta…

3. Von dem Herrn Doctor Pentz… über ein sicheres Mittel, den der menschlichen Gesundheit äusserst schädlichen Bley Zucker in den verfälschten Weinen zu entdecken.

4. Von dem Königl: Schulen Directore Herrn Professor Zeplichall eine Beantwortung der Frage: welcher von beyden nämlich ein nasser oder ein trockener Sommer für die Schlesischen Frucht-Felder vortheilhafter sey, nebst Untersuchung der physischen Gründe des einen oder des andern.

5. Von dem Herrn Ober-Syndico Boerner die Vorzüge Schlesiens überhaupt, und als ein Anhang zu denselben, eine Beschreibung des Hirschbergschen warmen Bades.

Hiernächst wurde

III. Vortrag gemacht

1. aus einer von dem Herrn Feld Medico Otto eingesandten Beschreibung des Vögels Schnätters (Mergus serrator) unter Vorzeigung einiger in Schlesien gesammleten Exemplarien von verschiedenen Abarten dieses Wasser Vogels.

2. Von einem durch den Herrn Landes Ältesten v: Borrwitz übergebenen, auf seinem Ritter Boden gegrabenen ziemlich ansehnlichen Stück Bernstein, nebst beygefügter Abhandlung über den Bernstein.

Bey Vorzeigung des erstgedachten Stücks bezeugten verschiedene

deren anwesenden Herren dass
dergleichen schon zum öftern
in Schlesien an gantz verschie-
denen Orten gefunden worden
sey.

3. Von zweyen durch den Herrn Di-
rectorem von Frobel eingesand-
ten Modellen, und zwar das
eine zu einem verbesserten
und leicht transportablen Tuch-
macher-Webe-Stuhl, das an-
dere zu einer Getreyde Säe-
büchse von einem Glatzischen
Landmann Nahmens Nawe
verfertigt.

4. Von vorgezeigten Kräuter
Abdrücken, durch den Gräf-
lich Hochberg Fürstensteini-
schen Forst Verwalter den geschick-
ten Herrn Heller eingesandt.

5. Von einem durch den Herrn
Landes Aeltesten von Pannwitz
übergebenen, in einer Mergel-
Grube zu Tadelwitz bey Franken-
stein gefundenen versteiner-
ten ungemein grossen Thier-

schen Backen Zahn sehe; wobey sehr bedauert ward, daß nicht mehrere Stücke des Knochen Gerippes dieses Thiers, als welche von den unverständigen Mergel Gräbern nach der Versicherung des Herrn von Pannwitz zerschlagen und mit dem Mergel auf den Acker gefahret seyn sollen, erhalten worden sind, um daraus schließen zu können, zu was für einer Classe dasjenige Thier gehört haben möge, von welchem dieses ein Zahn sey.

IIII. Wurden von Sr. Excellenz zwey vorläufig abgefaßte Addressen der Versammlung zur Unterschrift vorgelegt womit nicht nur Sr. Königl. Maj: die Folge der Oeconomischen Nachrichten in den 3. letztern Jahr Gängen, sondern auch Sr. Königl: Hoheit dem Printzen

von Preußen alle 6. Jahrgäng
dieser Nachrichten gelegentlich
allerunterthänigst zu Füß
gelegt werden sollen.

Continuatum Breslau d. 22. und 23. Febr. 1779.

In den Sessionen der beyd
vorstehend erwähnten Tage
wurde die Abnahme der
Landschaftlichen Rechnung
ununterbrochen fortgesetzt
und letztern Tages solche
beendiget und zugleich die
vision der nach den Rech
gen verbliebenen Bestände
genommen

Continuatum Breslau d. 24. Febr. 1779.

H.

Bey Eröffnung der heutigen Session wurden zuförderst die über den Actum der haupt Landschafftlichen Cassen Rechnungen Abnahme, geführten Protocolla, mittelst des sub. H. anliegenden Berichts zu Händen des hohen Praesidii von Seiten der Herren Delegatorum übergeben. Da nun sich hieraus ergab, daß bis auf einige geringfügige Calculatorische Monita, welche die Casse für richtig anerkandt, bey der genauesten Revision, nicht nur die Rechnungen in Einnahme und Ausgabe, sondern auch die Bestände überall richtig befunden worden, die Herren Delegati auch denen haupt

Landschaftlichen Depositari
ist die Decharge hierüber in
Fine Protocolli vom letzten
Tage der Revision bereit
ertheilet haben: So geruh
Sr. Excellenz zu erklären
daß nunmehro ermeldeter He
ren Depositarius die Schl
üssel zur Casse wiederum z
rückgestellt werden könten.
Und obzwar der Herr Ge
heimde Rath von Sauerma
als Repraesentant des Ob
schlesischen Systems, die
gänzliche Entlassung von
seinem Officio wiederhol
nachsuchte: So wurde ih
doch demselben zur Erin
nerung gegeben, daß des
Posten bey der General
Landschaft Commission
in Rücksicht auf die damit
verknüpfte Verwaltung der
Cassen nicht unbesetzt bleiben
könne, und er also denselben

solange beyzubehalten sich wohl bequemen werden, biß von Seiten seines Departements ein anderes annehmliches Subject zu diesem Amte praesentiret und angenommen seyn würde.

Hierauf trug der Herr Repraesentant Geheimde Rath von Sauerma vor, daß Er zwar die geneigten Gesinnungen, welche des Königl: Würkl: Geheimden Herrn Etats und Justiz Ministre von Carmer Excellenz und der Ober-Schlesische Delegatus Herr Graf von Gaschin durch den Vorschlag wegen längerer beybehaltung seines Postens Ihm zu erkennen geben, gebührend verehre, daß Er aber diesen Vorschlag anzunehmen sich außer Stand befinde;

Die Ober Schlesischen Herren Stände hätten Seiner schon Mense

May a. p. geschehene Resi
gnation acceptirt, hätten auch
die Wahl eines Successoris a
ihr vollzogen, dem gegen
wärtigen Herrn Delegat
aber gar nicht aufgetragen
ihn zu einer weiteren Fort
führung hinwiederum zu
engagiren.
In Rücksicht seiner für be
kannt angenommenen Dienst
Entlassung, habe sie bereits
Maaßregeln genommen, w
die sich dermahlen nicht m
abändern liessen; sie müßt
deshalb die längere Beybehal
tung seines Postens um so
geziemend depreciren, als
er bey gemeldeter Lage de
Sache sich nicht einmahl m
Gewissheit schmeicheln kön
dass sie dadurch den Ober
Schlesischen Herren Ständen
sich gefällig machen würde
vielmehr bitte Herr Propst
den angezeigt alle bisher

geführten Rechnungen revidirt und iustificirt, auch die Casse nach allen ihren Fonds samt dem von Schweidnitz Jauer belli Causa extra gesendeten in der Rechnungen noch nicht begriffenen Deposito richtig überliefert worden wäre, daß Sie hochlöbl. [illegible] Entschluß nunmehro nach seinem ad Protocollum primae Sessionis bereits geschehenen Antrag das General Absolutorium für ihn ausfertigen zu lassen geruhen möchte.

Schlüßlich empfahle Er sich Sr. Excell. und sämtlichen Herren Ständen zu fernerweitiger Gnade und Gewogenheit mit der angelegenen bitte, von Ihm die günstige Meinung beyzubehalten, daß Er auch ohne Amt und ohne Besoldung es sich jederzeit zur Pflicht rechnen würde,

nach seinen Kräften und Fä-
higkeiten in Landes Angele-
genheiten sich nützlich zu er-
weisen, und daß er auch gegen
die einstweilige Verwaltung
seines Amtes nicht depreci-
ren würde, wenn er nicht aus bis-
heriger Amtsführung sich
überzeugt hätte, daß die ver-
bleibende beyde Herren Re-
praesentanten der Ritter-
schaft wenigstens pro tempore
interimistico dergestalt
vorzustehen, im Stande seyn
werden, daß sein Abgang
gantz unbemerkt bleiben
und dem Herzogl. Landschaftl.
System durch eine kurtze
Vacantz nicht der mindeste
Nachtheil erwachsen werde.
Sr. Excellenz regerirten
aber dagegen, daß es hier auf
nichts weniger, als auf einen
Vorschlag und ein blosses Compli-
ment ankomme, welches dem

Herrn Geheimden Rath v. Sauerma als Repraesentanten gemacht würde, sondern daß die Verfaßung der Hochl. Landschafft es durchaus erfordere, daß das Collegium derer Herren Repraesentanten zu allen Zeiten gehörig besetzet sey.

Die Herren Stände könten Ihren Herren Repraesentanten eher keine Dimission geben, als biß von ersteren ein anderes annehmliches Subject an die Stelle eines abgehenden Herrn Repraesentanten praesentirt, und solches von Sr. Königl. Majestaet Allerhöchst selbst approbiret worden wäre.

Wenn es auf einige Wochen ankäme so wäre es wohl möglich, daß der Herr Geheimde Rath von Sauerma von seinem hiesigen Aufenthalt dispensiret werden könte,

losgelassen aber könne Er ge-
schlechterdings nicht werden
als bis seine Stelle sich wie-
derum besetzet befinde, zumah-
len noch sehr zweifelhafft sey
ob bis zu dem zukünfftigen
Joh: Termin ein mit den
erforderlichen Qualitaeten
versehener Cavalier prae-
sentiret, und von Sr: König-
Majestaet genehmiget wer-
den dürffte, da denn die gan-
Landschafftl. Casse in Aufse-
hung des Ordnungsmäßig fest-
zusetzenden Betriebs ihrer
Angelegenheiten in die äußerste
Verlegenheit gerathen würde.
Es müße also dabey sein
bewenden haben daß d. Ge-
heime Geheimde Rath von Sau-
ma den Schlüßel zu dem
Landschafftlichen Deposito
wiederum an sich nehmen, und
seine Amts Verrichtungen fer-

lange fortsetze, bis seine Stelle einem andern anvertraut werden könne.

Uebrigens solle das Ober-Schlesische Departement de novo ernennet werden, einen zum Amt eines Repraesentanten mit den erforderlichen Eigenschaften versehenes Subject, welches in keiner anderen Verbindung stehe, und in keinem König. Collegio engagiret sey, in Vorschlag zu bringen, da der Herr Ober Amts Rath von Strubenrig zur versprochenen Bewürkung seiner Dimission von seiner gegenwärtigen Charge noch keine Anstalt gemacht, sich auch positive deshalb nicht erklärt habe.

Da nun der Herr Geheimde Rath von Sauerma erkannte, daß es auf keine Weise möglich sey, schon jetzt seine

Officii sich entlassen zu sehe[n]
so erbothe Er sich endlich denselb[en]
selbes noch biß Joh: a. c.
beyzubehalten.

Weil er aber in das De-
posital Weesen sich ferner
zu mischen um deswillen
Anstand nehme, daß er aller
alsdenn widerum auch bis
zum Beschluß des Landschaf[t]-
lichen Aufsatz, die Verwal-
tung des Depositi weit[er]
über sich zu nehmen genö-
thiget seyn möchte, so stel[lt]
derselbe vor und trug dar-
an, ob es nicht gefällig seye
Ihm die bisherigen Verrichtun-
gen des Herrn Grafen von
Mattuschka aufzutragen
und Letzterem dagegen die
Schlüssel des Depositi anzu-
vertrauen.

Worauf denn der Engere
Ausschuß resolvirte, daß bey
vorkommenden Umständen

der dritte Schlüssel der Depositi dem Herrn Ober Amts Rath und Repraesentanten Grafen von Mattuschka übergeben, derselbe also hiermit bis auf künftige nähere Verordnung, als Depositarius angewiesen, dem Herrn Geheimden Rath von Sauerma hingegen die Verrichtungen des Herrn Grafen von Mattuschka, und die Führung der Aufschreibung bisher committiret werden sollen.

In Folge dessen dann auch wohlgedachter Herr Graf den obgedachten 3. Deposital Schlüssel alsogleich behändigt erhielt.

Hierauf schritte man zur Untersuchung der von den Special Fürstenthums Landschafften, über ihre Fonds geführten Rechnungen, da denn der Herr Delegatus von Schweidnitz Jauer

anzeigte, daß weilen den D
tigen Rendant und Canzl
ihr Ansuchen um Vermeh
ihrer Besoldungen und
die Unmöglichkeit länger
für das bisherige Salari
zu subsistiren gegründ
und zu machen nachh
wiederhohlt, sämtliche
de dieses Systems auch d
Gesuch billig befunden,
einem jeden der genann
Subalternen eine jähr
Zulage von 30 rl accordi
hätten: So hoffe der Herr
Delegatus daß ein hochlö
hiesiger Ausschuß seine G
nehmigung zu dieser eben
nicht beträchtlichen Salari
Erhöhung wohl ertheilen
werde.

Desgleichen zeigte Herr De
legatus vom

Glogau Sagan an, daß man dasi
System aus gleichen Ursachen hilfgen
thigt gesehen habe, dem Calculator
vorzüglich das Amt eines Rendant

und Canzelleÿen verwaltet,
und durch dessen Fleiß die
Ersetzung mehrerer Sub-
alternen würklich ümgan-
gen worden, eine Zulage
von 100. rh so wie dem an
die Stelle des abgegange-
nen Landschaffts Bothen
angesuchten neüen Bothen
weil solcher nicht wie der
vorige zügleich Steüer Cassen
Bothe, sondern der Landschafft
einzig und allein verpflich-
tet seÿ, ebenfalls eine Zu-
lage von 30. rh zu accordi-
ren. Da sie denn nicht minder
üm die erforderliche Appro-
bation ihres hochlöbl. Colle-
gii zu diesen Salarien Er-
höhungen gebethen haben wolle.

Et Resolutum

Da ex Actis constire, daß
beÿ Bewilligung der gratifi-
cirten Zulagen Ordnungs
und Vorschrifftsmäßig zu Werke
gegangen, sämtliche Stände darüber

Darüber befragt worden, ob die
Nützlichkeit und Nothwendigkeit
des Aufwandes auch die
angeführten Ursachen ge-
nügsam verificirt seyn:
So wurde sowohl in Ansehung
des Schweidnitz-Jauerschen
als des Glogau-Saganschen
Systems die Genehmigung
zu den vorgenommenen Sala-
rien Erhöhungen hiermit er-
theilet, also daß der Ren-
dant und Canzellist in dem
zuerst gemeldeten System

ein jeder	30. rt
der Glogau-Saganische Calculator aber in Rücksicht daß er zugleich Rendanten und Canzellisten Stelle versieht	100. rt
endlich auch der dasige Bothe	30. rt

als Zulagen erhalten mögen.
Ferner wurde angezeiget, daß
das Schweidnitz-Jauersche
Landschafts System ein eigenes
Hauß gekauft habe, welches inclus-

der darauf bereits verwendeten Kosten 1193 rthl. zu stehen kommen. Man hoffte aber daß dieser Ankauf um so mehr werde approbirt werden, da nunmehro die bisher gezahlte hohe Zinße fürs künftige völlig hinweg fallen, nur müsse man dabey noch anzeigen, daß eine vorzunehmende Ziegel Bedachung des erkauften Hauses zur Sicherheit der Landschaftl. Registratur und Casse noch nöthig seyn werde.

Wogegen denn auch der ferner [illegible] Ueberschuß aber so wenig ebenfalls gegen den Ankaufs-Schilling erinnert.

Der Glogau Saganschen Districts Fond als wozu 883 rthl. ausgesetzt worden sind, hat zwar abermahls nicht zugereicht, nach Anzeige der anwesenden Herren Delegati aber ist die erste

Übermachung des hierzu be-
stimmten Quanti, nach d[...]
wandten Umständen noch
immer unzulänglich.

Die Entlegenheit des [...]
ganz Fürstenthums, so wie d[...]
Schwiebusischen und ander[...]
Creiser mehr, verursachen [...]
zugleich, daß man sich aller mög-
lichen Sparsamkeit befleißi-
ge, demnach die zu bezahlen-
Diäten wie auch die Andienung[...]
auszuweisen auf eine außeror-
dentliche Weise.

Hierzu komme noch, daß
mehrere Tage, mit denen [...]
benöthigten Zahlungen zugebracht
werden müssen, indem sehr vie-
le fremde Handwerker, und die
ansehnlichen Deposita der
dortigen Königlichen Neu[...]
Regierung daselbst zur Prae-
sentation kommen, wodurch
denn allerdings ein langer
Aufenthalt dar zu der[...]

Interessen Casse zu deputirten
den Herren Landes Ältesten
verursacht werde.

Bey denen Rechnungen
der Ober Schlesischen Landschafft
ward erinnert, daß selbigen
ein sehr beträchtlicher Diäten
Fond ausgeworfen sey, man
dennoch in denen abgewichenen
Jahren denselben beynahe um
300. rth überstiegen habe, wel-
ches wahrscheinlicher Weise da-
her rühre, daß selbige in man-
chen Fällen Angelegenheiten
auf Fürstenthums Tagen
nicht mit derjenigen Be-
triebsamkeit, betrieben wer-
den als es billig geschehen
solte, wie denn insbeson-
dere nicht abzusehen sey,
warum der letzte Fürsten-
thums Tag, bey welchem
nur eine einzige Taxe
zu revidiren gewesen 8.
Tage habe dauern müssen

Von Seiten des Breslau Brieg[er]
Systems, ist der von dem letz-
tern Ausschuß de[illegible]
Consens der Stände zu der
Erhöhung der Salarien der
Subalternen nachgebracht
worden, weshalb es dann auch
dabey sein Bewenden hat, wenn
nunmehro selbiger Erhöhung
von Seiten des letztern Aus-
schußes bestätiget wird.

Anlangend die in den Rech-
nungen des Breslau Brieg[er]
Systems immer noch fortge-
tragenen alte Reste, in An-
sehung der zum ersten Cassen-
Fond gemachten Vorschüße, so
wird erinnert daß, da das
System den Betrag aller
dieser Vorschüße schon längst
zu einem Inquisitions
und Kosten Fond bestimmt
habe, solche auch fer-
nerhin in diesen Rechnungen
gar nicht mehr gehören würden

Den Restanten aber müßte angedeutet werden, daß diejenigen welche mit ihrem ersten Beytrage noch im Rückstande sind, die auf sie repartirten Quanta entweder nachbringen, oder sich gefallen lassen müssen, von dem Beneficio der Theilnehmung an dem Inquisitions Kosten Fond ausgeschlossen zu werden.

Bey Crs Militsch wird wiederhohlt erinnert, daß die Ausgabe der 4000 rthlr zu einem Inquisitions Kosten Fond, aus den schon oben angeführten Ursachen nicht approbirt werden könne:

Man erwartet also von Seiten des Universi, daß es bey diesem System seine Intention einem künftigen Engern Ausschuß ordentlich vortragen, und nach

Untersuchung der Umstände
von denselben das Fernere
gewärtigen werde.
Inzwischen verstehet sich
von selbsten, daß insoferne
die ersten beyträge zu eine
besten Fond bey etablirte
System unter dem obigen
Quanto begriffen seyen, üb
deren Herren Ständen frey,
nach eigener Willkühr davo
zu disponiren, weshalb
nöthig seyn wird, solche
von dem eigentlichen bestan
de der Systems Cassen
abzusondern.
Uebrigens ist die eigentliche
beschaffenheit der Systems
Cassen, so wie denn auch da
Quantum der a Systemati
in dem angesetzt Aufstande
daher zur Ergänzung des Landsch.
Landschaftl. Fonds wegen herab
gesetzter Stand-Briefs Inter
sen zu praestirenden beyträg

endlich auch mitwärts für einem Quanto die zum Breslauch Ober Amts Regierungs Departement gehörige Systemata zur Salarirung ihres Herrn Repraesentanten zu concurriren haben würden, und der Beÿlage sub A. zu ersehen.

A.

Gleichwie nun hiemit alle Verhandlungen des diesmahligen Fürsten Tags Ausschusses sich beendiget fanden, und Niemand der Herren Delegatorum als an welche noch besondere Umfrage deshalb geschehen ein mehreres in Antrag zu bringen hat.

So geruheten Se. Excellenz die Versammlung hiemit aufzuheben, und zu erklären daß es also nunmehro nur noch darauf ankommen werde, die vollends zu mundirende Protocolla in folgenden Tages zu unterschreiben.

Der Schweidnitz Jauersche
Herr Landes Director Baron
von Richthofen stattete hier-
auf Sr. Excellenz für De-
roselben bis anhero unverän-
dert fortgesetzte, und auch bey
allen Verhandlungen des dies-
jährigen Fürsten Tages auf das
bewiesene großmüthige Vorsorge
zur Aufrechthaltung des
Systems, welchem so viele
Familien ihre Rettung vom
Untergange verdanken im
Nahmen sowohl der anwesen-
den Herren Delegatorum
als auch ihrer sämtl. nicht
anwesenden Herren Mit Stände
den lebhaftesten Dank ab, und
der Versicherung der reinsten
theilnehmenden Freude über
Hochderoselben wiederhergestell-
te kostbare Gesundheit und
mit dem devoten Wunsch
einer bis in die spätesten
Zeiten, ununterbrochenen

Fortdauer derselben; Wobey
Herr Proponent des Collegi-
um und sämtliche Herren Mit-
Stände so wie sich selber zu
fernerweitiger Gewogenheit
und Gnade empfohl.

Se. Excellenz hingegen er-
wiederten diese Aeußerun-
gen mit Danknehmigkeit
unter der Versicherung
daß Höchstdieselben bestre-
ben dem gesammten Lande
und insbesondere dem Schle-
sischen Adel durch wachsame
Vorsorge für das landschaftl.
System sich nützlich so
wie allen ihren Freunden,
und unter denenselben den
anwesenden Herren Dele-
gatis sich nach besten Ver-
mögen gefällig zu erwei-
sen immer unveränderlich
werde befunden werden.

Wobey es denn Hochdenen-
selben allerdings nicht

zu einer geringen Zufrieden-
heit gereiche den Ruz welch
unser System über die
dem verflossenen Jahre
der eingetretenen, jedoch
gegründetsten Hoffnung
zufolge nunmehr bald
gänzlich zu Ende gehenden
beschwerlichen Zeitläufte
davon getragen hat, auch
erlebt zu haben.

Continuatum Breslau den 25. Febr. 177[illegible]

Acto wurde die in heutiger
[illegible] für den heutigen Tag
ausgesetzte Unterschrift
der vorstehenden Protocolle
vollzogen u. s.

v. Carmer
qua Commissarius regius
Frh. von Richthofen
von Eckartsberg
Gr. von Gaschin
Frh. von Riedel
v: Borrwitz
Dohmherr von Rotkirch
v: Dobrzinowsky
C. v: Pannwitz

Beÿlagen
zum
Engern Ausschuß Protocoll
de anno 1779.

139

A. 2

Vollmacht und Gewalt.

Von dem hohen Dohm Stiffts Canonicum auch perpetuum Deputatum deßelben, den Collegiat Kirche zum heil. Creutz Canonicum wie auch Prælatum Decanum des Collegiat Stiffts zu Neiß Herrn Anton von Rothkirch, um das Neiß Grottkauische System bey dem vorseyenden hiesigen Landtage in allem beliebigst zu vertreten, und alles zu beobachten, was das allgemeine und besondere Beste der vereinigten Fürstenthums Landschafft erfordert, auch im Fall Hochselbte bey dem hiesigen Landtage nicht persönlich erscheinen solten, diese Vollmacht denjenigen zu übertragen welcher seine Persohn sodann vertreten wird, als welches wir alles genehmigen.

Urkund dessen ist gegenwärtige von dem versammleten Fürstenthums Collegio auch gefertigt unterschrieben und besiegelt worden.

Neiß den 12. Januar 1779.

(L. S.)

Director und bevollmächtigte der Neiß Grottkauer Fürstenthums Landschafft

F. v. Nerlich. Fr. Schubert. v. Duhze.

Pro Memoria   A

B.

Ew. Excellenz und Einem
Hochlöbl. Collegio des ge-
genwärtig versammelten Für-
Ausschußes haben wir die
Gnade und Ehre die von uns
geführten Rechnungen
über die bey der Haupt-
Landschafftl. Casse pro 1778
vorgekommenen Versuren und
Belägen in 5. versiegelten
Paquets hiermit zu über-rei-
chen, mit unterthänigster
und gehorsamster Bitte
solche auf das genaueste
durchsehen, auch die wirk-
lichen Cassen bestände
revidiren zu laßen, dem-
nächst aber und nach befun-
dener Richtigkeit, sowohl
der Rechnungen als der Be-
stände, mir dem Rendanten
die Decharge darüber gnä-
digst und hochgeneigt zu er-
theilen.

Breslau d. 18 Febr. 1779.

Erdelin. Hertzberg.

C. 8

Pro Memoria

Des Schweidnitz Jauerschen Landschafft Collegii

Die interimistische Verfügung betreffend, daß Pfandbriefe nur durch andere Pfand Briefe abgelöset werden sollen.

Obzwar die Herren Stände der verbundenen Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, diejenigen Gründe welche Ein Hochlöbl. diesjähriger Engerer Ausschuß-Versammlung anzuführen beliebt, warum nemlich vor Abfassung des interimistischen Conclusi, daß Pfand-briefe nur durch andere Pfand-Briefe abgelöset werden sollen, keine Rückfrage an die Herren Stände gehalten werden können? vollkommen erheblich und wichtig findet:

So siehet sich gleichwohl das Fürstenthums Collegium ex Conclusio Statuum benöthigt

bey einer hochlöbl: gegen
Ausschuß Versammlung un
unsern gehorsamst daran
anzutragen, daß künftighin
Propositiones dieser Art
und alle das Universum
der Landschaft betreffende
Angelegenheiten, allenfalls
denen Herren Ständen
zu weiterer Deliberation
communicirt werden möch
da es denenselben obliegt
vorzüglich das Interesse der
landschaftl: Herren Debi
torum zu befördern; Zumal
ten in der Folge der Zeit
leicht Fälle vorkommen kön
ten, welche einem Debitori
der Landschaft die Verbind
lichkeit seine Pfand-briefe
durch andere Pfandbriefe ab
zulösen ganz unmöglich ma
chen und zum agiotiren Ge
legenheit geben könnte, bes
ders wenn die ausländisch

141

der Stand: bringe ein großes
Quantum beitragen solte.
Jauer den 15. Xbr: 1778.

(L. S.)

Frh: von Richthofen. von Kehler.
Frh: von Richthofen von Wagenhoff
Frh: von Falen. von Sonnenberg.
Frh: v: Bothmer. de Gellhorn. Frh: v: Seidlitz

Pro Memoria 10 D.o

Des Schweidnitz Jauerschen Landschafts Syst[ems]

Die Wahl derer Herren Landes Eltesten betreffend

Es äußert sich in verschiede[nen] Creisen des Schweidnitz Ja[uerschen] etc: Systemis ein Mangel an Cavaliers welche zu Lan[des] Eltesten erwählet wer[den] könten, meisten einige Reglementmäßige Beschä[f]tigungen haben, andere hin[ge]gen ohnerachtet ihrer per[-]sönlichen Qualitaeten nicht elegibles sind weil ihre Gemahlinnen die Güter be[-]sitzen.

Nun finden sich noch ander[e] welche zwar nicht selbst po[s]sessionirt sind, jedoch den ga[n]zen Usum fructum derer in ihrer Familie gehörigen [...]

väterlicher Gewalt administri-
renden Gütern gemüßet, auch
schon per plurima zu Lan-
des Eltesten erwehlet worden.

Das Schweidnitz Jau-
ersche System bittet daher
um eine gütige Verbeschei-
dung, ob nicht wenigstens in
dem letzteren Falle bey dem
Mangel derer Stände nachzu-
geben sey, dergleichen Cava-
liers zu Landes-Eltesten zu
erwehlen.

Jauer d. 15. Xbr. 1778.

(L. S.)

Frh. von Richthofen. von Kehler
Frh. v. Richthofen. von Wagenhoff
Frh. von Galen. von Sonnenberg
Frh. v. Bothmer. de Gellhorn. Frhr. Seidlitz

E.

Pro Memoria
Der Schweidnitz Jauerschen Landschafft Syst…

Wegen Publication der verlohren gegangenen und amortisirten Pfand-briefe.

Ohngeachtet die von Zeit zu Zeit verlohren gegangen… Pfandbriefe, und deren geschehene Amortisation dem Publico durch die Zeitungen, und Intelligenz-blätter bekandt gemacht zu werden pflegen, So wünschen doch die Herren Stände derer Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, daß zu gänzlicher Vermeidung aller Irrthümer und etwanigen betrugs welcher mit verlohren gegangenen und zwar amortisirten, aber doch zum Vorschein kommenden Pfand-briefen vorgehen könte, daß von Einer Hochlöbl. Kriegen…

durch hiesige Versammlung zu
verfügen beliebt würde, wo
mit dergleichen vor verlosene
angegeben und amortisirte
Pfand Briefe, alljährlich ent-
weder, durch die Calender
oder durch besonders gedruckt-
e Avertissements zu jeder-
manns Wissenschaft gebracht
werden möchten.

Jauer d. 15. Dec. 1778.

(L. S.)

Frh. v. Richthofen. v. Kehler. Frh. v. Richthofen
v. Wagenhoff. Frh. v. Galen. v. Sonnenberg
Frh. v. Bothmer. de Gellhorn. Frh. v. Seidlitz.

13 F.

Pro Memoria

Die verbundenen Stände
der Oels Militsch: Fürsten-
thums Landschafft, haben
Ihrem hierher unterzeichne-
Delegato, auf den Fall, wenn
des Conclusum des Eng.
Ausschußes de ao. 1777.
nach welchem Bestand von
nicht anders als durch
Kreise abgelößt werden
sollen
bey der diesmaligen Versam-
lung nochmahlen in Anreg-
gebracht werden solte, com-
mittirt:
uns denen von den Di-
sentirenden Systema
bus gegen diesen Sch-
angeführten überw-
genden Gründen auf
Aufhebung desselben
provociren, und in Ca-
deßelbe Mehrheit der
Stimmen das Gegentheil verlangt

wenigstens dahin anzutragen:

1. daß einem jeden frey zu lassen seine benöthigte Pfand-briefe an jedem Orte nach seiner Convenienz entweder von Privatis oder bey Landschaftl. Cassen zu negociren

2. daß zu dem Ende künftighin der jedesmahlige Pfand-briefe Cours der in dem angezogenen Engern Aus-schuß Protocoll enthaltenen Versicherung gemäß ohnunterbrochen denen Breslauer Cours Zetteln inserirt werde, womit die gesamte Landschaft von dem jedesmahligen Valeur der Pfand-briefe gehörig unterrichtet und Gewinnsüchtigen Leuten alle Gelegenheit benommen werden können, sich des Mangels dieser Information

zu Nutze zu machen, und d
den Stand- weisen einen
verantwortlichen Wucher z
treiben.

Ew: Excellenz und Ein
Hochlöbl: Herren Aus
Versammlung gebe ich un
die Ehre diesen Auftrag
hiermit gehorsamst zu er
nen und mich derselben z
gleich pflichtmäßig zu en
ledigen.

Breslau d: 17. Febr: 17

v: Dobrzynowsky
qua Delegatus des Cr
Militsch: System

Pro Memoria

Zufolge der von denen Ständen meines Systems erhaltenen Instruction soll ich bey Ihro Excellenz und einer hochlöbl. Landes Versamlung gehorsamst vortragen

1 a) jeder Casse zu erlauben Geld und Pfand-briefe nach ihrem Bestande und der Beschaffenheit der Umstände und Zeiten gemäß einzunehmen und auszugeben

2 b) wegen der an die Haupt Casse einzusendenden eingeforderten Interessen aber die Fürstenthums Cassen bey Zeiten mit Instruction zu versehen wie hoch Geld und Pfand-briefe angenommen werden sollen.

Ich ermangle also nicht die

je Propositiones höheren
Befinden gehorsamst zu
submittirim.
Breslau d: 17. Febr: 177[illegible]
v. Dobrzinowsky
qua Delegatus des Ged.
Stilisohn Systems

146

26 H.

Actum Breslau den 19. Febr. 1779.

Protocoll
über die Abnahme und Justification der Haupt Landschaftlichen Cassen Rechnungen.

Nachdem des Königl. Geheimen Etat und Justitz Ministre Herrn von Carmer Excellenz in der gestrigen ersten Session des diesjährigen Engern Ausschusses, denen hierzu versammleten Herren Delegatis derer gesammten Schlesischen Landschafften die von denen Haupt Landschaftlichen Cassen-Officianten für das ohnlängst zu Ende gegangene Landschaftliche Jahr 177 7/8 abgelegten Rechnungen über die bey denen verschiedenen Fonds der Haupt Landschafts Casse in dem erwichenen Jahr vorgekommenen

Versuren nebst denen sämt-
chen dazu gehörigen Cassa
Büchern Ausfertigungen und
Belegen, so wie denen Cas-
Schlüsseln selbst mit dem
Auftrage diese Rechnungen
ordnungsmäßig abzunehmen
und zu justificiren, wie
auch die vorhandenen Cassa
Bestände nachzusehen hoch-
geneigt zugestellet hatten
So fanden sich Acto die
Eingangs erwehnte und zu
Ende dieses Protocolli un-
terzeichnete Herren Dele-
gati in dem gewöhnlichen Sitz-
und Zimmer des General
Landhauses ein und nahmen
den Actum Revisionis et
Examinationis folgender
gestalt vor:
Zuforderst wurde nemlich
die Rechnung

1. Ueber den Realisations Fond.

vorgenommen, und das dazu
gehörige Protocoll, Manu

und Controlle, nebst denen
dazu gehörigen Anschaffun-
gen, unter die anwesenden
Herren Delegatos wie sonst
gewöhnlich vertheilet, sodann
aber die darin aufgeführte
einzelne Posten, sowohl in
Einnahme als Ausgabe
verlesen collationirt und
angestrichen.

Da diese Quanta sämtlich
übereinstimmen, und denen
allegirten Belägen gemäß
befunden worden, so war
nur noch der actuelle Zu-
stand des Realisations Fond
ad Statum Notitiae hieher
zu vermerken, welcher sich
folgender gestalt verhielt:
Der vorige Rechnungs bestand

ist: 195000 rl
und 5000 rl

verbliebene Vorschüßen den eigen-
thümlichen Fond zum Ankauf
des general-Land-Hauses, befand
sich in neuer Rechnung gehörig
übertragen.

Inclusive dieses bestandes

die sämtliche Einnahme für d

verflossenen Cassen Jahr

Allem bereiten und baar

252 670. rt

Ausgabe hingegen 57 690.

folglich bestand 194 980. rt

hiervon in 2. Instru-

menten der Bresl:

Briegl: Landschafft - 1520. rt

Ferner — 3500.

verbliebener Vorschuß an den

gemeinschaftlichen Fond wegen

des verkauften Hauses und

das von dem letzteren andern

1500.

an den Realisations Fon

zurück gezahlet worden.

Solchergestalt hat dieser

und dessen Haupt Summe

pr: 200000. rt

seine vollkommene Richtigkeit

Die Revision der zu d

hen sowohl, als den übrigen

Fonds gehörigen Bestände

würde bis nach beendigter

legung der sämtlichen Rech-
nungen aufgestellt, unter-
dessen mit Untersuchung

der
II. Ueber das Depositum
angefertigten Rechnung auf
die schon gemeldete Art fort-
gefahren, und das Protocoll
mit dem Manual und der
Controlle de Quanto ad Quan-
tum übereinstimmend, allent-
halben durch Anschaffun-
gen und Quittungen veri-
ficirt, und folglich auch hier
alles in der vollständig-
sten Ordnung befunden.
der alte Rechnungs Bestand
in Pfand-Briefen p. 417900.
war in die neue Rechnung
gehörig vereinnahmt worden.
Die neue Einnahme in
baarem Gelde hatte eben
so wie die Ausgabe
206326 fl. 11 xr 8 d
betragen, und war dabey

kein Bestand verblieben.

Dagegen war die sämtlich[e]
Einnahme bey diesem Fon[d]
in Pfand-Briefen mit: d[es]
obgedachten Bestandes.

	935 490. [fl]
die Ausgabe aber	703 210. [fl]
so daß demnach	232 280. [fl]

in Pfandbriefen im Besta[n]de verblieben.

Continuatum den 22 Febr: 1779.

Da wegen der am 20. hu[j]
vorgewesenen Versammlun[g]
der Oeconomisch patrioti-
schen Haupt Societaet di[e]
vorhabende Revision de[r]
Haupt Cassen Rechnun[g]
ungesetzt bleiben muß: So
so würde solche Acto an
weit vorgenommen: und die

IIII Ueber den eigenthümlichen Fond.

Der Haupt Landschafts a[b]
gelegte Rechnung mit de[n]
Cassen büchern und Beleg[en]

auf das genaueste examinirt,
und auch hierbey überall richtig
zu seyn befunden.
Der in der letzten Rech-
nung verbliebene baare
Bestand pr: 2851 rth 19 gr 5 5/8
ist gehörig übertragen und
mit Inbegriff desselben
bestand die neue Einnahme
in 12639 rth 9 gr 3½
die Ausgabe 10427. 23 – 1.
Es verbleib also
in baarem Bestand 2211 rth 16 gr 2½.
Und ist hierbey noch zu be-
merken, daß in dem ab-
gewichenen Jahre zu ferne-
rer Verminderung, des
aus dem Realisations
Fond zum Ankauf des
general Landhauses
empfangenen, und annoch
in 5000 rth
bestehenden Vorschusses aber-
mahl – 1500 rth
in den gedachten Fond zurück
gezahlt worden.

Endlich wurden auch die Rech-
nungs Bücher

IV. Von Einnahme und Ausgabe derer Interessen

untersucht, die dießfälligen
Protocolla mit dem Manual
und Controlle von beyden
Zahlungs Terminen des ver-
wichenen Jahres zusammen
gehalten, auch deren Belage
geprüft, und durchgehend
gleichstimmig gefunden.

Inclusive des von Weynacht
Termin 1777. verbliebenen Be-
standes pr: — 3707. fl 20/96
halte die sämtliche Einnahme
324340 - 18/96
und die Ausgabe 322179 - 13 -

und befinden
sich also — 2161. fl 4/96
an unabgeforderten Interessen
in ferneren Bestande.

Continuatum den 23 Februarii 1779.

Nachdem nunmehro die sämtlichen Rechnungen quoad Essentialia als auch besage der von der Landschaftlichen Controlle abgegebenen besonderen Protocolls quoad Calculum revidirt, und bis auf einige von der Controlle angezeigte unbeträchtliche Rechnungs Verstöße allenthalben in der untadelhaftesten Ordnung und Richtigkeit gefunden worden:

So war nur noch übrig die in vorgemeldeten Rechnungen nachgewiesenen Cassen bestände selbst nachzusehen, um sich hierdurch von deren Richtigkeit zu überzeugen.

Es verfügten sich demnach sämtliche Herren Delegati in das hauptl. Landschaftliche Cassen Gewölbe, und schritten

zu der Revision der ermel-
ten bestände, wobey die vor-
handenen Pfand Briefe nach
denen hierüber gefertigte
specifiquen Consignationen
die baaren Gelder aber
in denen vorgezeigten Cas-
sen Beuteln nachgesehen wur-
den.
Hoc peracto wurde annoch
auf den von des Königl.
Herrn Geheimden Rath und
Ober Schlesischen Herrn Re-
praesentanten Herrn von
Sauerma Hochwohlgeboren
prima Sessione gemachten
Antrag das von der Schwe-
nitz Jauerl: Landschafft bis
vor dem Cassen Schluß zu
einstweiligen sichern Auf-
bewahrung anhero gesandt
und noch nicht in Rechnung
gebrachte Depositum
Ordinarium bestehend in

Pfand-briefen pr. - 241397 - -- --
und baar — 505 - 16 - 3 7/10
zusammen also - 241902 - 16 - 3 7/10 rt. gl.
nach der vom gedachten System
übergebenen Consignation
revidiret, und nach befunde-
ner Richtigkeit, die dazu
gehörigen 3. Schlüßel mit dem
Directorial Siegel der
Schweidnitz Jauerschen
Landschafft von dem antre-
tenden Directore Freyherrn
von Richthofen versiegelt.

Nachdem nun sowohl das
zuletzt erwehnte Deposi-
tum, als auch die sämtlichen
Cassen Bestände der Fürstl.
Landschafft in der genau-
sten Richtigkeit befunden
worden: So würden die
Rechnungs Duplicata von
denen sämtl. Herren Delegatis
zur rechtsgültigen Decharge
sowohl des resignirenden Ober-

Schlesischen Herrn Represen-
tanten Herrn Geheimden
Rath von Sauerma als
dero Haupt Landschafftlichen
Officianten und in Spe-
cie dem Rendanten Hertz-
berg und deren Gehalt über
die pro Anno 177⁷/₈ bey
der Haupt Casse geführten
Rechnungen unterzeichnet
a. u. s.

Frh. v. Richthofen
v. Conardsberg
Graf v. Garchin
Frh. von Riedel
v. Borrwitz
Domherr von Rothkirch.
v. Dobrzinowsky
C. v. Pannwitz

152

58

ad Lit: H.

Actum Breslau d: 22. Febr: 1779.

Nachdem dato die von einem hochlöbl. engern Ausschuss Versammlung committirten Rechnungs Revision der Haupt Landschaftlichen Cassen Rechnungen pro 177 7/8 beendigt worden: So ward folgendes darüber ratione Calculi erinnert:

1. Wurden die Rechnungen des Depositi und des Realisations Fond durchgängig richtig gefunden.
2. bey dem eigenthümlichen Fond sind pag: 18. No: 87. des Belags verausgabt — 20 Rthl.
   Wenn aber der Belag an sich selbst nur — 16 Rthl.
   enthält; so würden künftiger Rechnung zutreten — 4 Rthl.

Endlich

3. Sind bey der Interessen Aus-
gabe pro Term: Joh: 1770
Pag: Prot: 152. et vag: Con-
trolle 134 — 1 rth
zuwenig summirt und in
eben diesem Termino No. 3
dem Siegellack Fabricant
Weiz 7 ggl zu wenig an In-
teressen bezahlt worden
indem 1120 rth Capital
an Interessen — 26 rth 4
betragen. Es würden also
in künftiger Rechnung
1 rth 7 ggl annoch in Ausgabe
zu stellen seyn.
Außer diesem ist alles ...
gängig richtig und weiter
nichts zu erinnern be-
funden worden. a. u. s.
Kiesewetter. Herrmann. Foerst
Kiersch.

3.

38

bey dem System von	Sind in Termino Weynachten 1778 zur Casse verzinset worden Pfand-briefe	Davon ist die jährliche Einnahme à 3 pro Cent			So muß daher selbst pro anno 1779. beytragen					
					Zur Vergütung der Haupt Landschaftl. Casse wegen herabgesetzter Interessen			Für Salarirung des Herrn Repräsentanten		
	p. rthlr	rthl	sgl	d	rthl	sgl	d	rthl	sgl	d
1. Schweidnitz Jauer	1622 130.	5407.	3.	"	99.	4.	7.	152.	10.	4.
2. Glogau Sagan	1949 710.	6499.	1.	"	119.	5.	4.	"	"	"
3. Ober-Schlesien	2648 280.	8827.	18.	"	161.	26.	4.	"	"	"
4. Breslau Brieg	1594 870.	5316.	7.	"	97.	14.	8.	149	23.	6.
5. Liegnitz Wohlau	984 640.	3282	4.	"	60.	5.	7.	-	-	-
6. Erbfürstenth. Landsch: Nied. Ev	155 760.	519.	6.	"	9.	15.	8.	14.	18	10.
7. Neiß Grottkau	358 290.	1194.	9.	"	21.	27.	"	33.	19.	6.
8. Oels Militsch	1219 680.	4065.	"	"	74.	16.	7.	114.	16	6.
9. Münsterberg Glatz	373 150.	1243.	23.	"	22.	24.	3.	35.	1.	4.
Summa avum	10906 510.	36355	13.	"	666	20.	"	500.	"	"

Soll			1	Ist				
rl	sgl	d		rl	sgl	d		rl
			Schweidnitz Jauer.					
			Einnahme					
5356.	16.	"	1. Term Joh: - 2749 - 23 - 8.					
			2. Weyn: - 2937 - 14 - 3.	5687.	7.	11.		
			Ausgabe.					
153.	17.	10.	Beytrag zum Rendanten Salario -	153.	17.	8.		
600	"	"	Salarium Directoris	600.	"	"		
400	"	"	--- Syndici -	400.	"	"	Hat beyden diesen Officianten jedoch mit bewilligung	
200	"	"	--- Rendanten -	230.	"	"	hochl. Ministerii einem jeden derselben eine	
144	"	"	--- Canzellisten -	159.	"	"	jährl. Zulage von 30 rl accordirt.	
24.	"	"	Boten -	24.	"	"		
100.	"	"	Directori für einen Schreiber -	100.	"	"		
790	"	"	Diaeten -	661.	27.	6.		
230.	"	"	Für Quartier Canzelley und Cassen Nothdurfften	162.	27.	1.		
-	-	-	ad Extraordinaria	2637.	16.	"	Das erkaufte Hauß und die darauf verwandte Reparatur Kosten betragen aber allein 1193 rl 23 sgl 2 d. Sowie der Zuschuß zur Ergäntzung der Haupt Casse: 11 rl 6 sgl	
							Ist also -	4691.

Soll rt	gr	d	II.	Ist rt	gr	d		Bestand rt	gr	d
			Glogau Sagan				Transport	4691.	6.	$10\frac{31}{40}$
230	12.	"	1. Term: Joh: 3246. 27-5.							
			2. T: Weyn: 3899. 22-10	7146.	20.	3.				
			Ausgabe							
331.	20.	9.	Beytrag zum Rependanten Salario	331.	20.	9.				
800.	"	"	Salarium Directoris	800.	"	"				
600	"	"	Syndici	600.	"	"				
200	–	–	Calculatoris	250.	"	"	Hat denselben da er die Geschäfte des Rendanten und Canzellisten mit verrichtet eine Zulage von 100. rt gemacht dem Boten aber den Gehalt mit 30. rt verdoppelt			
30.	"	"	des Boten	57.	15.	"				
783.	"	"	Diaeten	1039.	18.	6.				
250.	"	"	[illegible]	166.	2.	10.				
–	–	–	Extraordinaria	889.	15.	8.	worunter die vorgenommene Ziegel Bedachung des Landhauses mit 259 rt 8 gl 10 d und ein der Königl. Cammer restituirter Vorschuß pr. 400 rt so wie ein Beytrag zur Haupt Casse pr: 115 rt 15 gl 2 d begriffen sind.	4445.	7.	$10\frac{7}{10}$
								9136.	14.	$9\frac{19}{40}$

Soll			IIIII.	Ist				Bestand	
rl	g	d		rl	g	d		rl	g
			Ober Schlesien				Transport	9136.	14.
			Einnahme						
8664.	4.	"	1 Term Joh: 4774. 16-1.						
			2. Weyn: 5021-3-5.	9795.	19.	6.			
			Ausgabe						
500.	"	"	beytrag zum Repraesentanten Salario —	500	"	"			
1200	"	"	Salarium Directoris	1200	"	"			
600	"	"	Syndici —	600	"	"			
300	"	"	Secretarii	300	"	"			
200	"	"	Calculatoris	200.	"	"			
48	"	"	d. C. Bothen —	48	"	"			
1078	"	"	Diaeten —	1315.	5.	"			
300	"	"	Nothdurfften	239	"	7.			
			Extraordinaria	344.	15.	2.	worunter der Zuschuß zur Ruegel Casse pr: 162. rl 14 gr 3 d und die Mieths für den Steuer Einnehmer pr. 80. rl und Schreibtwiß Expeditiones 48. rl 28 gr 9 d:		
							ist also	17391.	2.
							Latus	26527.	17.

Rest Soll Rthl.	Sgr.	d.	IV.	Ist Rthl.	Sgr.	d.		Rest-Bestand Rthl.	Sgr.	d.
			Breslau Brieg				Transport	26527.	17.	3 39/40.
			Einnahme							
233.	27.	"	Rem. Sch: 2737. 8. 6.							
			Weyn: 2724. 21. 6.	5462.	"	"				
			Ausgabe							
146.	27.	5.	Beytrag zu Repraesentanten Salario	146.	27.	5.				
600	"	"	Salarium Directoris	600.	"	"				
600	"	"	— Syndici	600.	"	"				
250	"	"	— Calculatoris	250.	"	"				
180	"	"	— Canzellisten	180	"	"				
72	"	"	— Botheno	72.	"	"				
31.	"	"	Diaeten	653.	6.	7.				
80	"	"	Nothdürften	315.	21.	8.				
—	—	—	Extraordinaria	202.	25.	10.	Vermittelst der abgetragenen zweyjährigen Zuschuß zur Fürstl. Landsch. Casse pr. 1092 rthl 2 sgr 1 d.	6174.	15.	1¼.
							inclusive Sechs alter Reste pr. 219 rthl 24 sgr 4¼ d.			
							Latus	32702.	2.	4 39/40.

Soll			P.	Ist			P.	Rest		
rthl	sgl	d		rthl	sgl	d		rthl	sgl	d
			Liegnitz Wohlau				Transp:	32702.	2	
			Einnahme							
3218.	29.	6.	1. Joh: 1612 - 26 - 9.							
			2 Weyn: 1655 - 8 - 3.	3268	5.	"				
			Ausgabe							
168.	9.	3.	beytrag zum Repraesentanten Salario	168.	9.	3.				
600.	"	"	Salarium Directoris	600	"	"				
400.	"	"	Syndici —	400.	"	"				
200.	"	"	Calculatoris	200.	"	"				
30	"	"	des Bothen	30.	"	"				
596.	"	"	Diaeten	526.	20.	"				
190.	"	"	Nothdurften	118.	16.	6.				
—	—	—	Extraordinaria	104.	3.	11.	inclusive Zuschuß zur Haupt Casse pr: 61. rthl 12 sgl 5. d			
							und Rest incl: alten Reste	4624.	4.	
							die aber nunmehro inexigibel geworden.			
							Latus	37326	7.	

Soll fl	kr	d	VI.	Hat fl	kr	d		Verstand fl	kr	d
			Vierthel Landschaft Nieder Lorisch				Transport	37326.	7.	2 29/40.
			Einnahme							
526.	26.	"	S: Johann: 266 fl 15 kr / Weyn: 261 – 25 – 3.	528.	10.	3.				
			Ausgabe							
14.	28.	1.	Beytrag zum Repræsentanten Salario	14.	28.	1.				
166.	20.	"	Salarium Syndici	166.	20.	"				
80.	"	"	des Canzellisten	50.	"	"				
20.	–	–	– bothen –	20.	"	"				
–	–	–	– Dieten –	99.	"	"				
–	–	–	– Nothdürften	5.	"	"				
–	–	–	– Extraordinaria	17.	23.	2.	unter: Zuschüsse zur Landscasse für 3. Termine			
4.							á 14 fl 12 kr 8 d	575.	9.	4½
							Latus	37841.	16.	7 9/40.

Soll rth.	gr.	d.	VII.	Hat rth.	gr.	d.		Bestand rth.	gr.	d.
			Neiße Grottkau				Transport.	37841.	16	
			Einnahme							
1113.	1.	"	15. Joh: 647. – 14 – 3.							
			Weyn. 627 – 10 – 4.	1274.	4.	7.				
			Ausgabe							
31.	27.	6.	Beytrag zum Repraesentanten Salario	31.	27.	6.				
333.	10.	"	Salarium Direct:	200.	"	"	haben freywillig an ihren Salarien nachgelassen.			
200	"	"	Syndici	133.	20.	"				
80	"	"	Des Cancellisten	72.	"	"				
20.	"	"	Bothen	20.	"	"				
–	–	–	Diaeten	92.	"	"				
–	–	–	Nothdürftigkeiten für das gewöhnliche Quantum	37.	12.	"				
			Extraordinaria	116.	28.	10.	worunter Hauß Miethe per 68. rth und Zuschuß zur Haupt Casse p: 20. rth 26 5/36	1021.	1.	
							Latus	38862	18.	

Soll rthl.	xr.	d.	VIIII.	Ist rthl.	xr.	d.		Bestand rthl.	xr.	d.
			Oels Militsch				Transport.	38862	18	29/20
			Einnahme							
3924.	11.	"	Term. Joh: 2080-13-1.							
			Weyn: 2056. 4 - "	4136.	17.	1.				
			Ausgabe							
112.	15.	10.	Beytrag zum Repra							
			sentanten Salario -	112.	15.	10.				
500	-	-	Salarium Direct:	500	"	"				
400	"	"	— Syndici -	400	"	"				
100	-	-	— Canzellisten	100.	"	"				
20	"	"	— Boshen -	20.	"	"				
400	"	"	— Diaeten -	415.	1.	"				
85	"	"	— Nothdurften	24.	2.	9.				
-	-		Extraordinaria	4287.	21.	11.	Inclusive der zum Inquisitions Fond bestimten 4000 fl des Zuschusses zur Haupt Casse p: 73. fl 16 xr 7½ d und der Orerum vom Landhause p: 26. rl. 5 xr 6½ d: und bau Kosten 106. rl 8 xr 9 d:	938.	6.	10/10.
							Latus	39800	25.	1/40.

Soll rt	sgr	d	IX.	Ist rt	sgr	d		rt	sgr
			Münsterberg Stadt				Transport	39800.	25.
			Einnahme						
1288	"	"	Joh: 669 - 2 - 3.						
			Weyn. 668 11 - 3.	1337.	13.	6.			
			Ausgabe						
37.	4.	3½	Beytrag zum Repraesentanten Salario	37.	4.	3½			
300	"	"	Salarium Direct.	250.	"	"	haben an ihren Salariis nachgelassen		
200.	–	–	— Syndici	190.	"	"			
80	–	–	der Cantzellisten	80.	"	"			
20.	–	–	Boten	20.	"	"			
300	–	–	Diaeten	280.	"				
160	–	–	Nothdurften	115.	8.	10.			
–	–	–	Extraordinaria	48.	11.	11.	worunter Zuschuß zur Haupt Casse 24 rt 11 sgr 5 d	823.	20.
							Summa aerarii	40624.	15.
							Im vorigen Jahre	28032.	26.
							also mehr	12591.	18.

No.	Bey dem System von	Summa Einnahme	Rt	gr	d	Summa Ausgaben	Rt	gr	d
1.	Schweidnitz Jauer	1. Joh: 2749. 23. 8. 2. Weyn: 2937. 14. 3.	5687	7	11	1. Joh: 1375. 18. 2. 2. Weyn: 2545. 22. 8.	3921	10	10
2.	Glogau Sagan	1. Joh: 3246. 27. 5. 2. Weyn: 3899. 22. 10.	7146	20	3	1. Joh: 2535. 20. 4. 2. Weyn: 1598. 28. 5.	4134	18	9
3.	Ober Schlesien	1. Joh: 4774. 16. 1. 2. Weyn: 5021. 3. 5.	9795	19	6	1. Joh: 2510. 7. 1. 2. Weyn: 2310. 2. 5.	4820	9	6
4.	Breslau Brieg	1. Joh: 2737. 8. 6. 2. Weyn: 2724. 21. 6.	5462	..	..	1. Joh: 1614. 20. 7. 2. Weyn: 1511. 1. –	3125	21	7
5.	Liegnitz Wohlau	1. Joh: 1612. 26. 9. 2. Weyn: 1655. 8. 3.	3268	5	..	1. Joh: 1284. 12. 2. 2. Weyn: 1442. 28. 3.	2727	10	5
6.	Bisthl. Landsch: Nied: Cr.	1. Joh: 266. 15. .. 2. Weyn: 261. 25. 3.	528	10	3	1. Joh: 188. 16. 11. 2. Weyn: 184. 24. 3.	373	11	2
7.	Neiß Grottkau	1. Joh: 647. 24. 3. 2. Weyn: 627. 10. 4.	1275	4	7	1. Joh: 382. 3. 7. 2. Weyn: 387. 22. 10.	769	26	5
8.	Oels Militsch	1. Joh: 2080. 13. 1. 2. Weyn: 2056. 4. –	4136	17	1	1. Joh: 497. 9. 1. 2. Weyn: 952. 12. 4.	5859	21	5
9.	Münsterb: Glatz	1. Joh: 669. 2. 3. 2. Weyn: 668. 11. 3.	1337	13	5	1. Joh: 563. 14. 3. 2. Weyn: 572. 10. 6.	1135	24	9
	Summa aller		38601	8	..		26868	4	10
	im vorigen Jahre		35297	8	..		17483	16	7
	mithin mehr in diesem Jahre		3304	..	..		9385	18	3

Von der Einnahme dieses Jahres pr. — 38601. 8. ..
ab die Ausgabe derselben — 26868. 4. 10.

ist erspart worden — 11733. 3. 2.

Exercitius.
li Sütts. Protocoll
de Anno
1780

Engern Ausschuß Protocoll

de anno

1780.

Actum Breslau d. 22.ten Maji 1780.

Sind nachstehend zufolge der von des Königl. Groß-Canzlers Herrn v. Carmer Excellenz unterm 3.ten m.c. erlaßenen Convocatorialium, nachstehend genannte Herren Deputati der verschiedenen Fürstenthums Landschafften erschienen, nemlich:

1.) Von Seiten Schweidnitz Jauer
der Herr Landsch. Director Graf v. Zedler auf Kreischwitz.

2.) " " " " Glogau Sagan
der Herr Landes Aeltester von Kessel auf Ober Gläsersdorf.

3.) " " " Ober Schlesiens
der Herr Landes Aeltester von

Schimonsky und Wyssocki

4) Von Seiten Breslau Brieg
der Herr Landsch. Director Baron v. Ziedel auf Masselwitz

5) " " " " Liegnitz-Wohlau
der Herr Landsch. Aelteste von Zedern auf Steinsdorff.

6) " " " " der Fürstenthums Landschaft
der Herr Oberamtsherr von Rothkirch.

7.) " " " " Neiss-Grottkau
der Herr Landsch. Director von Berlich auf Reisewitz.

8.) " " " " Oels-Militsch.
der Herr Landsch. Director Graf v. Dyhrn auf Reesewitz

9.) " " " " Münsterberg-Glatz
der Herr Landsch. Director v. Bachstein auf Alt-Waltersdorff.

Sich zu der diesjährigen General Landschafts-Versammlung allhier eingefunden hatten. Die gnädigsten Herren nahmen Ihre

Excellentz acto zu[?] [illegible]
die von Ihro Königl. Majestaet
zu Allerhöchstdero [illegible]
ligen Commissario und Prae-
sidenten bei dem [illegible]
Landschaften [illegible]
lich geheimden Etats- und
Justitz Ministre Freyherrn
von Danckelmann Excellentz
mittelst des sub A. anliegenden
Vortrages bei [illegible]
Versamlung zu introduciren.
der Herr Landtl. Director
Baron v. Ziedelo qua Senior
in seiner [illegible] [illegible] unter
den anwesenden Herren
Deputatis addressirte
nomine Collegii, so wie
mit [illegible] sämtlichen
[illegible] Herrn Ständen
das Wort an [illegible]
Excellentzien in der sub B.
anliegenden Maasgabe, und
Ihro Excellentzien [illegible]

A.

B.

-nach erwähnten) vom Stande an
die in dieser Addressen ent-
haltenen Aeusserungen dem
verbindlicher Gegenäusserungen
ertheilt und besonders des Herrn
Baron von Danckelmann
Excellentz dero Stelle vor-
züglich auch an des Herrn
Introducenten Excellentz
richteten.

Hierauf wurde die Ordnung
der Agendorum von der
gegenwärtigen Engeren Land-
schafts Versammlung folgender-
gestalt festgesetzt, daß

I. die von der Haupt Landschafts
Casse über alle im zuletzt
verflossenen Jahre vorgenom-
menen Operationen geführten
Rechnungen, gewöhnlichermaßen
in pleno Collegii durch-
gegangen, und quoad Ma-
terialia untersucht, hier-
nächst aber eben diese Rech-

-ungen der a Dominis Deputatis mitgebrachten Calculatoribus, um selbe auch in Calculo noch durchzugehen, übergeben

II. Vota Systematum betreffend die mittelst Ausschreibungs-Circularis vom 27ten Octobris a. pr. zum Vorschlag anzustellende Deliberationen communicirten Passus vernommen, und Conclusa darüber abgefaßt.

III. Die in Folge vorgedachten Circularis von den Herrn Deputirten mittelst zu übergebenden besonderen Pro Memorien etwa in Anregung zubringende Propositionen, auch sonstige Specialia vorgetragen und Entschließungen deshalb genommen werden sollen.

Vornächst dann wiederum übrig sey zu wünden, als:

IV. nach einer unter den Augen
und in Gemeinschaft des Hof
Staats-Ministers zu veranlassenden
Versammlung der oeconomisch
patriotischen Haupt-Societät
In Folge vorstehend er-
wähnten Disposition ward
quoad Agendum Imum
den beyden general-Landschafts
Repraesentanten Herrn von
Lüttwitz und Herrn Ober-
Amts Regierungs-Rath von
Sorbonsky, so wie dem
Rendant Hertzberg die
Schlüssel zur Casse abgefor-
dert, und solche denen Herren
Deputatis der drey vorgeschla-
genen Systematum von des
Herrn Groß-Canzlers Excellenz
zugestellet.
Nachdem hierauf ausgemelte
die drey Herren Deputati
sich ad locum der Casse be-
geben, und daselbst die Über-
zeugung genommen hatten,

daß die Kasten, worinnen
die Bestände sich befinden sollen,
auch richtig und gehörig ver:
schlossen sey: So nahm man
alsogleich die Revision der
von dem Rendanten Herzberg
mittelst Pro Memoria sub
C. C. übergebenen Rechnungen,
wegen der Herrn Ober: Amts:
Regierungs Raths v. Sürbenskij
nach die geführten Verschreibungs
Bücher und Syndicus Ordelin
seine Controllen abgeliefert
hatte, vor die Hand.
Ehe jedoch beiderseits Excel:
lentzien aus der salferge:
Stadt erwarteten Versammlung
des gesammten Adels sich zu Tisch
hinweg begaben, wurde noch
der an die Stelle des verst.
Herrn Grafen von Mattuschka
zum Repraesentanten der
zum Breslauschen Ober: Amts:

Regierungs-Departement
gehörigen Landschafften, ge-
wählte auch allerhöchst bestätigt
General-Cassen-Admini-
strations-Director Herr von
Mützschefahl auf Pluskau
und Ostrawe zu dieser Stelle
soforten coram pleno Collegio
eingestellet woraufhin das
in dem pag. 10. des Land-
schafts-Reglement vorge-
schriebenen Repraesentanten
Eyd actu corporali abgelegt.

Continuatum d. 26ten Maii. 1780.

Nachdem die Herren Delegati
gestrigen Tages das Geschäfte
der Revision sowohl der
Haupt-Landschafftlichen Cassen-
Rechnungen, als auch der aus
diesen Rechnungen verbli-
benen Bestände, absolvirt,
und daran an die Königl.
würcklich geheimen Etats-

und Justitz Ministre Frey-
herrn von Danckelmann
Excellentz referiret hatten.
So war facto eine anderweitige Versammlung des Jauer-
Ständeschaftes zu dem Ende an-
gesagt, um von derselben
nunmehro auch den übrigen
Agendis das erforderliche
Genüge zu leisten.
Beim Eintritt in das Sessions-
zimmer wurden Se. Excellentz
durch den Herrn General-
Landschafts Repraesentanten
v. Lüttwitz mit einer Anrede
empfangen, worinnen der-
selbe, Nahmens der Versammlung
das Institut der Schlesischen
Landschafft, mit sämtlichen Ihren
Collegiis und zu derselben
verbundenen Ständen zu hoch-
geneigtester respective Obsorge
[illegible] und Protection
empfahl.

Ihro Excellenz aber versicherten hierauf, daß Höchstdieselben die Aufrechthaltung und das wahre Beste des Systems zu einem unverrückten Augenmerck bereits gern genommen hätten, auch ferner jede Gelegenheit, so wohl dem Corpori der Schlesischen Herren Stände, als einzelnen Gliedern derselben Vorzüglich und gefällig zu erweisen, allemahl mit angenehmen Vergnügen ergreifen würde.

Sodann ward protocollirender Syndicus befehliget, zuförderst nach aus den [illegible] eingegangenen Rechnungen über die eigenthümlichen Fonds der Special-Fürstenthums Landschaften für das zunächst abgelaufene Jahr den gewöhnlichen Vortrag zu machen.

Nach diesem Injuncto wurde

digte. Sich derselbe dadurch, daß
Er nach Anleitung der sub

Ad D. D. ad hoc Protocollum
übergebenen Anlage, woraus
die bei seinem jezigen System
würklich vorgekommene so:
wohl Einnahmen als Ausgaben
zusammengeschlagen und gegen
die Etatsmäßigen Quanta
balancirt sind, ersiehet, daß
a.) in Ansehung einiger Salarien
Veränderungen vorgenommen
worden, wie denn der zeitige
Herr Director Breslau-
Briegschen Systems die von
denen Herren Ständen bereits
in anno 1777. bewilligte
Zulage von 200 rthl, deren
sein Herr Antecessor in
Officio damals blos pro Per-
sona sua sich begeben hatte,
eher nicht sich habe zueignen
wollen, bevor Er nicht die
anderweitliche Genehmigung

des Jauerschen Ausschusses beschlos-
sen haben würde: Welche
Verfügung Ihm denn aber
der gegenwärtige Jauersche
Ausschuß gern dahin verstehe
daß Er diese Zulage bei be-
wandten Umständen vom An-
tritt seines Amtes, nemlich a
Termino Johannis: a. pr.
sich noch auszahlen lassen kön-
das:
6, an denen per arbitrium der
bisherigen Jauerschen Ausschuß
Versammlung ausgeworfenen
Diaeten Quantis über all
noch erspart worden sey
angenommen bei Glogau
Sagan und Ober: Schlesien
als woselbst besagte Quanta
in Rücksicht auf den weit-
läuftigen Umfang dieser Sy-
stematum fast zu niedrig
angenommen zu seyn scheinen
das Rendant

c.) auch in denen Kapiteln von
Canzelley- und Cassen-Rech-
nungen, so wie ad Extraor-
dinaria durchgehends eine
lobenswürdige Menage beob-
achtet worden, und dadurch
der Hauptbetrag aller Er-
sparnisse schon zu einem Quanto
von beinahe 57000 fl. ange-
wachsen sey.

Hierauf schritte man
ad II. 5 zur näheren Erörterung
der per Circulares vom 27.
Octobris a. pr. ad delibe-
randum ausgestellten Dessuum.
Da denn
ad 1.) Unanimia dahin ausfiele, daß
a.) keinem System festgesetzet
werden könne, ohne einge-
holte ausdrückliche Genehmi-
gung des Universi über
seine Ersparnisse zu irgend
einem Behuf eher zu dispo-
niren, als bis diese Ersparnisse

das Quantum eines Capitals
übersteigen, woran die In-
teressen hinreichen, alle und
jede Bedürfnisse eines solchen
Systems zu bestreiten, wes-
halb man auf
b, das Oels: Pielitzsche System
um so mehr verwendet sey,
da es aus seinem eigenthüm-
lichen Fond zu Formirung eines
generalgeistlichen Inqui-
sitions-Kosten-Fonds ver-
wendete Quantum, dem zuerst
gemeldeten Fond hier wiederum
zu restituiren, als die dem
hiesigen Bericht de anno
1778 von einer solchen In-
tention gemachten Anzeige
blos beiläufig geschehen, und
mit keinem Antrag auf dies-
fällige Genehmigung begleitet
gewesen sey. Diesfalls gegen
beregtem System es frey
gelassen bleibe, die zum ver-

schen Landschaftlichen Kasten=
Fond zusammen getragenen
Vorschüsse zu einem gemein=
schaftlichen Inquisitions=
Kostenübertragungs Fond
zu bestimmen.

ad 2. Ist man der Dafürhalten,
daß denen Unterthanen das
vielfältige Umherziehen
im Lande beinahe unmöglich
gemacht seyn würde, wenn
nur sämtliche Dominia
Ihre Beamten, auch Schulzen
und Gerichte dazu anhielten
daß die hierüber allbereits
ergangenen Königl. Verord=
nungen in allen Stücken auf
das genaueste befolgt werden
müßten.

Belangend hingegen die
Magistrate, Königl. Städte
und Gerichte solcher Gemeinden,
welche keine Adeliche Grund
Herrschaften haben; So

werden Sr. Excellentz, daß diese zu einer gleichmäßigen Befolgung nach dem Ersuchen angewiesen werden, darnach Correspondance mit des Königl. würklich geheimen Etats- und dirigirenden Finantz-Ministre Herrn von Hoym Excellentz zu bewirken, sich angelegen seyn lassen.

Ad 5. bleibt es zwar allerdings zu wünschen, daß keine Herrschaft niemahls einem abgehenden Wirthschafts-Bedienten ein anderes, als durchgängig nach seiner Rechtschaffenheit, Tüchtigkeit und bewiesenen Treue, genau angemessenes Attestat ertheilen möchte: Gänzlich [illegible] ist gleichwohl kaum abzusehen, wie hierüber ein allgemein verbindliches Conclusum abgefaßt werden könne.

die etwanige Festsetzung von
Wirthschafts- Jahren hingegen
mag man der Oeconomisch-
patriotischen Societaet überlassen.

ad 4. Sind zwar nach Inhalt der
beigebrachten Votorum die
Herren Stände der entferntesten
Gegenden nur wenig geneigt,
einer Societaet zur ge-
meinschaftlichen Übertragung
von Unglücksfällen unter
sich zu errichten, wie denn
selbst das Oels-Militschsche
System von der in Vorschlag
gebrachten Hagel-Schaden
Übertragungs-Societaet
[?] derselben abstrahiret,
weil alle Beyträge von
Seiten der dortigen Stände
verweigert werden, aus
dem eigenthümlichen Fond
der Landschaft aber eine dies-
fällige Entschädigungs-Casse

zu errichten, nicht verstattet;
Inzwischen hat der Jagerw. Stadt-Gerichts seines Orts nicht dagegen einzuwenden, daß die mehreren Herren Stände des Wohlauschen Fürstenthums, welche bereits würklich im Begriff sind, unter sich eine dergleichen Societaet, nach dem sub N. E anliegenden Plan des Herrn Landesältesten v. Borrwitz errichten.

E F

Belangend hiernächst

III^tio Die von der gegenwärtigen Jagern Stadt-Syndici Sitz Präsentation zur neuen Proposition gestandenen Gegenstände: So würde verordnet, daß die Promemoria, mittelst welcher dieselben in Antrag gebracht worden, zu fördert in extenso verlesen werde, solche Conclusis aber nach Beschaffenheit

Fiat

G. & ~~H.~~

An von den Herrn Delegatis
von Schweidnitz-Jauer
und Liegnitz-Wohlau
übergebenen auf die Wieder-
aufhebung des Jauer. Stuhl-
schluß Conclusi de anno 1777.
betreffend die à parte De-
bitorum nur allein mit
andern Pfandbriefen zu prae-
stirende Pfandbriefs-Ablösun-
gen gerichteten Pro Memo-
rien sub G. & ~~H.~~ Ihr Ex-
cellenz zu erklären geruhet,
daß Sie dero Assensum
zu dieser mit dem bishe-
rigen Credit der Schlesischen
Pfandbriefe in einem untren-
nbaren Zusammenhang stehenden
und bereits von einigen
[illegible] Stadt[illegible] [illegible]
[illegible] dankbar verlangten
Wiederaufhebung zu
ertheilen, für alle Fälle

um so billiger werden [illegible]
müßten, als man Hochdenenselben [?]
(noch) nicht verwandelt werden
können, als dem System daraus
wirklich entgegenstehende nachthei-
lige Folgen zu übersehen
und zu beurtheilen, auch die
Herren Delegati der übrigen
Systematum über diese
Angelegenheit zu votiren, sich
nicht anmaßen wollten, da
sie diesfalls mit keiner
speciellen Instruction versehen
waren, außer daß Dominus
Delegatus von Ober: [illegible]
mittelst Promemoria sub A.
annach einen gleichmäßigen
Antrag des Neustadt[?]er
Kreises nachbrachte;

91

A.

S.

wurde beschlossen, daß diese
wichtige Angelegenheit zu sei-
ner Zeit auch denen künftigen
Kreißtagen mit Umständ[?] [?]

auf alle Weise hier als würden
die Sache in den Engeren Aus-
schuß Protocollen der drey
jüngst verflossenen Jahre be-
reits umständlich angeführten
Gründe in allgemeine Erwä-
gung gezogen und darüber
nach Vorschrift des Landschaftl.
Reglement pag. 27. §. 13. sqq.
votirt werden solle: Ob
von dem künftigen Engeren
Ausschuß zur endlichen Re-
gulirung solcher Angele-
genheit und zu anzustellenden
Deliberationen, ob etwa
der Sache durch eine fernere
Zusammentretung der Stand-
orts Deputirten abgeholfen
seyn möchte, auf einen zu
haltenden general-Land-Tag
zu concludiren seyn werde
oder nicht: So im übrigen
es bis dahin bei dem bis-
herigen Interimistico

7

4.

sein Verbleiben behalten müße. Daß nach dem Antrage des Schweidnitz-Jauerschen Systems 17. Landschafts Cavaliers zu Landes-Eltesten angesetzt werden können, welche zwar nicht für ihre Eigene Person, deren Gemahlin aber daß im Creiße angesessen sind, ist nach dem Antheil des Ga[...] deren Deputirten ganz und gar keinem Bedenken unterworfen, wenn dergleichen Electi Vota Unanimia der Wählenden vor sich haben, so wie denn auch auf den Fall einer bloßen pluralitatis Votorum allen und jeden Bedenklichkeiten nicht minder auf das vollkommenste begegnet seyn, wenn minori parti der Wählenden ein solcher Wahl-fall der Wahl bekannt gemacht

und derselbe ausdrücklich befragt
würde, ob Er gegen die Aus-
zuzug des Electi auch etwas
zu erinnern fände.
Einen dergleichen Landesbestall-
ten aber nach dem per Domi-
num Delegatum von Glogau
Sagan übergebenen Antrag
der Guhrauschen Herren
Kreis-Stände sub L. auch für
wahlfähig zu einem Directore
zu erklären, findet der
Jauersche Ausschuß die entgegen-
stehende Vorschrift des Land-
schafts-Reglements pag: 15.
§. 13. zu positiv, als daß
derselbe eine Ausnahme
von der daselbst festgesetzten
Regel zu authorisiren
sich ermächtigen könnte.
Die Herren Stände der Graf-
schaft Glatz, welche Ihr
gewöhnliches Domicilium

in andern Gegenden haben
zu verbinden, daß Sie ihre
Aber-Sorgfalt ehernachst, vermi
innigeren Antheil an den auf
Landschaftlichen Zusammenkünften
anzustellenden Berathschlagungen
allenfals per Mandatarios
specialiter instruendos ver-
mißen, weil der Jugend Ab-
schluß auf den die billigen Ver-
trag vom Münsterberg. Glatz
sub M. kein anders Mittel
an die Hand zugeben als der
solchen Ländern das jenige zu
Gemüth geführet werde, was
die declaratorischen Bestim-
mungen des Landschaftl. Re-
glement sub numero XVIII.
schon ganz umständlich erwordet.

L

M

M

N

Die vom Schweidnitz Jauer
sub N. beygebrachte Erinnerung
daß eben Consignando ...

bestand zumachenden amorti:
sirten Pfandbriefen, allemal
die möglichst genaue indivi:
duelle Bestimmung gegeben
werden möge, findet der
Engere Ausschuß für gegründet
und es soll darauf fürs
künftige die erforderliche
Rücksicht genommen werden.
Da indessen mit den bis
auf eine allergnädigste Genehmigung
zustammenden Oeconomischen
Nachrichten auch eine ande:
re Einrichtung getroffen
worden ist; So sollen die
Consignationen der ver:
lohren gegangenen amor:
tisirten Pfandbriefe hinführo
denen Intelligenz Blättern
halbjährig inserirt und
damit um die Zeit des
bevorstehenden Johannis Ter:
mins der Anfang gemacht
werden: Doch scheint denn

nicht, daß es nöthig seyn würde, verlohren gegangene Pfandbriefe länger als 5 Jahre nach ihrer erfolgten Amortisation noch ferner zu berücksichtigen, ein Pfandbrief, an welchem schon 10 bis 16 Interessen-Stempel abgängig sind, gewißer an Niemanden ohne die fällige Rückfrage an die Landschaft, angenommen werden wird.

Zur Erfüllung des vom Schweidnitz-Jauer'schen geäußerten Wunsches, daß die neuliche per Conclusum des [illegible] Ausschußes de anno 1777. angeordnete Liebschaft des [illegible] durch die Sanction eines Landes-Policey-Gesetzes ganz allgemein gemacht werden möge, wollen Se. Excellenz

N.

O. / 211

bei des Königl. würcklich geheim. den Etats- und Finantz-Ministre Herrn v. Hoym Excellenz sich verwenden.

Ad Pro Memoria des Herrn Delegati von Schweidnitz-Jauer pp. sind die Original-Acten cum votis, betreffend die nunmehro bestätigte Wahl des Herrn v. Mutschefahl zu einem General-Landschafts-Repraesentanten, dem Collegio des Engern Ausschusses vorgelegt, auch ist einem jeden der anwesenden Herren Delegatorum freygelassen worden, selbst beliebige Extracte aus diesen Acten zur allenfals nöthig erachteten Information seines Systems zu nehmen.

Daß der in Pro Memoria

P.

74

Q

sub Q enthaltenen Berichts
des Ober: Schlesischen Herren
Delegati, betreffend die
Formen der in Landschaftlichen
Siegelgeschäften zu richtenden
den Königl. Landes: Collegiis
und Landschafften vorkom-
menden Correspondance,
worüber Se. Excellenz zu-
förderst an die Ober Schlesische
Königl. Ober: Amts: Regierung
mit welcher die dasige
Landschaft deshalb in Con-
testationen zu gerathen, sich
bedrohet findet, rescribiret,
auch hiergegen der in Pro Memoria
sub L. zwischen der Glogauschen

L

Kriegs: und Domainen:
Cammer, und dem anwe-
senden Liegnitz-Wohlauschen
Landsch: Directore v. Lieres
allbereits würcklich vorwal-
tenden Contestationen dieser-
Kreis, mit des Königl. würckl.

Herrn geheimden Etats=Mi:
nistre v. Hoym Excellentz
eine Correspondance er:
öfnen, und überhaupt die
Sachen dahin einzuleiten
suchen, daß die weitläuftige
Relation der Königl. Landes
Collegiorum und der Landschafft
gegen einander in Rücksicht
auf die vorgeschriebene Vor=
wärts ihrer ohnmaßigen
Correspondentz näher
bestimt werden.

R.

Ob und in wie fern dem An:
trage des Herrn Delegati
von Breslau Brieg sub R.
daß nemlich die detaillirten
Anlagen der von dem Lande
zu denen Feuer: Societäts=
und Kirch. Assecuranz=Cassen
zu leistenden Beiträge allemahl
in denen Creisstanden mit Cir:
culiren sollen, zu deferiren

seÿ, oder was etwa demselben
entgegenstehen möchte, dar-
über werden Sr. Excellenz
zuförderst annoch nähere
Erkundigung einziehen.
Auf den sub I. gemachten
Antrag aber dürfte Herrn
Delegati Heigers, kann
Sr. Excellenz und den Her-
ren Ausschuß vor der
Hand noch nicht resolviren,
zumahlen sämmtliche übrige
Herren Delegati versichern,
daß sie Ihren Systematibus
die zum Behuf vorzunehmen-
der landschaftlicher Tax-
erforderlichen Extracte
aus den Steuer Catastris
von den Königl. Creis Steu-
Ämtern, allenthalben
ganz unweigerlich verab-
folgt werden, proponiret der
Herr Delegatus aber Casum
specialem, wo die Erhebung

diesen Extracte in dem
Breslau-Briegschen System
wäre verlangt worden,
nicht anzuführen weiß.

U. Die Beantwortung der sub
U. von dem Liegnitz-Woh-
lauschen Herrn Delegato
auf Antrag der Goldberg-
Haÿnauschen Herrn Stände
aufgeworfenen Fragen,
betreffend eine nähere Be-
stimmung der Dispositions-
Kräfte über die Eigenthümliche
Fonds der Landschafften, wenn
solche zu einer gewissen
Höhe bereits angewachsen
seÿn dürften, will der
Engere Ausschuß einem
künftigen General-Land-
Tag um so mehr vorbehalten,
da noch zur Zeit diese Fonds
wohl sobald nicht hinreichend
werden, nur bloß die ersten

Absicht, um welcher willen
selbige zusammen gezogen
werden müssen, die Grenz
zu bezeichnen.
Der Herr Justiz Rath von
Martiz soll auf seine gegen
die Breslau Briegische Für-
stenthums Landschaft ange-
brachte Beschwerde über
in revisione veranlaßte
auf die allzuniedriges Quan-
tum herausgebrachte Taxe
seines Guts Leonhardwitz
nach Anleitung des à Domi-
Directore besagter Landschaft
in Causa erstatteten und
der mit abgeforderten Ori-
ginal- detaxations- Acten
überall gemäß befundenen
Berichts von der Haupt-Land-
schafts Commission umständ-
lich beschieden werden.
Auch soll denjenigen
Zebnitzischen Herren Kreis

Ständen, welche schon seit geraum-
mer Zeit gegen das Oels-
Sielitsche Fürstenthums-
Collegium, den dermaligen
Herrn Directorem desselben,
und gegen den Syndicum
Schmiedel allerley Beschwer-
den haben führen wollen,
der Actenmäßige Ungrund
dieser ihrer Beschwerden,
woraus der gegenwärtige
[illegible] Actenvortrag
hat machen lassen, durch
erwähnte Haupt-Landschafts-
Commission zu Tage geleget,
und dagegen denenselben
ein friedfertigeres Betragen
angerathen worden.
Endlich soll durch den Syndi-
cum Ordelin der Haupt-Land-
schaftliche Haus-Knecht Johann
Heinrich Haupt mit dem
Gesuch um Erhöhung seines

bei freyer Wohnung und freyem
Holz genießenden Manaschaft-
Lehrer von 5 fl. brevi manu
abgewiesen, so wie zuletzt
der tolerirte Jude Joseph
Nathan ebenfalls brevi manu
bedeutet worden, daß die
Landschaft zu ihren Geschäften
keine Mäckler, als wozu
derselbe angenommen, und
förmlich bestellet zu werden,
hat bitten wollen, gar
nicht bedarfe.

N° 14
Oecon Vers.
p 6

Continuatum d. 30ten Maii 1780.

Bei der alto erwähnten Session
wurde zuförderst auf den
fälligen Vortrag des Herrn
General Landschafts Repre-
sentanten v. Lüttwitz per
Unanimia beschlossen, daß
denen Erben des weyl. Herrn

Grafen v. Mattuschka die
für das Verstorb: Quartals
desselben annoch völlige Rata
seines genossenen Salarii
ohne Anstand auch für voll
zu verabfolgen sey, da
ohnehin der rastlos thätige und
um die Landschafft und sein
Vaterland so sehr verdiente
Herr Graf nur kurz vor
dem Ablauf des vorjährig
Weynachts-Quartals, näm:
lich am 19ten Novembr. a. pr.
mit Tode abgegangen.

~~II~~ 8. Hiernächst übergaben die
Herren Deputati die über
beendigte Revision der
sowohl quoad Calculum,
als in den verbliebenen
Beständen überall richtig be:
fundenen Jaüger Landschafftl.
Rechnungen abgehaltene Pro:
~~V.~~ tocolla sub V., und es wurde
a Collegio dahin concludiret,

daß, gleichwie es bei der Amts-
Cassa: Officianten nach Jn-
halt dieser Protocollorum
allbereits ertheilten Decharge
sein Bewenden habe, also auch
die daselbst angetragene Nie-
derschlagung derenjenigen
745 fl 13 x. 9 d., welche der
eigenthümliche Fond der
Oeconomischen Societaet
von Zeit zu Zeit zu ihren
Soutien vorgeschossen hat,
und letzteren dem erstern
zum Theil schon seit anno 1774
schuldig verblieben ist, aus
den angeführten Gründen
zu genehmigen sey, derge-
stalt, daß vermeldetes Quan-
tum in der künftigen Rech-
nung zur Ausgabe geschrieben
werden könne.

Ferner wurde das bei
gestriger Versammlung der
Oeconomisch-patriotischen

8

W.

Haupt-Societaet abgehaltene Protocoll sub W. zum Vortrag gebracht, und auf die Rahmens des Königl. wirkl. dirigirenden Herrn Etats- und Finanz-Ministre von Hoym Excellentz qua dasigen Praesidenten dieser Societaet, von dem Herrn Repraesentanten von Mützschefahl gemachte, und durch des Königl. Groß-Canzlers Herrn von Carmer Excellenz unterstützte Proposition, betreffend die fernerweite Salarirung des zur Verarbeitung der Societaets-Geschäffte mit dem Character eines Landschafts-Syndici angesetzten Secretaire, so wie auch die zur Unterhaltung des Oeconomischen Gartens, und zu andern Societaets-Bedürfnis

außer verlangte einstweilige
Abreichung eines jährlichen
Beitrags: Quanti von 200 fl.
aus den eigenthümlichen Fond
der Haupt-Landschafts-Casse
bestehet, daß, soviel das
Salarium des Secretarii
der Societät anbetrifft, sol-
ches, da es auf den ordentlichen
Etat der Haupt-Landschaft
schon gebracht sey, zwar nach
wie vor aus der Haupt-Casse
zu bezahlen, jedoch dieser Se-
cretarius als 2ter Haupt-Land-
schafts-Syndicus sich auch nicht
entbrechen könne, in denen
Landschaftlichen Geschäften sich
dergestalt zu routiniren, daß
er nach Anleitung des sogenan-
nten Protocolli de anno
1772. auch den ersten Haupt-
Landschafts-Syndicum sowie
als Controlleur zu sublevieren
sowie denselben allenfalls

zu verbreiten im Land beÿ:
Ermangelnd hingegen die
nachstehenden alljährlich verlang-
ten 200 rthl, da des Königl. würck-
lichen Etats und dirigi-
renden Finantz-Ministre
Herrn von Hoym Excellentz
selbst blos für einige Zeit
zu hoffen geruhen, die
Oeconomische Societaet auch
zum Besten sowohl des ganzen
Landes, als insbesondere der
zur Landschafft verbundenen
Herren Stände errichtet seÿ,
der Landschafft nicht minder
das Eigenthum der aus ihren
Einkünften von den bisherigen
Oeconomischen Nachrichten
angeschafften bereits ansehn-
lichen und nach fernern zu
vermehrenden Bibliothec
verbleibe: So findet man
ebenfalls kein Bedenken,

in diese Ausgabe pro anno
currente zu verwilligen, wenn
jedoch denen Herren Land-
herrn verwilligen Vortrag
darauf machen, und hier-
nächst, daß des nunmehrigen
Herrn Praesidenten und ge-
dachten Oeconomie Di-
rectori ehemals des Herrn
Etats- und Finanz-Minister
von Herzogs Excellentz
die Haupt-Landschafts-Casse
von dieser Ausgabe [illegible]
der Figuren [illegible]
gemäß, baldmöglichst hin-
[illegible] zu [illegible]
gesucht werden.
Nachdem nun vorstehende
Protocolla in pleno Col-
legii verlesen worden
waren, wurden solche von
dem hohen Praesidio [illegible]

als von sämtlichen anwesenden
Herrn Delegatis unterschrie-
ben und hiermit die Ver-
handlung des heutigen Tags
geschlossen.

Actum ut supra.

Freyherr v Danckelmann
qua Commissarius regius.

Carl Graf v Reder.
C. L. v Boessel.
v Schimonsky.
Freyherr v Riedel.
v Stuben.
Domherr v Rabschinck.
F. v Nerlich.
E. Graf v Dyhrn.
F. v. Bachstein

Beilagen
zum
Engern Ausschuss-Protocoll
de
anno 1780.

184 A.

Nachdem Se. Königl. Majestät
Unser allergnädigster Herr
mich von hier abzurufen,
und mir andere Geschäfte
des Staats aufzutragen
geruhet, ich also das Vergnü-
gen künftig entbehren
muß, mit Ihnen meine
Hochzuverehrende Herren, als
Bevollmächtigte der Schlesischen
Stände, das gemeinschaftliche
Beste ferner allhier zu be-
arbeiten, so werde ich den-
noch auch abwesend mög-
lichst nachstreben, dieses
mein bisheriges Lieblings-
Geschäfte fortzusetzen.
Inzwischen präsentire ich
Ihnen hiermit den an meine
Stelle allerhöchst ernannten
Chef der Schlesischen Landschaft
in der Person Sr. Excellenz

des würcklich geheimen Etats
und Justitz Ministre Freyherrn
v. Danckelmann.

Ich halte mich versichert, daß
Ew. Excellentz das Beste des Schle-
sischen Adels Sich mit eben der
Treue und dem Eifer werden
angelegen seyn laßen, als solches
seit der Einrichtung der
neuen Schlesischen Landschaft
von mir geschehen ist.

Dieses System ist nunmehro
zu seiner Vollkommenheit
gediehen, und eine vieljährige
Erfahrung hat gelehret, daß
die stabilirten Grund-Sätze jetzo
diejenigen sind, welche befolget
werden, dasselbe in allen
Vorfällen sicher zu stellen.

Es ist also künftig zu Aufrecht-
erhaltung des Credits des Schle-
sischen Adels weiter nichts übrig
als daß die Sache nach denen
einmahl angenommenen

und von Ihro Königl. Majestät
Allerhöchst bestätigten Grund-
sätzen fortgeführet, und un-
verändert erhalten werde.
Es würde gefährlich seyn,
in einer so delicaten Sache,
als diese ist, etwas künsteln,
oder das geringste vornehmen
zu wollen, wodurch die Zu-
friedenheit unserer Ca-
pitalisten und Creditoren
gestört werden könnte.
Und da Ihro Königl. Majestät
mir aufs [?] für die
Aufrechthaltung dieses Systems
zu sorgen aufgetragen
haben, so werde ich mich zu
diesem Endzweck mit Seiner
Excellenz, dem jetzigen Chef
der Landschaft vereinigen
und mit Vergnügen alles
anwenden, das nach meinem
Herrn Mitst: Stände [?] Stelle

Hütten zu besteigen.
Ich gebrauche mich hierbey des
ferneren Vertrauens der Gesellschaft
Ortes, welches ich dadurch meine
bisherigen Beitragen erwiesen
zu haben, mir schmeicheln kann,
und empfehle mich zu beständiger
Freundschaft meiner sowohl
gegenwärtigen als abwesenden
Herren Mitt-Stände.
Ich würde mich glücklich schätzen
wenn ich auch künftig schon
Proben meines Patriotismus
und uneigennützigen Freundschaft
an den Tag zu legen, Gelegenheit
finden sollte.

Ew. Hoch und Wohlgebohrner Herr,
Hochgebietender Herr Groß Cantzler und geheimer Etats: und Justiz Ministre!

Wir erinnern uns bei unsern ersten Versamlung des Ju: gend Kutscherschafft an die Pflichten, die uns in einer zweyfachen Rücksicht obliegen, Also die Pflichten der Dankbahrkeit, nemlich in Ansehung der vergangenen, und die Hofnung in Absicht auf die zukünftige Zeiten.
Wir haben Ihro Excellentz unsere erste Entstehung zu verdanken, und wissen es bereits aus eigener Erfahrung, wieviel das gemeinschaftliche Beste, wieviel wir alle Ihro Excellentz dadurch schuldig geworden sind. Nehmen

Ihrer Excellentz dafür zu
Opfern der reinsten Dank-
barkeit unserer Herzen an
den höchsten Erhalter bringen,
der mit dem Segen, mit
dem Er den Menschen freund-
und Wohlthätern ganzer
Völker lohnt, auch in Ihre
Nachkommen noch, wenn
unsere spätesten Enkel
nicht Ihrer Excellentz An-
denken auch darüber vergeß-
sen die Lieb und Dank-
barkeit auch ferner Ihrer
Gnade und Protection an-
zuflehen [illegible].

187 ad B

Hoch und Wohlgebohrner Freyherr
Hochgebietender geheimer Etats- und Justiz-Minister
wie auch Haupt-Landschafts-Praesident!

So wie Wir es für unsere Pflicht halten würden, die Dankbarkeit gegen den Urheber der Festsetzung unseres Landschafts-Systems nie zu vergessen; eben so halten Wir es auch für unsere angenehme Pflicht, die Freude öffentlich an den Tag zulegen, die unsere Herzen darüber empfinden, daß wir uns nach dem Verluste unseres ersten Vaters und Beförderers nicht als verlassene Waysen ansehen dürfen.

Nicht nur wir, sondern auch gewiß unsere spätesten Nachkommen, werden uns

Ihro Excellentz als unsern
gnädigsten Pflegern, Beschützern
und Glücks Beförderern zu
verehren Ursache haben.
Möchte Sie Gott dafür mit
langwierigen und dauerhaf-
ten Gesundheit zum allgemei-
nen Besten seegnen.
Dies ist der Wunsch von uns
allen, die Wir uns jezt schrift-
lich Ihro Excellentz Protec-
tion und fernere väterliche
Gnade empfehlen.

Pro Memoria!

Ew. Excellenz und Einem Hoch-
löbl. Collegio ist gegenwärtig
[illegible], daher
habe ich die Gnade und Ehre,
die von mir gefertigten Rech-
nungen über die bei der
Haupt Landschafts Casse von
Weynachten 1778 bis dato
vorgekommenen Operationes
nebst Belägen in 5 versie-
gelten Paqueten hiermit
zu überreichen, mit unter-
thänigsten und gehorsamsten
Bitte, solche auch des genausten
durchgehen, auch die nachge-
wiesenen Cassen Bestände
revidiren zu lassen, demnächst
aber und nach befundener Rich-
tigkeit sowohl der Rechnungs-
als Bestände, die Decharge
darüber mir gnädigst und
hochgeneigt zu ertheilen.

Breslau d. 22ten Maii 1780.

Hertzberg

Bei dem System von	Sind in Termino Weynachten 1779 an Pfandbriefen zur Casse verzinset worden	Hiervon beträgt die jährliche Einnahme			Es muß daher jedes pro anno currente 1780 beitragen: Zur Ergänzung der Haupt Casse wegen [illegible] Überschüsse			Zur Salarirung ihrer Herren Repraesentanten	
	Rthlr.	rthl	sg	d	rthl	sg	d	rthl	sg
1. Schweidnitz Jauer	1667380	3557	28	.	100	10	8	153	29
2. Glogau Sagan	1989140	6630	14	.	119	21	9	.	.
3. Ober-Schlesien	2677520	8925	2	.	161	4	8	.	.
4. Breslau Brieg	1630960	5436	16	.	98	4	11	150	18
5. Liegnitz Wohlau	995540	3318	14	.	59	27	7	.	.
6. Fürstenth. Landeshuth	155260	517	16	.	9	10	4	14	10
7. Neiss Grottkau	350080	1166	28	.	21	2	2	32	9
8. Oels Militsch	1212180	4040	18	.	72	28	9	111	28
9. Münsterberg Glatz	398300	1327	20	.	23	29	2	36	25
Summa arum	11076360	36921	6	.	666	20	.	500	.

Soll einkommen haben. Rt.	gr.	d.	I. Schweidnitz Jauer	hat Ist haben. Rt.	gr.	d.		Bestand Rt.	gr.	d.
			Einnahme							
5407.	3.		Term. Joham. 2923. 1. 8. Weyn. 2978. 24.	5901.	25.	8.				
			Ausgabe.							
152.	10.	4.	Beitrag zum Repraesentanten Salario.	152.	10.	4.				
99.	4.	7.	Zur Ergänzung der Haupt-Casse ..	99.	4.	7.				
600.	.		Salaria Directoris.	600.	.	.				
400	.		... Syndici.	400.	.	.				
230	.		... des Rendanten	230.	.	.				
174	.		... des Canzellisten.	174.	.	.				
24	.		... Boten.	24.	.					
100	.		Directori für einen Schreiber.	100.	.	.				
790	.		Diaeten.	647.	25.	.				
230.	.		Canzelley und Cassen-Nothdurften	174.	22.	5¼.				
			Extraordinaria.	2352.	6.	9½.	Worunter aber 2215 Rt. die auf die Reparatur und den Aufbau des abgebrandten Hauses verwendet worden, begriffen sind.	5548.	14.	10/40

Latus per se

Soll haben			II Glogau Sagan.	Ist gehabt				Bestand		
rthl	sgr	d	Einnahme	rthl	sgr	d		rthl	sgr	d
							Transp.	5548	14	
6499	1		Term. Johann. 3435.10.3 3/5 Weyn. 3497.16.6 3/10	6932	26	9 9/10				
			Ausgabe.							
333	7	10	Beitrag zum Repraesentanten Salario	333	7	10				
118		22	Zur Ergänzung der Haupt Casse	176	12	9	die vorjährigen Rückstand ist 58 rthl 12 sgr 6 2/ d mit abgetragen			
800			Salaria Directoris	800						
600			Syndici	600						
300			Calculatoris	300						
60			des Cassiren	60						
883			Diaten	1003	16	6				
250			Canzelley und Cassen [illegible]	277	17	3/4				
			Extraordinaria	91	11	6		7789	3	4
							Latus	13337	17	4

III Ober Schlesien

Soll haben Rthl	Sgr	D		Hat gezahlt Rthl	Sgr	D		Restand Rthl	Sgr	D
			Einnahme				Transport	13337	17	4 11/40
8827	18		Term. Joh: 4828 - 4 - 9. / Weyn. 4966. 5. 7½	9794	10	4½				
			Ausgabe							
500	.	.	Beitrag zum Repraesentanten Salario	500	.	.				
161	26	4	Zur Ergänzung der Haupt-Casse	161	26	4				
1200	.	.	Salaria Directorii	1200	.	.				
600	.	.	Syndici	600	.	.				
300	.	.	Secretarii	300	.	.				
200	.	.	Calculatoris	200	.	.				
54	.	.	des Boten	54	.	.				
1018	.	.	Diaeten	1313	.	.				
80	.	.	Hausmiethe	80	.	.				
900	.	.	Rathsdarstellung	983	25	9	Worunter 84 rthl 26½ sgr Interessen Transport Kosten und zwar allein 45 rthl Agio für eingetauschte Schrift			
			Extraordinaria	54	.	.		22338	6	3¾
							Latus	35675	23	8 1/40

Soll haben Rt.	gr.	d.	IV Breslau-Brieg.	Hat Erhaben Rt.	gr.	d.		Erhaben.
			Einnahme				Transport.	35675. 23. 8½
5916.	7.		I. Sch. 2890 - 20. 4½ / Wey. 2909 - 2. 9⅗	5799.	22.	8⅒		
			Ausgabe.					
149.	23.	6.	Beitrag zum Repraesentanz Salario	149.	27.	11½	Jedoch die Ratam für das letzte Semestre in Anfang gebracht.	
97.	14	8.	beitrag zur S. Caße	97.	14.	8.		
800.	.	.	Salaria Directoris	600	.	.		
600	.	.	Syndici	600	.	.		
250	.	.	Calculatoris	250.	.	.		
180	.	.	der Canzellisten	180.	.	.		
72	.	.	Boten	72.	.	.		
831.	.	.	Diaten	646.	24.	4½		
980.	.	.	Rathswandlung	412.	19.	6.	wegen gestrichener Mieth	
			Extraordinaria	13.	13.	9.		
								8870. 6. 1½
							Latus:	44545. 29. 9

Pro anno elapso Rthl	gl	d	V. Liegnitz Wohlau Einnahme	Pro anno currente Rthl	gl	d		Bestand Rthl	gl	d
							Bestand:	44545.	29.	9 3/8.
3282.	4.		Term Joh: 1798 - 12 - 5 2/5.							
			" Weyn: 1780. 25. 3.	3579.	7.	8 2/5.				
			Ausgabe.							
166.	22	2.	Beitrag zum Repraesentanten Salario.	166.	22	2.				
60.	5.	7.	Beitrag zur Haupt Casse.	60.	8.	3 1/2.	hat Ratam für das letzte halbe Jahr nach in Abrechnung gebracht.			
600.	.	.	Salaria Directoris.	600.	.	.				
400.	.	.	Syndici.	400.	.	.				
200.	.	.	Calculatoris.	200.	.	.				
30.	.	.	Des Boten.	30.	.	.				
596.	.	.	Diaeten.	593.	22.	6.				
190.	.	.	Reisegelder etc.	172.	22.	4.				
			Extraordinaria.	121.	18.	9.	für übrige Recognitions Exemplarien.	5858.	9.	5 1/2.
							Latus.	50404.	9.	2 7/20.

Soll haben Rthl.	gg.	d.	VI. Deutschherrn Landschafts Einnahme	Ist gezahlt Rthl.	gg.	d.		Verbleiben Rthl.	gg.
							Transport.	50404.	9.
519.	6.		Term. Joh. 268. 28. Weyn. 268. 28	537.	26.				
			Ausgabe.						
14.	18	10.	Beitrag zum Repraesentanten Salario . . .	14.	23.	5½	Ist Rataw für das letztere Semestre daß im Anfange gezahlen.		
9..	15	8.	zur Ergänzung der Haupt Kasse.	9.	19	6.			
.	.		Salaria Directorii . . .				nicht nichts.		
166.	20	.	. Syndici .	166.	20.	.			
80.	.	.	dem Canzellisten	50.	.	.			
20	.	.	. Boten . .	20.	.	.			
			Diaten . . .	96.	.	.			
			Rathsdiäten	14.	17.	3.			
			Extraordinaria	58.	18.	3.	Vorschüße in der Hammerschen Sequestrations Angelegenheit.	626.	21.
							Latus:	51031.	6.

Soll haben. rthl. fg. d.	VII. Reichs-Protokoll.	Hat gehabt. rthl. fg. d.		Bekannt. rthl. fg. d.
	Einnahme		Transport.	51031. 6. 7 7/8.
1194. 9.	Verm. Joh: 636. 10. 6. Weyn. 618. 21. 5 3/4.	1255. 4. 11 3/4.		
	Ausgabe.			
33. 19. 6.	Beitrag zum Repraesentanten Salario.	. .	nach unab-gefaßt.	
21. 27.	Zur Ergänzung der Haupt-Casse.	. .		
333. 10.	Salaria Directoris	200. .		
200 . .	" Syndici.	166. 20.		
80 . .	" Canzellisten	72. .		
20 . .	" Bothen —	20. .		
140 . .	Diaeten	140. .	fixiert.	
. .	Hofdärthen p. p.	138. 1. 6 1/2		
	Extraordinaria.	75. 8. 9.	wegen der Schellhasse Malversations Angelegenheit	1481. 24. 7 3/4.
			Latus rthl.	52513. 1. 3 5/8

Soll haben rthl.	gr.	d.	VIII. Oels'Mielitsch Einnahme	Ist gezahlt rthl.	gr.	d.		Bestand rthl.	gr.	d.
							Transport	55513	1	
4065.	18.		Term. Joh. 2074. 24. Weyn: 2079. 4.	4153	28					
			Ausgabe.							
114.	16.	6.	Beitrag zum Repraesentanten Salario	113	16	2.	mit 57 rthl. 8. gr. pro Semestri Secundo in Ausgabe zu bringen			
74.	16.	7.	Beitrag zur Haupt-Casse	73.	17.	9.	14 gr. 5 d. weniger, Da schon das 2te Semester 37 rthl. 8 gr. 3 d. in Ausgabe zu bringen.			
500.			Salaria Directoris	500	.	.				
400			. . . Syndici	400.	.	.				
100.			. . . d. Canzellisten	100.	.	.				
24.			. . . Boten	24.	.	.				
400			. . Diaeten	384.	25.					
85			. . Rathdiener	75	12	6.				
			Extraordinaria.	84.	15	4.	Agio für einige Urkunden Gebühr, und verschiedene Reparaturen am Landhause.			
								3340.	11.	
							Latus:	55853.	12.	

193

IX XI

Soll Jahres.			Münsterberg Glatz. Einnahme	Jahr Ist gehabt.				Bestand.		
Rt.	Sg.	D.		Rt.	Sg.	D.		Rt.	Sg.	D.
							Transport.	55853.	12	$5\frac{10}{40}$
1243.	25.		Term. Joh: 653. 16. 6. Weyn. 655. 10. 3.	1308.	26.	9.				
			Ausgabe.							
35.	1.	4.	Beitrag zum Representanten Salario.	35.	29	10.	von 17 Rt 5 Sg 8 D. für das letztere Semestre.			
22.	24.		D. zur Ergänzung der Haupt Casse.	63.	23.	$1\frac{1}{2}$.	von 11 Rt 11 Sg $1\frac{1}{2}$ D. in Ausgabe zu bringen			
300.			Salaria Directoris	250.			} Jahre nachgelassen.			
200			Syndici	190.						
80			der Cancellisten	80						
20			Botten	20.						
300.			Diaten	280			fixirt			
160			Notdurfften p.	176.	16	$6\frac{2}{3}$.	10 Rt Schreiber im voraus gezahlt für 24 Rt 20 Sg.			
			Extraordinaria	5.	25.			1070.	13	2.
							Summa aller Bestände	56923.	25.	$7\frac{10}{40}$.
							Im vorigen Jahre waren solche	40624.	15.	$\frac{7}{40}$
							also sich zugenommen	16299.	10.	$7\frac{3}{20}$

Aus dem System von	ist Einnahme gewesen	rth. sg. d.	ist Ausgabe gewesen	rth. sg.
1. Schw. Jauer.	Joh: 2923. 1. 8.		Joh. 1401. 17. 7¾	
	Wey 2978. 24.	5901. 25. 8.	Wey. 3552. 20. 11.	4954. 8.
2. Glog. Sagan.	Joh. 3435. 10. 3⅖		Joh. 1945. 8. 3¾.	
	Wey. 3497. 16. 6⁸⁄₁₀	6932. 26. 9⁴⁄₁₀	Wey. 1636. 27. 3½.	3582. 5.
3 Obra: Ohlau.	Joh: 4828. 4. 9.		Joh. 2262. 11. 3½.	
	Wey. 4966. 5. 7½	9794. 10. 4½	Wey. 2584. 25. 3½	4847. 6.
4. Breslau Brieg	Joh: 2890. 20. 4½		Joh: 1447. 8. 11½	
	W. 2909. 2. 3⅖.	5799. 22. 8⁴⁄₁₀	Wey: 1475. 1. 3½	2922. 10.
5. Liegnitz Wohlau.	Joh 1798. 12. 5⅔.		Joh. 1053. 12. 1½	
	Wey. 1780. 25. 3.	3579. 7. 8⅔.	Wey. 1291. 20. 11.	2345. 3.
6. Fürstenthum Landshut	Joh. 268. 28.		Joh. 182. 11. 9½	
	Wey. 268. 28.	537. 26.	Wey. 243. 26. 2.	426. 7.
7. Neiss Grottkau.	Joh: 636. 10. 6.		Joh: 358. 10. 8.	
	Weyn. 618. 21. 5¾	1255. 4. 11¾	Wey 435. 19. 7½	794.
8. Oels: Militsch	Joh: 2074. 24.		Johann. 884. 13. ½	
	Weyn. 2079. 4.	4153. 28.	Weyn. 870. 13. 4½	1754. 26.
9. Münsterberg Glatz	Johann. 653. 16. 6.		Joh. 546. 29. 5.	
	Weyn. 655. 10. 3.	1308. 26. 9.	Wey. 515. 5. 1.	1062. 4.
Summa Summarum		39263. 28. 11¹⁰⁄₂₀		22688. 13.
im vorigen Jahre		38601. 8.		26868. 4.
mithin in diesem mehr.		662. 20. 11¹³⁄₂₀.	weniger.	4169. 21.

Ist von allen Einnahmen dieses Jahres die Ausgabe abgezogen, und ist vorhanden worden

39263 rth 28/8 11¹⁰⁄₂₀
22688. 6. 13. 2
16575 rth 15/8 9¹⁸⁄₂₀.

Hochwohlgebohrner Herr
Hochzuverehrender Herr Graf de Langter!

Es werden Euer Excellentz vermuthlich sich erinnern, daß vor 2 Jahren durch den Herrn Directorem von Lieres ein Project übergeben liess, zu Unterstützung verunglückter Mittstände bei Gelegenheit der bei letzteren in Breslau versamleten Herren Stände, so der vom Oels:/ Militschen System übergebenen Promemoria, ebenfals auch die vom Hagel beschädigten Städte zu bitten, bin ich auf die Gedanken gekommen, mein ehemaliges Project weiter auszuarbeiten, nachdem ich es etlichen nachhero zum Durchsicht übergeben, hat es von so vielen Approbation gefunden, daß der Numerus bis 60 schon erfüllet ist, ohnerachtet viele in der Wahl der subscribenten etwas behutsam gegangen sind;
Woran ich nun zu weiterem Gebrauch

von denen Interessenten zu vielfachen mich engagi-
ren, habe den ganzen Entwurf, welchen Eure Excel-
lenz zu höchster Beurtheilung und Approbation
submittiren wollen, wie ich denn hier gleich-
Copie Sr. Excellence dem Ministre v. Hogm
in dieser Absicht übergeben. Ob es nicht gut
sey, selbst Ihro Majestaet dem Könige von dieser
Veranlassung einige Meldung zu thun, damit nicht
etwan bei Gelegenheit dieser Gesellschaft in
nachtheilige Beurtheilung gerathen könne,
überlasse ebenfalls Eurer Excellenz hoher Einsicht.
Zugleich unterfange mich, wegen des Inn-
halts meines vorigen Schreibens in Ansehung
des Vorwerks der Hütten, nochmals gehorsamst
Erinnerung zu thun, weil sonst diese Einrichtung
ganz ins Stecken gerathen könnte, zumal
der künftige Oeconomische Herr Praesident
es nicht zu betreiben entschloßen seyn soll.
Bei Lützen, wo ich voriger Nacht gewesen, kann
weiter nichts erhebliches melden, als daß der
Wasser-Schaden, so doch nicht Considerable,
bald wird reparirt seyn, und man hoffet
bald gesellschaftlich wiederum in äußern Stand
die Vorrichtung bezeigen zu können, in welcher
ich bin Eurer Excellenz

Schl. Schmagrau
d. 21ten Aprilis 1780.

unterthänig treu Diener,
v. Dornwitz

Entwurf
einer
Verbindung zu Unterstützung
verunglückter
Mitstände

\+

Wir haben zwar unter der weisen gnädigen Regierung Unsers Monarchen und Vermittelung Unsers zum Wohl des Landes sich beeyfernden erhabenen dirigirenden Herrn Ministers schon unterschiedene vortreffliche Anstalten erlebet, welche dahin abzielen, um Unser Vaterland in blühende glückliche Umstände zu versetzen, und zu erhalten, worunter ich billig die Feuer-Societaeten, die Remission bei Wetter-Schaden, Viehassecuranz, die Wiederherstellung unsers verfallenen Credits durch die Landschaffts-Verbindung, nicht weniger den gänzlich ausgerotteten Inquisitions-Fond zählen kann.

So nun gleich dieses alles ungemein vortheilhaft vor das Publicum ist, so ist es doch eines theils zu generell, und nicht auf alle besondere Fälle zu appliciren,

anbrachteil auch mit falschen Con-
ditionen verlangt, daß nach vor-
waltenden Umständen nicht jeder
aber es doch höchst bedürftig wär
daran Antheil nehmen kann.

Die Feuer-Societaet betreffend,
ist solche hinlänglich genug, einem
Wirthe, welcher alle Tage zum Zer-
störung drohende Wirthschafts-Gebäude
vor Augen sehen kann, schadlos
zu halten, allein, er kann einem ver-
unglückten Wirthe sein Haushalt
mit allen Mobilien verbrennend, so
vielleicht mehr importiren, als die
vorzunehmende seine ruinirten
Gebäude, und hat keine Hülfe.

Wie unzulänglich die Bonifi-
cation bei sich ereignenden Ha-
gel-Schlag ist, wird jeder Herr
so es betrachten genugsam erkennen.

Die Vieh-Assecuranz aber, an-
so stehet es in eben belieben des Pri-
Physici, ob er, wenn 10 oder 15 Stück
gefallen, es nach seinem Gutdünken

vor epidemisch erklären will aber nicht
und so kann unter einem andern Titul
die ganze Rind-Vieh-Heerde jung aber
alles darauf gehen, so bekomt der Kronen-
Güther nichts, denn es ist methodice ver-
fahren worden.
Sterben die Heerde, aber gehen die
Schaafe ein, so ist noch gar keine Hülfe
dazu ausgesezt.
Der Landschaftliche Credit des allgemeinen
Staat des Landes, borget unter harten
Conditionen auf die Hälfte unserer Güter,
bietet uns die nicht verhypothecirte
Hälfte Schaden, welche doch ebenfalls den Un-
terhalt unserer Leben, noch vielen Ac-
cidentien ausgesezt ist, so folget des
Possessoris herannahender Fall un-
vermeidlich.
Was endlich den Inquisitions-Fond
belanget, so hat sie außerordentliche Vor-
theile vor denjenigen, so in dieser spe-
cielle, aber doch selten vorkommende
Umstände verfällt.
Da aber ein Creis, vielleicht durch

Menschen-Alter davon kann verschont
bleiben, so ist Er auch von denen
gewöhnlichen Unglücks-fällen
zu unterschreiben.

Nun ist die Frage, auf welche Art
einer Verbindung können Wir aus
Menschen-Liebe, unsern verunglück[ten]
Mitt-Ständen helfen?

Es verstehet sich von selbst die s[ich]
ihre Schuld in Verderben gerath[en]
aber darinnen stecken bleiben.

Wir haben zu unsern Zeiten a[uch]
jederzeit solche über ihren Eigennu[tz]
erhabene Gemüther gehabt, welch[e]
ihren Anverwandten, Nachbarn
aber auch Gemüths-Freunden, bei solch[en]
Unglücks-fällen wirklich beigestan[den]
allein wenige, falls die Herren
eine ansehnliche und hinreichende
Hülfe dem Verunglückten zu leist[en]
ab wollen, dieses meinestheils ins
medium rathe, ihren eigenen
Umständen gemäß, etwas beizutrag[en]

Es wäre also zum erstern sehr zu kommen-
dträchtig, Mittel vorzuschlagen, wie denn
viele gut gesinnte Grenzischen einen und die
aber andere durch verunglückten Mit-
bauern, ehe jedoch sich selbst recht zu thun,
am ersten wieder aufhelfen könnten.
Es wird, um dazu zu gelangen, am besten
seyn, vorhero die Hindernisse zu er-
wägen, welche bishero abgewaltet
haben, daß einem Verunglückten die
Beihülfe zu seiner Haushaltung von
vielen nicht hat geschehen können.
Dazu rechne denn
1. den Mangel der Kenntniß von den
erlittenen Schaden, denn es kann einem
2. oder 4 Meilen von mir entfernten,
wenn ich nicht in einem oder andern Stelle
mit ihm stehe, viel Fatalité in seiner
Wirthschaft begegnen, welches mir nicht
bekannt wird,
2. die ehemahlige falsche Verwaltung seiner
Nachbarn, wenn es heißet: der hat vor-
genug, braucht es nicht, kann sich schon
selber helfen, da er doch warnehme, denn es

nicht gegeben, seine Freunde die
Ohren Fest voll zu lamentiren, nicht
der Kirwe stehet, wo ihn der Schu drückt

3.) Die Blödigkeit des Unglücklichen:
Er schämt sich selbst, seinen Jammer zu
bekennen, und dadurch Gelegenheit zu
geben, daß er Hülfe erhielte, nicht
wissend, ob es ihm gut oder übel
ausgelegt wird.

4.) Viele Wohlthäter werden zurückgehal-
ten, weil sie nicht genug thun können
und da es ihnen zu schwer fällt, ihm
Malter Getreide zugeben, so geben sie
auch nicht Einen fl., mithin der
Unglückliche gar nichts, da es ihm doch
wäre zuträglicher gewesen, von
24 Personen jeden Einen fl. zu erhal-
ten, und einem oder zweyen für Malter

Es giebt noch mehr Vorurtheile,
wodurch der Beweiß unserer Näch-
stenliebe ins Stocken geräth, aber, um
nicht zu weitläuftig zu werden, äu
jetzt schließe, und werde nur diese nach

schreckliche Mittel, die gewaltetsten Hinder-
nisse aus dem Wege zu räumen, welchen
aber keine Neben-Absicht der Menschen-
Liebe zum Grunde liegt.

Das erste Hinderniß davon, Mangel der
Kenntniß.

a.) Wer ist der Beschädigte?
b.) Worinnen besteht der Schade?
c.) Wie ist am besten zu helfen?

Von diesen Fragen, deren zu dieser Absicht
vereinigten Herren Kunden, welche genaue
Umstände zugeben und die besonders
genaue Beschreibung zu machen, will ich
in Vorschlag bringen, daß aus der sich
verbindenden Gesellschaft, so nicht unter
60. und nicht über 100 Köpfe dürften
per Vota zwey Inspectores ausgemacht
würden, welche bevollmächtiget wären
nach Ansehen der Ursachen der Damnificati
betreffenden Unglück erlittener schriftlich
oder mündlich von Ihm anzunehmen, und
will, um mich recht deutlich zu machen,
einige Exempel anführen.

Der ohne seine Schuld verunglückte Cajus

kam dahero zu dem nächsten Inspector
erklärt Ihm daß bei dem erlittenen
Brande die Dorfs oder Hofraythe,
auch sein Wohnhaus mit abgebrandt
seye; Habe ja dann auch viele Meubles
Bette, Wäsche, Kleidung etc zu seiner Fa-
milie größten Theiles, verlohren gegangen.
Er hätte das Zutrauen zu seinen nächsten
Freunden, und Nachbaren, daß sie außer
der Societäts-Hülfe, welche doch nur
die Wirthschafts-Gebäude bedeckt, noch
ein paar Stämme Holz, etliche 100 Ziegel,
Bretter und dergleichen Ihm zuführen
würden, allein, wenn dallgemeine und
ein und andere Stücke von Haushalt,
aber zu dem Unterhalt, mit einem Geld
Beitrage assistiren wollen, so könne
sein erlittener Schaden am geschwindesten
wieder hergestellt werden.
Sempronius zeigt dem Inspector
an, wie haben die Schlossen die Bäume
verschlagen, insonderheit hat die Gerste
und der Flachs am meisten gelitten,
so daß er kein Brau-Getreide, künftig
keinen guten Saamen, und auch von

die Unterthanen kein Gespinste haben, weil:
sie das Garn, welches doch derzeit im
ziemlichen Preiße stehet, ganz verlassen gesp.
Wenn nun ein jeglicher von denen ver-
einigten Ständen ihm fünf Viertl voll Gerste
und ein paar Klaben Flachs von seinem
Einrath abgäbe, so würde Sempronius
sein gehabtes Unglück bald verwinden können.
Titius kam mit der Klage: Hochpreißlich
meinem Saatkorn sind durch ein
jenes Unglück verloren gegangen; Er hat
insonderheit die Mutter Saaten verloren,
also auch keine Lämmer zu hoffen; Wenn
nun jeder Mitstand den 100ten Theil seiner
Heerde dem Titio abgäbe, so solte glauben,
das sein Haus. Stall bald wieder in
guten Umständen kommen könnte, dergleichen
Verwandtnis hat es auch mit dem Rind. Vieh,
wenn es, wie oben gemeldet, nicht zur
Vieh. Assecuranz qualificirt befunden wird.
Da dieses hinlänglich genug seyn wird
meine Meynung zu erklären, so will
mich nicht mehr ausführen, sondern nun den
entgegengesetzten Schluß deren Inspectorum
gebunden: Einer von diesen wird die Klage

der Mitt-Stands, ehe er einiges Aufsehen der
Herrschaft auf, untersucht nach Möglich-
keit die Ursach des entstandenen Unglücks,
ob einer eigenen Schuld, Vernachlässigung
da ist, oder was etwa dem Verunglückten
zur Last könte gelegt werden, worinn
der Schaden eigentlich bestehe, und was
ihm wohl am nöthigsten wäre, wieder
in Ordnung zu kommen, macht daran
einen gewissenhaften und treuen Bericht,
stattet selbigen bei der jährigen Ver-
sammlung denen Herren Mitständen, so
dann etwa zugegen sind, daran
getreulich ab, sollte aber dieser bestimmte
Tag, wozu indessen die auf Gutbefinden
d 11ten Julii. ansehen will, noch zu ent-
fernet seyn, und der Beschädigte schleu-
nigere Hülfe nöthig haben, so geschie-
et dannenhero ein Circulare an alle dieje-
nigen, die sich zu dieser Verbindung
durch Unterschrift engagirt haben,
doch aber wird darinnen nur das Re-
sentatum bemerket, keinesweges der
sein Beitrag, dis bleibet dem Damni-
ficato allein übrig, darüber ein

Specification zu verfertigen;
Es sind auch hiemit die sub No. 2. 3. & 4.
sich ereignenden Schwierigkeiten gehoben.
Da nun aber sich auch fälle ereignen
können, wo dem Damnificato nicht sowohl
mit Naturalibus als einem baaren Beitrag
könte geholfen werden, als wie in dem
ersten Exempel sub nomine Casi ist ge:
meldet worden, daß zu Wiederanschaffung
der unentbehrlichsten Meubles /: worunter
freylich keine zu verstehen die etwa
zum Luxu gehören :/ Geld seyn muß,
und woran auch Damnificatus eine
Specification einreichen muß, in was
dieselben bestehen, aber zu Erhaltung
der Zimmerleuten, so ist nöthig, daß diese
Gesellschaft eine eigene Casse unter sich
errichte, wozu jeglicher dazu vor:
geschriebenen quartalier Feuerbüchsgaben
destiniret, und halbjährlich gegen Quittung
an einen von den Inspectoribus einschicke,
und woran jährlich jeder Inspector
vierzig ~~stüb.~~ zum Soulagement als ein
Honorarium erhalte, denn mit eigenem
Schaden dient nicht jedermann, weil Er

daß verbunden, Besuche vorzunehmen,
nach Beschaffenheit der Umstände Local
Untersuchung anzustellen, ein Protocoll
darüber aufzunehmen, [illegible] Geld, Boten
lohn, Schreib-Materialien bezahlen muß,
und weiter nichts an Diaeten oder
Kosten liquidiren kann; So wird
von Eigennutz Vermuthung wohl nicht viel übrig
bleiben, da scheint nöthig, daß die beyden
Inspectores jährlich an einem gewissen
Tage zusammen kommen, welches etwa 14
Tage nach Johanne in einem Ort, welcher
ohngefehr in der Mitte sämtlicher Inde-
pendenten läge, geschehen könnte, um sich zu
besprechen, wobey einem jeglichen Mitgliede
frey stehet, dabey zu seyn, und alles zu
inspiciren; Das übrige des vier-
jährigen Beitrags wird unter Besorgung
beyder Inspecteurs in [illegible] umgesetzt,
so könnte in einigen Jahren ein Capital
zusammen gebracht werden, woraus bey
Verunglückten an baarer Hülfe etwas könnte.
Weil aber auch keine ordentliche Gesellschaft
ohne festgesetzte Regeln bestehen kann, man
sie sich vereinigt, so sind vermöge beyge-
fügten Protocolls nachfolgende Grund Sätze
dazu anzunehmen, beschlossen worden.

[illegible] Klaiben d 1. Octobr. 1779.

v. Borwitz.

Actum Groß-Kloden d. 30ten Martij 1780.

In Gegenwart oberhalb unterschriebener Herren Stände.

Nachdem verschiedene Herren Stände genommener Abrede gemäß, dahin sich vereinbahret, eine Zusammenkunft am heutigen dato zu veranlassen, um wegen der bis auf hohe Genehmigung des Königl. wirklich dirigirenden Herrn Etats- und Kriegs-Ministre von Hoym Excellenz der zu mildthätigen Unterstützung ohne eigene Schuld verunglückter Mitstände zu errichtenden Gesellschaft zur Wirklichkeit zubringen, so war zuförderst nothwendig, daß die von einigen Mitgliedern en dieserfällig projectirten Entwürfe Punkt für Punkt nochmals geprüfet würden, um alsdenn genau bestimmen zu können, in wie weit die darinnen geäußerten Vorschläge zu Erreichung des mildthätigen Endzwecks einer beständigen gesellschaftlichen Verbindung patriotischer Land-Stände angemessen seyn dürften.

Nach einer gemeinschaftlichen dieserfälligen Berathschlagung und genauer Erwägung

aller dafür vorzuschlagenden Umstände erwähnten endlich von denen verehrlichen Herrn Ständen, nachstehende Grund-Sätze, welche zugleich von gesetzmäßiger Kraft und Wirkung durch die zutretende Verbindung seyn sollen, unter sich verabredet, geschlossen und festgesetzet.

1.

Die zu errichtende Societät der Mildthätigkeit zur Unterstützung wieder ihr eigenes Verschulden verunglückter und verarmter Mit-Stände, soll sich nicht weiter, als auf 100 Adliche Dominien verbreiten, welche insgesamt in einem Bezirck von 4 Meilen von der Königs-Stadt Guhrau angerechnet gelegen seyn müssen.

Die Societät bestimmt gleich gedachte Stadt Guhrau zu dem Haupt-Orte ihrer auf den 11ten Julii jeden Jahres gewöhnlichen allgemeinen Versammlung. Sollte aber dieser Tag an einem Sonntage treffen oder andere unvorhergesehene Ursachen die Zusammenkunft dieses Tages rückgängig machen, so wird der 12te eiusd. zur Zusammenkunft bestimmt;

Sollten aber beyde Tage nicht statt

finden könten, so wird von denen Herrn Inspectoribus der Societaet ein anderer Termin zur Versamlung deren Mitt Glie-dern, dan ein Circulare bei Zeitz bekant gemacht werden.

II.

Die Societaet wird d. 11.ten Julii a. c. zum ersten mahle eröfnet, und nimt von denselben Tage an, ihre wirksame Anfang. Es stehet daher einem jeden daran Theil genommenen Mittglied frey, dieser ersten, so wie auch allen nachfolgenden jährlichen allgemeinen Versamlungen entweder per-sönlich beizuwohnen, oder aber einem andern mitverbundenen Mitt: Stande schriftlich Vollmacht dießfalls zu ertheilen, widrigen-falls der Abwesende sich gefallen laßen muß, daß alles dasjenige, was auf der Versamlung zum Besten und Aufnahme der Societaet beschloßen wird, auch ihn vor seine Person verbindlich mache: Sobald aber von den Herrn Inspectoribus schriftliche Vota wegen eines die Societaet betreffenden Gegenstandes erfordert wer-den, so muß jedes Mittglied in Rücksicht seiner dabey associirten Dominicoram

sein Votum eigenhändig geschriebenen
am Tage der allgemeinen Versammlung ent-
weder versiegelt abgeben, oder einige
Tage vorhero einsenden.

III.

Jedweder Mitglied der Societaet welches
durch eigenhändige Unterzeichnung
seines vollständigen Nahmens und Bei-
drückung seines angestammten Pettschafts
mit Benennung seiner dabey zu asso-
ciirenden Dominii dieser freywilligen
Verbindung förmlich beitritt, ist schul-
dig und verbunden, alle halbe Jahre
für jedes Dominium, welches Er in
dem Bezirke der bestimmten 4 Meilen be-
sizet, Zwey rthl Courant zum milden
und der Societaet eigenthümlich zugehö-
renden Fond gegen Erhaltung einer
gedruckten und von einem derer Herren
Inspectoren unterschriebenen Quittung
anticipando baar zu entrichten.
d 11t. Julii a c: werden dahero 2 rthl
zum ersten mahle und d 11t. Januar 1787
als in Termino des 2ten halben Jahres
wiederum mit 2 rthl berichtiget,

um hernach in diesen beyden einmahl fest-
gesetzten Lagen die Erhaltung von jedem
Dominium von denen sämtlichen Mittgliedern
verschiedenermaßen fortgesetzt.

IV.

Daher dieser zum Fond von jedem Dominio
ohne Unterschied der Größe und des Werths
in halbjährlichen Ratis jährlich bestimmten
Beitrags ⅌ Rthlr ~~[illegible]~~ Courant, ist jedes
Mitglied der Societaet verpflichtet, seinen
verunglückten Mitt-Stande aus der Societaet
bei einem jedesmahligen ohne Verschulden
betroffenen, unvorhergesehenen Unglücks-
fälle mit einer mildthätigen Beihülfe zu
unterstützen.

Und obzwar dieser dem Damnificato
zu leistende mildthätige Beytrag, jedem
Mitgliede für sein Antheil und in Rück-
sicht seiner dabey concurrirenden Dominiorum
zur eigenen uneingeschränkten Willkühr, auf dem
Grunde überlassen wird, weil die Socie-
taet zu ihren gegenwärtigen und künf-
tigen Mittgliedern das gegründete Vertrau-
en hegt, daß eine jeder nach den Pflichten seiner
Religion und der Liebe gegen seinen

verunglückten Mittbrüdern handeln,
und die empfindsamen Regungen seines
guten Christlichen Mittleiden gemäßen
Herzens dergestalt durch Mildthätigkeit
an den Tag zulegen, und selbst beÿtragen
werde, wie es das Verhältniß des
betroffenen Unglücks erfordert, und
seinen eigenen Vermögens Umständen
angemessen seÿn dürfte, so sihet
man aus verschiedenen Bewegungs Ur-
sachen sich gleichwohl gemüßiget, die
Mittglieder der Societaet bei einem
zwar dießfals willkührlichen Beitrag
dennoch in Rücksicht der Noth und [illegible]
wie solcher zu [illegible] seÿn
dürfte, dahin zu verbinden, daß
jeglich Mittglied

a) seine freÿwillige Mildthätigkeit
dem verunglückten Mittstande nicht
lediglich in baarem Gelde, sondern
vielmehr in denjenigen Wirthschafts-Effecten
und Corporibus thätlich bezeige, durch
deren erlittenen Verlust sein Un-
glück entstanden ist.

b.) Wir eben auf jeden dieser dem Damnificato bestimmte Unterstützung sobald als möglich, und längstens 4 Wochen nach dem ihm von dem Herrn Inspectore erkannten gemeinsten Unglücks Falles zu überschicken um so weniger entbrechen kann, da eine schleunige Hülfe einen Verunglückten in die Verfassung setzt, durch sorgsamste Wiederherstellung der vorläufig genommenen Wirthschafts Effecten, seinen bedrängten Zustand, so viel möglich, wiederum in Ordnung zubringen.

V.

Damit aber auch ein jeder durch eine unüberlegte und voreilige Verbindung bei dieser Societaet sich nicht selbst hintergehen möge, so müssen wir zur allgemeinen Regel hindurch festsetzen, daß Niemand als derjenige, der bei einem ordentlichen Erwerb, seine Wirthschaft in verhältnißmäßigen Wohlstande hat, und nach denen vorhandenen Subjecten zu nützlich angelegen seyn hätte, ein Recht besitzt, an unserer mildthätigen Verfassung Antheil

zuerkennen, weil widrigenfalls derselbe
welcher sich durch eigene Schuld oder aus
verantwortliche Vernachläßigung ein
Unglück auf seinem Guthe zugezogen, sich
der Societäts mäßigen Unterstützung
unfähig machet.

17.

Damit aber auch ein jeder wissen
könne, bei was von Unglücksfällen
derselbe auf den mildthätigen Beitrag
seiner Mittglieder rechtmäßigen Anspruch
machen könne, daß alle und jede unvor-
hergesehene Unglücksfälle hierunter
gehören, welche durch eine unvermeid-
liche Gewalt einen Landmann betreffen
können, und keine Menschmögliche Vorsicht
zu hintertreiben im Stande ist, jedoch
schließe man den Mißwachs von allen
Sorten der Getreyde und wasserbedürftigen
Verderben an denselben Früchten aus, weil
wann selbiger durch eine nachtheilige
Witterung eine ganze Gegend in dem
Bezirk unserer Societät betreffen
sollte, die dadurch beschädigten Mittglieder
selbst außer Stand gesetzt werden, wären

einander ihre mildthätige Unterstüzung wiederfahren zulassen.
Sollte aber der Mißwachs nur ein oder der andere Societäts-Glied betreffen, so würde größtentheils der Grund daran in der vernachläßigten Bestellung des Ackers oder in der schlechten Beschaffenheit des Saa=mens zu suchen seyn; mithin würde die Un=terstüzung von dergleichen Vorfällen zu vie=len Irrungen und Streitigkeiten in der Societät Anlaß geben.

VII.

Wenn unter denen Ländlichen Unglücks=fällen auch zuweilen sich einige ereignen können, bei welchen Damnificati entweder durch Königl. Allerhöchste Landes Väterliche Milde und Gnade, oder aber durch eine im Lande bereits heilsam verbreitete So=cietät eine Vergütigung zu erhalten haben, und welche bei den Landes [illegible] Vorschriften schon auch [illegible] Rath und Hülfe durch unsere besondere Gesellschafts=Verbindung zu entsagen gemeynet sind, als welche Wir in denen folgenden Sätzen und näher bestimmen, in wieweit dergleichen

beschädigten und verunglückten Mitständen unserer Societät auch an unserer besonderen Mildthätigkeit Antheil zu erhalten berechtigt seyn sollen.

VIII.

1, Bei einer Vieh-Seuche

a.) Ist das Rind-Vieh, wenn selbiges von dem Kreis-Physico vor epidemisch angestandt worden, so muß sich Damnificatus mit dem aus der Vieh-Assecuranz-Casse zu erhaltenen Bonifications-Quanto begnügen; im Gegentheil aber, wenn der Kreis-Physicus selbiges nicht vor epidemisch anerkannt und der 4te Theil des Rind-Vieh-Bestandes excl. derer Absaz-Kälber crepirt ist, so gehört dieser Vorfall ebenfalls zur mildthätigen Societäts mäßigen Unterstützung.

b.) Wenn bei einem Schaaf-Verderben ein Drittheil der Heerde nach der Winter-Fütterung crepirt, so ist die Societät verbunden, ihm so viel möglich nach der verlohrnen Sorten mildthätige Beihülfe

wiederkehren zu lassen, jedoch werden die Crepirten Vieh-Häupter und das Gesind-Vieh nicht mit zur Berechnung der Winter-Fütterung gezogen.

C. Wenn ein Drittel von denjenigen Stücken, welche zum Guthe nothwendig und erforderlich sind, durch Krankheiten umfallen, so wird solches vor ein Unglücks-fall geachtet, welcher zu einem milden Beitrage berechtiget ist.

2.) Bei denjenigen Unglücks Fällen, welche die Getreide-Felder und Wiesen betreffenden Unfällen, als nehmlich Wetterschlag, Heuschrecken, Frass, Mäusefrass, Ueberschwemmungen etc. geschehen, hat Damnificatus nur das Recht, auf die Mildthätigkeit der Societaet Anspruch zu machen, wenn über den 4ten Theil seiner völligen Aussaat, es sey im Winter oder Sommerfelde, Schaden erlitten hat.

Bei der Rubrique Lein aber wird von dem dritten Theil der Aussaat, wenn solche gleichfalls durch obige Land-Plagen beschädigt worden, zum mildthätigen Beitrage der Societaet anempfohlen, und der

verunglückte Capital beim Bauen in
Abschätzung des erforderlichen und ohne Aufsatz
auf 20 Rthl zum Betrage festgesetzt.

9.) Bei erlittenem Brande, er entstehe solcher
durch Feuer vom Himmel, oder durch
Nachlassung und Verhängung göttlicher
Vorsehung, werden folgende Umstände zum
Grunde einer Societätsmäßigen Beihülfe
vorausgesetzt:

a.) brennt ein Theil derjenigen Wirthschafts-
Gebäude in und außer der Hofraithe
ab, welche sich bei der in diesen Land-
städtischen Registern angelegten Feuer-
Societäten zur Beihülfe qualificiren,
so kann Damnificatus keinen weitern
mildthätigen Bau-Beitrag von der
Societät fordern.

b.) Verbreitet sich aber der Brand bis
über die Hälfte der wirthschaftlichen
Gebäude, so wird die Societät sich nicht
entbrechen, den Verunglückten eine
mildthätige Beisteuer, entweder an
Materialien oder baarem Gelde zur
thunlichen Wiederaufbauung zu lassen.

c.) Das verbrannte Getreide, es bestehe

derselbe in Gebäuden oder Scheuern, wie ingleichen das zur Fütterung vorhandene Heu und Stroh, wird der Societät zur mildthätigen Unterstützung besonders vorgestellet seyn lassen, nur wird bei Untersuchung des erlittenen Verlustes an Getreide nicht auf die verbrauchten Vorräthe von vorhergehenden Jahren, noch weniger aber auf das zur Speculation aufgestaute Getreyde reflectiret.

d) Die vorräthig gewesene letztere Säe-Kalle, ingleichen Flachs von letzterer Fruchte, wie nicht weniger das Gespinste des letzteren Jahres, im Fall diese Effecten ein Raub der Flammen geworden sind, qualificiren sich insgesamt zu einem mildthätigen Beitrage, wie nicht weniger

e) Die verbrannten Corpora an Schaafen, Rind-Vieh und Pferden.

7. Ist das herrschaftliche Schloss zum Theil aber ganz abgebrannt, und hat der dadurch verunglückte Mietsmann einige oder alle zu den menschlichen Nothdürften unentbehrliche Meubles und Mobilien zugleich mit

eingebüßet, so kann nach denen Associir-
ten Mittgliedern sich deren entbrechen[illegible]
nach vorgängiger Untersuchung des er-
ausgeschlagten Verlusts eine willkührliche
mildthätige Unterstützung dem Damni-
ficato widerfahren zulassen.

IX

Damit nun aber die Societaet be-
nennen sich ereignenden Unglücks Fällen von
der Beschaffenheit und Richtigkeit des-
selben, nach denen dabey vorkommenden
Umständen, genau und gründlich um so
willen unterrichtet werden möge, da-
mit ein jedes Mittglied seinen mildthä-
tigen Beitrag darnach zu regulieren im
Stande gesetzt könne, so ist beschlossen wor-
den, bei der auf d. 11ten Julii. c. bestimmten
ersten Versammlung zwey Inspecto-
res aus der Gesellschaft d. [illegible]
der Nummern zu ernennen, welche dies
Officium nach denen im folgenden §.
bestimmten Amts Verrichtungen, aus
Patriotismus 3 Jahre lang über
sich zunehmen haben, wobey aber

die Societaet sich das Recht vorbehält, auf Verlangen dieser Triennii selbige von neuem zu bestätigen, aber andere Mittglieder durch Mehrheit der Stimmen zu erwählen.

X.

Gedachte beyde Inspectores werden von der Societaet ein vor allemahl dazu authorisiret, über gegenwärtige der-selben Einrichtung der Societaets-mäßigen Verwendung, sowohl überhaupt, als auch insbesondere, die genaueste Aufsicht zu haben, alle und jede dazu einschlagende Handlungen und Unternehmungen bei Unglücksfällen zu dirigiren, bei der jährlichen Zusammenkunft zu Guhrau zu praesidiren, die von denen Mittgliedern eingesandten halbjährlichen Gelder zum behändigen und gegen ihre auszustellende Quittungen ad Cassam Societatis zu übernehmen selbige sobald als möglich in Pfandbriefe umzusetzen, und die Berechnung daran in Einnahme und Ausgabe bei der jährlichen allgemeinen Versammlung ad revisionem vorzulegen, quo facto, wenn selbige

als richtig anerkannt, einander den
Herren Inspectoribus jedesmal eine
schriftliche Decharge unter der Kriegs..
selbst von denen anwesenden Mitgliedern
gleichmäßig ertheilet wird.
Es ist dahero nothwendig, daß beyde
Herren Inspectores nicht allein wegen
der Verfassung der Societät mit ein-
ander Correspondiren, sondern auch vor-
kommenden Umständen gemäß mündlich
Conferiren und die sich ereignenden
Local-Untersuchungen gleichförmig un-
ter sich vertheilen.

XI

Sobald ein Mitglied seinen erlittenen
Unglücksfall dem ihm am nächsten do-
micilirenden Herrn Inspectori ange-
zeigt hat, so muß derselbe den Casum
selbst in loco untersuchen, und ad
ein Protocoll nach allen vorkommenden
Umständen, ohne Ansehen der Person
gewissenhaft aufnehmen, und solches
verschlossen dem Damnificato zustellen,
damit derselbe solches demnächst
an die sämtliche Mitglieder der Societät

zu ihrem selbst eigenhändigen Empfang
abzureichen können. Für jeden Mitglied
nach vorher zu setzenden Praesentato
und Nahmens Fertigung dem besten Ableger
einbringen versiegelten behändigen lassen
damit das Circulare nicht aufgehalten
werde, sondern jeglicher Mitstand seine
mittheilige Beiträge den § 14. lit. B.
gemäß, dem Verzugeltern zu ersehen
Zeit einsenden können, der Bothe auch
auch instruiret werden, daß, wenn der
Herr des Guths nicht gegenwärtig, das Cir-
culare von keinen Knechten oder Wirth-
schafts Beamten übernommen werden solle.

XIII.

Ein jeglicher Inspector soll zu Verwahrung
deren Societäts Schriften, Gelder, Brand-
briefe und Journal, welche er über Ein-
nahme und Ausgabe selbst führen muß,
einen eigenen dazu bestimmten verschlossenen
Kasten haben, damit, wenn einer von
denenselben mit Tode abgehet, der über-
lebende Inspector an denen solchen Kasten

sich

jedoch sub sigillo verschaben des
Defuncti sogleich zu sich in Ver-
wahrung nehmen könne.
Gedachter Depositum-Kasten wird
an dem Versamlungs-tage in Gegen-
wart des vorigen Inspe-
ctoris eröffnet, und bei befun-
dener Richtigkeit die Erben des Ver-
storbenen quittiret, worauf das De-
positum dem neuen Inspectori über-
geben wird.

XIII.

Sobald ein verunglücktes Mitglied
seine Societäts-Hülfe von allen
und jeden empfangen hat, so fer-
tiget selbiger eine richtige Speci-
fication darauf aus, was er eigent-
lich von jedem Associierten theils in
natura theils an Gelde empfangen
habe, unterschreibt und besiegelt
selbige eigenhändig, und übergibt
sie dem Inspectori, der selbige

zu Deposito mit dem Societäts: Siegel
verschlossen, vornehmlich aufbehält,
den Rückhalt aber jederzeit gegen Erben,
männiglich verschweigen muß, es wäre
denn daß von der Societät bei der all-
gemeinen Versammlung besondere Umstände
den nachtheiligen Gebrauch, sich von Amts
wegen genöthiget säh.

XIII.

Der bei einem geschehenen Unglücksfall
die Revision vollziehende Inspector, welcher
das dem verunglückten Guthe am nächsten
wohnende Mitglied zur Untersuchung mit
zuziehet, ist berechtiget, von dem Dam-
nificato wirthschaftl. Rechnungen ad inspi-
ciendum abzufordern, dieselben wirth-
schaftl. Beamte, Domestiquen und Unter-
thanen, nach Befund der Umstände eidlich
abzuhören, und alles dasjenige vorzunehmen,
was zu Erörterung und Abschätzung des
Schadens nach Oeconomischen Principiis
erforderlich und nothwendig ist:
Sobald aber einem Inspectori zu Ohren

gleichfall begegnen solte, so kann der
2te Inspector sich nicht allein der
Rathsversuchung unterziehen, sondern
ihr auch nach zwey Mittgliedern dazu
bestellen.

XV.

Da nun die ganze Societaet auf die
Rechtschaffenheit, Redlichkeit, Unpar-
theylichkeit und Christliche Gewissen
bey beyden vorenannten Herren In-
spectorum den gegründeten Vertrauen
setzet, so siehet dieselbe auch von
selbst ein, daß man selben nicht zu-
zumuthen seye, die Aufsicht und Dir-
ection, welche mit Arbeit und
Reisen verknüpfet ist, gratis zu über-
nehmen; sie findet dahero für
gut, einem jeden Herrn Inspectori
ein jährliches Honorarium von 60 rthl.
aus dem eigenthümlichen Fond der-
gestalt zu bestimmen und festzusetzen,
daß, da darunter alle Schreib Ma-
terialien, Post. Porto und Botenlohn

begriffen seyn sollen, und wan demselben
seine Diaeten und Reise: Kosten, aber,
wie es sonst Nahmen haben mag, weiter
liquidiret werden können, und sollen.

XVI.

Da der von jedem Dominico halbjährlich
berichtigte, und sobald als möglich zum
Einschuss gebrachte eigenthümliche Fond
der Societaet endlich zu einem Capitale
anwachsen muss, so soll nach Erkennt-
niss der meisten Stimmen auf dem allge-
meinen Versammlungs: Tage von denen ver-
schiedenen Mittgliedern nach Beschaffenheit des
Verhältnisses der Casse ausgemittelt wer-
den, ob, und wieviel aus derselben einem
Damnificato nach der Grösse seines er-
littenen Unglücks außer dem, freywillig
Beytrage deren Mittglieder, annoch ein
Zuschuss an baarem Gelde zu accordiren
seyn dürfte oder nicht.

XVII.

Das von denen Herren Inspectoribus in
Societaets: Sachen zu adhibirende Siegel

bestehet in einer aufgerichteten Säule mit einem Piedestal: In der Mitte der Säule hängt ein Schild in Form eines Herzens, in welches ein dabey stehender Genius einen Kranz schreibet, welcher auf denen beyden Seiten des Piedestal marquiret stehet, mit Luc. VI. v. 38. Die Umschrifft lautet: Sigillum Societatis Equestris Serestice.
Unten im Abschnitt stehet: Institu- Jurow. d. 11. Julii 1780.

XVIII.

Ob nun schon ein jedes Mitglied die Freyheit behält, wann er sich des Tags an dem jährlich allgemeinen Versammlungs Tage welcher von der Societaet wiederum abzugehen, so siehet mann sich doch genöthiget, diesfals einige Bedingungen festzusetzen, damit der Endzweck einer allgemeinen Verbindung nicht dadurch alteriret werde.

Es kommt hierbey auf die Bestimmung an, ob ein solches abgehendes Mittglied bereits Societaets: mäßige Hülfe bei einem wirklichen Unglücks: Falle während seines Engagements erhalten habe oder nicht? Im letzteren Falle ist seine Trennung mit keiner andern Verbindung verknüpft, als daß er seine gethanen Beiträge zum Fond verlustig gehet. Existirt aber der erste Fall, daß er würcklich von der Societaet mildthätige Beiträge erhalten hat, so kann sich derselbe in Rücksicht der einmahl eingeschrittenen Verbindlichkeit, nach Recht und Billigkeit nicht entbrechen, zur Societaets: Casse einen ganzen 10jährigen Beitrag mit 40 rf auf einmahl bei seinem Abtritt zu bezahlen, worauf er dann gleichfalls aus der Societaets: Matricul gestrichen werden soll.

Dieser 10jährige Beitrag wird von dem Jahre an gerechnet, als welchem das abgehende Mittglied die mildthätigen Hülfe von der Societaet empfangen hat,

welchen letzteren Fall auch bei dem-
jenigen Mittglied statt findet, welches
kein associirtes Guth verkaufet,
und wiederum außer dem Bezirk
der Societaet, oder hungarn auch
mehr possessionirt, welchem gleich-
fals wegen der angelobten und
erhaltenen Mildtätigkeit, der Von-
mit 10jährigen Beitrage verstehen-
demselben zu regressiren verbunden ist.

XIX.

Ein jedes Mittglied erhält bei seinem
Eintritt ein zu der Societaet gegen
die diesfällig zu bezahlenden Capital-
Gebühren geschriebenes Exemplar
vom gegenwärtigen Protocolle,
mit Beygefügter derer Herren Asse-
ssorum unterschrift und mit dem
Societäts-Siegel corroborirt ist, nicht
nur zu seiner Legitimation, sondern
auch deswegen, das Er bei vor-
fallenden Unglücksfällen sich selbst
zu beurtheilen im Stande sey, und

seine sämmtlichen Mittglieder trauer tragen.

XX.

Sollte wieder Verhoffen ein Mittglied unserer Societaet, welcher durch seine eigenhändige Unterschrift und Siegel sich zu vorstehenden Statuten mäßigen Verbindung selbst freywillig immatriculiert hat, aus willkührlichen Ursachen seinen ihm obliegenden Pflichten dergestalt entsagen, daß derselbe über ein Jahr seinen schuldigen Beitrag zum Fond in resto verbliebe, oder aber seinen vertraulichen Mitt-Ständen gar keine Mildthätigkeit, weder in natura noch in apretio so widerfahren ließe, solchergestalt ein unempfindsames Mittglied von der Gesellschaft removiret, und bei der jährlichen Zusammenkunft aus der Societaets-Matricul ausgestrichen werden soll.

XXI.

Endlich behält sich die Societaet noch bevor, diese ihre dermahligen Statuta nach Er-

Beschaffenheit der Umstände und Zeiten
bei ihren jährlich allgemeinen Versamm-
lungen abzuändern, zu vermehren,
zu vermindern und zu verbessern
wie es die sämtlichen Mitt-Stände zur
Aufnahme der Societaet zu ihrem
mildthätigen Endzwecke gemäß, für
gut und heilsam befinden dürften.

XXII.

Schließlich wurde festgesetzt, das gegen-
wärtiges à Praesentibus unter-
schriebene Protocoll sobald als mög-
lich, in das reine abgeschrieben,
eingebunden, und wann selbiges
nach deren Vorschrift sich gemeldeten und
künftig noch meldenden Mittglieder in
vim legis Statutariae eigenhändig
unterzeichnet und besiegelt worden
in Deposito verwahrlich aufbehalten
werden soll.
a. u. s.

Das vorstehende Protocoll wir in
vim legis ratihabiren, und der

Societaet verbindlich beitreten, versichern Wir durch eigenhändige Unterschrift nebst beigesetztem Dato nachdrücklich

Pro Memoria des Schweidnitz Jauerschen Landschafts Systems

Das sogenannte Ständische Conclusum de anno 1777. betreffend

das aufgekündigte Pfandbriefe durch Pfandbriefe abgelöset werden sollen.

Die sogenannte Ständische Versammlung hat laut Protocolli vom 18ten Februar a. c. die Conclusa beyder vorigen Ständischen de anno 1777. 1778, nach welchem interimistice verordnet worden, daß die aufgekündigten Pfandbriefe durch andere Pfandbriefe abzulösen wären, zu bestätigen gefunden.

Die Herren Stände beyder Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer haben durch dieses verabredete Conclusum in nicht geringe Verlegenheit gesetzt werden können, da bekanntermaßen in

dieser Fürstenthümer eine große Menge
von Schulden in Pfandbriefe ausgeschrieben worden.
Sie wollen zusonderheit nicht in Abrede
stellen, daß verschiedene Landschaftliche Syste-
mata vielleicht gedachtes Conclusum um
so weniger vor bedenklich erachten, je
gewißer es ist, daß sie in einem oder dem
andern System mehrere Creditores als
Debitores der Landschaft sich finden
dürften, und also nicht zu verwundern
ist, wenn einer oder der andere Creyß
oder auch ein ganzes System dieserhalb
mehr pro affirmativa als negativa
zu stimmen Ursach haben möchte.
Die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer
hingegen haben unter ihren Ständen
mehrere Landschaftliche Debitores als
Creditores, und folglich muß ihnen noth-
wendig sensible fallen, wenn sie durch
obgedachtes Conclusum gleichsam gehin-
dert werden, sich nach und nach ihrer
Schulden zu entledigen.
Sie finden der ohnmaßgeblichen Meynung, daß
1) diejenigen Gründe, welche in anno 1777.

Die Jauersche Ritterschafts Versammlung
beantragen, das gedachte Interimi-
sticum fortzusetzen, dermaßen, wo
nicht gänzlich, doch größtentheils Cessi-
ren und die Ablösungen deren Pfand-
briefe kommen jetzt nicht häufig vor,
und der Debitor der Landschaft ist
durch das gedachte Conclusum ge-
hindert, einige von seinen Pfand-
briefen abzulösen, und muß seine
Ersparnisse baar in Kassen behalten
ohne sie nutzen zu können.

2.) Zur Zeit der Jauerschen Ritterschafts
Versammlung de anno 1778. wurden
zwar die Pfandbriefe mit
procentum Agio bezahlet, dermaßen
aber müssen selbige zuweilen um
mehr als 4 procent eingetauscht werden
Damahlen wurde die Verlustigen
gegebenen Pfandbriefe von 1 procent
zu procuriren, jetzt aber kann dieser
Verlust nicht erhalten werden.
Damahlen betrug also das Agio nur
und es war kein beträchtlicher Verlust

vor den Debitorem, welcher in die glück-
lichen Umstände gekommen war, Pfand-
Briefe abzulösen, wenn er auch 1 pro
Centum Agio bezahlte, auch war dem
Creditori kein Vortheil zu gönnen, wenn
er die mit diesem Agio eingetauschten
Pfandbriefe erhalten konnte; jetzt aber ist
der Verlust des Debitoris gegen den
geringen Verlust des Creditoris überwiegend.
Creditor findet noch immer Gelegenheit, seine
Gelder unterzubringen und wenn sie
in Ansehung der verlangenden Sicherheit
nicht zu bedenklich ist, so kann er noch
als 4 procentum erhalten, wohingegen
wenige Debitores der Landschaft sich finden
werden, welchen gleichgültig seyn kann,
einige 1000 Thaler Kosten parat liegen zu haben.
3) Wenn das Agio der Pfandbriefe immer
höher steiget, so ist es absolute unmöglich,
daß Schlesien sich nach und nach seiner
Schulden entledigen kann. Es scheint
4.) dem Vortheil einer Bank angemessen
zu seyn, das Schuldenmachen zu erschweren,

und hingegen die Abzahlung eben-
dieser Schulden zu erleichtern und

5.) enthält das Landschaftl. Reglement
wenn es nach Unterschriften eines
landschaftlichen Debitoris, aber nach
den Ansuchen eines diesfälligen Creditoris
gehet, keinen Contract, nach welchem
das Vermögen des Creditoris der
Landschaft auf denen abgegebenen ver-
pfändeten Güthern in infinitum
auf die allersicherste Weise haften
bleiben müsse.

6.) Es ist zwar nicht zu läugnen, daß
die Dispositio des Landschaftl. Regle-
ments pag. 52. § 19. vorzüglich zum
Vortheil des Creditoris gereichet, der
jedesfälliges verordnet:

Daß Debitor baar Geld zahlen
müsse, und Creditori kein anderer
Pfandbrief von den Ausgestandenen
obtrudiret werden könne.

So scheint es, daß Creditor auch de re-
gula verbunden sey, baar Geld

anrechnen zu müssen, denn, wenn dem Cre-
ditori Zeit genug gelassen wird, die
Gelder anderweit unterzubringen zu können,
so kann er kein Damnum allegiren, und
es Competiren demselben nicht mehrere
Rechte gegen die Landschaft, als das Regle-
ment an die Hand giebt, hingegen hat es
einen großen Einfluß auf den Nahrstand
dem Lande, welcher ein einziges Guth
besitzet, und dasselbe der Landschaft ver-
pfändet hat, wenn sie im Stande ist, nur
1000 rthl abzuzahlen, welches derzeit zu haben,
wie ex antecedentibus folget, ihn der-
maßen bei aller guten Wirthschaft nicht
nutzen, wenn sie sein Guth bereits in
guten Meliorations-Zustand gesetzet hat,
es wäre denn daß er sich gleichsam
in unablässliche Zinsen setzen wolle.
Ferner scheint es zwar, daß
7. die Intention des Herrn Dub. Hof. Bes-
nach welcher es vortheilhaft sey, das Agio
derer Pfandbriefe so hoch als möglich zu
poussiren um des willen denn Debitoribus

prospiciren, weil dadurch zuletzt Cre-
ditores bewogen werden könnten,
sich mit 4 pro Cent Interessen künftig
zu begnügen.

Allein das Schweidnitz Jauersche
System ist nicht der Meynung, diese
Sentiments wegen der offenbaren
Nachtheile so vielen Kirchen, Milden
und Waysen beyzupflichten, und verlangt
wenigstens keine so beträchtliche Ver-
minderung derer Interessen.

Wenn übrigens

8, denen Creditori wenigstens 12 Monath
vorhero die Pfandbriefe aufgekündigt
würden, und wenn solche nicht zur
Praesentation kämen, denen aus-
stehenden Innhabern derer Pfandbriefe
durch Zeitungen und Intelligenz-
Blätter bekannt gemacht würde,
daß, wenn mit Ablauf des Jahres
das Capital gegen Extradition der
Pfandbriefe nicht erhoben würde,
dasselbe ohne weitere Verzinsung

liegen bleiben solle, so scheine Creditor
hiedurch genug geholfen, wegen Entbehrung
seines Capitals, sorgen zu können
und Debitor sich alsdenn wenigstens die
Möglichkeit sein, sich nach und nach seiner
Schulden zu entledigen zu können.

Endlich haben:

4.) des Königl. würcklichen Geheimden Herrn
Etats und Justitz Ministre v. Carmer
Excellenz unterm 14t Julii 1778. selbst
zu declariren geruhet, daß gewinnsüchtige
Leuthe hin und wieder einen unerlaubt-
wucherlichen Handel mit denen Pfandbriefen
zu treiben, geschäfftigt wären, welchem
zum Besten des Publici auf alle Weise
zu steuern wäre, und eben auf dem Lande
und in denen Provincial-Städten lebenden
Adel Gelegenheit verschafft werden solle,
Ihre Gelder ohne nachtheilige Verminderung
unterzubringen; Mann habe dahero das
Vertrauen zu Sr. Excellentz, daß Höchstselbige
dero Aufsicht dahin verwenden würden,
denen bedrängten Debitoribus ihre Landschafts

zu succuriren.

Das Schweidnitz Jauersche Landschaftl. System ersuchet daher, auf Sr. Excellenz und Eine hochlöbl. Hochpreiß. Landständ. Versammlung die vorstehenden Gründe, wegen welcher selbiges um Abänderung und Aufhebung des gedachten Conclusi interimistici zu bitten, sich genöthigt siehet, hochgeneigtest zu ponderiren, und falls solches nicht zu bewürcken möglich wäre, so bitten Status um Ausschreibung eines General Land Tages in anno 1781, welcher sich alsdann und wenn der general Land Tag nach diesem Concluso abzugehen bedenklich fände, sich vorbehalten haben, bey Sr. Königl. Majestät immediate deswegen submissest Vorstellung machen zu dürfen.

Jauer d. 18. Decembr. 1779.

Landschaftl. Collegium
derer beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer.

Frhr. v. Richthofen. v. Kessler. Frhr. v. Richthofen. v. Wagenhoff. v. Berge
v. Lonnenberg. Frhr. v. Zedlitz. v. Scheele. Frhr. v. Scherr.

Pro Memoria

des Liegnitz Wohlauischen Systems

die Ablösung der Pfandbriefe durch andere Pfandbriefe betreffend.

Die Befolgung des Conclusi interimistici vom Engern Ausschuss de anno 1777,

Dass Pfandbriefe nicht anders als durch andere Pfandbriefe abgelöst werden dürfen, hat nach und nach so viel Schwierigkeiten gefunden, dass diejenigen Cassirer Mitstände, welche die mehreste Mühe angewendet haben, ihre Schulden zu vermindern, gerade den meisten Bedrückungen ausgesetzt, und dadurch zu den bittersten Klagen veranlasst worden sind.

Die huldreiche Absicht Sr. Königl. Majestät den durch den vorletzten Krieg und die nachherigen Bedrängnissen leider in Verfall gekommenen Adel durch das Landschaftliche System wieder aufzuhelfen, und der Patriotismus, womit des Königl. Etats und Justiz Ministre und nunmehrigen Gross Canzlers Herrn v. Carmer Excellenz

bei Ausführung dieser Landes Väter-
lichen Intention unsere Kräfte
zu befördern gesucht haben, sind zu
bekannt, und zugleich zu starke Auf-
forderungen an uns, das Erste un-
serer Mitt: Stände mit gleichem Eifer
zu beherzigen, als daß wir uns von
dem ursprünglichen Endzweck unserer
Verbindung, woran die Erleichterung
des Geld-Verkehrs und die Vermin-
derung der Schulden die wichtigsten und
hauptsächlichsten Gegenstände sind, auch
nur im geringsten entfernen sollten.
Daß alle Abweichungen von den bei
Vorbedacht angenommenen Grund-Sätzen
höchst bedenklich, und dem System, wo
nicht schädlich, doch in den Folgen gewiß
nachtheilig sind, bewirkten die Meinung
der angehäuften Conclusi sehr deutlich.
Denn wenn die Capitalisten und
besonders die Banquiers und Kauf-
leute in Breslau von dem beson-

Güth: Besitzern angelegten Zwangs Verbind-
lichkeit, daß sie ihre Schulden in Pfandbrie-
fen zurück zahlen mußten, so stieg das Agio
successive von 1 bis 4. und mehr procent.
Wer die damahligen Critischen Zeit-Umstände
in Erwägung ziehet, und selbe mit den
Lüsten Finanzen verbindet, mit welchen
unser gutherziger würdiger Chef das
Ganze übersahe, wird höchstbillig befinden,
daß im Februario 1777. jene Abweichung
von der Regel, die nach der Gesetzes Erklä-
rung derselben nur ein blosses Interimi-
sticum seyn, und vim legis perpetuo
valituro niemahls haben solte, den Gründen
einer klugen Politic allerdings nachgeben
muste; Allein nachdem sich die Lage
der Sache inzwischen völlig geändert
hat, und das Agio deren Pfandbriefe
nach der Zeit bis zu einer solchen Höhe
gestiegen ist, so muß die Aufhebung dieser
außerordentlichen Belästigung der Debi-
torum allen rechtschaffenen Patrioten
um so mehr am Herzen liegen, da ihnen

beinahe die offenbahre Billigkeit, als
auch die Gesetze selbst das Wort reden

Denn

1. kann es mit der Billigkeit und den
Rechten nicht bestehen, daß ein Debitor
mehr wieder bezahlen soll, als er ge-
ständlich geborget hat, welches aber da-
durch unwiedersprechlich geschehen
würde, da dem Creditori, der auch Staats-
Briefe, sondern baares Geld dargeliehen
und also auch nichts anders, als dieses
zu fordern hat, das Capital in Staats
Briefen zurück zu geben, und diese
mit 4 procent Agio zu erkaufen
genöthiget wird.

2.) Ist beinahe alles agiotiren überhaupt
als auch auf den eigenen von dem
ersten general-Land-tage geschehenen
Antrag der Landschaft alles und jedes
und sogar das nach der alten Sächsischen
Sanction vom 26. Martii 1704 erlaubte
Protenticum von 1 procent durch das Ag-

Königl: Edict d.d. Potsdam d. 20t Julii 1770. aber alle Maßnahmen bei Fiscalischer Ahndung völlig verbothen, wobey Se. Kö. Majestät zugleich alle Bedrückungen der Schuldner, sie haben Nahmen oder werden erfunden, wie sie nur immer wollen, Allerhöchst Selbst vor ein Landverderbliches Übel und zeigen Dero Allerhöchsten Intention in den deutlichsten Ausdrücken dahin erklärt haben:

Daß nicht nur dem Adel überhaupt wieder aufgeholfen, sondern auch demselben die Geld-Unterstützung in allen Absicht erleichtert, und selbige von denen damit verknüpft gewesenen schweren Kosten befreyet werden solle. Es würde sich also die Landschaft dieser Allerhöchsten Königl. Gnade nicht nur selbst verlustig machen, wenn sie, an statt dem Wucher zu steuren, solchen sogar begünstigen wollte, sondern auch dieses Verfahren gegen die Klagen der Debitorum auf keine Weise zu rechtfertigen vermög

Wenn dann

3, Niemanden mit Grunde die Erfüllung
einer Bedingung zugemuthet werden
die Er niemals freywillig übernommen
hat, und an welche zur Zeit des ein-
gegangenen Darlehens Contracts auch
nicht einmal gedacht worden ist,

Soll endlich

4, denen Debitoribus die Ablassung ihrer
Schulden hernach überhaupt als besonders
so außerordentlich erschwert werden,
so würde die Landschaft eine der wich-
tigsten Absichten des Systems, wel-
ches nicht geringer, als die Aufnahme des
Schlesischen Adels zum Grunde hat, da
sich ohne Verminderung seiner Schulden
nicht gedenken läßt, ganz offenbar
verfehlen, und zugleich die Übrigen
aller derjenigen gegen sich erwecken,
welche sich aus einem uneingeschränkten
Vertrauen gegen die Unumstößlich-
Ihrer Grund-Sätze derselben lediglich
überlassen, und mit ihren ehemali-

Creditoribus an alter Verbindung gesetzt
haben; jetzt aber die lautesten Klagen
darüber führen, daß sie ihren Zinsthalern
zu spät einsehen, und die nach der Land-
schaft gesandte so vortheilhafte Verzinsung
zu ihrem begehren müssen.
So bitter diese Vorwürfe sind, und so
weniger man denselben Debitoribus
das dauerhafte Nachsuchen ergänzt 1 pro
Cent verweigern kann, da sie seit mehren
Jahren schon gegen ähnliche Sicherheit auf
anderwärts gar leicht die Gelder zu
5 procent erhalten können; desto mehr
wird es die Pflicht des Universi seyn,
solche Maaßregeln zu ergreifen, welche
sowenig den Debitoribus als den Credi-
toribus einigen Grund zum Mißvergnügen
übrig lassen; weil, wenn die Debitores
es keinmal nicht Recht auf die Landschaft
bringen können, daß sie ihren ersten Grund-
sätzen nicht treu geblieben seyn, sich nicht
gewissern verantworten ließe, als daß
auf die Creditores allein gar bald
der Schaden auf sich machen, und zu einem

für die Landschaft noch weit gefährliche
Mißbräuche veranlaßt werden, würde
Und dieser gerechte Besorgnüß zufolge
das Liegniz Wohlauische System sich
niemals entschließen können, sowie die
zu einem Concluso zugeben, dessen Folge
ihr gleich anfänglich bedenklich ge-
schienen haben.

Nachdem nun überdies die damaligen
Bewegungs Ursachen dazu, welche haupt-
sächlich von dem einbrechenden Kriege
hergekommen, völlig aufgehört haben,
so ersuchet bemeldetes System für
höchstnöthig hiegegen Ew. Hochfürstl. Veranlassung
hiermit per Deputatum gehorsamst
diese Vorstellung einiger Unter-
thänigkeit zu vereinigen, aus den
angezeigten Gründen das interimi-
stische Conclusum de anno 1777 an
veränderten Umständen wieder
aufzuheben, und den Landschaftlichen
Debitoribus freyzulassen, ihre
Schulden so wie vorhero, nach erfol-

den reglementmäßigen Rückständigen
durch baare Zahlungen abzustoßen.
Eventualiter aber, und wenn die Auf-
hebung jenes interimistici wider alles
Vermuthen dennoch unabhelfliche Schwie-
rigkeiten finden sollte, will vorgedachtes
System zugleich hiermit einen unvor-
greiflichen Vorschlag thun, wodurch
denen in aller Betrachtung gegründeten
Klagen der Debitorum abgeholfen
werden könnte, ohne den Creditoribus
dadurch Anlaß zu erheblichen Beschwer-
den zu geben.
Die Letztern sind sehr wohl überzeugt,
daß sie nicht ob baares Geld dargeliehen
und auch de jure nicht anders zu fordern
haben, als es ihnen wohl zum Theil behagt,
daß sie bei vorkommenden Gelegenheiten
ihr Geld anderwärts unterzubringen,
die Pfandbriefe mit 4 procent Agio
umsetzen, und also ihr Capital in letztern
Jahren zu 9 bis 10 procent nutzen können.
Sie haben sie also bei vorfallenden

Aufkündigungen nur nicht solche
ansehnliche Summen an baarem
Geld zurück erhalten, wodurch sie
wegen anderweitigen Unterbringung
Anstehen im Verlegenheit kommen,
werden sie gewiß der Billigkeit
gemäß aufgeben.
Damit aber jenes nicht zu besorgen
seyn möge, und den Creditoribus
halbjährig nur kleine Posten zur baaren
Rückzahlung aufgekündiget werden
dürften, könnten die von denen Cre-
ditoribus abzulösende und allemahl we-
nigstens 4 Wochen vor dem halbjährigen
Loskündigungs Termino bei der
Landschaft im voraus nahmhaft zu
machenden Posten, in so weit, als die
Landschaft nicht eine freye Hof-
nung zu deren anderweitigen Unter-
bringung hat, entweder von jenen
eingelösten Systemate auszufertigenden
Pfandbriefs Quantum, welches mit
einem ungefähren Viertheil Aufschlag

bei denenselben gewöhnlich zur Praesen-
tation kamt, aber von der Haupt-Land-
schafts Commission der Haupt-Betrag aller
Rückständigen Zinsen auf sämtliche Systemata
nach dem Verhältniß derselben gegen ein-
ander repartirt werden.

Da sich nun die Courirende Pfandbriefe
im ganzen bereits auf 11 Millionen haben
belaufen, so würde, wenn auch eine
Million auf die so viel möglich zu ver-
schonende milde Stiftungen und andere
pia Corpora abgerechnet, und auf die
übrigen 10 Millionen alle Jahre 200 000 rthl
mithin jeden Termin 100 000 rthl zurück be-
zahlt würden, auf jeden Capitalisten nach
nicht der 100te Theil und folglich eine so un-
merkliche Kleinigkeit kommen, daß schwerlich
Jemand dadurch einige Verlegenheit verspüren
noch weniger solche glaubwürdig machen
könnte indem derjenige, der zB. 10m rthl besitzt,
wohl zuverlässig auch soviel Pfandbriefe
hat, bei welchen er 100 rthl ohne die geringste Un-
bequemlichkeit wieder einen unterbringen kann.

Id est quod submittit Deputatus von
Liegnitz Wohlau

Gr. v. Zedern.

Pro Memoria!

Es hat am abgewichenen Fürstenthums Tage pro termino Weynachten 1779. der Neustaedter Creiß inliegendes Pro Memoria gegen das Conclusum, daß die auf den Güttern haftenden Pfandbriefe durch andere Pfandbriefe wieder abgelöset werden sollen, übergeben.

Dem Verlangen dieses Creises ist nicht allein der Ratibor. Creiß zufolge seines Creiß Protocolls beygetreten, sondern es hat auch ex post der Landes Ältester Falkenberger Creises v. Lichnowsky Delegatum des Ober Schlesischen Systems durch ein Pro memoria nomine derer übrigen Ober Landes ersucht, die Vorstellung gegen obiges Conclusum zu unterstützen.

Der gemeldete Delegatus giebt sich dahero die Ehre, dieses Pro Memoria seinen hochlöbl. [illegible] Herren Col[illegible] ganz gehorsamst zu überreichen, und um Vorbescheidung der beschwerdeführenden Creiße gehorsamst zu bitten.

Breslau d. 25ten May 1780.

v. Schimonsky.

Pro Memoria!

Die Stände des Neustaedter Creißes, die dato allhier versammlet sind, finden für nöthig, anzuzeigen, daß das Conclusum

der Pfandbriefsteller mit Pfandbriefen abgelöst werden können.

Denen Ständen zur äußersten Last fallen müße; denn, da die Absicht der errichteten Landschafft gewesen, den Schlesischen Adel aus seinem Untergang zu retten, und ihn der Grausamkeit der Creditoren zu entreißen, auch das Reglement nach und, ausführlicher hierüber die Bewegungs-Gründe enthält, so verliert der Adel dermaßen und durch obiges Conclusum nicht nur in mehrern Theilen, sondern sie wird ganz außer Stand gesezt, sich jemahls von seinen Schulden loß zu machen. Das erstere fällt gewiß und bedarf bloß der Erwägung, daß, wenn ein Adelicher Besitzer seine Pfandbriefe ablösen will, derselbe für die dagegen zu offerirende

Handbriefe eine sehr ansehnliche Pro
Cent bezahlen muß, da der Handbriefs
Innhaber im Voraus weiß, daß der
Debitor seine Schulden nicht anders
als mit dergleichen Handbriefen
berichtigen kann.

Wenn nun von dem der Proxenete
von denen baares verschafften Geld
erhalten, das bekannt derselbe an
nehme von denen verschafften Übrig
nichts ist der Adel gegen seinen vor
Zustand im nichts gebessert.

Dieser Verlust wird sich bei dem
Ober Pupillen Collegiis am allerdeut
lichsten zeigen, wenn Pupillar Gelder
angebracht werden sollen, wogegen
aber kein Innhaber seine Handbriefe
denselben extradiren wird, mithin der
gleichen Gelder unterwege müssig
bleiben, oder doch nur mit Verlust
mehrer ProCente angebracht werden.

Daß hergegen der Herrschaftliche
Adel nie in einen bessern Glücks Zustand

gefolget, vielmehr dadurch Schranken gesezt
werden wird, kann folgendergestalt erwiesen
werden: z. E. das Ober Glogauische System hat
270/m rthl. Pfandbriefe. Diese müssen
ewig auf denen Güthern bleiben, wenn
sie nicht anders, als mit Pfandbriefen abge-
löst werden können, mithin kann kein
Land im ganzen seine Schulden los werden,
wenn die Pfandbriefe stehen bleiben müssen;
ja denn, so werden alle Termine auch mehr
neue Pfandbriefe ausgefertiget, folglich
der Adel in mehrere Schulden, und also mehr
und mehr Schranken gesezt, da er fast gar
kein ander Mittel hat, seine Pfandbriefe
los werden zu können.

Die Stände des Neustädtischen Creyses er-
suchen daher, Ein hochlöbliches Landschaftliches
Collegium wolle diese Äußerung dem
Herrn Rathe vortragen, und inter
Proponenda zum künftigen Creys Tage
pro termino Johann. 1780. bringen
lassen, überhaupt aber auch einen general
Landtag antragen.

Ober Glogau d. 29ten Novbr. 1779.

Die zum gehaltenen Creys Tage.

v. Holy.

Joh: Adam. [illegible] Gratschreiber.

A. Dorect Cap: Decht. G. Reinderscher.

Pro Memoria

des Schweidnitz Jauerschen Landschafftl. Systems wegen der Wahl derjenigen Cavaliers, welche auch bey Landen ihre Gemahlinnen mit Güttern possessioniret sind

Es hat zwar seine haltbahre Lagen bey Kreis Versamlung in diesem Jahre dem Loewenbergischen Creiße angezeigt, daß der Herr v. Schweinichen auf Wiesenthal zu einem Landes Eltesten des Creißes gewählt werde, da er theils zu dieser Charge besonders gute qualitaeten besizet, theils auf den völligen Usum fructum des Vermögens seiner minorennen Kinder genießet.

Nachdem aber der Hirschbergische Creiß nach daraus antrage, und das Schweidnitz Jauersche System diesem Antrage beytritt, daß bewilliget werden möchte, daß auch diejenigen Cavaliers deren Gemahlinnen in deren Creißen possessioniret sind, zu Landes

Letztere vermählt werden möchten, wenn
sie sonst von bekannter Rechtschaffenheit
und Geschicklichkeit sind, weil sie doch de
regula den Usum fructum des Weiblichen
Vermögens genießen, und in verschiedenen
Kreisen des Schweidnitz Jauerschen Systems
sich ein großer Mangel an Cavaliers
ereignet. So trägt gedachtes System
darauf an, daß künftig in denen
Kreisen, wo dieser Mangel sich findet,
dergleichen Unpossessionirte Cavaliers
unter denen angeführten Umständen
vermählt werden könnten.

Jauer d. 18ten Decembr. 1789.

Landschafts Collegium
der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer
Frh v. Richthofen. v Kehler. Frh v Richthofen. v Wagenhoff.
v Berge. v Sonnenberg. Frh v Zedlitz. v Scheele. Frh v Seherr.

L

K

81

Euer Excellentz und Einem Hochlöblichen Ober Amts Collegio ermangele ich nicht, beygehend das dem Glogau Saganschen Fürstenthums Collegio übergebene Promemoria der Herren Stände Guhrauschen Creyses in Copia ganz gehorsamst zu überreichen.

Breslau d. 22t. Maÿ. 1780.

v. Stoessel.

Landes Aeltester Schweidnitzer Creyses

Pro Memoria!

Einem Hochpreißlichen Fürstenthums Collegio soll durch dieses Pro Memoria gehorsamst in Erinnerung bringen, um es als ein Proponendum an den Engern Ausschuß zu befördern, was die Herren Räthe des Jauerschen Creißes am 10ten dieses auf dem Creiß-Tage mir ad Protocollum gegeben über die Wahl eines zukünftigen Landes-Ältesten: Welches lautet von Wort zu Wort also:

Da der Herr Landesältester von Gellhorn auf Adhamm. abgehet, so würden die Herren Räthe wünschen an seine Stelle auf Adhamm. einen andern zu erwählen. Hierbey äußerte sich der Umstand, daß die mehresten Herren Räthe theils Landes-Ältesten schon gewesen, theils Alters halber, aber aus andern legalen Ursachen diesen Posten anzunehmen nicht genöthigt werden könten, die Herren Räthe aber, so durch Ihre Frauen im Creiße possessioniret, äußerten, daß sie nicht den Posten annehmen würden, wenn

sie nicht zuvor die Verheirathung hätten,
daß, wenn sie Landes-Eltester werden,
sie auch Directores werden könten,
daher verlangen die Herren Stände von
gut, sämtlich um nicht wieder in
ehemahls vorgekommenen Irrungen
und Unannehmlichkeiten zu verfallen
zu bitten, daß auch dem hiesigen Land-
schaft festgesetzt werden möge:
ein Stand, so Landes-Eltester, der nur
vor sich aber durch seine Frau
possessionirt seyn, auch Landes-
Director werden können.

Die Gewährung dieses Petiti wird ohn-
maßgeblich desto nöthiger seyn, weil
solchen nicht abzusehen, auf wen künf-
tig die Stelle des Landes-Eltesten
im Guhrauschen Creise besetzt werden soll.

Glogau d. 20ten Decembris 1779.

Landes-Eltester Guhrauschen Creises
Graf v. Dyhrn.

Pro Memoria!

der Münsterberg Glatzischen Deputati

betreffend

das Beschwerführen über die ausländischen Glatzischen Stände, welche sich ihren landschaftlichen Verbindlichkeiten nicht allerdings, wie es ihnen obliegt, unterwerfen.

Bei der an Weynachten abgewichenen Jahres vorgewesenen Fürstenthums-Versammlung trugen die Herren Landes-Aeltesten der Grafschaft Glatz daselbst auch bei Seiner Excellenz des Herrn Landschafts-Praesidenten und diesjährigen [illegible] Ausschuß die schriftliche Vorstellung zu machen, womit ein Mittel suppeditiret werden möchte, daß die ausländischen Herren Stände sich künftig schuldiger, als zeithero geschehen, ihren landschaftlichen Verbindlichkeiten sich unterwerfen, da dieselben [illegible], wenn sie auch dazu ihre Bevollmächtigte votiren lassen,

dannach denen dieserhalb entstandenen
Conclusis nicht haben beizutreten [illegible]
Stelle dem Deputato Ihro Ex-
cellenz des Herrn Landeshaupt. Präsi-
denten und Herrn hochlöbl. Versammlung
des hiesigen Stadtgerichts [illegible] schuldigst
vorzutragen und gehorsamst zu bitten
nicht ermangeln sollen, jene Versamm-
lung geneigtest zu verfügen, [illegible]
mit diesen [illegible] abgehal-
werde. Breslau d. 22ten Maij. 178[illegible]
[illegible] Bachstein.

Pro Memoria
des Schweidnitz Jauerschen Landschaftl. Systems.

Die nähere Bestimmung derer durch die gedruckten Consignationes dem Publico bekandt zumachenden amortisirten Pfandbriefe betreffend.

Obgleich die amortisirten Pfandbriefe zeithero durch die Oeconomischen Blätter dem Publico bekandt gemacht worden, so ereignen sich doch öfters Fälle, daß auswärtige Gläubiger im Lande einige Nachfragen führen, und dahero leicht Irrungen entstehen können, wenn nicht bei der Consignation vermerckt wird in welchem Creiß und Fürstenthum das Guth, von welchem Pfandbriefe amortisiret worden, situiret sey.

Das Schweidnitz Jauersche System ersuchet dahero seine Hochlöbl. Herren Mit Systemes ganz ergebenst, dieserhalb das nöthige zu verfügen, womit künftig dieserhalb allen Irrungen vorgebeugt werde.

Jauer den 18. December 1779.

Landschaftl. Collegium
der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer
Frh. v. Lichthofen. v. Kehler. Frhr. v. Lichthofen. v. Wagenhoff.
Borge. v. Sonnenberg. Frhr. v. Zedlitz. v. Scheele. Frhr. v. Scherr.

Pro Memoria
des Schweidnitz-Jauerschen Landschafftl. Systems
das abzuschaffende Viehhalten der Schäfer betreffend.

Da die Verfassung schon seit dem bisherigen Conclusum des Hochlöbl. Engern Ausschusses de anno 1777. nach angerathen worden, das Viehhalten der Schäfer abzuschaffen, noch an wenigen Orten Eingang gefunden hat, gleichwohl aber eine Sache von allgemeinem Nutzen ist: So ersuchet das Schweidnitz Jauersche System Ein hochlöbl. Engern Ausschuß hierdurch ganz ergebenst, durch submisseste Vorstellung an Se. Königl. Majestät zu bewirken, daß damit durch ein allgemeines Landes Gesetz das Viehhalten zur Verhütung aller möglichen Betrügereyen der Schäfer, und zu Verhütung der Schaaf-Grindes abgeschaft und dieses Gesetz wo möglich, noch vor termino Trinitatis 1780. zur genauesten Befolgung publiciret werde.

Jauer d. 18.ᵗ December 1779.

Landschafftl. Collegium
derer bey den Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer.

Frh. v. Richthofen. v. Zahler. Frh. v. Richthofen. v. Wagenhoff.
v. Berge. v. Sonnenberg. Frh. v. Zedlitz. v. Scheliha. Frh. v. Seher.

Pro Memoria!

Die Herrn Räthe des Schweidnitz Jauerschen Systems sind zwar mit der erfolgten Wahl und Approbation des Herrn Landschafts-Repraesentanten v. Matschezahl an die Stelle des mit Tode abgegangenen Herrn Grafen v. Matuschka Ihrer Seits vollkommen zufrieden, können aber doch nicht umhin hierbey noch den gerechten Wunsch zu äußern, von der Art und Weise dieser angefallenen Wahl dennoch die Ernennung der Votorum sämtlicher zum Breslauschen Ober-Steuer-Regierungs-Departement gehörigen Systematum, auch wie, wenn und wo solche geschehen, näher unterrichtet zu seyn. Bey Seiner Excellentz und Seiner hochlöbl. Fürsten und Stände Versammlung habe ich daher

zu Erstellung abgedachten Hochf[illegible]
Stände submittirt dasein au
gen sollen:

Daß außer der Bestimmung
Sache sowohl zu ihrer eigen
Beruhigung als auch zur Recht
nicht von sämtlichen Herren
Stände Deputirten Versamml
mit specifique Aufzählung
der votorum und Erzählung
wie viel nemlich die Stände
dazu vorgeschlagenen Sub-
jectum eigentlich Vota
gehabt, in dem diesjährigen
Fürstentags-Proto-
schriften umständliche
Auskunft zu geben.

Breslau d. 22ten May 1780.
Carl Graf v. Reder

233

Pro Memoria

der Ober-Schlesischen Delegati

Die Hemmung der weitschweifigen Correspondenz der Landschaft mit der königl. Ober-Amts-Regierung betreffend

Die unterzeichneten Delegati von Ober-Schlesien hat die Ehre, dem unter hohen Vorsitz des königl. Groß-Canzlers Herrn v. Carmer Excellenz, ingleichen des Königl. geheimen Etats- und Justiz-Ministre Freyherrn v. Danckelmann Excellenz gegenwärtig allhier versammelten hochlöblichen Geschäfts-Rathschluß der Schlesischen Landschaften zufolge des bei-geschlossenen à Directorio seines Systems hierzu erhaltenen Auftrags ganz gehorsamst zu eröffnen: Wie die Ober-Schlesische Landschaft seit 10 Jahren, als solange dieselbe ihre Existenz hat, in allen vorkommenden zu ihrem Ressort gehörigen Geschäften mit der königl. Ober-Schlesischen Ober-Amts-Regierung in andern

te in Stylo epistolari mit
denen dem Chef und Räthen
dieses Collegii zukommenden
Curialien correspondirt habe,
letztere auch in eben dem
höflichen und verbindlichen
Tone, aber mit Weglassung
der Curialien, ihre an die
Landschafft erlassenen Schreiben,
aber Requisitorialiter
stylisirt, und sich nie eines
Ausdrucks, welcher eine
eminentliche Superiorität
anzeigen könnte, gegen dieselbe
bedient habe.

In eben dieser Form ist auch
die Correspondenz der Königl.
Breslauischen Ober-Amts
Regierung abgefasst gewesen.

Allein seit einigen Monathen
hat die Königl. Ober-Schlesische
Ober-Amts Regierung auf
einmal ein ganz anderes Be-
tragen angenommen, und sich

nur sub titulo regis gänzlich
zu beschreiben kann an die
Landschaft geschrieben, und
von derselben Sequestrations-
Acta und Rechnungen in fällen,
wo die Sequestration blos
wegen rückständig gebliebenen
Interessen eingeführet worden,
abgefordert, sondern sogar
es begehret, ohne sich dadurch
beirren zu lassen, in ihrer
vom Anfang an eingeführten
Form der Correspondenz
fortgefahren, auch am 13ten
Martij a.a. die Landschafts-
ausschreiben verweigert derselben
diejenige Titulatur zu geben:
Da Sie als ein Subordinirtes
Corpus der ihr vor-
gesetzten Landes-Instanz
schuldig sey.
Stadtdirector dieser Rathsmeister
nothwendig alle fernere Cor-
respondenz von Seiten der

Landschaft sich zur Entschei-
dung der Sache gänzlich ermangelt
hat, da des Königl. Groß Kanzlers
Herrn v. Carmer Excellenz
auf die bei Hochdenenselben ge-
schehene Anfragen, die fernere
der Correspondenz mit der
Königl. Breslauschen Krieges-
und Domainen Cammer be-
treffend, welche ebenfalls
in forma mandati an die
Landschaft geschrieben hatte,
die letztere unterm 18ten
Novbr. 1779. dahin angewie-
sen, die Anfrage derselben
in Stylo epistolari mit
gewöhnlichen Curialien
und Courtoisie, auch sonst
in höflichen Ausdrücken
zu beantworten, indem
die Form des erhaltenen
Anschreibens vielleicht nur
allein auf die Rechnung
der Cammer-Canzley zu-

legen bey, und hoffentlich nicht
glauben könten, als wenn die
Königl. Krieges- und Domainen-
Cammern ein Ascendant über
die Landschaftl. Collegia be-
haupten wollen: So glaubte
die Ober Schlesische Landschaft
ex analogia mit Recht,
diese hohe Entscheidung auch
gegen die Königl. Ober-Amts-
Regierung, als ein mit den
Königl. Krieges- und Domai-
nen Cammern in gleichem
pas stehendes Landsch. Colle-
gium annehmen zu können.
Und in der That ist denen
Landsch. Collegiis weder
in dem Allerhöchst Confir-
mirten Landschaftl. Regle-
ment noch in irgend
einer andern die Constitu-
tion und Verfassung der
Landschaft bestimmenden

Verwendung in Sachen, die
ad officia ordinaria be-
haben gehören, weder directe
noch indirecte irgend einige
Superiorität über die
Landschaftl. Collegia einge-
räumt, oder letztere diesen
letztern subordiniert werden.
Es hält sich auch diese Sub-
ordination bei der Ver-
fassung der Landschaft
und denen Ihr Allerhöchst
accordirten Praerogativen
um so weniger denken,
als solche mit der Freiheit,
welche derselben in Be-
handlung Ihrer Geschäfte zu
Erhaltung des allgemeinen
Credits nothwendig ist,
und derselben bereits in
der Königl. Cabinets Ordre
vom 29ten Augusti 1769 aus-
drücklich zugestanden worden

ganz und gar nicht Compatible ist, wenigstens alle Ihre Operationen geniren, und dadurch den Erhaltung des Hauptzwecks unumgänglich schaden würde.

Delegatus bittet daher ganz gehorsamst, in dieser Angelegenheit, welche nicht nur das Ober: Schlesische, sondern auch alle andern Systemata interessirt, um hochgeneigteste Verbescheidung, wie sich die Landschaft in dergleichen und ähnlichen Fällen sowohl was die Form der Correspondenz, als auch die Einsendung ihrer Acten und Rechnungen anbetrifft, fürkünftige zu verhalten habe?

Breslau d. 22. Maji 1780.

v. Schimonsky

Copia

ad 9.

10

Des Landes Ältesten Gros Strehlitzer Creyses Herrn v. Schimonsky Hochwohlgebohren erinnere ich mich, was ich bey Ihnen letzthin wegen derjenigen Misshelligkeiten mündlich zu erwähnen Gelegenheit genommen, worinn sich die Ober Schlesische Landschaft seit langem mit der Königl. Ober Schlesischen Ober Amts Regierung, die sowohl der wechselseitigen Correspondenz und der von letzterer gebrauchten Rubrique der prätendirten Subordination betreffend, verwickelt befindet.

Da ich es nun für dienlich und nothwendig halte, daß diese Angelegenheit einem baldigen Vergleich Ende gesetzt, und zur höchsten Entscheidung des Königl. Gros Canzlers Herrn v. Carmer Excellenz, so wie der Herren ersten Chefs des Königl. Etats und Justitz Ministerii Freyherrn

v. Danckelmann Excellentz in Vortrag gebracht werde, um hiedurch künftig unterrichtet zu seyn, wie sich die Landschafft in dergleichen und ähnlichen Fällen zu nehmen habe; So ersuche ich Ihro Hochwohlgeboren qua Delegatum des Ober Schlesischen Systems, bei dem bevorstehenden Tage zu Ratibor das nöthige per Promemoria in Anregung zu bringen, wozu Abgeordneter der Landschafft. Secretaire Taubert beauftraget, meine Gedanken des nähern zu eröffnen, und die zur Sache nöthigen Piecen, nemlich die von der Königl. Ober Amts Regierung eingegangenen Schreiben quaest. nebst einem Schreiben von des damaligen Königl. Groß-Cantzlers Excell. in einem ähnlichen Falle mit der Königl. Breslauer Krieges und Domainen Cammer erhaltenen hohen Resoluto aus der Registratur zu Cosel mitzubringen Auftrag hat.

Neudeck d. 14t. May 1780.

[signature]

An
den Herrn Landes Ältesten Gros Strehlitzer Creises
Herrn v. Schimonsky Hochwohlgeb.

Pro Memoria.

des Liegnitz-Wohlauschen Fürstenthums Directorii

Zu künftiger Nachricht einer mit der Königl. Kriegs- und Domainen Cammer zu Glogau obwaltenden Correspondenz über den durch die diesjährige Inundation verursachten Oder- und Boretsch Damm Bau zu Wendstadt. Lübenschen Creises betreffend.

Ew. Excellenz und denen hochlöbl. Hohen Ministerial Versammlung hat Director Subscriptus in der Beilage sub A. und B. diejenigen Rescripte in Originalibus zu übergeben die Gnade und Ehre, welche die Königl. Kriegs- und Domainen Cammer zu Glogau sub Authoritate regia et praesentatis 13ten und 23ten Aprilis C.a. an selbigen zu erlassen für nöthig erachtet.

Die Veranlassung dazu ist die diesjährige Inundation des über seine Grenzen ausgetretenen Oder, und

Durchsch: Brüchen, welchen die zwischen diesen beyden Flüssen gelegenen und den Dominiis Wendstaedt eigenthümlich zustehenden Dämme dergestalt gesprenget hat, daß die diesfälligen ansehnlichen Reparaturen nach der schriftlichen Anzeige des zeitigen Pächters Grothe gegen 2000 rthl geschätzt worden sind.

Auf diesem Fundo Wendstaedt radiciret annoch auf dem Pretio taxato die Halbscheid landschaftlicher Pfandbriefe zu einem Betrage von 11060 rthl.

Der Possessor desselben Freyherr von Unruh hat außerdem auch noch gerichtliche Schulden contrahiret, welchen annoch die von dem Pächter Grothe wegen der durch diese Ueberschwemmung Caußirten Schaden und Verlusten an Saat: Früchten und crepirten Viehe zu fordernde contractliche Vergütigung laut des Ober: Amtlich confirmirten Pacht: Contracts vom 8ten Octobris 1778 beitritt

Um sich vorhero von diesen obwal-
tenden Umständen zu informiren,
glaubte die Königl. Cammer demnach
berechtigt zu seyn, dem Liegnitz: [illegible]
[illegible] Directorio in forma rescripti
anzubefehlen, den zur Wiederherstellung
deren gesprengten Dämme erforder-
lichen Vorschuss von der Hand mit
1000 rthl. ohne Verzug und unter Ver-
drohung unangenehmer Folgen
aus der Fürstenthumschen Casse zu
bewürcken: Dabey sich gedachte
Cammer auch bescheidentlich, die von
dem Kaufmann Grothe nach seiner
Contractmäßigen Verbindung von
der Kaufm: Pension zu zahlenden
Landschafftlichen Interessen zu inhi-
biren, und solchen unter Militai-
rischer Execution anzubefehlen, daß
derselbe sich ohne an die Landschaft
zu binden, diese Zinsen zum Damm-
bau verwenden solle.

Da nun Referente diese obenerwähnte
Anmaßung und regelmäßige Eingriffe
in die zum landschaftlichen Ressort
gehörigen Geschäfte, dem Allerhöchst
bestätigten landschaftl. Reglement
und derselben declaratorischen Section.
mäßigen Verbesserungen angemaßten sonder-
daraus widrig erachtete, so habe
sich selbigen seinen Schlüssen gemäß,
verabsäumet, der Königl. Cammer diejenige
Gründe- und Bewegungs-Ursachen
nach der Beilage sub C. in geziemender
Unterthänigkeit anzuzeigen, welche das
System befürderten, der Königl. Ca-
meral-Verfügung gehörige Folge zu
leisten.
Hierauf erfolgte von der Königl. Cammer
das Rescript sub praesentato d. 14ten
May, welches in der Beilage sub D.
befindlich ist, vermöge welchem die
Königl. Cammer das Liegnitz Wohlauische
System und derselben Allerhöchst bestätigten
Directorem aller derjenigen Praerogativen

eigenmächtigerweise unterfangen, und
Circulum ingleichen in der Directorial
Verfügung gebrauchten Ausdrücke eines
Land Collegii und Landsch. Directorii
gegen selbigen zu allitiren sich nicht
entblödet hat;
Subscriptus findet nicht vor nöthig
diejenigen dieser bedeuteten Ausdrücke
zu rechtfertigen, da seine sachlich
sagenden Ausdrücke unter Sammlung so nach
als dem Publico überzeugend durch die
gedruckte Allerhöchste Königl. Cabinets
Ordre vom 19ten Augusti 1769. hin
länglich bekannt ist, daß der Schlesische
Landschafft als einem gemeinschaftlich
Land Collegio ex Concessione et
Confirmatione Clementissima
die zu Ihrem Ressort gehörigen
Geschäfte ganz unabhängig, selbst
von allen Königl. Regierungen und
Dicasteriis zu betreiben, die Befehle
mit Nachdruck ertheilen und daß von
Seiten aller vorstehenden Ausschüsse

de anno 1774 an verschiedenen Hohen Prae-
sidii Sr. Excellentz Ihrer verehrungs-
würdigsten Herrn Groß-Canzlern v. Carmer
selbst in Erinnerung gebracht, daß Sr.
Königl. Majestät an höchstdero eigenen Be-
zeigung bei der Bestätigung deren
neuen Directorum beygelegt habe;
Da übrigens hochgedachte Sr. Excellentz die
damahls versammleten Herrn Delegatos
ermuntert, diese Königl. Landes Väterliche
Gnade nicht allein zu verehren, sondern
auch mit dem allersubmissesten Dank
anzunehmen, wie das [illegible] Landschafts
Protocoll vom 12ten Februarii 1774.
mit mehrerem nachweiset. 169

Von diesem Zeit Punkte an wurde
der Landschaftlichen Canzelley Styles
und die Rathsschriften derer Landes-
Directorum sowohl in publiquen als
privat-Geschäfften darnach reguliret,
so wie solches dato noch die Verfassung
bestätiget.

Referent suspendirt sein Urtheil ob
nicht bei diesem reglementswidrigen

Vorgange mit Wendstadt die Königl.
Cammer zu Glogau vielleicht intendiret
haben, aber bereits schon daran halte,
daß die Landschaft in Erwägung
ihres Credit Wesens derselben keines-
weges subordiniret sey, immaßen
dieselbe über die Landschaftlichen
Cassen, wie in Casu praesenti ge-
schehen, und unter Erdreistung unange-
messener Verfügung nicht allein eigen-
mächtig disponiret, ohne einmahl
Auskunft zu nehmen, ob dergleichen
Mandate der Landschaftlichen Ver-
bindung in Absicht des garantirten
Land Credits angemessen sind oder
nicht, sondern sogar auf vigore
Rescripti vom 18ten huius sub Lit.
E. der Original Beilage von dem
System abverlanget, daß dieselbe
die von ihr zum Besten des Dominii
Wendstadt getroffene Vorschüße et
auf alle Fälle sicher zu stellen, sorg-
tragen solle, ohnerachtet der Königl.

Cammer fürzustellen, die aus dem Königl.
Fond gemachten Vorschüsse in die Ober-
Amtlichen Lager-Häuser zu Glogau
nach denen Landschaftlichen Schulden auf
Wendstadt intabuliren zu lassen.
Ex his adductis siehet Subscriptus
auf der Lage der Sache, welche nicht
allein das Liegnitz Wohlauer System,
sondern auf den allgemeinen Verbindung
das Universum concernirt, pflichtmäßig
sich gemüßiget, bei Seiner Excellentz
als praesidirenden Königl. Commissario
und Einer hochlöbl. Fürsten u. Ständischen
Versammlung unterthänig und gehorsamst
dahin anzutragen:

diese Pro Memoria nebst
Beilagen in nähere Erwä-
gung zu ziehen, Directorem
Subscriptum wegen gegen-
wärtigen und künftigen
Vorfällen mit der Königl.
Cammer zu instruiren,
und alsdenn ein solches Con-
clusum abzufassen, welches

der Zudringlichkeit der Königl.
Cammern in Schlesischen Land-
schaftlichen Credit-Angelegen-
heit Grenzen setzet, und die-
selbe angewiesen werden mögen,
in Landschaftlichen Geschäften,
welche zum Ressort der Landes-
Collegiorum und deren Landes
Directorum gehören, nicht
mehr in forma rescripti,
sondern vielmehr in Stylo
epistolari zu correspondiren,
wodurch inskünftige alle
angedrohten Fiscalischen Ahn-
dungen von selbst cessiren
werden.

Breslau d. 23ten Maii 1780.

v. Lieres.

ad lit. A. 9 — Praes. d. 13. April 1780.

242

Friedrich König etc.

Die Anzeige Ihro Commendarien Hochwürden [illegible]
in Abschrifft zur Nachricht, was Wir
wegen der unumgänglich nöthigen künftigen
Unterhaltung der bey dem Wengstacker
Oder Territorio existirenden Hütten, an
den Häusler Grotke daselbst bei dem bekannten
Verwendungen des Dominii dato zu verfügen
Uns gemüßiget gesehen, und versehen Wir
Uns zu Euch, daß Ihr diese ausgeworfenen
Anlastung auch Euren Orts um so mehr
nachdrücklich unterstützen werdet,
als diese Verfügung nicht nur wegen
des allgemeinen Besten nothwendig
gewesen, sondern auch vorzüglich
zum eigenen Vortheil des Hochgräfl.
Stifts verschafften Fundi gereichet.
Sind etc. Geben Glogau d. 8. Aprilis
1780.

Königl. Preuß. Glogauische Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Lüttwitz. Lucius. Boehm. Caspary.

An
das Liegnitz Wohlausche
Land[illegible] Directorium.

Walthe.

Copia. ad Lit. Z.

Die durch das vergangene große Wasser verursachte Beschädigungen hat auch im Guhrauschen et Glogauschen Creyße erfordernd eine schleunige Reparatur, und es ist dieserhalb das nöthige bereits angeordnet. Wenn jedoch mit diesem Wasser-Bauen zum Theil nicht ohne mit Effect vorgegangen werden kann, bevor nicht die auf dem Wengschaed. Oder Territorio existirenden Löcher zugemacht werden, so wird dem Closter Grotke dabey, da bekanntermaßen dem Dominio über die Güter wenig Disposition zustehet, hiermit gemessenst aufgegeben, vorgedachte Löcher auf dortigem Oder Territorio bei Strafe eigener Veranstaltung salvo regressu sofort zuzubauen, und in dieser Absicht bei Unzulänglichkeit der Klosterschaftl. Cassa-Mitteln, et erforderlichen

und nur einmal aufzutreiben sind
anzustellen, auch den hierzu bereits
instruirten Landrath um einige Beyhülfe
anzugehen und als Landdienste zu requiriren,
übrigens aber die zur Sache erfor-
derlichen baaren Geldbeträge ohne sich an
die der Landschaft abzuführende Inte-
ressen zu binden, in diesem dringenden
Fall aus Ersparung seiner Pacht-Pension
vorzuschießen, wobey demselben zur
Nachricht gereicht, daß, wenn in dieser
nicht allein das Beste des unter seiner
Bewirthschaftung stehenden Guts, sondern
auch des allgemeinen Besten dienenden pressan-
ten Bau-Sache, wieder Vermuthen
etwas versäumt werden sollte, die
Königl. Cammer sich deshalb lediglich an
Ihn halten werde.

Glogau d 8ten Aprilis 1780.

Königl. Preuß. Glogausche Krieges und Domainen Cammer

An
den Pächter Grottke zu Wengstadt.

ad Lit. L. 9 Praes. d. 23. Apr. 1780.

B.

Da Ihro Königl. Majestaet von Preußen Unserm allergnädigsten Herrn, der Landrath Jauerschen Creises Graf v. Dyhrn wieder allerunterthänigst angezeiget hat, daß zur Wiederherstellung des durchgerißenen Oder-Dammes bei Wengstadt noch nicht die mindeste Veranstaltung gemachet worden: So laßen Allerhöchst Dieselben dem Wohllöblichen Landschafts Directori v. Lieres hierdurch so gnädig als ernstlich im Verfolg des dießfalls bereits ergangenen Mandats ansinnen, sich sofort und ohne einen Augenblick zu verabsäumen, und wo möglich durch gegenwärtigen Expressen schriftlich zu erklären, auf welche Art das Landschafts Collegium die nöthige Wiederherstellung des Durchbruchs zu bewerkstelligen, und wieviel es

von der Hand zur Anschaffung der
nöthigen Schafkorn und sonstigen
Bau Geräthschaften, an baarem Geld
vorzuschießen resolviret habe, maßen
nun kein Augenblick länger mit diesem
Bau anzustehen, sondern die Sache mit
Ernst anzugreifen, die äußerste Noth-
wendigkeit erfordert.

Ihro Königl. Majestät glauben, daß der
Landschaft in Rücksicht des vorzüglichsten
mit Wergstadt habenden Einfluß, für die
Conservation dieses Guts zu sorgen,
sehr und dergestalt vor Augen
liegen müsse, daß ihr hierunter
nicht die mindeste Schwierigkeit
weiter aufstoßen kann, und versichern
übrigens Ihro Königl. Majestät, daß,
wenn von Seiten der Landschaft nicht
sogleich wirksame Vorkehrungen
getroffen werden, Allerhöchst Dero
Cammer aus Einfluß für das Dero
Aufsicht anvertraute Wohl des Ganzen

und der außerhalb belegenen Creÿß Ort-
schaften, damit solchige nicht durch Un-
thätigkeit bei Ibengstadt wieder der-
selben in noch größern Unglück gestürzt
werden, zu sorgen, Mittel einzuschlagen
sich genöthigt sehen werde, welche
vielleicht diejenigen, so sie veranlaßt
haben, angenehm, aber bei der Lage der
Sache nicht zu ändern seÿn werden.
Da der Landrath Wohlauschen Creÿses
welcher mit dem Landschaftl. Directore
das nöthige zu concertiren von Sr.
bestellt und dato wirthschaftlich
angewiesen werden, braucht das
wenigstens 1000 rt sogleich vorzuschießen
nothwendig seÿn werden; So ge-
wärtigen Sr. Königl. Majestät, daß
das Landschaftl. Directorium seine Er-
klärung darauf richten werde.

Glogau, d. 21ten Aprilis 1780.

Königl. Preußische Glogauische Krieges- und Domainen-Cammer

v Prittwitz. Schnecker. Caspary. Albinus.

An
den Wohlauschen Landschaftl. Directorem
v Lieres.

Walther

Copia.

C.

Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne, Hochgelahrte
Einer Königl. Krieges- und Domainen Cammer hochverordnete Herren Geheimden Räthe, Directores und Räthe.

Insonders hochzuehrende Herren

Ein Hochpreißl. Königl. Krieges- und Domainen Cammer haben unter d. 8ten und 11ten hujus durch dero Gnädige Ausschreiben an das Liegnitz Wohlausche Landes-Directorium, welches man vermöge der Allerhöchsten Königl. Cabinets-Ordre vom 19ten August 1769 nicht in forma rescripti, sondern vielmehr in Stylo epistolari gewärtig zu seyn hätte, mir die unvermuthete Ansinnung gemacht, zu schleunigen Wiederherstellung deren gesprengten Oder-Dämme zu Wendstadt einen Landschaftlichen Vorschuß wenigstens von 1000 rthl. ab Landes-Rentamt zu bewürcken, bis die fälligen [illegible] [illegible] sind

1, der vermeintliche vorzügliche Vortheil der Landschafft in Rücksicht des ihr verpfändeten Fundi und

2. die Beschwerniß des allgemeinen Bestandes und deren unter Wendstadt gelegenen Kreiß Einsassen.

Wann ich nun aber als zeitiger Landes Director einen Landschafftlichen Vorschuß aus angeführten Gründen nicht zu bewilligen, am sonsten Ursache erachten muß, da quoad 1mum Momentum nach Vorschrifft des Allerhöchst confirmirten Landschaftl. Reglements Part. I Cap. 1. §. 3. und dessen declaratorischen Bestimmungen vom 20ten Februar. 1775. selbst das Landes Collegium in Casu specifico dergleichen zu accordiren ohne nicht befugt ist, so war nicht vorhero Rückfrage an die sämtlichen Stände des Herrnstadt. u. Winzenschen Kreißes geschehen ist, ob, und Privil. dem Dominio Wengstadt

bei denen bereits darauf radicirende
Pfandbriefe zu einem Betrage à
11060 rth. damals an Vorschuß zu
accordiren seyn dürfte: Diese
Vorsicht aufnehmen so nothwendiger
ist da bei einstmaliger Veräußerung
des Guts Wengstaedt, wenn das
Kauf Pretium nicht mehr als die
Halbscheid des bereits darauf haftenden
landschaftlichen Credits erreichen
sollte, aber künftig sich ereignen
können den Unglücks Fällen, die Verlet-
zung des ultra dimidium pretii
taxati gemachten Vorschusses, denen
zum Theil durch Orbe und Landschafts-
Fundation stehen beschädigten Herrn-
stadt. Lützenschen Kreises Ständen prin-
cipaliter zur Last fallen würde,
so kann ich Directorio nomine nicht
mehr thun, als den von hiesiger Königl.
Hochpreißl. Kriegs und Domainen
Cammer sub authoritate regia in
landschaftlichen Credit Sachen einen

angemaßten Verschuß, und die
dem Fürsten Grothe untern 8ten
hujus inhibirt. Interessen solche
zur Landschaftl. Casse ad referendum
zuzustellen, und die diesfällige Reso-
lution A. medio Junii c. zu er-
theilenden Landst. Collegii zu genehmi-
gen, zumahlen da per Conclusum
Collegii bereits schon von dem Jahre
festgesetzt worden, daß nach Cessa-
tion der Landsch. Mühle zu Wendstaedt
sowol an Standbriefen von dieser
Gütter abzulassen seyn würden,
als der gegenwärtige Betrag der
neu erbauten Rind. Mühle daselbst
die detaxirt. verlassene Nutzung
der Wasser Mühle weniger, weil
das Guth Wendstaedt sich unter
einer Landschaftlichen Sequestration
nicht mehr, sondern ist von dem
Eigenthümer, den Freyherrn v. Unter

an die sichersten Creditores verpachtet werde.
Das Liegnitz Wohlausche System ist nur
der Stelle den vorzüglichsten Creditor.
Wenn nun nach allen Rechten kein Gläubiger
schuldig ist, wieder seinen Willen dem
oppignorirten Fundo mit Vorschüßen
zu unterstützen, um so weniger kann
solcher nachträglich einem Landschaftl:
System zugemuthet werden, welches
in Rücksicht der allgemeinen Landschaftlich
Verbindung nach denen durch die Al-
lerhöchste Königl. Landes Väterliche
Gnade bestätigten Principiis und
Grund-Sätzen, frey und ungehindert
von selbst beurtheilen muß, ob er
den Landschaftlichen Credit angemeßen
sey oder nicht.
Ex his adductis kann also weiter
Niemand anders, als der Possessor Frey-
herr v. Unruh derjenige seyn, welcher
seinen eigenen Besten willen die zum
Retablissement der Ober-Kammer er-
forderlichen Kosten herbey schaffen muß

zumahl ich quoad 2dum Momentum berichtlich
voraus sehen kann, daß die erforderliche
Zwey drittheile der Creiß Votorum pro
affirmativa einer zu etablirenden Vorschuß Casse
für Wendstadt schwerlich ausfallen
dürften, da selbige bei dem augenschein-
lichen Risico dieser Vorschüße Dominia
einem andern Systeme derer selben
welche zu ihren Sicherheit eigene Vorschüße
zu brauchen, sich wohl lieber entschließen
könten, da ohnedem die zu Anschaffung des
lebenden Inventarii gemachten Vorschüße noch
nicht völlig vom Dominio Wendstadt zurück
gezahlet worden sind.

Im Fall aber von dem Herrn Dn. C. zu Sch…
… Landes Collegio auf vorhängige
Anfrage an die Creiß Stände einer …
Vorschuß für das Dominium Wendstadt
unter denen vorgeschriebenen Modalitaeten
ausgemittelt werden solte, so werde ich
pflichtmäßig nicht ermangeln, Einer Hochpreißlichen
Königl. Krieges und Domainen Cammer sofort die
erforderliche Anzeige mit derjenigen vor-
züglichen Hochachtung und Ergebenheit zumahl
und erlasse zu seyn die Ehre habe.

Einer Hochpreißlichen etc.

ganz ergebenster
Landrath Directeur derer Fürstenthümer
Liegnitz und Wohlau
v. Liere s.

Gimmel
d. 23 April 1780.

9.

Nach der unterm 23ten hujus von dem Landschafts Director v. Lieres eingereichten Erklärung haben Ihro Königl. Majestaet von Preußen Unser allergnädigster Herr, die Neigung zu Wiederherstellung der durchgerissenen Dämme zu Wengstaedt mit dem erforderlichen Vorschuß zu Concurriren erklähret.

Da durch solche aber keine Rücksicht auf die Conservation eines der Landschaft verpfändeten Guthes genommen, sondern auf das Conclusum der im Junio c. zusammen kommenden Land-Stände aber eine so wichtigen, die schleunigsten Vorkehrungen erfordernden Gegenstand, wie bei geringer Ueberlegung einem jeden in die Augen fallen muß, nicht auszusetzen, so sehen Uns Ihro Königl. Majestaet durch Dero hiesige Krieges- und Domainen Cammer genöthiget, wegen des ihrer Vorsorge anvertrauten allgemeinen Besten des Landes,

solche Verfügungen zu treffen, welche
dem Zweck entsprechen werden.
Dieses gereichet dem Landschafts-Dir-
ector v Lierer zum Verweiß und Re-
solution in der Sache selbst.
Seine Preuß. Königl. Majestaet aber auch
aus der aballegirten Eingabe vom
23ten M.c. mit ihrem äußersten Befrem-
den ersehen, daß der Landschafts-
Director v Lierer die an das Landschafts-
Directorium unterm 8ten und 21ten
hujus erlassenen Rescripte, wie auch
allerhöchsten Cabinets-Ordre vom
29ten Augusti 1769 nicht dergestalt,
sondern vielmehr in Stylo episto-
lari gewürdiget, auch an Höchstdero
Cammer nicht sub titulo ad Regem
zu schreiben, sich unternommen, ja
endlich sich einen Landes Directorem
und das Fürstenthums Collegium
ein Landes Collegium zu nennen
beikommen lassen: So haben Höchst-
dieselben sehr nöthig, denselben
Schrancken zu weisen und dahin an-
zuweisen, daß

1.) da Krieges Cammern als einem Landes-Collegio das Recht zustehet, sowohl an einzelne Stände im Lande, als an mehrere zusammen genommen, das Nöthige per modum rescripti in Königl. Allerhöchst. Nahmen zu erlaßen, das Landschafftl. Directorium und nach vielmehr der von Lieres von der Krieges Cammer nur Rescripte sub titulo Regis zu gewärtigen hat, dieses aus der Landschafftl. Collegii Pflicht aber seÿ, an dieselbe, wie an Allerhöchst dieselben selbst zu schreiben, und da dieses zeither von den übrigen Landschafftl. Directoriis jederzeit pflichtschuldigst beobachtet worden, so sehe die Krieges Cammer nicht ab, wie der v. Lieres sich anmaßen möge, hierinnen zu verstoßen;

2.) daß, ob dem v. Lieres zwar das Directorium des Liegnitz-Wohlauschen Landschafftl. Systemas von dessen Mitständen übertragen worden, er dadurch keinesweges zum Directore des Landes erhoben, nachweniger aber von Sr. Königl. Majestät als ein solcher ernannt worden

da zwischen einem Landschaftl. Directo-
rio und einem Landes Directore, in
Absicht auf Sachen, die solche gestalt
Landesschaftl. existiret, welches der
Person nicht, als der einer privat-
Societaet vorgesetzt. Directoris,
das Directorium des Landes aber denen
Sr. Königl. Majestaet Allerhöchsten
Personen denen Krieges und Domainen
Cammern, und der denenselben
vorgesetzten dirigirenden würcklichen
geheimbden Staats und Kriegs Ministr.
anvertrauet worden, welches es
eine höchst unschuldige, in die Rechte
der Landes Dicasterien und der selbigen
vorsitzenden Ministerii eingreifende
Arrogation ist welche Sr. Königl.
Majestaet Cammer nicht ferner
Naturam kann und wird.
Es hat daher der v. Lieres alle Ver-
fügungen der Cammer an das
Landschaftl. Directorium in forma
Rescripti in Allerhöchst. Sr. Königl.

Majestaet Rechten ferner zu gravä-
ligen, und sich nicht beikommen zu lassen,
an selbige anders, als an Allerhöchst-
dieselben Recht zu schreiben, auch noch
weniger aber sich des Praedicats eines
Landes-Directoris ferner zu bedienen,
aber das Privat-Collegium, dem er
vorsteht, ein Landes-Collegium zu nennen,
widrigenfalls die Cammer zu Main-
tenirung der Ihr von Sr. Königl. Majestaet
anvertrauten Rechte und Praerogativen
Fiscum gegen Ihn excitiren wird.

Glogau d. 25ten Aprilis 1780.

14. Mai

Königl. Preuss. Glogausche Krieges und Domainen Cammer.

v. Seidlitz. Lucius. Boehme. Albinus

An
den Liegnitz Wohlauschen Landschafts
Director v. Zieres.

Walther

ad Lit. L. Praes. 18. Maii 1780.

E. D.

Friedrich König etc.

Unsern Da wir ob utilitatem boni publici und bei den bekannten dürftigen Umständen des Dominii Wengstaedt Uns gemüßiget finden, zu Ingang [illegible] der diesem Gut betroffenen Damm und Ufer-Beschädigungen einen Vorschuß aus der Steuer Caße allenfals von 600 rthl. zu thun, auch in Abschlag derselben dem [illegible] Großke dato 300 rthl. zur [illegible] Vorschuß assignieren laßen; So fügen Wir Euch solches hierdurch zu wissen, um [illegible] darauf zu dringen, daß dieser aus einem [illegible] Fonds geschehene Vorschuß als eine Expensa ad conservandum fundum necessaria auf alle Fälle sicher gestellet werde. Sind Euch [illegible]

Glogau den 8ten Maii 1780.

Königl. Preuß. Glogauische Krieges und Domainen Cammer.

v. Prittwitz. Lucius. Boehm. Albinus.

An

die Landschaft des Liegnitz und Wohlauschen Fürstenthums.

Bey

251

Pro Memoria.

In dem Glogauschen Cammer-Departement wird denen Brandschaden nach denen resp. Ständen bei vorfallenden Feuer-Schäden oder Viehsterben, außer der Repartition auf das ganze Detaille von der Feuer-Societäts-Beihülfe und Bonification wegen des Vieh-Verlusts bekandt gemacht; hier im Breslauschen Cammer-Departement aber geschiehet solches nicht.

Da nun aber die löblichen Stände die in ein oder andern Fall entstehende Schäden gemeinschaftlich übertragen, und es billig ist, daß sie davon informirt werden, so haben die löbl. Stände des Breslauschen und Liegnitzischen

der übrigen durchsichti[g]
Landschaft verbundenen
Kreiße der Städte gewöhnlichen
dasSeine gleichfalls auch in hie-
sigem Cammer Departe-
ment in dergleichen Fällen
geschehe.

Seiner Excellenz und Seine
Hochlöbl. Versammlung habe
ich daher um hochderoselben
Interposition bei der Be-
hörde, ganz gehorsamst und
ergebenst bitten sollen.

Breslau d. 22t. May 178[illegible]

Jos. Riedel.

Pro Memoria!

Es werden von denen Steuer-Aemtern noch immer Schwierigkeiten gemacht, bei vorfallenden Landschaftlichen Taxen die Steuer Extracte von denen abzuschätzenden Güthern ohne ausdrückliche Cammer-Ordre verabfolgen zu laßen, wodurch insgemein die Detaxations-Commission in ihren Geschäfften aufgehalten wird. Ihro Excellenz und Einer Hochlöbl. Versammlung habe ich dahero ganz gehorsamst und ergebenst bitten sollen, sich bei der Behörde dahin zu verwenden, daß die unweigerliche Verabfolgung der Steuer Extracte bei vorfallenden Landschaftlichen Taxen denen Steuer-Aemtern intimiret werde.

Breslau d. 22ten Maii 1780.

Frhr. v. Liedel

ProMemoria

des Goldberg-Haynauschen Creyses

in Rücksicht der Disposition landschaftlicher Systems-Cassen

Da die bei dem letzteren Fürsten-Aus-schuß von anno 1779. ad instantiam des Oels-Militschen Systems zur Entscheidung der gegenwärtigen Fürsten Ausschuß-Versammlung ausgestellte Frage:

ob, und unter welchen Modalitaeten einem überhaupt irgend einem System nachgelassen werden könne, über seine Ersparniße zu einem von der eigentlichen Destination ganz verschiedenen Endzweck, zum Gemeinnützigen nach so beliebiger Willkühr zu disponiren?

als auch

b.) Ob, und in wiefern in Casu specifico dem Oels-Militschen System die abgedachte vorgenommene Verwendung eines so ansehnlichen Theils der Landes

bisherigen Fortgang nicht, ohne die
ausdrückliche Einwilligung des
Universi darzu einzuholen
und derselben zu geben, zu gestat-
ten sey?
hat das Liegnitz Wohlauische Land Colle-
gium vigore des fürstenthumschen Proto-
colli dd Liegnitz d. 17ten Decembr. 1779.
dahin Concludiret, daß, da denen Syste-
matibus überhaupt, folglich auch dem
Ods: Mattischen System wegen seiner
Verbindung mit dem Universo nicht
frey stehen könne, ohne Genehmigung
des letztern, über ein mehreres, als
den Betrag ihrer geleisteten baaren
Vorschüsse zum besten des Inquisitions-
Fonds zu disponiren und sich dadurch
von dem Verband des Ganzen zu entfer-
nen; [illegible] daher weder die Goldberg-Haynau
Kreisstände, daß bei bevorstehender
[illegible] und Abtheilung dieser
Frage von gegenwärtigen [illegible]
[illegible] Versammlung [illegible]

streitigen Antragen in Vorwege gezogen, und näher bestimmt werden möchten.

1.) Wie daß eine Systems-Casse errichtet werden müste, um zu denen allgemeinen Lasten des Universi pro rata concurriren zu können?

2.) Wer der eigentliche Eigenthümer dieses fürstehenden Fonds seye? und ob die Disposition darüber denen Possessoribus deren Güther pro persona oder dem ganzen System zustehe, nachdem bei erfolgenden Fällen ein jeder Guths-Besitzer bei Veräusserung seines Guthes sich per modum Contractus, den Werth seines Antheils an dem fürstehenden Fond vorbehalten könnte, wenn es dem gemäß möglich, daß nicht etwa Theilung Verfall sich ereignen sollte, daß die Landschaftliche Verbindung eines auf unvorausgesehenen Umständen Wechsel cessiren sollte, und endlich

3. Wünschen dieienigen Fälle zu bestimmen seyn, zu was dieser Pünkten schuldig sind, da selbige doch von Jahr zu Jahr mehr und mehr annehmen muß, vermindert werden solle.

Allerseits glauben die Goldberg-Haynauischen Stände, daß diese Antragen, im Fall sie auch gegenwärtig interimistice nicht bleiben werden, solchen als eine Proposition zur nächst künftigen Entscheidung bei einem künftigen General Land Tage vorbehalten werden müssten.

Breslau d. 29ten Maii. 1780.

v. Redern.

Protocoll

über die Abnahme und Justification der Haupt-Landschaftlichen Cassen-Rechnungen von Weynachten 1778/9.

Actum Breslau d. 22ten Maii 1780 und folgende Tage.

Nachdem von dem hohen Praesidio der acto versammleten hochgeehrten Ausschuss der Schlesischen Landschaften denen allhier versammleten Delegatis die von denen Haupt-Landschaftlichen Cassen Officianten für das abgewichene Jahr von Weynachten 1778 bis dahin 1779 abgelegten Rechnungen über die bei denen verschiedenen Fonds der Haupt Landschaftl: Casse während dem verflossenen Rechnungs Jahre vorgefallenen Versuren, nebst denen sämmtlich dazu gehörigen Cassen Büchern, Einschaltungen und Beilagen, so wie denen Delegatis derer Systematen von Schweidnitz Jauer, Glogau, Sagan und Ober-Schlesien, die Cassen Schlüssel mit dem Auftrage zu

sollte werden, die vermeldeten
Rechnungen ordnungsmäßig zu revidiren,
und bei befundener Richtigkeit zu
dechargiren, wie auch die vorhandenen
Cassen Bestände und Deposita nachzusehen;
so wurde gestern nach dem Eingang
erwähnten und zu Ende dieses Protocolles
unterzeichneten Herrn Delegatis in
der gewöhnlichen Session Zimmer
des general Land Hauses mit dem
Actu examinationis et revisionis
folgendergestalt vorgegangen.
Zuförderst wurde nemlich:

I. Die Rechnung über den Realisations Fond
vorgenommen, und das dazu gehörige
Protocoll, Manuale und Controlle nebst
dem behörigen Ausfertigungen unter
die anwesenden Herrn Delegatos
wie sonst gewöhnlich vertheilt, sodann
aber die darinnen aufgeführte indi-
viduelle Posten in Einnahme sowohl
als in Ausgabe verlesen, collationirt
und angestrichen.

Diese Quanta waren sämtlich über-
einstimmend und denen allegirten
Belägen conform.

Es würde daher der gegenwärtige
Bestand des Realisations-Fonds
folgendergestalt befunden, und ad
statum notitiae daher vermerkt.
Der vorjährige Rechnungs-Bestand
ist 194980 rthl. in Pfandbriefen, aller
1520 rthl. in baaren Instrumenten
der Breslau-Briegschen Landschaft
und 3500 rthl. verbliebener Vorschuß
an den eigenthümlichen Fond zum
Ankauf des general-Landschafts-Hauses,
war in jener Rechnung richtig übertragen.
Inclusive dieses Bestandes betragen
die sämtlichen Einnahmen für das ver-
flossene Cassen Jahr überhaupt in
Pfandbriefen und baar 217520 rthl.
die Ausgabe hingegen 21020 rthl.
folglich ein Bestand . . 196500 rthl.
nemlich . . . 195980 rthl. in Pfandbriefen
und . . . 520 rthl. in baarem

Obligatorio der Breslau Brieg. Landschaft.

Stammen aber der an den eigenthümlichen Fond gestand, und auch im Rest verbliebenen Vorschuß Dirigenda entlaufsig Gänze ℛ 3500 fl hingekommen. So hat dieser Fond mit 200 000 ~~[illegible]~~ seine vollkommene Richtigkeit.

Die Revision aber zu diesem, so wie zu denen übrigen Fonds gehörigen Rechnungen wird bis nach beendigter Durchsehung sämmtlicher Rechnungen ausgesetzt, inmittelst aber mit deren Fortsetzung der Rechnung

II. Ueber das Depositum

auf die vorbemeldete Art fortgefahren, und das Protocoll mit dem Manuale und der Controlle de quanto ad quantum übereinstimmend, alles [illegible], durch Auszahlungen und Belege verificiret, und auch hier alles in der besten Ordnung befunden.

Derselbe Bestand in Hauptbeträgen ℛ 132280 fl war in einer Rechnung

mäßig vorzunehmen ist;

In baarem Gelde aber ist bis maß kein Einnahme noch Ausgabe vorgekommen: dagegen hält die Einnahme in Pfandbriefen mit Inbegriff des vorgedachten Bestands

Rt. 408350 rthl

die Ausgabe aber 247650 rthl

betragen, so daß Rt. 160700 rthl

in Pfandbriefen bei diesem Fond in fernerem Bestande verblieben sind.

Zu Verfolg der Revision nämlich

auch

III. Die über den eigenthümlichen Fond der Haupt-Landschaft abgelegte Rechnung nach deren Cassabüchern und dazu gehörigen Belegen auf das genaueste examinirt.

Inclusive des im vorigen Rechnung verbliebenen und richtig überkommenen Bestands, aber die Einnahme in baarem Gelde

B. . . . . 12036 rth 16 ß 2½ d
und die Ausgabe 9068. 4. 2½.

folglich verblieb 2968 rth . 12 ß

in fernerem Bestande, und war auch hierbey nicht das mindeste zu erinnern.

Endlich wurden die Rechnungsbücher

III. von Einnahme und Ausgabe der Interessen untersucht, und die hierüber geführten Protocolle nebst denen Manualien und Controllen von beyden Hebungs-Terminen des abgewichenen Jahres, collationiret, und mit denen Beilagen allenthalben übereinstimmend befunden.

Der am Weynachts-Termin 1778. verbliebene Bestand 2161 rth 4 ß 8½ d

war richtig übertragen.

Hierzu war vom Johannis-Termin 1779 . . .	161400 rth	6 ß	$8\frac{4}{5}$ d
Und vom Weynachts-Termin desselbigen Jahres	162816 rth	4.	$10\frac{4}{5}$
Einnahme also	326377 rth	16 ß	$4\frac{1}{10}$ d

Transp.to 326377 fl 16 x 4 d

eingenommen word.

die Ausgabe hatte

am Johannis-Termin

160056 fl 16 x 2 4/5 d

und am

Weynachts

Termin . 162266. 16. 8 4/5

zusammen . . . 322323 fl 2 x 11 3/5

betragen, und ver=

blieben daher an

Rükgezahlten

Interessen . . . . 4054 fl 13 x 1 d

im baaren Bestand.

Ohne absolutie werden hier diese

Rechnungen, da sich quoad essentiale

dagegen nicht zu erinnern gefunden,

erst dann Belagen, zur Land Schafts

Controlle abgegeben, um selbe auch

mehr auch quoad Calculum zu revidiren.

Immittelst wurde zu der Erstattung

der in gedachten Rechnungen auch

zu ersehenden Cassen Bestand geschritten

Zu dem Ende begaben sich sämtliche Herren
Delegati in das Haupt Landschaftliche
Cassen Gewölber, und revidirten die gedachte
Cassenstände dergestalt, daß sie die vorhandenen
Pfandbriefe nach denen diesfälligen speci-
fiquen Consignationen, und die baaren
Gelder in denen vorgezeigten Cassen-
Büchern nachgesehen, alles aber in anbe-
fohlener Ordnung befunden.

So viel hiernach den Bestand des Eigenthüm-
lichen Fond anbelangt, so waren bei dem-
selben verschiedene Vorläge im Haupt Rechnung
von 745 rh 13 ß 9 d über die von Zeit
zu Zeit an die Oeconomische Haupt-Socie-
tät abgegebenen Vorschüsse, statt theils auf
neuen Jahren statt baaren Geldes vorhanden.

Da sich nun die Oeconomische Haupt-So-
cietät nicht im Stande befindet, diese Vor-
schüsse zu restituiren, und bei jüngsthin
veränderten Sachen Praesidio dieser So-
cietät dem von Ihro Königl. Majestät al-
lerhöchst ernannten Chef derselben Ihro
Excellentz dem Geheimen Etats Ringe:

und dirigirenden Ministre Herrn von
Hoym nicht unangemeßen seyn, mit dem
Praesidio dieser Societaet zugleich die
Stellen derselben zu übernehmen.
So beschlossen Revisores bei der
nächsten Session, einen Vorschlag wegen
Abschaffung in Antrag zu bringen, daß
dieser an sich schon nicht beträchtliche
Vorschüsse, welche im Grunde zu einem
sehr gemeinnützigen Endzweck ver-
wandt werden, gänzlich niederzuschlagen
und bei der nächsten Rechnung aber
den eigenthümlichen Fond in Ausgabe
gebracht werden mögen, und dieß
um so mehr, als Sr. Excellentz der
nunmehrige Königl. Groß Canzler
Herr v. Carmer Excellenz während
Ihres geführten Praesidii der Gesell-
schaft sich ausdrücklich vorbehalten
über die sogenannte bei dem eigen-
thümlichen Fond, welcher durch mehrere
Jahre das Quantum derer bezahlten
Vorschüße anscheinlich übersteigen, selbst
zu disponiren, und demnach würde es

Vorbehalt bis jezt keinen Gebrauch gemacht
haben, die Herrschaften gänzlich dem eigenen
ständischen Fond zu überlaßen gemeint haben.

Continuatum d. 27t Maij 1780.

Nachdem zu Folge der von der Landschaftlichen
Controlle geschehenen Anzeige die revidirten
Haupt-Landschaftlichen Rechnungen im Calculo
richtig befunden worden; So ermangeln
die Rechnungs-Dupplicate von denen
sämtlichen Herren Delegatis zur rechtgül-
tigen Decharge der Haupt Landschaftlichen
Cassen-Officianten, und in Specie des
Rendanten Herzberg und derenhalben
über die pro anno 1778/9 bei offtermeldeter
Haupt-Cassa geführten Rechnungen
zu unterzeichnen. a. u. s.

Carl Graf v. Reder

v. Stoeßel. v. Schimonsky.

Jsf v. Riedel. v. Lutken.

Dresdner v. Lothnirk v. Kerlich.

Jsf v. Aschen. v. Stachstein.

11

Actum Breslau d. 29ten May 1780

Zu dem heutigen Tage waren unter dem Hohen Vorsitz Ihro des hochgebietenden Chefs des Königl. Gros-Canzlers, auch würckl. geheimen Etats- und Justiz-Ministre Herrn v. Carmer Excellentz im Gegenwart der anwesenden Herren Deputatorum zum Engern Ausschuß der Schlesischen Landschafften, die Membra der Oeconomisch-patriotischen Haupt-Societaet zahlreich versammlet.

Die Eröffnung dieser Versammlung geschahe von Hochgedachter Sr. Excellentz mittelst des sub A. anliegenden Vortrags
A/
nach dessen Beendigung der Repraesentant und General-Städte-Administrations-Director Herr von Mützschefahl, Nahmens und im hohen Auftrag des von Sr. Königl. Majestät zum künfftigen Praesidenten der Oeconomisch patriotischen Societaet allergnädigst ernannten würcklich geheimen Etats und dirigirenden Finantz-Ministre Herrn von Hoym Excellentz, die

b, habe, ad acta hujus Protocolli gegebene
respective Erklärungen und Propositiones
machte.
Gleichwie nun quoad specialia der ge-
dacht erwähnten Propositionum des prä-
sidirenden Herrn Grafen Cantzlers Excellentz
Hochdero Votum dahin abzugeben geruhten,
daß das aus dem eigenthümlichen Fond
der Haupt Landschafft dem Syndico der Oe-
conomisch-Patriotischen Societaet fortwäh-
rend abzureichende jährliche Salarium von
800 rthl in Rücksicht auf die zur Erfüll-
ung der Aufgaben fürs Wohl des gesamten
Landes, als hauptsächlich des Credits der Provintz
in der genauesten Verbindung mit dem Land-
schaftlichen System zum Wohlgefallen Sr.
Königl. Majestaet errichtete Oeconomisch-
patriotische Gesellschafft zu gar keiner Frage
gezogen werden könne, auch die schleunige
Fördrung des Königl. würcklich geheimen
Etats und dirigirenden Finantz-Ministre
Herrn v. Hoym Excellentz, zur Unterhal-
tung des angelegten Oeconomischen Gartens
zur fortzusetzenden Sammlung von Kräutern

Naturalien, Modellen und dgl: jährlich auf
nicht als 200 rthl. und solche nach Maaßgabe
pro nunc aus dem abgedachten Landes-
ständischen Fond beizutragen zu erhalten,
hauptsächlich einigen mehreren einiger
Vereinigung zu gewärtigen haben würden.
Hierauf erklärten Domini Delega-
ti von Glogau-Sagan, komme den
übrigen, daß man solche Proposi-
tiones ad referendum annehmen zu
dürfen diese Erlaubniß erbitte, wohin
Hierauf wurden von einigen an-
wesenden Mitgliedern noch Vorlesungen
über nachstehende Materien gehalten.
Es betrafen nämlich
1.) des Herrn Professor und Schulen-Com-
missions-Director Zeplichal phy-
sische Gründe der jenigen Leute, welche
behaupten, woran der Landwirthschaft
in die Linie fallende Sachen angebracht.
2.) des Herrn Haupt-Landschafts-Rendant
Weitzberg Anmerkungen über den
Mörtel.
3.) des Herrn Professor Scheibel einige
Vorschläge zur Verbesserung der

Hafer Dämme und Baum-Dämme.
Endlich solle nach einer Preis-Frage zur
Erinnerung um diejenigen 6 Ducaten,
welche der anwesende Herr Director
v. Frobel schon vor mehreren Jahren zu
noch selbern zurückstande erhalten, und
Frage der Societet, als einen andern
völlig auszuschreibenden Preis überlassen
hat, ausgeschrieben werden:
Man habe sich aber über den be-
nannten einer solchen Preis-Frage nicht
einigen, und ließ daher deren Aus-
stellung der Oeconomisch-patriotischen
Haupt-Societet für eine ihrer künftigen
Versammlungen anheim gegeben bleiben.
a. u. s.

Ordelin.

ad Lit. H.o a

Da mich die höhern [illegible] von Sei-
[illegible] abzuarbeiten, und ich das angefangene
Geschäfte, welches mir unter der Oeco-
nomischen Gesellschaft bisher gemacht
hat, niederlegen muß: So hätte ich
gewünschet, daß von Ihro Königl. Majes-
tät zur Direction dieser löbl. Ansta-
lt an meine Stelle ernannten würdig-
sten Etats- und [illegible] dirigirenden
Finanz Ministre Herrn v. Heynitz Excellenz
mein Amt in Gegenwart der [illegible]
jetzigen Versammlung gebührlich über-
geben zu können; Es sind aber [illegible]
[illegible] Hindernisse, welche gedachte
Ihro Excellenz heute hierzu erscheinen
abzuhalten: Dagegen kann ich der hochlöbl.
Societät versichert seyn, daß Sie der
Nachfolger außer andern gemeinnützlichen
[illegible] mit eben dem Fleiß und der
Treue verfolgen werde, mit welcher
ich solche bisher zu thun bemüht gewesen
bin, und ich zweifle nicht, daß Sie [illegible]
Verbindung zur Aufmunterung der
Industrie und Beförderung des Nah-

Unseren Mittbürgern überlasse die
erneuerlichen Fortgang haben werden, als
gedachte Ihro Excellentz sich diejenigen Mittel an
Händen haben, welche mir hierzu bishero ge-
fehlet hatten. Lassen Sie sich also Meine
Herren! dadurch den bishero verspürten Mangel
des Patriotismus Unserer Mittbürger nicht
abschrecken, und seyn Sie versichert, daß Ihre
Sitten zum gemeinschaftlichen Besten endlich einst
ihre erwünschte Frucht getragen werden. Mich
Selbst aber betreffend, werde ich Gelegenheit haben,
Sie Meine Herren und Unser Vaterland von
den Gesinnungen zu überzeugen, welche ich
seit 30 Jahren an den Tag geleget, Gönnet es bey
habe ich geglaubt, das Glück mich, unter Ihnen
gelassen zu seyn; So habe ich doch das Recht, schliesslich
als mein Vaterland anzusehen, und von Ihnen
Meine hochzuehrende Herren, zu erwarten, daß
Sie mich in dieser Qualitaet anständig zu
erkennen, keinen Anstand nehmen werden.
Ihr freundschaftliches Andenken wird mir die
angenehmste Erholung für meine letzten
Lebenstage seyn, und ich werde mich auf das
äusserste bemühen Patrioten zu erziehen,
welche der Freundschaft meiner Mittbürger
würdig sind und mein Andenken unter Ihnen
zu erhalten, im Stande seyn mögen.

Breslau
d. 29ten Maii 1780.

Des dirigirenden Herrn Ministri
v. Hoym Excellenz haben mir den
Auftrag gegeben, sämtlichen zu er-
fahrenden Oeconomisch verehrlichen Herren
Stände gemäß, als die anwesenden
Herren Mitglieder der Haupt-Societaet
um Vergebung zu bitten, daß Sie heute
der Session wegen überhäufter
Geschäfte und einiger Indisposition
so gerne, wie Sie gewollt hätten,
nicht beiwohnen können; Sie versichern,
daß Sie dieses von Sr. Majestät
aufgetragene Praesidium der Socié-
tät zur Ehre rechnen, und sich be-
mühen werden, alles nur mögliche
zum Flor und Nutzen der Societaet
beizutragen: Sie versichern die
Herren Mitglieder der Societaet, daß
Sie in kurzem, sobald es nur einiger-
maßen thunlich, eine Session zu halten
bemüht werden, wo Sie dann von

jeglichem Membro Vorschläge erwarten, und mit Vergnügen darüber arbitriren werden.

Sie lassen aber den sämmtlichen Herren Deputatis ganz ergebenst danken, daß sie den aus dem Eigenthümlichen Fond der Societaet gethanen Vorschuß von 745 rth 11 ggr. niederschlagen und ihn also der Societaet schuldenfrey übergeben wollen.

Sie verlangen zum ferneren Soutien der Societaet auch weiter nichts, als daß die resp. Oberlausizer Landschaft sich anheischig mache, das Etatmäßige Salarium des Oeconomischen Syndici von 800 rth fernerhin, als in vorigen Zeiten, demselben überweise, auch dem, wenn etwa die Landschaft nöthig finden solte, zu ihren Operationen mehrere Officianten anzusetzen, dasjenigen bei sich ereignender Vacanz dieser Posten so auch von der Landschaft jederzeit abhangen solle, selbsten zu besetzen, weil die Societaet zum Flor des Obersächsischen Ackerbaus, mit der Landschaft vereinigt, abzwecket. Diesem

Oeconomischen Syndico lieget es ohne-
dem fürdiglich ob, alle Societäts-Geschäfte
zu besorgen.

Da aber die Oeconomischen Blätter
seit diesem laufenden Jahre Cessiren
und aus diesem Fond die Ausgaben
der Societät bis dahero größtentheils
bestritten worden; So verlangen
Hochgedachte Ihro Excellenz Es:, zu
dieser Societäts-Ausgabe sowohl
als zu Unterhaltung des Oeconomischen
Gartens, der Bibliotheque und
des Naturalien Cabinets /: ohne
welche Stücke eine Oeconomische Socie-
tät nicht bestehen kann :/ auch zu
Einbindung der vorräthigen Menge
von rohen Büchern, die Landschaft
ein jährliches Quantum von 200 fl.
zu accordiren, bis die angefangenen
periodischen Quartal-Schriften sowohl
als auch die auf das bevorstehende
Jahr wieder anzufangende Oecono-
mische Blätter in Gang gebracht seyn
werden.

Ihro Excellenz versprechen, daß Sie alle Beiträge erwarten, den Innhalt dieser besten Schriften, dem inländischen und ausländischen Publico angenehm, nützlich und interessant zu machen, so, daß der Verdebit kein Hinderniß, und folglich dieser bezielte Vorschuß von keiner langen Dauer seyn werde.

Sie ersuchen daher sämtliche Herrn Deputatos, besonders in Ihren resp. Systematibus, fleißige Wirthe, und haus-geschickte Männer zu Beiträgen zu ermuntern, wie Sie denn die Sache jederzeit mit Dank annehmen und den besten Gebrauch davon machen werden.

Von dem Eifer und Fleiß aber ordentlicher Mitglieder der Haupt-Societät sind Ihro Excellenz ohnehin schon hinlänglich überzeugt.

v. Blützschefahl